ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT 55.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 5 MARK.

DANZIG.
KOMMISSIONS-VERLAG VON A. W. KAFEMANN G. M. B. H.
1913.

Abhandlungen für die Zeitschrift sind an den Herausgeber, Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Günther in Danzig (Stadtbibliothek) zu senden.

Danzig.
Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H.
1913.

Inhaltsverzeichnis.

Hans Hasentödter,
ein preussischer Poet des 16. Jahrhunderts.

Von

Otto Günther

in Danzig.

Wer heute die steinerne Treppe des Danziger Rathauses hinaufsteigt und dann in der dämmerigen Vorhalle des altehrwürdigen Baues Umschau hält, dem leuchten von einer Wand in goldenen Lettern zwei lateinische Verse entgegen, die in stolzen Worten den Ruhm des alten Danzigs verkünden:

Ante alias, felix quas Prussia continet urbes,
Exuperans Gedanum nobile nomen habet.

Vieler Menschen Augen haften alljährlich auf diesem Spruche, und oft ist er, wenn auch meist ungenau oder fehlerhaft, zu Ehren Danzigs zitiert worden, aber nur wenige werden den Namen seines Verfassers kennen, noch wenigere Genaueres von dem Leben und Schaffen des Mannes wissen. Und doch verdient Hans Hasentödter genannt Hesse — so hieß er —, der von 1562—1571 in Königsberg, dann von 1571 bis zu seinem Tode 1586 in Danzig gelebt und gewirkt hat, es wohl, daß man sich einmal im Zusammenhange mit ihm beschäftigt. Was ich über ihn unter Heranziehung neuer Quellen habe ermitteln können, soll in den folgenden Blättern dargelegt werden.

I.

Über das Leben des Mannes, der den seltsamen Namen Hans Hasentödter führte, wissen wir bis zum Jahre 1562 nur sehr wenig, und dies Wenige beruht ausnahmslos auf gelegentlichen Notizen, die er selbst über sich in einer Reimchronik gegeben hat, welche er 1569 in Königsberg drucken ließ und über die noch ausführlicher zu reden sein wird. Geboren war er am 12. März 1517, denn zu diesem Jahre berichtet er in der genannten Chronik[1]):

Der Autor diß Opusculi
Ist geborn am tag Gregorij,
Das jar in seinem Symbolo
Begriffen ist und laut also:
Eventus est in manu Dei.
Ein M und D, drey V und zwey I,
Macht funffzehnhundert siebenzehen,
Im selben jar ist es geschehen.

1) Bl. 209.

Wo er geboren wurde, ist unbekannt; immerhin wird man aus dem Beinamen Hessus oder Hesse, den er sich selbst beigelegt hat, nach Analogie ähnlicher Fälle mit Sicherheit schließen dürfen, daß er ein Hesse war. Als im Jahre 1529 der „Englische Schweiß" von Hamburg aus sich über fast ganz Deutschland und Nordeuropa verbreitete, wurde auch Hasentödter von dieser Krankheit befallen.

„Bin selbs gelegen an dem Schweiß,
„Darumb davon zu sagen weiß"

erzählt er zu diesem Jahre[1]). In späteren Jahren, als er in Königsberg, dann in Danzig lebt, tritt er uns als ein Mann von tüchtiger Bildung entgegen, als ein Mann, der nicht nur in der Geschichte, sondern auch in den Kirchenvätern und klassischen Autoren gut Bescheid weiß. Aber wir wissen nicht, wo er groß geworden und wo er sich die Grundlagen dieser Bildung erworben hat; in den Universitätsmatrikeln, soweit ich sie habe einsehen können, habe ich den Namen des jungen Hasentödter vergeblich gesucht. Zum Jahre 1548 erzählt er in seiner Reimchronik:

„Hans Falcke in dem Schweitzerland,
Des Raths zu Baden, stirbt zuhand,
Ein Alter, Weiser, Frummer Man,
Der bey mir hat viel guts gethan,
Imgleichen Dietherich am Berg
An mir geübt ein Christlichs werck,
Batt Osterreicher, gnannt von Stein,
Halff mir auch in den nöten mein,
Wust nicht, wie ichs vergelten solt,
Drumb bin ich noch den Schweitzern hold[2]).

Wir werden hiernach annehmen müssen, daß Hasentödter vor 1548 kürzere oder längere Zeit in der Schweiz, vielleicht in Baden selbst, gelebt hat; aber welche Nöte er hier zu bestehen gehabt hat, wissen wir wieder nicht. Erst im Jahre 1562 taucht er dann endgültig aus dem Dunkel hervor, das sein Leben bis dahin umgibt: am 18. Mai dieses Jahres wird er bei der Universität Königsberg immatrikuliert[3]). Daß Hasentödter, als er diesen Schritt tat, von der Absicht geleitet wurde, sich an der Albertina auf irgend einen zukünftigen gelehrten Beruf vorzubereiten, ist bei seinem damaligen Alter — er war bereits 45 Jahr alt — nicht anzunehmen. Vielleicht lag ihm, wie so manchem anderen, nur

[1]) Bl. 217.

[2]) Bl. 231. — Von seinem persönlichen Verkehr mit dem genannten Hans Falck erzählt er auch noch an einer andern Stelle der Chronik (Bl. 215)

„Wie dann Hans Falck ein Herr im Rath,
„Zu Baden, mich berichtet hat."

[3]) Die Matrikel der Universität Königsberg, herausgeg. v. Erler. Bd. I, S. 31: S. S. 1562: „18. Maij. Johannes Hasentodter Hessus. 10 gr."

daran, durch die Immatrikulation in den Genuß der Universitätsprivilegien zu gelangen, und der Weg hierzu war ihm um so weniger verschlossen, da er um die gleiche Zeit eine wenn auch nur bescheidene Anstellung am Hofe Herzog Albrechts von Preußen fand. Wir entnehmen dies einem von Albrechts Nachfolger Herzog Albrecht Friedrich „zum Neuenhauß den 11. August 1571“ ausgestellten Originalpasse für Hasentödter, in dem diesem bezeugt wird, daß er „weilandt in des hochgebornen Fürsten . . . Herrn Albrechten des Eltern . . . in Preussen Hertzogen . . . in die Sechs Jar und nach seyner gnaden tödtlichen Abgang († März 1568) ein Zeitlang in unserer Cantorey für einen Passisten gedienet und sich in solchenn Dinsten treulich und wol verhalten“ hat[1]). Also Bassist in der herzoglichen Kapelle in Königsberg — das war die Stellung, in der der gründlich gebildete Mann nach allerlei Wirrsalen des Lebens im Alter von 45 Jahren schließlich einen Unterschlupf fand. Übrigens hatte er in dieser Stellung Gelegenheit, auch persönlich zu Herzog Albrecht in nähere Beziehungen zu treten, was wir daraus folgern dürfen, daß, wie er selbst angibt, einige seiner religiösen Lieder auf direkte Veranlassung des Herzogs entstanden sind.

Seine berufliche Tätigkeit als Sänger in der herzoglichen Kapelle wird ihn nicht allzusehr in Anspruch genommen haben — jedenfalls fand er in diesen Königsberger Jahren Muße, sich nebenher mit allerlei gelehrten Studien abzugeben. Die Danziger Stadtbibliothek bewahrt eine im Jahre 1564 vollendete eigenhändige Niederschrift Hasentödters, die den Titel trägt: „De personali unione duarum in Christo naturarum, item de dextera Dei patris et de coelo certa sede Christi domini et beatorum in excelsis probationes ex scriptoribus orthodoxis cum Graecis tum Latinis desumptae“[2]). Sind es auch keine eigenen Gedanken, die Hasentödter in dieser Schrift niedergelegt hat, so zeugt sie doch von einer eingehenden Beschäftigung mit den Kirchenvätern und überhaupt von der Neigung des Verfassers, religiösen Fragen nachzugehen.

Mehr noch aber zog es ihn, wie schon angedeutet, zur Poeterei hin. Von seinen kleineren Gedichten wird weiter unten die Rede sein. Sein umfangreichstes Werk in dieser Beziehung und zugleich das einzige, das man von ihm bisher kannte, ist eine in deutschen Versen abgefaßte Reimchronik, die er 1569 bei Daubmann in Königsberg im Druck erscheinen ließ und über die hier wenigstens mit ein paar Worten zu reden ist.

Das Werk führt den Titel: „Chronica. Das ist Beschreibung der fürnembsten gedechtnuswirdigen Historien, Geschichten und Handlungen, so sich so wol unter Geistlichen Prelaten, als Weltlichen Ober-

---

1) Stadtarchiv Danzig XLII Fasz. 130.

2) Ms. 1987 der Danziger Stadtbibliothek; vgl. meinen Katalog T. 3 Seite 134.

keiten, Hohes und Niders Stands, Anfangs der Erschaffung aller sichtbarlichen dinge, biß auff diese unsere gegenwertige letzte zeit, zugetragen und verlauffen haben . . . Aus Heiliger Göttlicher Schrifft, und glaubwirdigen Geschichtschreibern, für die einfeltigen, mit allem Fleiß in diese kurtze Ordnung verfast, und in artliche Teutsche Reimen gebracht. Durch Johannem Hasentödter. Euentus rei est in manu Dei. Zu Königsperg bey Johann Daubman. M. D. LXIX."

Die Chronik fängt, wie der Titel besagt und wie es in solchen Fällen üblich war, mit Erschaffung der Welt an:

„Gott schuf den Himmel und die Erd,
Wie das die heilig Schrift uns lehrt,
Am ersten Tag das Licht hat gmacht
Und schied die Finsternis der Nacht."

In einer für unseren Geschmack unerträglichen Formlosigkeit und Trockenheit wird dann in rund 15 600 Versen die ganze Weltgeschichte mit steter Berücksichtigung der Vorgänge in Preußen bis zum Jahre 1569 vorgetragen. Von einer historischen Kritik der benutzten Quellen ist in der Darstellung natürlich nichts zu merken, und was den dichterischen Wert anlangt, so kann man es begreiflich finden, wenn schon vor beinahe 200 Jahren ein Kritiker mit scharfen Worten den Stab über dieser Art von Poesie brach[1]). Allein um ganz gerecht zu urteilen, muß man sich doch fragen, was Hasentödter eigentlich mit seinem Werke bezweckte. Er hat dies selbst im Titel angedeutet und in der Vorrede noch deutlicher ausgesprochen: allein für den gemeinen Mann und die schlichten Laien hat er sein Werk bestimmt und den Stoff, der ihm die Hauptsache ist, nur deswegen in deutsche Reime gebracht, „damit es desto anmütiger und lieblicher zu lesen, auch besser im Sinne zu behalten und außwendig zu lernen sey". Also der Zweck des Werkes ist pädagogischer Art und die Form ist gesucht naiv und einfach, um dem gemeinen Manne verständlicher zu werden. „Hiebey", sagt er am Schluß,

„Hiebey will ich es lassen bleiben,
Wer lenger lebt, mag weiter schreiben.
Der Einfalt hab ich mich beflissen,
Für die, so es nicht besser wissen,
Dem Leyen und gemeinen Man
Hab ichs zu Dienst und Gfallen gthan."

Immerhin wird man von diesem Gesichtspunkte aus zu einer etwas milderen Beurteilung der poetischen Qualität des Werkes gelangen können, das im übrigen von den fleißigen geschichtlichen Studien des damaligen Chorsängers ein bemerkenswertes Zeugnis ablegt.

---

[1]) Vgl. (Dav. Braun), De scriptorum Poloniae et Prussiae virtutibus (1723) p. 298.

Als Hasentödters Chronik[1]) erschien — die Vorrede ist datiert Palmarum 1569 — war Herzog Albrecht seit einem Jahre tot; anderenfalls würde er sie vielleicht diesem seinem Gönner gewidmet haben. Jetzt nach des Herzogs Tode, mochte in ihm der Wunsch aufsteigen, an anderer Stelle eine andere Tätigkeit zu finden, und da war es nicht wunderbar, wenn sich ihm Augen und Wunsch hierbei in erster Linie auf Danzig richteten. So widmete er denn seine Chronik Bürgermeistern und Rate dieser Stadt als den Förderern der reinen unverfälschten, d. h. evangelischen Lehre, indem er dabei die Hoffnung aussprach, „Sie werden ihnen solchen meinen fleiß, mühe und arbeit auch also günstiglich wolgefallen lassen, biß dermal einest ein bessers hernach volget“[2]). In einer Supplikation, mit der er die Übersendung des Buches begleitete, wird er den Wunsch, in Danziger Dienste zu treten, vermutlich noch deutlicher ausgesprochen haben. Einstweilen mußte dieser Wunsch freilich unerfüllt bleiben. Wie wir aus einer späteren Eingabe Hasentödters an den Danziger Rat[3]) ersehen, antwortete ihm damals der präsidierende Danziger Bürgermeister Johann Proite im Namen des Rates, „weil man sich noch zur Zeit eines Punckts halben (in der Chronick vermeldet) etwas zu befahren hätte“, möge er sich „noch eine kleine Zeit, biß die gefährlichen Händel zum guten Ende gebracht würden, enthalten und alsdann . . . weiter erinnern“.

---

1) Nach Löschin, Geschichte Danzigs I S. 287, hat Hasentödter um das Jahr **1580** eine gereimte Chronik und Beschreibung der Stadt Danzig angefertigt, „in der man zwar keine lesenswerthe Poesie, aber manchen interessanten Beitrag zur Geschichte alter Sitten und Gebräuche findet“. Ich habe von einem Werke, auf das diese Beschreibung paßte, keine Spur finden können und bin der Meinung, daß hier ein Versehen Löschins vorliegt und daß sich seine Notiz in Wahrheit auf die gereimte Weltchronik von 1569 bezieht. Löschins Angabe ist übernommen von Pawlowski, Populäre Geschichte Danzigs III S. 110, der aus dieser zweifellos gar nicht existierenden Danziger Chronik eine Beschreibung des Danziger Wappens in deutschen Versen wiedergibt. Tatsächlich sind diese deutschen Verse nichts als Curickes Übersetzung von Hasentödters lateinischen Distichen „In Dantiscanorum insignia“, die sich vor der Chronik von 1569 finden. Vgl. unten Anm. 2.

2) Vorrede der Chronik. — Voran gehen ihr 6 lateinische Distichen „In Dantiscanorum insignia“, die mit den oben angeführten Versen

„Ante alias, felix quas Prussia continet urbes,
Exuperans Gedanum nobile nomen habet“

beginnen und durch ihre Aufnahme in Curickes historische Beschreibung der Stadt Danzig (S. 148) weiter bekannt geworden sind. Mit geringfügigen Änderungen hat dies Epigramm noch zu Hasentödters Lebzeiten als eigene Poesie wiederholt Valentin Schreck vor seiner Schrift: Charites sive gratiarum actio pro instauratione aedificii scholae Marianae, Danzig 1582 — wieder einmal ein Beweis, wie wenig man in jenen Zeiten fremdes geistiges Eigentum achtete.

3) Danziger St.-A. XLII Fasz. 130.

Die Stelle in Hasentödters Chronik, auf die sich diese Worte beziehen, beschäftigt sich mit der bekannten Polnischen Kommission, die im Jahre 1568 eingesetzt worden war, um die Verwaltung der Städte Elbing und Danzig einer Untersuchung zu unterziehen und damit der beabsichtigten Einverleibung Preußens in die polnische Monarchie vorzuarbeiten. Während diese Kommission, unterstützt durch die Tätigkeit des ehrgeizigen Elbingers Michael Friedwald, in Elbing einigermaßen zum Ziele kam, leistete Danzig Widerstand und verweigerte den Kommissarien den Eintritt in die Stadt, so daß sie am 4. November 1568 unverrichteter Sache abziehen mußten. Hasentödter schildert diese Vorgänge in der Chronik folgendermaßen:

Der Coisch Bischoff Stanisla,
Johannes Kostka albeid da,
Erlangen eine Commission,
Wol von der Königlichen Cron,
In die Stadt Elbing sie sich machten,
Darhin viel Jesuiter brachten,
Die wolten sie da setzen ein,
Das Euangelion so rein,
Und Predicanten zu vertreiben,
Doch musten sie die lassen bleiben.
Darnach gen Dantzig war jhn gach,
Da musten sie auch thun gemach,
Das Thor ward für jhn zugeschlossen,
Hat gmelte Herrn gar sehr verdrossen,
Ir Herberg auff dem Berg anschlan,
Und sehn die Stadt von aussen an.

Daß der Danziger Rat den Verfasser dieser für die Polnische Kommission wenig schmeichelhaften Verse damals nicht in seine Dienste nehmen wollte und konnte, lag daran, daß sich die Lage Danzigs dem Könige von Polen gegenüber inzwischen beträchtlich verschlimmert hatte[1]). Erst als die Verhältnisse sich einigermaßen geklärt hatten, scheint Hasentödter von Königsberg nach Danzig übergesiedelt zu sein, vermutlich nicht lange nach dem 11. August 1571, denn von diesem Tage datiert der bereits erwähnte Paß, der ihm sicherlich bei seinem Scheiden aus Königsberg von Herzog Albrecht Friedrich ausgestellt worden ist. In Danzig erreichte er aber zunächst doch weiter nichts, als daß ihm am 10. November des Jahres vom Rate der Stadt für die Widmung seiner Chronik ein Ehrengeschenk von 75 Mark bewilligt wurde. Im übrigen sollte er gerade in Danzig bald noch unruhige Tage erleben. Michael

---

[1]) Im einzelnen hier auf die Entwicklung der Danziger Kommissionshändel einzugehen, erübrigt sich. Vgl. die ausführliche Darstellung Simsons ZWG, Heft 37.

Friedwald, der alte Gegner Danzigs, hatte unserem Hasentödter die erwähnten Verse seiner Chronik, die sich gegen die polnischen Kommissare richteten, auch jetzt noch nicht vergessen und wußte es beim Könige durchzusetzen, daß nebst fünf anderen Poeten auch Hasentödter zur Verantwortung vor den Reichstag nach Warschau geladen wurde. Die erste Zitation, vom 8. Januar 1572, konnte Hasentödter nicht zugestellt werden, da er in Danzig nicht aufzufinden war, und auch eine zweite vom 28. März hatte nicht viel mehr Erfolg, da zwar Hasentödters Hauswirt ermittelt wurde, dieser aber die Annahme der Ladung verweigerte, so daß der Notar diese auf einer Bank liegen lassen mußte[1]). Mit der Vertretung der Angeschuldigten vor dem Reichstage betraute der Danziger Rat seine Sekretäre, aber gerade diese Angelegenheit verlief in Warschau dann günstiger, als man vielleicht hatte hoffen können: Friedwalds Rolle war ausgespielt, man nahm ihn nicht mehr ernst und ging im Reichstage über seine Anklagen zur Tagesordnung über. Als Hasentödter jetzt, „nachdem nu durch die Hülff Gottes alle Gefahr, deren man sich zu besorgen gehabt, abgeschafft", den Danziger Rat in einer Bittschrift[2]) an die Erfüllung des ihm seinerzeit von dem Bürgermeister Proite gegebenen Versprechens erinnerte, kam denn auch der Rat dieser Bitte nach, indem er ihn durch Erlaß vom 16. Juli 1572 zunächst probeweise für ein Jahr in Dienst und Bestallung seiner Kanzlei annahm, „dergestalt, das wir yhm die Jarbesoldung 50 Gulden Polnisch und zum Tisch 30 Gulden aus unser Cemmerey wollen reichen und dan mitt einer Stuben und Kammeren im Priesterhause oder sonsten versehen lassen; dorkegen sol er schuldig sein, teglich in unser Cantzlei aufzuwarten und dasjenige, was yhme bevolen wirtt, fleißig und getreulich zu verrichten"[3]).

So hatte Friedwald mit seinen Feindseligkeiten gegen Hasentödter am Ende doch keinen Erfolg gehabt und dieser in Danzig schließlich die Stätte gefunden, wo er den Rest seines Lebens in Ruhe verbringen konnte. Friedwalds Haß blieb ihm freilich auch weiterhin treu; bekannt ist ja, wie Friedwald sich in einer Schrift des Jahres 1579 hinter dem fingierten Namen eines Matthias Löwentödter versteckt, und schon Töppen hat richtig erkannt, daß die Spitze dieses Pseudonyms gegen Hasentödter gerichtet war, den Friedwald schon in einer ungedruckten Schrift des Jahres 1571 durch einen Zusatz zu seinem Namen als „Hans Hasen- nicht Lawentödter" zu verspotten gesucht hatte[4]).

---

1) Vgl. die von Simson ZWG 37 S. 132 f. gegebenen Nachweise.

2) D. A. XLII Fasz. 130. Die Bittschrift ist nicht datiert, gehört aber wohl in diesen Zusammenhang.

3) D. A. XLII Fasz. 130.

4) Vgl. Töppen in seiner Ausgabe Friedwalds S. 115 ff.; vgl. auch weiter unten S. 40.

Von Hasentödters weiterem Leben ist nicht viel mehr zu sagen. Schon 1572 wurde er in Danzig Mitglied der Christopher-Bank, 1573 auch der Marienbürger Bank[1]). Im Jahre 1578 wurde er zum Ratssekretär befördert[2]) und rückte damit in eine Klasse von Beamten auf, die, wenn sie auch schlecht bezahlt wurde, doch vermöge ihrer Vorbildung — es wurden nur Studierte dazu genommen — und ihrer zum Teil sehr verantwortlichen Tätigkeit sich eines gewissen Ansehens zu erfreuen hatte. In dieser Stellung ist er bis an sein Ende geblieben. Aus dem Jahre 1586 haben wir noch eine nicht näher datierte Supplikation der „Cantzeleiverwanten“ an den Rat, die er mit unterschrieben hat[3]); gestorben ist er im März eben dieses Jahres[4]) im Alter von 69 Jahren[5]).

II.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Werke Hasentödters, die auf uns gekommen sind, so ist von zweien, der handschriftlich erhaltenen theologischen Ausarbeitung „De personali unione duarum in Christo naturarum etc.“ und der gedruckten Reimchronik, schon oben die Rede gewesen. Was wir sonst von ihm besitzen — Gedrucktes und Handschriftliches — ist alles in einem Sammelbande der Danziger Stadtbibliothek erhalten, der aus dem Besitze des gelehrten Danziger Ratsherrn Valentin Schlieff stammt, früher die Signatur XX B. q. 354 trug, jetzt aber als Ms. 2419 unter die Handschriften dieser Bibliothek eingereiht ist[6]). In dem braunen Lederdeckel des Bandes sind mit jetzt verblaßtem Golddruck vorn die Initialen I H, eine von kreisförmigen Ornamenten umgebene Hausmarke mit der Umschrift Iohannes Hasentoder und die Jahreszahl 1564, hinten ein Medaillon mit einer figürlichen Darstellung und der Umschrift „Fortitudo vestra in silentio et spe erit“ eingepreßt; auf der Innenseite des Vorderdeckels ist ein Blättchen mit dem gedruckten Namen und Wahlspruch des Besitzers „Johannes Hasentödter. Eventus rei est in manu Dei“ eingeklebt, derselbe Name „Johannes Hasen-

1) Simson, Artushof S. 13.

2) Curicke S. 130.

3) D. A. XLII Fasz. 130.

4) „† 1586 m. Martii“ handschriftlicher Zusatz zum gedruckten Curicke in Ms. 914 der Stadtbibliothek. 1586 als Todesjahr gibt auch Schott in seinem Verzeichnis der Danziger Beamten (Ms. Uph. f. 91) an.

5) Wenn Pisanski, Entwurf einer preußischen Literärgeschichte (hrsg. v. Philippi, 1886, S. 210 Anm. 1) von Hasentödter sagt: „Er hat zwar nicht in Ostpreußen gelebet, sondern ist Stadtsecretair in Danzig gewesen, wo er auch 1649 (!) im 91. Jahr seines Alters gestorben ist“, so ist in dieser Angabe beinahe alles unrichtig.

6) Vgl. Band 3 meines gedruckten Handschriftenkatalogs S. 289.

tödter, Hesse“ dann auch noch handschriftlich mit Hausmarke und der Jahreszahl 1563 eingetragen. Der Inhalt des Bandes besteht aus zwei Teilen: den ersten bilden 5 Druckschriften, den zweiten 39 von Hasentödters eigener Hand beschriebene Blätter. Aus der angeführten Jahreszahl auf der Innenseite des Einbandes dürfen wir schließen, daß der Band im Jahre 1563 von Hasentödter zur Aufnahme seiner Gedichte angelegt worden ist; die äußere Verzierung des Einbandes ist dann erst im folgenden Jahre, 1564, erfolgt.

Bevor wir auf einzelne der in diesem Bande vereinigten Gedichte näher eingehen, scheint es angemessen, zunächst eine vollständige Übersicht über den Inhalt der Sammlung zu geben. Eröffnet wird sie, wie bereits bemerkt, durch 5 Druckschriften; doch gehören zu der ursprünglichen Sammlung Hasentödters hiervon nur die Nummern 1, 2, 3 und 4, während das zwischen 1 und 2 befindliche, mit der Einschaltziffer 1b bezeichnete Stück erst von Valentin Schlieff nachträglich an dieser Stelle eingeklebt worden ist[1]). Es sind die folgenden:

1. Vermanung zur Buß. Des durchleuchtigsten . . . Herrn Albrechten des Eltern, . . . in Preussen etc. Hertzogen, etc. an alle jhrer F. D. Underthanen etc. im Herzogthum Preussen. In gegenwertigkeit Hochgedachter jrer F. D. sampt derselbe F. Gemahel . . . und Gemeinen der dreien Stedt Königßperg offentlich in der Thumkirchen daselbs den 23. Decemb. Anno 63 durch M. Johann Funck abgelesen. (Königsberg: J. Daubmann) 1564. 4°. — Unter dem Titel ist mit einem Stempel der Name des Besitzers eingedruckt, diesmal in der Form „Hans Hesse“.

1b. Der 71. Psalm in ein Gebet gestellet vonn einer hohen Person des Ampts halben . . . o. O. (1556 oder 1557). 4°. — Verfasser ist wiederum Herzog Albrecht von Preußen; vergl. darüber neuerdings Fr. Spitta, Die Bekenntnisschriften des Herzogs Albrecht von Preußen (im Archiv f. Reformationsgeschichte Jahrg. 6 1909) S. 134 ff., wo auch auf dies Exemplar hingewiesen ist.

2. Ermanung zu warer Buß, an die christliche Gemeyn in Preussen, mit kurtzer Erzelung des verlauffenen Kriegs zwischen dem Moscowitter und Leyfflendern, in Reymen gestelt. Sambt einem christ-

[1]) Das ergibt sich nicht nur rein äußerlich aus der Art, wie dieser mit 1 b bezeichnete Druck dem Bande eingefügt ist, sondern auch aus einem, dem ersten Drucke von Schlieffs Hand vorangesetzten kurzen Inhaltsverzeichnisse, das in seiner ursprünglichen Form von den Drucken nur die Nummern 1, 2, 3 und 4 aufweist, während der jetzt an zweiter Stelle stehende Druck erst später von Schlieff, eben unter der Einschaltnummer 1 b, darin zwischen 1 und 2 nachgetragen worden ist.

lichen Gebet zu Got wieder die Tyranney des Moscowiters und anderer Feindt der Christenheyt, Gesangsweyse. Im Thon, An wasserflüssen Babilon etc. Noch ein ander Liedt unnd Gebet, der bedrengten Christen inn Leyfflandt, im Thon, Wo Gott der Herr nicht bey uns helt etc. Durch Johannem Hasentödter, genant Hesse. — o. O. [Königsberg] 1563. 8 Bl. 4°.

3. Ein neues Lied zu Gott umb Vergebung der Sünden zu bitten, auch wieder des Moscowiters, Turcken, Babstes und anderer Feinde der Christenheit Tyranney und heimliche Practiken, zu singen im Thon, Maria zart. Zun Ehren dem Durchleuchtigsten . . . Herrn Albrechten . . . in Preussen . . . Hertzogen . . . Auff Ihrer F. D. Befehlich gemacht, durch Johannem Hasentödter. o. O. [Königsberg] & J. 4 Bl. in 4°. (Blatt 2 enthält die Melodie in Notendruck.)

4. Ein Trost Liedt. Zu Ehren dem Durchleuchtigsten . . . Herrn Albrechten dem Eltern, . . . in Preussen . . . Hertzogen . . . Allen Kriegßhelden, ein new geystlich Lied gestellet, wie man sich christlich wider den Moschcowitter rüsten sol, gezogen aus dem 6. Capitel der Epistel Pauli an die Epheser . . . und zu singen im nachfolgenden Thon. Ob ich schon arm unnd elendt bin, etc. Durch Johann Reinhardum Grawingellinum Anno 1563. o. O. [Königsberg] 4 Bl. in 4°.

Unter den fünf Drucken, die hier vorliegen, haben wir also in Nr. 2 und 3 zwei Schriften Hasentödters, die bisher beide unbekannt waren und sonst kaum noch erhalten sind[1]). Die von anderen Verfassern herrührenden Nummern 1 und 4 (von dem später nachgebundenem Stücke 1b darf hier abgesehen werden) sind von Hasentödter offenbar wegen ihres verwandten Inhalts in seine Sammlung mit aufgenommen worden: wie Nr. 2 ist auch Nr. 1 eine Ermahnung zur Buße, und wie Nr. 2 und 3 beschäftigt sich auch Nr. 4 mit dem Kampfe der Russen gegen Livland [2]).

An die Drucke schließen sich dann die folgenden handschriftlichen Stücke, im ganzen 31 an der Zahl.

---

1) Eine Anfrage bei dem Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken ergab, daß die „Ermanung zu warer Buß" auch in der Herzogl. Bibliothek in Wolfenbüttel vorhanden ist; von dem „Neuen Lied zu Gott umb Vergebung der Sünden" war außer dem Danziger Exemplar kein weiteres aufzufinden. Andere Schriften Hasentödters waren auch nicht zu ermitteln.

2) Johann Reinhard war nach Ephr. Praetorius, Danziger Lehrer Gedächtnis, um 1552 Pastor an St. Petri und Pauli in Danzig; vorher soll er nach G. Zamelius, Commentarius de rei literariae illustriumque scholarum in Borussia initiis etc. (handschriftlich z. B. in Ms. 1222 der Danziger Stadtbibliothek) Prediger in Culm gewesen sein. Vgl. auch E. Praetorius, Das evangelische Danzig, Ms. 786 Bd. 1 der Danziger Stadtbibliothek, p. 632 ff. und Hirsch, Ober-Pfarrkirche von St. Marien II, S. 11 Anm. —

Soweit die Gedichte nicht weiter unten von mir im Wortlaute mitgeteilt und näher behandelt werden, habe ich gleich an dieser Stelle, wo es erforderlich schien, einige Erläuterungen beigefügt.

Nr. 1. (Bl. 1) „Eyn neuwes Lied, gestelt zun Ehren den Rahnefahrern . . durch Joha. Ha. He." Vergl. unten S. 25 ff.

Nr. 2 (Bl. 5) „Psal. XXV. Ad te domine levavi animam meam", unterzeichnet: Ha. Ha. He. — Siehe unten S. 19.

Nr. 3. (Bl. 8) „Nachfolgende vier Lieder sind gemacht zum Hecasto zwischen die Actus zu singen", jedes Lied ist unterzeichnet: Ha. Ha. He. — Vergl. unten S. 20 ff.

Nr. 4. (Bl. 10b) „Der 142. Psalm. Voce mea ad Dominum clamavi. Im Thon: Herr Gott erhör mein Stim und Klag." 3 neunzeilige Strophen, unterzeichnet: Ha. Ha. He. Anfang „Ich schrey zum Herrn mit meiner Stimm".

Nr. 5 (Bl. 11) „Der 15. Psalm. Domine quis habitabit in tabernaculo tuo." 3 zehnzeilige Strophen, unterzeichnet: Ha. Ha. He. Anfang „Wer wird wonen Herre mein".

Nr. 6. (Bl. 12) „Eyn Lied vom Neidhardt, der ins gemein zuhoff regiert. Aus dem 6. Capitel Danielis." 3 zehnzeilige Strophen, unterzeichnet: Ha. Ha. He. Anfang „Was Haß und Neid".

Nr. 7. (Bl. 12b) „Eyn newes christlichs Lied zun Ehren König Friederichen inn Dennemarcken etc. Im Thon: Ich scheid von hin. Durch Ha. Ha. He. gemacht 1565." 3 elfzeilige Strophen; die Anfänge der ersten und siebenten Zeilen ergeben als Akrostichon die Worte „Fridreich Köng zu Dennmarck". Anfang „Frid, Glück und Heil, Herr Gott mittheil".

Nr. 8. (Bl. 13b) „Eyn newes Lied zun Ehren dem Erleuchten und Hochlöblichen Fürsten und Herren,

In Danzig scheint er aber nicht lange geblieben zu sein, wenn auch das Jahr seines Fortgangs nicht feststeht. Zamelius a. a. O. erwähnt, 1554 sei von ihm in Danzig eine „Elegia de resurrectione Christi ad Raph. Conopacium Castell. Elb. scripta" gedruckt worden. Ich kenne von ihm, außer dem obenerwähnten Gedichte in Hasentödters Sammelband, aus der Danziger Stadtbibliothek noch zwei Druckschriften: 1) Ein schön geistlich Liedt wieder die Verfolger der Euangelischen Einwohner zum Braunßperg, allen frommen Christen zu trost gemacht, durch Johann Reinhart Grawing. Im Thon Frölich bin ich auß Hertzen Grundt etc. o. O. 1562. 4 Bl. 4⁰. 2) Gar erschröckliche Newe Zeytung von dem Moschcowitter, welcher vor wenig Tagen in der Kron zu Polen Poloczko, ein fürneme Stat und Festung des Littawer Landes, mit grausamer Tyranney erobert unnd uberweltiget hat, in Klagreyme gefasset durch Johannem Reinhardum Grawingellinum. o. O. 1563. 4 Bl. 4⁰. — Diese letzte Schrift ist zugeschrieben „Dem . . . wolgelerten Davidi Reinhardo, in dem Augustinianer Collegio zu Erffurdt, meinem freundtlichen lieben Bruder" und in der Vorrede datiert: Königsberg i. Pr., Mariä Verkündigung 1563.

Hern Gottharten, zu Kurland und Semigalen Hertzogen und Kön. Maiestät zu Polen Gubernatoren und Stathaltern in Leiffland. Im Thon: O Herre Gott, dein göttlichs Wort. 1566." 7 achtzeilige Strophen, unterzeichnet: Ha. Ha. He. Die Anfänge der Strophen ergeben im Akrostichon die Worte „Gotthart Herrzog zu Kurland". Das Lied, das beginnt „Gott, der du bist zu aller Frist / Mein Zuversicht auf Erden", ist gedichtet anläßlich der Vermählung des Herzogs mit Anna von Meckelnburg, die 1566 in Königsberg stattfand und deren Hasentödter auch in seiner Reimchronik zu diesem Jahre Erwähnung getan hat.

Nr. 9. (Bl. 15b) „Epithalamium in nuptias Georgii Musculi", unterzeichnet: Ha. Ha. He. 4 achtzeilige Strophen; die Anfänge der ersten und dritten Zeilen ergeben im Akrostichon die Worte „Georgius Maus". Anfang der ersten Strophe „Geduldt hett ich, so lang das sich / Das Glück thet zu mir finden". Über den Georgius Musculus oder Maus, zu dessen Hochzeit Hasentödter das Gedicht gemacht, habe ich nichts ermitteln können.

10. „Ein Spruch unnd Gedicht vonn den vergenglichen Gütern", unterzeichnet: Ha. Ha. He., religiösen Charakters; 2 achtzeilige Strophen. Anfang „Was ich besitz, fürs mein auch nutz / Gehöret andern Leuten".

Nr. 11. (Bl. 17) „Eyn Newes Lied der Hertzogin in Preussen uff Irer F. G. Begeren zun Ehren gemacht, durch Joh. H. H. im Thon: Ich schwing mein Horn ins Jammertal." — Ein religiöses Andachtslied in 6 achtzeiligen Strophen, deren erste Worte akrostichisch den Spruch: „Alles was Gott will das gesche" ergeben, während die Anfänge der dritten Zeilen von Strophe 1—5 im Akrostichon den Namen der Herzogin „Anna Maria" zeigen. Anfang „Alles was Gott will das geschee / Auff ihn will ich stets bauwen".

Nr. 12. (Bl. 18b) „Vermanung der Meßpfaffen an die frummen, gehorsamen Kriegsleut des allerheilosesten Vatters des Bapsts, Verfolger der Lutherischen Ketzerey (zu Magdeburg *ausgestrichen*) in Teutschland, Franckreich und Niderland." 24 sechszeilige Strophen. Anfang „Glück zu ir Sünlein allgemein". Am Ende „Incerto Autore", also nicht von Hasentödter.

Nr. 13. (Bl. 22) „Epithaphium Joannis Funccii, Matthiae Horsti & Joannis Snellii etc.", unterzeichnet: H. H. Hessus. Vergl. unten S. 31.

14. (Bl. 22b) „Eyn Dancklied zu Gott, das Er den Babst oder Antichrist im Niderland gestürtzt", unterzeichnet: Ha. Ha. He. Vergl. unten S. 30.

15. (Bl. 23b) „Ain hubsch Liedle Traurigkeit im Creutz zu vertreyben“, unterzeichnet: Dns. Joannes Poliander. Polianders bekanntes Lied „Frölich mus ich singen“. Poliander wird hier zuerst als dessen Verfasser bezeichnet. Vergl. neuerdings Spitta in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIX S. 393 ff.

Nr. 16 (Bl. 24) „Anno 1566 die Symonis & Judae simul decollati sunt in oppidi Kneiphofiani foro intra horam 11 & 12 Snel, Funk & Horst.

Versus continens annum & diem decollationis
Symonis Judae Snel, Funk, Horst interiere.
Liberatio Steinbachi.
Steinbach Sanctorum carcere luce ruens.“

Eine Bezeichnung der Autorschaft Hasentödters für diese beiden Chronogramme fehlt. Doch hat er den Hexameter auch in seiner Reimchronik zum Jahre 1566 am Ende des Abschnitts über die Hinrichtung von Funck und Genossen; auch Colbe, Episcopo – presbyterologia Prussico – Regiomontana (Königsberg 1657, S. 24), kennt es und aus ihm Hartknoch, Preußische Kirchenhistoria, S. 415[1]).

Nr. 17. (Bl. 24b) „In discessum Johannis Stegeri Anno 1567. Spes non confundit.“ 2 achtzeilige Strophen, unterzeichnet: Ha. Ha. He. Die Anfangsbuchstaben der Zeilen ergeben akrostichisch den Namen dessen, an den das Gedicht gerichtet ist: Johannes Stegerus. Anfang „Ich hoff dein Huld zurwerben“. — Von Johann Steger wissen wir, daß er aus Arnstadt gebürtig war und W. S. 1557 in Königsberg immatrikuliert wurde[2]). Aus einer anderen Quelle steht fest, daß er im September des Jahres 1567 nach Danzig gekommen ist, hier Prediger an der St.-Johanniskirche wurde, diese Tätigkeit 1572 mit einer Stelle an der Marienkirche vertauschte und in diesem Amt am 1. Juni 1585 gestorben ist[3]). Hasentödters Gedicht bezieht sich also auf seinen Weggang von Königsberg nach Danzig.

Nr. 18. (Bl. 25) „Eyn newes Liedlein im Thon: Frisch auf in Gottes Namen.“ Unterzeichnet: H. H. H. (auf die Stadt Riga, vergl. unten S. 29).

[1]) Falsch ist natürlich Colbes und darnach Hartknochs Lesung IIVDae mit doppeltem I, um die Jahreszahl 1566 herauszubekommen. Vielmehr ist in dem Worte Symonis (Colbe druckt: Simonis) das y (= ii) als 2 zu bewerten, wie so oft (vgl. Valentin in: Beiträge zur Bücherkunde . . . Aug. Wilmanns gewidmet, 1903, S. 193 ff.).

[2]) Erler, Matrikel der Universität zu Königsberg I, S. 22: Johannes Steiger ab Arnstat, pauper. — In welchem verwandtschaftlichen Verhältnis zu ihm der Johannes Stegerus steht, der S. S. 1569 „in honorem parentis, olim diaconi“ gratis in Königsberg immatrikuliert wurde (Erler I S. 45), vermag ich nicht zu sagen.

[3]) Vgl. Praetorius, Evangelisches Danzig (Ms. 786 der Danziger Stadtbibliothek).

Nr. 19. (Bl. 25b) „Außschreiben und Privilegium Kunig Artus, den Höfen und Gärten, und sonderlich den Brüdern im Jägerwinckel mitgeteilet, wie volget.“ Unterzeichnet: H. H. H. Vergl. unten S. 32.

Nr. 20. (Bl. 27) „Eyn new und frisch gebackens Liedlein den Kürssnern zun Ehren gemacht durch eynen Katzianer und Meyster des langen Pferds im Bretspiel.“ Unterzeichnet: H. H. H. Vergl. unten S. 36 ff.

Nr. 21. (Bl. 28) „Eyn newes Dancklied eyner hohen Person, so unterm Creutz ein Zeitlang gewesen, daraus sie von Gott erlöset, zun Ehren gemacht.“ Unterzeichnet: H. H. H. Vergl. unten S. 39.

Nr. 22. (Bl. 28b) „Vordrab. Eyn Claglied Michel Fridwalds.“ Unterzeichnet: H. H. H. Vergl. unten S. 39 f.

Nr. 23. (Bl. 29b) „Eyn newes Lied, dem Flacianischen, unruhigen, unzeitigen, zelotischen, geiferigen Teufels Geschmeyß unnd unnützen kleinen verlornen Hauffen zun Ehren gemacht durch U. L. M. V. P. D. V. Z. K.“ Vergl. unten S. 41.

Nr. 24. (Bl. 31) „Eyn gar schönes Lied, mein Freund, von dem zweifelhaftigen, unbestendigen, grundlosen und bawfelligen newen Bapstumb im Land zu Preussen, Anno 1567 angefangen.“ Vergl. unten S. 41 ff.

Nr. 25. (Bl. 34b) „Johannes Stigelius de vita et morte piorum. Mors tua, mors Christi, fraus terra, gloria coeli . . .“, 4 lat. Disticha, dazu eine 20 Reihen umfassende poetische Übersetzung „O tödtlich Mensch, dein End betracht“ usw., unterzeichnet: Ha. Ha. He.

Nr. 26. (Bl. 35) Drei lateinische Hexameter „Ach, miser, et cano servis nunc Belga Neroni? / Et gens rasa caput cordisque superba regnabit? / Semanimes et adhuc lacerabit Dalbius urbes?“, dazu eine poetische deutsche Übersetzung von 12 Zeilen „Ach Gott vom Himmelreich, wie lang / Soll Niderland in solchem Zwang“.

Nr. 27. (Bl. 35b) „Alls in Gott. H. H. H. Im Thon: Ich schwing mein Horn ins Jamerthal.“ Drei achtzeilige Strophen, Anfang „Alls was da lebt, beid jung und alt“. Die ersten Worte der Strophen ergeben akrostichisch das Thema der Überschrift „Alls in Gott“.

Nr. 28. (Bl. 36) „D. Wigando zu Ehren gemacht“, unterzeichnet H. H. H. Vergl. unten S. 45 f.

Nr. 29. (Bl. 37) „Contra inquisitionem Hispanicam“, drei Strophen, unterzeichnet: H. H. H. Anfang „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“.

Nr. 30 (Bl. 37b) „Ein Lied von der Statt Riga", unterzeichnet: H. H. H. Vergl. unten S. 30.

Nr. 31. (Bl. 38b) „Ein newes Lied von der guten Statt Dantzig. In Thon: Frisch auf in Gottes Namen", unterzeichnet: H. H. H. Vergl. unten S. 46 f.

Zunächst jetzt noch einige Bemerkungen allgemeiner Art. Die Gedichtsammlung liegt, wie schon gesagt, in Hasentödters eigener Niederschrift vor und zwar in sehr sorgfältiger Reinschrift; die öfter angewandten Akrosticha — eine Lieblingsspielerei des Dichters — sind in roter oder grüner Tinte ausgeführt, Korrekturen kommen kaum vor. Bei weitaus den meisten der Gedichte hat Hasentödter sich selbst als ihren Verfasser angegeben, indem er zu Anfang oder zu Ende seinen Namen in verschiedenen Abkürzungen — Joha. Ha. He., Ha. Ha. He., Jo. H. H., H. H. Hessus, H. H. He., H. H. H. — hinzugefügt hat. Nur bei sechs von den 31 Stücken fehlt ein solcher Zusatz. Von diesen sechs — es sind die Nummern 12, 15, 16, 23, 24, 26 der Übersicht — sind zwei ausdrück- als fremdes Gut bezeichnet: Nr. 12, die Vermahnung der Meßpfaffen, mit dem Zusatz „Incerto autore", und Nr. 15, das bekannte Lied „Fröhlich muß ich singen" des Joh. Poliander. Was die übrigen vier angeht, so liegt demnach an und für sich eine doppelte Möglichkeit vor: entweder hat Hasentödter hier vergessen, seine eigene Namenschiffre hinzuzufügen, oder er hat im Gegensatz zu dem bei Nr. 12 und 15 angewandten Verfahren unterlassen, andere als Verfasser der Stücke zu kennzeichnen. Ich möchte mich für die erstere der beiden Möglichkeiten entscheiden, nicht nur weil sie mir an und für sich die wahrscheinlichere zu sein scheint, sondern auch weil die fraglichen Stücke in ihrer ganzen Art mit den Gedichten Hasentödters wohl übereinstimmen. Hinzu kommt, daß von Nr. 16, wie wir schon sahen, ein Vers auch in Hasentödters Reimchronik vorkommt, wodurch dessen Autorschaft für dies Stück nicht unwesentlich gestützt wird. Ich bin also schon hiernach geneigt, auch die Nummern 16, 23, 24 und 26 unserem Dichter zuzuschreiben; was insbesondere die Nummern 23 und 24 angeht, so werden weitere innere Gründe, die es mit nahezu absoluter Sicherheit erweisen, daß Hasentödter ihr Verfasser ist, weiter unten beigebracht werden.

Was die Entstehungszeit der Gedichte angeht, so ist darüber im allgemeinen folgendes zu sagen. Obgleich die Gedichte hier in einer sehr sorgfältigen Reinschrift Hasentödters vorliegen, müssen wir doch annehmen, daß sie von ihm nicht zu ein und derselben Zeit, sondern nacheinander hier niedergeschrieben worden sind. Das ergibt sich eigentlich schon aus dem Umstande, daß Hasentödter den Band 1563 zur Aufnahme seiner Gedichte angelegt hat, das späteste datierbare Gedicht aber (es ist



zugleich das letzte der Sammlung) aus dem Jahre 1577 ist. Außerdem kann man aber auch trotz der Sorgfalt, die der Verfasser augenscheinlich bei der Reinschrift angewendet hat, an manchen Stellen doch deutlich eine Verschiedenheit des Duktus und der Tinte wahrnehmen. Sind nun so die Gedichte nicht in einem Zuge, sondern zu verschiedenen Zeiten hier eingetragen, so liegt von vornherein zum mindesten die Wahrscheinlichkeit nahe, daß Hasentödter die Gedichte in der Reihenfolge eingeschrieben hat, wie sie entstanden sind, mit anderen Worten, daß sie chronologisch angeordnet sind. Dieser Vorausetzung entspricht denn auch wirklich der Tatbestand, den wir aus den Gedichten selbst entnehmen können. Von Hasentödter selbst datiert sind die Gedichte 7 (1565), 8 (1566), 13 (1566), 17 (1567) und 23 (1572); ganz sicher lassen sich, ohne daß eine Jahreszahl beigeschrieben ist, aus anderen Gründen dann noch die Nummern 16 (1566), 28 (1574) und 31 (1577) datieren, und von Nr. 19 und 20 läßt sich wenigstens mit Bestimmtheit sagen, daß sie noch in Königsberg, also vor August 1571 gedichtet sind. Alles dies fügt sich ohne den geringsten Widerspruch der chronologischen Reihenfolge ein. Steht die Sache nun so, so werden wir bei den übrigen Gedichten, die an sich keine Handhabe zu einer genaueren Datierung gewähren, schon allein aus der Stelle, an der sie zwischen den datierten Gedichten stehen, auf die Zeit ihrer Abfassung schließen können[1]).

III.

Treten wir jetzt dem Inhalte der Hasentödterschen Gedichte näher, so können wir sie im großen und ganzen in zwei Gruppen sondern: in geistlich-religiöse Lieder und in weltliche Gelegenheitsgedichte privaten Charakters oder historischen und kulturhistorischen Inhalts.

Zu der ersten Gruppe, den geistlich-religiösen Liedern, rechne ich die Nummern 2, 4 bis 6, 10, 11, 25 und 27. Hasentödter war eifriger Protestant, und so bewegen sich seine geistlichen Gedichte, die meist in seine Königsberger Zeit fallen, im allgemeinen auf dem gleichen Boden, dem die vielen anderen protestantischen Kirchenlieder des 16. Jahrhunderts entsprossen sind. Mit Vorliebe gibt er Psalmen in deutschen Versen wieder (Nr. 2, 4, 5), aber auch freigewählte Themata religiösen Charakters werden behandelt. Sachlich interessant ist Nr. 11 „Eyn newes

---

1) Nur scheinbar steht mit der chronologischen Anordnung Nr. 24 im Widerspruch das „Lied von dem bawfelligen newen Bapstumb im Land zu Preussen, Anno 1567 angefangen“. Aber die Jahreszahl 1567 bedeutet hier tatsächlich nur, daß das Papsttum in Preußen 1567 seinen Anfang genommen habe, nicht etwa, daß das Lied 1567 entstanden sei. Dieses ist vielmehr mehrere Jahre später gedichtet; vgl. unten S. 45.

Lied der Hertzogin in Preussen uff Irer F(ürstl.) G(naden) Begeren zun Ehren gemacht", da es von den persönlichen Beziehungen des Dichters zu der herzoglichen Familie Zeugnis ablegt. Als Probe der geistlichen Poesie Hasentödters will ich hier Nr. 2 wiedergeben, eine Paraphrase des 25. Psalms, die insofern noch ein besonderes Interesse gewährt, als die erste Strophe des Gedichts, wie Hasentödter am Rande bemerkt, nicht von ihm selbst, sondern von Herzog Albrecht verfaßt ist. Das Gedicht hat in dieser Beziehung neuerdings eine gewisse Rolle gespielt bei den Versuchen, in Herzog Albrecht selbst einen religiösen Liederdichter aufleben zu lassen[1]). Die Anfangsbuchstaben ergeben im Akrostichon die Worte „Marggraf Albrecht". Das Lied lautet[2]):

Psal. XXV. Ad te domine levavi
animam meam.

Ein Gebet Psalm, das Gott regiren, Sünde vergeben,
trösten und erretten wölle.

1. Mein Augen sind gericht zu dir,
O Gott, mein Trost in Gnaden,
Dein göttlich Güt wend nicht von mir,
Behüt vor allem Schaden,
Nicht schlupfen laß die Füsße mein,
Mit deiner Hülff mir bald erschein,
Gantz leicht kanstu es schaffen[3]).

2. Ach Herr, vor Schanden mich behüt,
Auff das die gottlos Rotte
Nicht freuwe sich mit stoltzem Gmüt
Und meiner darumb spotte,
Dan die in dich vertrauwen, Herr,
Zu schanden werden nimmermehr,
Dein Arm kan sie erretten.

3. Regier mich, Herr, mit deiner Gnad
Und deine Weg mir zeige,
Auf das ich gehe im rechten Pfad,
Und lehr mich deine Steige,
Mich leite in der Warheit dein,
Du bist der Gott meins Heils allein,
In dich ich teglich hoffe.

4. Gedenck an dein Barmhertzigkeit
Und deine Güt ergründe,
Die gwesen ist von Ewigkeit,
Gedenck nicht meiner Sünde,
Die ich von Jügent auf gethan,
Der wölst mich nicht entgelten lan
Umb deiner Güte willen.

5. Gott, dir das Lob und Ehr gebürt,
Weil du bist grecht alleine,
Die Sünder, so vom Weg verfürt,
Lerst du dein Willen reine,
Das sie gelert im Geist recht gehn
Und fürter nicht, wie vor geschehn,
Den Sünden mehr anhangen.

6. Recht sind dein Wege, Herre mein,
Voll Warheit, Trew und Güten
Ja denen, die das Zeugnis dein
Stets halten und behüten,
An deinen Worten und Gesetz
Han sie irn Lust und Freude stetz,
Das wird sie nicht betriegen.

---

1) Vgl. besonders Spitta in der Altpreußischen Monatsschrift 46, S. 254.

2) Bei der folgenden Wiedergabe Hasentödterscher Gedichte halte ich mich genau an den Wortlaut der Handschrift, nur in der gleichmäßigen Durchführung der großen Anfangsbuchstaben und, wo es nötig schien, in der Anpassung der Interpunktion an den heutigen Gebrauch habe ich mir stillschweigend Abweichungen gestattet.

3) Zu Strophe 1 am Rande von Hasentödters Hand die Bemerkung: „Marggraff Albrecht in Preußen Hertzog hat diesen ersten Verß gemacht".

7. All meine Sünd verzeih mir, Herr,
Umb deines Namens willen,
Dan ir seind viel wie Sand am Meer,
Du kanst mein Kummer stillen,
Dan die dich, Herr, vor Augen han,
Die führestu uff rechter Ban
Den Weg, der dir gefellig.

8. Für andern werden sie allsand
In deinen Gütern wohnen,
Ir Same bsitzen wird das Land,
Dein Erbteil thust verschonen,
Ein Herr des Himels und der Erd,
Der seines Bunds bericht und lehrt
Die jennen, so ihn fürchten.

9. Auff dich mein Augen sehen stetz,
Dan du, mein Gott und Herre,
Zeuchst meine Füß bald aus dem Netz
Und Strick der falschen Lehre,
Der Sünden und Unwissenheit,
So bald es mir ist worden leid,
Hast du mir draus geholffen.

10. Laß deine Güt erscheinen schier,
Dein Gnad sich zu mir wende,
Ich bitt, o Herr, sey gnedig mir,
Dan ich bin gar elende,
Gar einsam und bekümmert sehr,
Die Feinde lauren umb mich her,
Mein Freund han mich verlassen.

11. Behüt mich für dem Feind so böß,
Der mich begert zetödten,
Die Angst meins Hertzen ist so groß,
Drumb hilff mir aus den Nöten,
Dein grechten Zorn, Herr, von mir wend,
Sihe an mein Jammer und Elend,
Vergib mir all mein Sünde.

12. Rett mich von meinen Feinden all,
Sie wöllen mich verschlingen,
Dan irer ist viel an der Zall,
Ach laß ihn nicht gelingen,
Mit freflem Haß sie hassen mich
Aus bösem Hertzen bitterlich
Ohn alles mein Verschulden.

13. Erhör mein demütigs Gebett
Und vor des Feindes Banden
Bewar mein Seel und mich errett,
Das ich nicht werd zu schanden,
Sie stellen nach dem Leben mein,
Drumb mir mit deiner Hülf erschein,
Dan ich in dich vertrauwe.

14. Clag führt itzund dein armer Knecht
Sampt allen Christen fromme,
Ach, Herr, behüt mich schlecht und [recht
Und balde zu mir komme,
Dan mit Verlangen harr ich dein
In diesem schweren Alter mein,
Verley ein selig Stunde.

15. Herr Gott, erlöse Israel
Aus seinen Nöten allen
Durch den versprochn Emmanuel
Nach deinem Wolgefallen,
Dan du weißt wol, wenn es ist Zeit,
Des sich erfrew die Christenheit,
Die auf dein Wort fest bauwet.

16. Tröst mich durch deinen heilgen Geis
So will ich dich stetz preisen,
Dein Wolthat rühmen allermeist,
Die du mir thust beweisen.
Und mir auf Erden gnug bescherst,
Die Seel auch ewig dort ernerst,
Dran trag ich keinen Zweifel.

Ha. Ha. He.

Zu den geistlich religiösen Gedichten Hasentödters kann auch die in Nr. 3 vereinigte Gruppe gezählt werden, die überschrieben ist „Nachfolgende vier Lieder sind gmacht zum Hecasto, zwischen die Actus zu singen“. Das lateinische Schauspiel Hecastus des Niederländers Georgius Macropedius, des hervorragendsten unter den lateinischen Dramatikern des 16. Jahrhunderts, ist bekanntlich eine Weiterbildung der englischen Moralität Every-man, die vor kurzem durch Hugo von Hofmannsthals Neubearbeitung in

weiteren Kreisen neues Interesse erweckt hat; es schildert in dramatisch bewegten Szenen, wie der plötzlich vom Tode gerührte Sünder zur Buße bekehrt wird und in diesem Bußgefühl getrost stirbt. Das Stück erschien zuerst 1539 im Druck, wurde dann aber bald öfter aufgelegt und im Laufe des 16. Jahrhunderts in Deutschland verschiedentlich übersetzt und aufgeführt[1]). Kein Geringerer als Hans Sachs vollendete schon 1549 eine Übersetzung des Dramas, und von den sechziger Jahren an sind uns noch mehrere andere deutsche Bearbeitungen wenigstens dem Namen nach bekannt. Im Jahre 1563 nun wurde der Hekastus auch in Königsberg aufgeführt. Hagen in seiner Geschichte des Theaters in Preußen[2]) hat aus Königsberger Rechnungsbüchern die Notizen hervorgeholt. (1563) „15 Mark uf f. Gn. Befehlich dem Magister Nic. Neodomo vom Hecasto zu agiren" und (1564) „15 Mark, Magister Himmelreich hat meiner gn. Herrsch. ein Büchlein verehret von der Commedia vom Hecasto". „15 Mark wegen des Spiels von Hecasto." Hagen meint, in dem letzten Falle sei der bekannte Caspar Schütz (seit Ende 1564 Sekretär in Danzig) der Verfasser und Anordner der Aufführung gewesen: „seine Tragedia Hecasti wurde in dem genannten Jahr dargestellt und nach der Winterrechnung der Universität empfing er von derselben für seine Mühe in der Tragedia Hecasti 6 Mark" [3]). Was es mit diesen Aufführungen, an denen mehrere Königsberger Gelehrte beteiligt gewesen zu sein scheinen, auf sich gehabt hat, ist nicht ganz klar; die genannten Bearbeitungen sind nicht erhalten, und wir wissen nicht einmal, ob die Aufführungen in lateinischer oder deutscher Sprache stattgefunden haben. Sicher aber besteht irgendein Zusammenhang zwischen diesen Königsberger Aufführungen von 1563/64 und der uns hier vorliegenden Übersetzung Hasentödters, wäre es auch nur der, daß der Dichter durch jene Aufführungen angeregt, nun auch seinerseits den Versuch gemacht haben sollte, ein paar Stücke des Schauspiels zu übersetzen. Die Stelle, an der diese Gedichte Hasentödters in seiner Sammlung stehen, führen uns eben auf jene Jahre: 1563 hat er seinen Sammelband eingerichtet, das nächste festdatierte Gedicht ist Nr. 7 vom Jahre 1565. Was Hasentödter sich zur Übersetzung ausgesucht hat, sind die vier Chorlieder, welche die fünf Akte des Stückes scheiden. Das erste redet von der Vergänglichkeit des Lebens und predigt fröhlichen Lebensgenuß, das zweite schildert die Bitternisse des Todes, das dritte die Nichtigkeit irdischer Vergnügungen und die Notwendigkeit, das Leben zu bessern, das vierte die Freuden, die der Tod für den Gerechten besitzt.

1) Näheres in dem Buche von K. Goedeke, Every-Man, Homulus und Hekastus. Hannover 1865.

2) Neue Preuß. Provinzial-Blätter 10 (1850), S. 258.

3) Vgl. auch Preußische Sammlung Bd. 1 (1747), S. 603 f.

Im lateinischen Original sind die Chorlieder in jambischen oder trochäischen Dimetern abgefaßt, Hasentödter hat sie in äußerst geschickter und man darf wohl sagen wirklich poetischer Weise in gereimte deutsche Verse übertragen. Als Probe gebe ich hier nur die Übersetzungen des ersten und dritten Chors:

Primus Chorus.
Ex capite 2. Sapient. Salomonis. Cogitationes impiorum de hominis fine.

1.
Ir jungen Gsellen frisch und gsund,
Seit guter Ding zu aller Stund,
Dieweil ir habt das Leben,
Dan nach dem Todt so ists gar aus,
Drumb lebet Tag und Nacht im Saus,
Wie das die Zeit thut geben.

2.
Der Leichnam ist der Äschen gleich,
Die Seel auch wie der Lufft so weich,
Am End wird sie verschwinden,
Das Leben wie ein Wolck hinfert,
Gleich wie die Sunn den Nebl verzert,
Das er nit mehr zu finden.

3.
Drumb wöllen wir hie frölich sein
Mit schlemmen, trincken guten Wein,
Nach unserm Wolgefalle,
Und tragen Krentz von Rosen roth,
Die uns der Mey gegeben hat,
Eh sie verterben alle.

4.
Wir preisen seer des Meyen Zeit,
Der Summer auch viel Freuden geit,
Der Zeit wölln wir geniessen
Mit Frölickeit ohn Abelan,
Dieweil wir Geldt im Seckel han,
Solts auch den Todt verdriessen.
Ha. Ha. He.

Tertius Chorus.

1.
Gleich wie das Wasser fleußt darvon, 2. Reg. 14.
Also ist auch der Mensch gethon, Eccli. Cap. 14.
Das merck ein Christ gar eben,
Heut ist er schon, starck und gesund,
Bald kumpt der Todt in einer Stund,
Stielt im sein junges Leben.

2.
Was hilfft den Reichen zeitlichs Gut, Eccli. 11. Cap.
Den Stoltzen auch sein hoher Muth,
Wollust und weltlich Ehre?
Wenn er mus scheiden von der Welt,
Ein ander erbt sein Gut und Geldt,
So gnad ihm Gott der Herre.

3.
Der Mensch zart auf erzogen wird, Eccli. 14.
Doch mus sein stoltzer Leib und Zierd
Verfaulen in der Erden,
Im mag nichts helffen in der Noth,
Kein-Kraut ist gwachsen für den Todt,
Der Wurmen Speis mus werden.

4.

Drumb besser dich, o frummer Christ,
Dieweil du hie im Leben bist,
Du must doch einmal sterben;
Das dich nit schreck der ewig Todt,
Davor behütt uns, lieber Gott,
Mach uns im Reich zu Erben.

Ha. Ha. He.

So viel von Hasentödters religiöser Poesie. Zu den weltlichen Gelegenheitsgedichten privater Art möchte ich rechnen das Lied auf die Vermählung Herzog Gotthards von Kurland 1566 (Nr. 8), das ebenfalls in das Jahr 1566 zu setzende Epithalamium für Georg Musculus (Nr. 9) und die Verse auf Johann Steger 1567 (Nr. 17). Sie bieten sachlich wenig Interesse; was über sie im einzelnen zu bemerken war, ist oben bei der Inhaltsübersicht gesagt worden.

Um so eingehender werden wir uns dafür mit denjenigen Gelegenheitsgedichten Hasentödters zu beschäftigen haben, die sich auf gleichzeitige Ereignisse historischer Art beziehen.

Da ist zunächst eine Gruppe von Gedichten, die auf die Verhältnisse im Osten, in den heutigen Ostseeprovinzen Bezug haben. In der Geschichte dieser Lande bedeutet das Jahr 1558 insofern einen wichtigen Wendepunkt, als in ihm Rußland, dessen Ansturm etwa 50 Jahre zuvor durch den livländischen Ordensmeister Wolter von Plettenberg notdürftig zum Stehen gebracht war, von neuem mit Macht gegen Livland vorging. Fürchterlich hausend brachen die Moskowitischen Heerhaufen über die Grenze, und die erste bedeutende Stadt, die ihnen in die Hände fiel, war das feste Narwa, dem bald Dorpat und andere Städte folgten. Rund 25 Jahre sollten vergehen, ehe der hiermit von russischer Seite begonnene Kampf um die Ostsee ein Ende fand, vorläufig zu Rußlands Ungunsten.

Daß in diesen ersten Jahren, als die Moskowitischen Horden das Land verwüsteten und der livländische Ordensstaat innerlich zerrüttet in sich zusammenbrach, besonders in Preußen das Schicksal des Nachbarlandes mit Besorgnis und Teilnahme betrachtet wurde, kann nicht verwundern, und so beschäftigt sich denn auch Hasentödter in mehreren Gedichten mit den Zuständen in den Ostseeprovinzen. Seine „Ermanung zu warer Buß an die christliche Gemeyn in Preussen mit kurtzer Erzelung des verlauffenen Kriegs zwischen dem Moscowitter und Leyfflendern, in Reymen gestellt“, die er 1563 in Königsberg drucken ließ, ist schon oben erwähnt. Auch der andere oben genannte Druck „Ein neues Lied zu Gott umb Vergebung der Sünden zu bitten“ nimmt

wenigstens an einer Stelle auf die Moskowitergefahr Bezug. Unter den handschriftlich erhaltenen Stücken aber findet sich ein Lied, das seines besonderen Inhalts wegen hier vor allem genannt werden muß.

Als Narwa 1558 in russische Hände gefallen war, wurde es sofort ein Stapelplatz des russischen Handels, und den deutschen Hansestädten, besonders den wendischen mit Lübeck an der Spitze, bot sich jetzt die langersehnte Gelegenheit, unter Ausschaltung der livländischen Zwischenhändler über Narwa direkt mit Rußland zu handeln. Es entstand die sogenannte „Narwafahrt" der Hansen, eine Einrichtung, gegen die sich die livländischen Städte in den folgenden Jahren mit Wort und Tat, durch Verhandlungen und Kaperschiffe, auf das energischste zu wehren suchten, die aber trotzdem von Lübeck ebenso energisch als etwas Berechtigtes für sich in Anspruch genommen und weiter ausgeübt wurde. Daß die Narwafahrt die livländischen Interessen stark schädigte, mußte jedem klar sein, aber die Lübecker waren von jeglicher Gefühlspolitik himmelweit entfernt, ihnen lag daran, mit Rußland dauernd in gutem Verhältnis zu bleiben, und der eigene Handelsgewinn ging ihnen allem anderen voran. Außerdem konnten sie, wenn man an ihr Mitgefühl für das unglückliche Livland appellierte, nicht ohne eine gewisse Berechtigung darauf hinweisen, daß das Unglück, das über Livland hereingebrochen war, kein unverschuldetes war. Bedenklich freilich blieb unter allen Umständen, daß Lübeck sich offenbar nicht scheute, den Russen sogar Kriegsmaterial, Waffen und Munition, über Narwa zuzuführen und so Livland ganz direkt zu schädigen. Lübeck selbst hat freilich stets bestritten, solche „verbotene Ware" nach Narwa verhandelt zu haben, allein es fand mit dieser Versicherung wenig Glauben, und sogar das Deutsche Reich sah sich veranlaßt, gegen dieses unpatriotische Gebahren der hansischen Kaufleute Widerspruch zu erheben, wenn auch ohne sonderlichen Erfolg[1]). Damals wurden von livländischer Seite diese Kaufleute, die den Russen so offenkundig unterstützten, öfters mit einem alten, wenig schmeichelhaften Ausdruck belegt: man nannte sie „Ranenfahrer". Das Wort kommt schon in Hansischen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts vor[2]). So schreibt z. B. Riga an Lübeck im Jahre 1421 „dat ytteswelke ronevarers synd, de zik ute des coepmannes rechte gegeven hebben", und in den Rezessen der

---

[1]) Eingehend behandelt diese ganze Episode der lübisch livländischen Geschichte das neuerdings erschienene treffliche Buch von A. Dreyer, Die lübisch-livländischen Beziehungen zur Zeit des Unterganges livländischer Selbständigkeit 1551—1563 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Staatsarchiv zu Lübeck, Bd. 1, Heft 2). Lübeck 1912.

[2]) Vgl. die Wortregister zum 3. und 6. Bande des Hansischen U. B.

preußischen Ständetage heißt es 1428[1]) „Ouch sal is (das Baysche Salz) nymand anderswohin furen denne in Lyffland und in unsers hern und seyns ordens lande, und wer hyrkegen thun wurde, der sulde vor eyn ronenfarer gehalden werden". Die Ableitung ist nicht ganz sicher. Lappenberg[2]) verstand unter Ranefahrern Leute, „welche verbotene Handelswege einschlagen, verbotene Reisen machen" und erwähnte dabei, daß Jakob Grimm das Wort von dem Adjektiv ran „eigentlich gracilis, dann auch debilis, pravus" ableite, so daß Ranefahrer Leute seien, „die unrecht, übel fahren". Allein diese Ableitung dürfte kaum aufrecht zu erhalten sein, wenigstens ist für die Gleichung ran = pravus auch im Grimmschen Wörterbuch keine Belegstelle zu finden. Toeppen[3]) verstand unter einem Ronenfahrer jemanden „der ein Gebot wissentlich übertritt", ohne sich über die Ableitung des Wortes zu äußern. Das Richtige hat wohl die Erklärung getroffen, die im hansischen Urkundenbuch[4]) gegeben ist: hiernach ist der erste Teil des Wortes von dem nordischen rân = Raub, Plünderung abzuleiten und Ranefahrer sind also ursprünglich solche Leute, die zur See auf Raub ausfahren, eine Grundbedeutung, mit der es sich wohl vereinigen läßt, wenn man jetzt auch die hansischen und insbesondere lübischen Kaufleute, die gegen Herkommen und Versprechen „den Erbfeind gemeiner Christenheit, den Russen"[5]) durch Kriegsmaterial unterstützten, hin und wieder mit dieser Bezeichnung belegte[6]).

Gegen diese Ranefahrer, die mercatores iniquos lucrum quaerentes cum iactura famae, wie er selbst das Wort erklärt, wendet sich nun auch Hasentödter in einem bitteren Liede, das in der handschriftlichen Sammlung an erster Stelle steht. Wann es entstanden ist, läßt sich nur ungefähr angeben: „etzliche Jare" nach dem Falle Narwas und dem Beginn der hiermit einsetzenden Narwafahrt (1558), wie aus der Überschrift des Liedes hervorgeht, und sicher vor 1565, dem Jahre, in welches das nächste sicher datierte Gedicht der Sammlung (Nr. 7) fällt — also etwa in das Jahr 1563, in dem H. seinen Sammelband angelegt hat.

Das Lied hat folgenden Wortlaut:

Eyn neuwes Lied, gestelt zun Ehren denn Ranefahrern, das ist den Kauffleuten und Schiffhern, so bisnuher etzliche Jare den Moscowitern

---

1) Töppen, Acten der Ständetage I, S. 505; ähnlich ebenda S. 508.

2) in: Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprunges der deutschen Hansa I (1830), S. 228, Anm. 3.

3) Akten der Ständetage etc. I, S. 775.

4) Bd. III, S. 570 im Register.

5) Bienemann, Urkunden zur Geschichte Livlands 1558—62, Band 3, S. 8.

6) Vgl. z. B. Bienemann a. a. O. S. 8, 37, 144.

als Erbfeinden der Christen Kraut, Loth, Schwefell, Röhr, Pantzer und andere Kriegs-Rüstunge zugeführet, gestercket und nach der Narve geschiffet haben, auch weiter dahin zuschiffen gedencken.

Durch Ioha. Ha. He.

Im Thon: Wolauff ir Landsknecht alle etc.

Per fas perque nefas mercator quaeritat aurum,
Cui coeli aeternae despiciuntur opes.
Quid tibi, si gemmas omnes cumularis et aurum
Et tua tartareis mens crucietur aquis?

Nota.

Nova et prodigiosa res opus habuit novo et prodigioso vocabulo, ut Ranefahrer. Id est mercator iniquus lucrum quaerens cum iactura famae. Nam crimen in rebus non est, sed in usu agentis, etc.

1.

Wol auf ir Schiffhers alle,
Ir Kauffleut wolgemut,
Frewt euch mit reichem Schalle,
Die ir habt Geldt und Gut,
Helfft stercken die Unchristenheit,
Und wers auch Gott im Himel leid,
Das gibt euch nicht zu schaffen,
Dan Leiffland muß man straffen.

2.

Sie habens wol verschuldet
Mit Sünden mancherley,
Die Lieb ist gar verkuldet,
Ehbruch und Hurerey,
Geitz, Hoffart, Fressen, Sauffen groß
Geht in dem Schwang gar über die Maß,
Solt Gott das nicht verdriessen?
Drumb haltets mit dem Rüssen.

3.

All die ir Gut gewunnen,
Darzu ir Wollfart han
In Leyffland überkomen,
Das sind die besten Haen.
Wie David auch beklaget das:
„Dem ich vertrawt und mein Brodt aß,
Thet mich wie Judas küssen,
Der tritt mich nu mit Füssen“.

4.

Wenn Leyffland ist vertorben,
Gebracht ins Rüssen Handt,
Und habt viel Guts erworben,
So geths ans Polnerland,
Darnach stet Preussen in Gefahr,
Das bkummert euch nicht umb ein Har,
Was fragt ir nach den Christen?
Ewr Gott ligt in der Kisten.

5.

Und ob man euch thut schelten
Für tauffvergessen Kind,
So laßt dasselb entgelten,
Der d'Schuch mit Baste bind.
Ir solt euch gar nichts irren lan,
Dem Feind der Christen beyzustan,
So gwint ir gute Beute
Unnd macht viel armer Leute.

6.

Laßt euch nicht überpuchen
Und scheuht kein Gfahr noch Not,
Thut frembde Haven suchen,
Führt zu beid Kraut und Lot,
Und was der Feind sunst mehr bedarff,
Das schiffet alles nach der Narff,
Do seit ir wol empfangen,
Nach euch ist groß Verlangen.

7.

Er bittet euch zu Gaste,
Zu Schloß euch wol tractirt,
Das mögt ir glauben faste,
Das es euch feilen wird,
Zu Riga und im gantzen Land,
Ir habt sein Ehr und keine Schand
Bey ewren Mitverwanten
Und andern Ungenanten.

8.

Dem Russen thut zuführen,
Dem Feind der Christenheit,
Dabey man wol kan spüren,
Wes Jüngern das ir seit.
Nur sterckt den Russen Tag und Nacht,
Dan ihm sein Hertz im Leibe lacht,
Wen ir christlichen Glauben
Beweisen alse Buben.

9.

Und wird euch dan genommen
Ein Schiff, zwey oder mehr,
Oder sunst würd umbkommen
Durch Straffe Gottes schwer,
So sölt ir doch nicht abelan,
Den Handel greift bald widrumb an,
Mit ewren klugen Sinnen
Könt irs wol wider gwinnen.

10.

Schlecht Unglück zu mit Hauffen,
Das einr zum Troge wird,
Nach Raßburg soll er lauffen,
Do findt er einen Wiert,
Der tregt im auff die besten Speis,
Darzu trinckt er den Rummeldeus,
Und soll den lassen sorgen,
Der ihm fürhin thet borgen.

11.

Ob man ihn schon verspotte,
Was schadt's? hab nur Gedult,
Er fragt doch nicht nach Gotte
Und hat es wol verschuldt
Durch sein begangen Bubenstück
Ist erger dan ein Mameluck,
Weil er gesterckt den Rüssen
Widr Gott und sein Gewissen

12.

Hiemit will ichs beschliessen,
Mein Lied und newen Gsang,
Es möcht jemand verdriessen,
Der mirs sagt kleinen Danck.
Ein jeder frommer ehrlich Man,
Der nimpt sich meins Gesangs nicht an
Es ist dem Ranefahrer
Geschenckt zum neuwen Jahre.

Das Gedicht ist in seinem ganzen Gedankengange durchaus verständlich: es erklärt sich aus der politischen Situation, wie ich sie oben kurz angedeutet habe. Die Waffe, mit der H. den Ranefahrern zu Leibe geht, ist bittere Ironie. Äußerlich stellt er sich, als ob er ihre Handlungsweise und die dafür angeführten Gründe durchaus billigt, als ob er sie in ihrem Tun und Treiben noch bestärken will und ihnen rät, sich auch durch gelegentlichen Verlust eines Schiffes oder andere Fehlschläge, die sich bis zum Bankerott steigern können, nicht im mindesten von der Verfolgung ihrer Absichten zurückschrecken zu lassen. In Wahrheit freilich tritt seine wirkliche Meinung, sein Abscheu vor der gewinnsüchtigen, gewissenlosen Handelspolitik der Ranefahrer darum nicht weniger deutlich zwischen den Zeilen hervor, am kräftigsten in den Schlußversen „Ein jeder frommer ehrlich Man, der nimpt sich meins Gesangs nicht an“ usw.

An Einzelheiten mag zum Verständnis des Gedichtes noch folgendes bemerkt werden. v. 17—24: Gerade diejenigen Kaufleute, die dem

Handel insbesondere mit Livland ihren Wohlstand verdanken, treten jetzt den Livländern am schärfsten entgegen (v. 20 das sind die besten Haen = Hähne, Kerle), so daß auf sie das bekannte Wort Davids (Psalm 41, 10 und dazu Ev. Joh. 13, 18) Anwendung finden kann. — v. 32 „Ewr Gott liegt in der Kisten“, d. h. ist das Geld. — v. 35f. So laßt dasselbe den entgelten, der seine Schuhe mit Bast bindet, d. h. die Bauernbevölkerung Livlands, welche die den Russen von den Ranefahrern geleistete Hülfe an ihrem Leibe büßen muß. Vielleicht liegt schon hier eine Anspielung auf die bekannten Verse vor:

Ich bin ein Lieffländischer Baur,
Mein Leben wird mir saur
. . . .
Ich binde meine Schu mit Baste
Und fülle meinem Juncker die Kaste

(vgl. darüber die ZWG XXXIX S. 135, XL S. 126 und XLI S. 207 gegebenen Nachweise; außerdem Ad. Olearius, Offt begehrte Beschreibung der newen Orientalischen Reise, Schleswig 1647, S. 95; Pohlnisch-Preußischer Robinson, Frankfurt und Leipzig 1736, S. 17). — v. 41 überpuchen (überpochen) = „durch Pochen einen überbieten, ihm obsiegen“ (Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache II 1, 1863, S. 568). — v. 73 ff. Schlägt das Unglück so stark auf jemand (der Ranefahrer) ein, daß er zum Betrüger wird (droch, drog = Betrüger, vgl. Schiller-Lübben I 575), d. h. daß er denen, die ihm geborgt haben, seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, usw. Warum Hasentödter gerade einen solchen Fall annimmt und dem so Betroffenen dann den Rat gibt, nach Ratzeburg zu gehen und sich dort an Speise und dem Ratzeburger Nationalgetränk Rummeldeus[1]) gut zu tun, ist nicht recht ersichtlich. Vielleicht spielt er damit auf einen tatsächlich so verlaufenen Vorgang an, von dem wir nichts wissen, der aber, als die Verse entstanden, in Königsberg bekannt sein mochte.

Zwei weitere Gedichte, die sich auf die politischen Verhältnisse im Osten beziehen, beschäftigen sich insbesondere mit der Stadt Riga. Beide fallen in die Zeit der Selbständigkeit Rigas, die mit dem Zusammenbruche des Ordensstaates in Livland im Jahre 1562 beginnt und mit der Unterwerfung der Stadt unter die Herrschaft Polens im Jahre 1581 ihr Ende nimmt. Während dieser ganzen zwanzig Jahre, in denen Riga keinen andern Oberherrn als den deutschen Kaiser anerkannte, wurden von Seiten Polens unablässige Versuche gemacht, auf dem Wege gütlicher Verhandlung in den Besitz der Stadt zu gelangen: Sigismund

1) Vgl. ZWG 41, S. 202.

August sowohl wie nach dem kurzen Regimente Heinrichs von Anjou sein Nachfolger Stephan Bathory ließen kein Mittel unversucht, um den Rat und vor allem auch die Bürgerschaft der Stadt sich durch Versprechungen geneigt zu machen, während es besonders in der ersten Hälfte jener Periode der Unabhängigkeit auch an Bemühungen anderer Fürsten, Riga für sich zu gewinnen, nicht fehlte. Gegen diese Umwerbungen nun richtet sich das folgende warnende Lied Hasentödters (Nr. 18), das nach der Stelle, an der es in der Sammlung steht, zwischen 1567 und 1571 entstanden sein muß: es ermahnt die Stadt dringend, am Deutschen Reiche und an der christlichen, das heißt evangelischen Kirche festzuhalten. Wenn zum Beweise dafür, was von den Versprechungen der Gegner zu halten sei, auf die Schwesterstädte Rigas hingewiesen wird, so meint Hasentödter hiermit vielleicht nicht nur die kleinen livländischen Städte, die bereits Ende 1561 dem Polenkönige den Eid geleistet hatten, sondern auch die preußischen Städte, deren selbständige Stellung durch das Lubliner Dekret von 1569 vernichtet worden war.

Das Lied lautet:

Eyn newes Liedlein,
im Thon: Frisch auf in Gottes Namen.

1. O Riga, halt dich feste,
Du wolgezierte Braut,
Dir kommen frembde Geste,
Die wöln dir in die Haut.
Den Fuchs sie können streichen,
Gut Wort und nichts daran,
Laß dich nit bald erweichen,
Bekombst noch wol ein Reichen,
Der dich beschirmen kan.

2. O Riga, nichts beginne,
Fah jo kein newes an,
Und dich gar wol besinne,
Wem du bist underthan.
Gott hat dir Eltern geben,
Fürs erst das Römisch Reich,
Die christlich Kirch darneben,
Darunter du solt leben,
Ob man drumb zürnet gleich.

3. O Riga, sey geflissen
Und thu wie vorgemelt,
So hast ein gut Gewissen
Für Gott und für der Welt,
Dein Schwestern laß dich lehren,
Was man bey ihn gethan,
Fürcht Gott und tracht nach Ehren,
Er wird dir Glück bescheren,
Da ist kein Zweifel an.

H. H. H.

Einige Jahre später — der Stelle nach, an welcher es in der Sammlung steht, in die Zeit zwischen 1574 und 1577 — ist das zweite Lied auf Riga (Nr. 30) anzusetzen:

Ein Lied von der Statt Riga.

1. Es ligt ein Statt im Morgenland,
Ist manchem Kaufman wolbekant,
Itz will ich von ir singen,
Sie ligt an einem schönen Ort,
Darzu hat sie ein edlen Port,
Der ir viel guts thut bringen.

2. Mit Namen Riga heißt die Statt,
Da ist ein weiser kluger Rath,
Darzu ein erbar Gmeine,
Die leben stets in Einigkeit,
Sind unverzagt in Lieb und Leid,
Widerzustehen dem Feinde.

3. Ein solche weitberumbte Statt
Gotts Wort zum besten Cleinot hat
Für alles Gut auf Erden,
Wird da gepredigt rein uud klar,
Wies zur Apostel Zeiten war,
Nicht bessers mag ihn werden.

4. Der Erbfeind macht ihn viel Unruh,
Mit Tyranney ihn setzet zu,
Doch thun sie nicht verzagen,
Vertrawen irem lieben Gott,
Der wird ihn helffen aus der Noth
Und all ir Feinde schlagen.

5. Gott steur der Feinde List und Tück
Und geb den Rigschen Heil und Glück,
Dem Gwalt zu widerstreben,
Auch wunsch ich allen, Fraw und Man,
Der lieben Jugend wolgethan,
Ein frölich Zeit zuleben.

6. Ach Gott, den Frieden widergib,
Das jederman in Freud und Lieb
Hie leb ohn allen Wandel,
Auch sich daselbst mit Gott und Ehrn
Der frembde Kaufman mög ernern,
Der da treibt seinen Handel.

7. Noch wunsch ich dieser guten Statt,
Die lang Zeit keinen Herrn gehatt,
Gott wöll ir einen bscheren,
Durch welches Beistand, Schirm und Schutz
Gefürdert werd der gmeine Nutz,
Des wöll ihn Gott gewehren.
Amen.

H. H. H.

Aber nicht nur nach dem nahen Osten richten sich Hasentödters Blicke, sondern auch das, was sich im fernen Westen zuträgt, findet wenigstens vereinzelt in seinen Versen einen Niederschlag. So singt er — wohl im Jahre 1566, als in den Niederlanden für die Anhänger des reformierten Bekenntnisses vorübergehend bessere Zeiten gekommen zu sein schienen, das folgende Lied (Nr. 14), in dem der protestantische Standpunkt des Dichters so recht zum Ausdruck kommt:

Eyn Dancklied zu Gott, das Er den Babst oder Antichrist im Niderland gestürtzt und Ihnen daselbst an stat seiner Tyranney und Zwangs die Freyheit seines heiligen Euangelii und Worts aus Gnaden zugesandt und geschenckt.

Im Thon: Frisch auff, ir Landsknecht alle.

1. Frisch auf all Gottes Frommen,
Nun singt und jubilirt,
Gotts Wort ist widerkommen,
Der Babst zu schanden wird.
Sein Meß die ist gestorben todt,
Die Pfaffen leiden große Not,
Die Münch besteen mit Schanden
Dort in den Niderlanden.

2. Sie han viel Bluts vergossen
   Der Christen one Zal,
Biß das es Gott verdrossen,
   Hat sie gestrafft einmal,
Dan sie bey hundert tausent Man
Verbrent, ertrenckt und morden lan,
   Manch falsches Urteil gsprochen:
   Das hat nu Gott gerochen.

3. Hat ihn aus Gnaden geben
   Sein Euangelium,
Darnach sie söllen leben
   Im Glauben still und frum
Und dancken Gott in Ewigkeit,
Das er sie hat vom Bapst gefreyt,
   Im sey Lob, Preis und Ehre
   Von nun und immer mehre!

4. Gott Vater mit seim Sone
   Und werder heilger Geist,
Die Trinitet so frone,
   Sey globet und gepreist
Für solche grosse Güttigkeit,
Dan sein Wort bleibt in Ewigkeit
   Zu Lobe seinem Namen:
   Wer das begert, sprech Amen.
Ha. Ha. He.

Vor allem beschäftigt unsern Poeten aber natürlich das, was in seinem eigenen Lande, in Preußen, vorgeht.

Als sich im Jahre 1566 in Königsberg das Schicksal des herzoglichen Hofpredigers und Günstlings Johann Funck erfüllt und er mit zwei Genossen den Tod durch Henkershand erleidet, gedenkt Hasentödter ihres tragischen Geschicks in einigen Versen, denen er beliebter Sitte folgend die Form einer Grabinschrift gibt, selbstverständlich ohne sie damit in Wirklichkeit etwa für das Grab der Hingerichteten bestimmen zu wollen. Die Verse (Nr. 13) sind ohne Angabe des Verfassers schon in Colbe's Episcopo-presbyterologia Prussico-Regiomontana S. 92, darnach bei Hartknoch, Preußische Kirchen-Historia S. 416 f. und wieder hiernach in dem Erleuterten Preußen III (1726) S. 506 und bei C. A. Hase, Herzog Albrecht von Preußen und sein Hofprediger (Leipzig 1879) S. 371 gedruckt, an letzter Stelle mit dem Zusatz „Nach einem Manuscript in der v. Wallenrodt'schen Bibliothek stammen diese Verse von Hasentötter". Da Hasentödters Originalniederschrift einige Abweichungen aufweist, mögen sie nach dieser hier noch einmal wiedergegeben werden.

Epitaphium Joannis Funccii
Matthiae Horsti & Joannis Snellii etc.

Christlicher Leser, wer du bist,
   Merck auf, wer hie begraben ist,
Das warn drey Menner wolgelert,
   Enthaubtet wurden mit dem Schwert
Der erst Johannes Funck Magister,
   Ein Predicant und geistlich[1]) Priester,

[1]) *corr. aus:* Christlich.

Der ander Matthies Horst gemeldt,
Ein wolberedter frischer Heldt,
Der dritte hieß Johannes Schnell,
In Rechten ein erfarner Gsell,
Warn fürstlich Rethe alle drey,
Den Gott der Herr genedig sey,
Wöll ihnen und uns allen geben
Nach diesem Trübsal ewigs Leben.
Amen.

Actum 28. Octob. in festo apostolorum Simonis & Judae Anno 1566.
H. H. Hessus.

Ganz anderer Art sind die beiden folgenden Gedichte (Nr. 19 und 20 der Sammlung): sie lassen keine düsteren Schatten vor unserm Auge auferstehen, führen uns vielmehr in feucht-fröhliche Kreise, deren harmloses Treiben sie vor unsern Blicken enthüllen. Freilich ist es, um zu ihrem Verständnis zu gelangen, nötig, etwas weiter auszuholen. Das erste der beiden Gedichte (Nr. 19) hat folgenden Wortlaut:

Außschreiben und Privilegium Kunig Artus, den Höfen und Gärten und sonderlich den Brüdern im Jägerwinckel mitgeteilet wie volget.

Wir Artus, Köng in Engelland,
Zuwissen thun eim jedern Stand:
Nachdem wir ritterlich gekempfft
Und alle unser Feind gedempfft,
Han wir das Land gebracht zu Ruh,
Da Gott sein Gnad verliehen zu,
Und wider angerichtet frey
Gut Ordenung und Policey.
Die Höff und Gärten wir fundirten,
Mit Gsetzen sie privilegirten,
Die Empter wurden wol versehen,
Damit keyn Unlust möcht geschehen,
Erwehlt eyn Vogt im Winckel gut,
Der alle Klag verhören thut.
Er richtet nach verschuldter Sachen
Und strafft, das ihn der Halß möcht krachen,
Wer sich seim Abspruch widerstellt
Odr sunst sich ungebürlich helt.
Also helt man in guter Zucht
Die Jugend, so sunst ist verrucht.
Gut Sitten thut man sie da lehren,
Damit sie bstehn in allen Ehren
Und wissen höfflich sich zuhalten,
Auch nachmals Empter zuverwalten,
Gelangt der Gmeyn zu Nutz und Heyl.
Hierzu han uns bewegt zum Theyl
Die Marcus Brüder, unser gtrewen,
So auf die Feder können blewen,
Han helffen unser Feind erlegen.
Von solcher irer Mannheyt wegen
Sind sie von uns privilegirt,
Wie solches hie wird declarirt.
Der Feder sölln sie widerstehen,
Im Spiel, wie dasselb mag geschehen,
Mit Pilchen oder durch den Ring,
Gewarten, was das Glück ihn bring,
Auf halber Kugel und im Bret,
Es sei umb Bier, Wein oder Meet,
Ein Ticketack zween oder drei,
Doch das man freundlich sei darbei.
Weil es auf Kürtzweil grichtet an,
So[l] Mannzucht halten jederman,
Niemand verachten oder schelten,
Damit er des nicht darff entgelten.
Verachten macht gar böses Blut,
Der Vogt es billich straffen thut,
Doch mag man eynen wol vexiren,
Mit Worten höflich tribuliren:
Vexatio dat intellectum
Et facit virum circumspectum.
Doch sei die Bscheydenheyt darbei,
Das alls auf Kürtzweil grichtet sei.
Die Marcus Brüder obgedacht
Han auch bei uns zuwegen bracht,

Wenn eyner von der Feder wolt
Begeben sich, denselben solt
Eyn Meyster, gnant des Langen Pferds,
Annemen, ob derselb begerts,
Zukommen in die Brüderschafft,
Doch mit den Gdinge und Anhafft,
Das er glob an mit Mund und Hand,
Zuthun der Feder Widerstand
Und nimmermehr zufallen ab
Der Brüderschafft bis in sein Grab.
Wir Konig Artus obgemelt
Verkünden dis der gantzen Welt
Und wöllns also gehalten han
Bey unser Königlichen Cron.
Dis ist also bei unserm Leben
In unserm Schloß zu Lunden geben,
Als man nach Christi Gburt so drat
Fünffhundert eyns gezelet hat.

H. H. H.

Das kulturhistorisch in doppelter Beziehung interessante Poem führt uns, wie schon die Überschrift andeutet, in die Sphäre der Artushöfe und ähnlicher Stätten, wie sie in früheren Jahrhunderten in einer Reihe deutscher Ostseestädte die Bürger und Einwohner zu Geselligkeit und Frohsinn zu versammeln pflegten[1]). Daß es speziell Königsberger Verhältnisse sind, auf welche die Verse zielen, zeigt der Hinweis auf die sogenannten „Winkel“, die für Königsberg charakteristisch sind und dort etwas ähnliches ausmachten, wie in der Geschichte des Danziger Artushofes die sogenannten „Banken“, nämlich Genossenschaften, die sich, nach Stand oder anderen Beziehungen gesondert, zur Pflege der Geselligkeit an bestimmten einzelnen Stammtischen zusammenzufinden pflegten. Aus den Schilderungen Kaspar Steins[2]) wissen wir, daß es im Junkerhof (so hießen in Königsberg die Artushöfe) der Altstadt Königberg 4 Winkel (lateinisch anguli, cancelli, sessiones) gegeben hat, den Rats-, Schöppen-, Kannen- und Hölck-Winkel, denen sich als fünfter noch ein Ritter- oder Leuß-Winkel anschloß[3]). Von jenen dienten der erste den Ratsherren, der zweite den Schöffen, der Kannenwinkel den Kaufleuten und Brauern, der Hölckwinkel dagegen den Schiffern zum Versammlungsort. 4 Winkel befanden sich nach Stein[4]) auch in dem zum altstädtischen Junkerhof zugehörigen Junkergarten, und die Vermutung ist wohl sicher, daß auch diese die Bezeichnungen Rats-, Schöppen-, Kannen- und Hölck-Winkel geführt haben. Vier Winkel enthielt nach Kaspar Stein[5]) auch der Kneiphöfische Junkerhof, nämlich einen Rats-, Gerichts-, Rosen- und Hölck-Winkel, und wenn auch der Kneiphöfische Junkergarten, wieder nach Stein[6]), 4 Winkel umfaßte und einer von ihnen ausdrücklich als Rosen-

[1]) Vgl. darüber Simson, Artushof S. 5 ff.

[2]) Descriptio Regimonti ex Caspari Steinii Peregrino edita, pars 1—3. 3 Königsberger Universitätsprogramme 1873—1874.

[3]) Stein a a. O. I, S. 11 f.

[4]) a. a. O. I, S. 18.

[5]) a. a O. II, S 13 f.; über die Zünfte der Königsberger Junker und Bürger im Kneiphof vgl. auch Frischbier in der Altpreuß. Monatsschrift XVII (1880), S. 74 ff.

[6]) a. a. O. II, S. 14.

winkel bezeichnet wird, so werden wir mit der Annahme nicht fehl gehen, daß die übrigen drei auch hier wieder die Bezeichnungen Rats-, Gerichts- und Hölck-Winkel geführt haben. Vom Löbenichtschen Junkerhof berichtet Stein[1]), daß es in ihm iudicia et nuptiae, sed nullae leges, compotationes, fratres et ornamenta gegeben habe; in dieser Beziehung trat hier hortus communis, der Gemeindegarten, an die Stelle, in dem sich drei Winkel befanden, der Rats-, Schöppen- und Mälzenbräuer-Winkel[2]).

Also „Winkel" in den offiziellen Versammlungsräumen aller drei Städte Königsberg, aber freilich kein „Jägerwinkel", von dem die Überschrift unsers Gedichtes spricht. Allein das darf uns nicht verwundern. Die Königsberger Junkerhöfe und Junkergärten waren ausschließlich, das zeigen schon die meisten Namen der dort vorhandenen Winkel, die Versammlungsstätten der oberen Gesellschaftsschichten, das heißt neben Rat und Schöffen in erster Linie der Kaufleute, einschließlich Mälzenbräuer und Gildeschiffer; alle anderen Gewerbe hatten dort keinen Zutritt, ihr geselliges Leben spielte sich vielmehr in den Gemeindegärten ab, den hortis opificum, von denen Stein ebenfalls zu erzählen weiß. Zweifellos beschäftigt sich nun aber unser Gedicht nicht mit jenen oberen Ständen, sondern gerade mit den mittleren Kreisen des Volkes, den Handwerkern, die in den Gemeindegärten zusammenkamen, und es liegt, auch wenn man von der Analogie des wie wir gesehen haben in seinem Charakter von den übrigen etwas abweichenden Löbenichtschen Gemeindegartens absehen will, doch die Vermutung recht nahe, daß sich ebenso wie in den Junkerhöfen und Junkergärten auch in den Gemeindegärten die Besucher in „Winkeln" zusammengesetzt und nach ihnen gesondert haben werden.

Also in den Altstädtischen oder in den Kneiphöfischen Gemeindegarten zu Königsberg werden wir den Jägerwinkel[3]) zu verlegen haben; für die Brüder, die sich hier unter einem Vogte zu fröhlichem Trunke zusammenfinden und an allerlei Scherzen und mannigfachen Spielen — Pilkentafel, Ringbahn, halbe Kugel, Brett und Ticke-Tack[4]) — ergötzen, sind Hasentödters Verse bestimmt, der, wie er später in Danzig Mit-

---

[1]) a. a. O. III, S. 8.

[2]) a. a. O. III, S. 9.

[3]) Was den Namen angeht, so mag darauf hingewiesen werden, daß es eine „Jägerbank" auch im Artushofe zu Elbing gab; vgl. Simson, Artushof, S. 36, Anm. 1.

[4]) Die „Tabula Pilkentafel ad ludum orbiculorum" und die „Area (Ringbaan) ad ludum annuli ferrei (Ringspiel)" im Löbenichter Gemeindegarten schildert Stein a. a. O. III, S. 8. „Etzlych spylen myt halber kauln" Martin Alexschwangen in einem Gedicht auf Friedwald, Töppen, Mich. Friedwald, S. 358. Hasentödter selbst schildert die Spiele, zu denen in den Artushöfen und -Gärten Gelegenheit gegeben, in seiner Reimchronik ganz ähnlich wie in unserm Gedichte folgendermaßen:

glied zweier Artusbanken geworden ist, in Königsberg wohl selbst dem Jägerwinkel angehört hat. Seine Verse stellen sich nun äußerlich dar als ein Ausschreiben oder Privileg, das König Artus selbst im Jahre 501 seinen Höfen und Gärten und besonders den Brüdern im Jägerwinkel mitteilt. Das Gedicht beginnt mit einer Schilderung der Einrichtung dieser Höfe und Gärten und ihrer Gebräuche und Gesetze, ganz ähnlich wie Hasentödter dies auch in seiner Reimchronik zum Jahre 501 getan hat[1]). Aber dieser erste Teil (v. 1—25) bildet nur die Einleitung des Gedichtes; das eigentliche Thema beginnt erst v. 26 und läßt sich kurz bezeichnen als eine Privilegierung der „Markusbrüder" gegenüber den Leuten von der „Feder". Der Gegensatz zwischen diesen beiden Gruppen führt uns in die Geschichte des alten deutschen Fechtwesens; es ist bekannt und öfter ausgeführt[2]), wie sich im 16. Jahrhundert und später in den Fechtschulen, d. h. bei den Schaufechten, die bei festlichen Gelegenheiten veranstaltet zu werden pflegten, diese beiden Fechtergesellschaften entgegenzutreten pflegten. Die Markusbrüder oder Marxbrüder nannten sich so nach ihrem Schutzpatron, dem heiligen Markus, dagegen ist der Name der Federfechter nach seinem Ursprunge noch immer nicht völlig aufgeklärt, wenn auch festzustehen scheint, daß die Bezeichnung tatsächlich in irgendeiner Weise von der Feder (penna) hergenommen ist[3]). Die Markusbrüder waren die ältere der beiden Körperschaften. Karl V. hatte ihnen 1541 einen Freibrief und

---

Wenn einer Kurtzweil treiben will,
So hat man erbarliche Spiel,
Als mit dem Armbrust für dem Walle,
Auch Rinckban nach eins jedern Gfalle,
Auf halber Kugel und der gantzen
Mag man ein Gleßlein Bier verschantzen,
Die Pylchentaffel auch darbey,
Im Bretspiel ist eim jedern frey,
Ein Langfeld oder Ticketack,
Zu spielen was er will und mag.

[1]) Reimchronik Bl. 78 b; nicht vollständig abgedruckt bei Curicke S. 54 und Simson, Artushof S. 13.

[2]) Von neuerer Literatur führe ich hier nur die folgenden Schriften an: K. Wassmannsdorff, Sechs Fechtschulen der Marxbrüder und Federfechter aus den Jahren 1573—1614, Heidelberg 1870. — A. Schaer, Die altdeutschen Fechter und Spielleute, Straßburg 1901. — Feit, Schwerttänze und Fechtschulen in Schlesien, insbesondere in Breslau (in: Zeitschr. des Vereins f. Geschichte u. Altertum Schlesiens, Bd. 38, 1904, S. 176 ff.).

[3]) Vgl. Grimm, Wörterbuch III 1399, Schaer S. 51 ff., Feit S. 196 f. Eine neue Erklärung Wassmansdorffs, der den Federfechtern den heil. Vitus zum Schutzpatron gab und Federfechter danach durch „Viter- oder Veiterfechter" erklären wollte, ist von Schaer und Feit mit Recht zurückgewiesen.

ein Wappen verliehen, während die Federfechter zu Hasentödters Zeit sich eines solchen kaiserlichen Privilegs noch nicht erfreuen konnten [1]). Wenn nun Hasentödter in seinen Versen schon König Artus den Marxbrüdern ein Privileg erteilen läßt, so tut er das einmal, um ihnen hierdurch eine noch größere Bedeutung vor den Federfechtern zuzuweisen, dann aber auch, um die ganze Institution der Fechtschulen gleichsam offiziell den Gebräuchen der Artushöfe und Artusgärten einzugliedern. Bekannt ist ja, daß das Schaufechten sich in Deutschland allmählich so entwickelte, daß es in erster Linie eine Beschäftigung der Handwerkerzünfte wurde und daß von diesen sogar ganz bestimmte Gewerke den Markusfechtern, andere dagegen den Federfechtern angehörten [2]). Aus dem vorliegenden Gedicht dürfen wir nun wohl die Folgerung ziehen, daß der Gegensatz zwischen den beiden Brüderschaften auch in dem geselligen Leben und Treiben der Königsberger Artusgärten zum Ausdruck kam, wenn sich auch Marxianer und Federfechter hier nicht immer mit dem Schwerte, sondern, wie die Verse es andeuten, häufiger in minder gefährlichen Spielen bekämpften und an die Stelle des „Meisters des langen Schwerts“, dann „Meister des langen Pferds“ im Brettspiel treten mochten. Und was insbesondere den Jägerwinkel angeht, so werden wir aus dem Gedichte schließen können, daß sich in ihm gerade solche Gewerke vereinigt hatten, die sich den Markusbrüdern angeschlossen hatten.

Zu diesen den Markusfechtern anhängenden Gewerken gehörten von jeher in erster Linie die Kürschner, so daß jene ganze Fechtergesellschaft nach ihnen oft geradezu als Kürschner bezeichnet wurde [3]). Den Kürschnern, nicht ohne Beziehung auf diesen ihren Gegensatz zu der „Feder“, d. h. zu den Federfechtern, ist denn auch das nächste Gedicht Hasentödters gewidmet (Nr. 20), das uns im übrigen, wie schon der „Meister des langen Pferds im Brettspiel“ der Überschrift zeigt, in die gleiche Umgebung versetzt, wie das vorige, in das lustige Treiben der Königsberger Zünfte in ihren Gemeindegärten. Wenn der Verfasser sich hier selbst einen „Katzianer“ nennt und dann weiterhin in der 4. Strophe den Kürschner unter dem Bilde einer Katze einführt, die den Hahn (d. h. den Federfechter) niederwirft, so findet das darin seine Erklärung, daß die Marxbrüder mit Rücksicht auf den Löwen, den Karl V. ihnen als Wappentier verliehen hatte, vielfach als Katzen

---

1) Die Privilegierung der Federfechter erfolgte erst 1607 durch Kaiser Rudolf II.; vgl. Schaer S. 69, wo die Fechterprivilegien aufs neue zusammengestellt sind.

2) Vgl. hierüber Jahn, Deutsche Turnkunst (1816), S. 280.

3) Belege bei Wassmannsdorff S. 17, 18, 33, 37, 39; Feit 206.

bezeichnet wurden[1]). Ursprünglich ein von den Gegnern erfundener Spottname, wird er, wie solches ja häufiger vorgekommen ist, dann von der damit belegten Brüderschaft als Ehrenname aufgenommen sein. Im übrigen bedarf das harmlose Liedchen, dessen Wortlaut ich nun folgen lasse, keinerlei Erklärung.

Eyn new und frisch gebackens Liedlein den Kürßnern zun Ehren gemacht durch eynen Katzianer und Meyster des langen Pferds im Bretspiel.

Im Thon: Ich armer Poß etc.

1. Der Winter kalt tritt rein mit Gwalt,
Die Sunn ist uns entgangen,
Der Frost und Schnee thut manchem wee
Und macht viel roter Wangen.
Das faul Geschlecht als Megt und Knecht
Die Füß thun naher ziehen,
Gehn flux von stat, damit sie drat
Der Kelte thun empfliehen.

2. Der Kürßner gut uns machen thut
Gar köstlich Mardern Schauben,
Die roten Füchs und bunten Lüchs
Weyß er heraus zu klauben,
Der Zippel Peltz kost nicht viel Gelts,
Ist gut fürs gmeyn Gesinde,
Beyd Leib und Arm helt er ihn warm,
Vertreibt die Kelt geschwinde.

3. Noch eyns wer mir vergessen schir,
Das mus ich auch erzellen:
Der Kürßner gdacht viel Schürtze macht
Von Peltz und Schäffen Fellen,
Sind gut und grecht weiblichem Gschlecht
Für, das sie han verborgen.
Drumb trag ich Gunst zurselben Kunst
Den Abend als den Morgen.

4. Der Kürßner bhelt allein das Feldt,
Die Feder muß ihm weichen,
Ob schon der Han steht auf dem Plan
Und meynt, sei nicht seins gleichen.

---

[1]) In K. Chr. Beyers poetiseher Beschreibung einer 1575 in Stuttgart abgehaltenen Fechtschule heißt es (Wassmannsdorff S. 17) von den beiden Kampfparteien:

Je eine ist der andern gram,
Ein gibt der andern jren Nam:
Die Marxbrüder nennens die Katzen,
Die Kürßner, die sehr bösen Fratzen usw.

Vgl. auch Feit S. 197.

Bald kompt die Katz, gibt ihm ein Kratz,
Thut ihn wol gar erwürgen,
Den Übermuth ihm legen thut
Und nimbt dafür keyn Bürgen.

H. H. H.

Eine Frage aber muß in bezug auf die beiden vorangehenden Gedichte noch aufgeworfen werden, nämlich die, zu welchem Zwecke Hasentödter sie verfaßt hat. Zu ihrer richtigen Beantwortung werden wir gelangen, wenn wir besonders das Artus-Privileg ganz im allgemeinen betrachten. Daß es dichterisch ein Kunstwerk wäre, wird keiner behaupten können — es ist ziemlich trocken und trägt einen durchaus lehrhaften Charakter. Auch ist die ganze ihm zugrunde liegende Situation so wenig einfach, daß man kaum annehmen kann, H. habe sie nur zu eigener Freude und ohne Rücksicht auf einen ganz bestimmten praktischen Zweck erfunden. Man wird demnach in dem Gedichte nichts anderes zu sehen haben, als eine Art von gereimten Statuten der im Jägerwinkel vereinigten Markusbrüder, die Hasentödter, offenbar selbst ein Mitglied dieses Winkels, in dessen Auftrage oder aus eigenem Antriebe abgefaßt hat, damit sie etwa bei einer festlichen Gelegenheit in dieser Form vorgetragen, vielleicht auch in den Büchern der Brüderschaft oder sonst an offizieller Stelle verewigt werden konnten. Und ebenso wird auch das Kürschnerliedchen zu dem Zwecke verfaßt sein, um bei irgendeiner fröhlichen Zusammenkunft der Brüder in ihrem Kreise vorgetragen zu werden. Betrachten wir nun die beiden Gedichte, besonders das Artus-Privileg für den Jägerwinkel, unter diesem Gesichtspunkte, so drängt ich unwillkürlich eine Parallele auf. Wie schon bemerkt, wurde Hasentödter 1572 in Danzig Mitglied der Christopherbank des Artushofes. Nun gibt es bekanntlich gereimte Statuten dieser Bank, die sie im Jahre 1582 (also noch zu Lebzeiten Hasentödters) in die zum Teil noch heute erhaltenen Schilde ihrer Leuchter eingravieren ließ. Die Verse sind bei Curicke S. 56, zuletzt in Simsons Artushof S. 106 abgedruckt. Was liegt nun näher als die Vermutung, daß auch diese Brüderschaftsstatuten, die in ihrem ganzen Ton sich mit dem Privileg für den Jägerwinkel durchaus berühren, von Hasentödter, dem damaligen Mitbruder der Christopherbank, verfaßt worden sind? Bereits in dem 1799 gedruckten Büchlein „Meine Reise in's blaue Ländchen, nebst Bemerkungen über Danzig", das nach einer kürzlich ausgesprochenen Vermutung[1]) den Grafen August v. Lehndorff zum Verfasser haben soll, werden diese Statuten der Christopherbank denn auch tatsächlich Hasentödter

[1]) MWG 11, S. 9 ff.

zugeschrieben, freilich mit der falschen Behauptung (S. 82), sie kämen in dessen „Chronik“ vor, aus welcher der Verfasser vorher bereits die wirklich in ihr enthaltenen Verse über den König Artus zitiert hat. Liegt hier also auch in bezug auf die Begründung ein Irrtum des Verfassers vor, so ist doch das Gefühl, aus dem heraus er Hasentödter die Verse zugeschrieben hat, offenbar ein richtiges gewesen.

Sowohl das Privileg für die Brüder im Jägerwinkel wie das Kürschnerliedchen müssen nach der Stelle, an der sie in der Sammlung stehen, nach 1567 verfaßt sein; den terminus ante quem, Ende 1570 oder Anfang 1571, gibt uns das Lied, das in der Sammlung unmittelbar auf jene beiden folgt.

Im April des Jahres 1569 war der Danziger Bürgermeister Constantin Ferber der Ältere zusammen mit seinen Amtsgenossen Proite und Giese vom Könige Sigismund August auf Betreiben Michael Friedwalds wegen Majestätsverbrechens vor den Lubliner Reichstag zitiert, hier wurde er in Haft genommen und dann fünfviertel Jahr in Peterkau gefangen gehalten[1]). Erst am 17. Dezember 1570 traf er mit seinen Leidensgefährten wieder in Danzig ein, vom Volke mit Jubel begrüßt und von versgewandten Männern vielfach in gebundener Rede gefeiert[2]). Ihnen schließt sich auch Hasentödter an, der — damals noch in Königsberg — Ferbers Rückkehr in einem Gedichte besingt, dem er die Überschrift gibt (Nr. 21): „Eyn newes Dancklied, eyner hohen Person, so unterm Creutz ein Zeitlang gewesen, daraus sie von Gott erlöset, zun Ehren gemacht. Im Thon: Von edler Art.“ Das Lied hat sechs Strophen, deren Anfänge im Akrostichon den Namen des Gefeierten, Constantinus Ferber, ergeben. Ferber tritt selbst redend auf, indem er Gott für Rettung aus Not und Gefahren dankt:

Content ich bin in meinem Sinn,
Weil du, Herr Gott, hast gmacht zu Spott
Den argen Feind, der mich vermeint
Durch List und Btrug ohn Recht und Fug
In Noth und Gfahr zu bringen gar,
Doch feylet ihm die Schantz fürwar.
usw.

Der arge Feind, dessen hier in der ersten Strophe gedacht wird, ist natürlich Friedwald, und eingehend mit diesem beschäftigt sich das folgende Gedicht (Nr. 22), das zweifellos direkt als Gegenstück zu dem Ferberliede gedacht und verfaßt ist. „Ein Claglied Michel Frid-

[1]) Vgl. über diese Gefangenschaft Fischer, ZWG 26 S. 68 ff. und Simson, ZWG 37 S. 57 ff. 106.
[2]) Vgl. Töppens Einleitung zu Friedwald, S. 103 f.

walds im Thon: O du armer Judas“ benennt es sich. Wie in jenem Ferber, so tritt hier Friedwald redend auf und beklagt das Scheitern seiner Anschläge; wie dort, ergeben auch hier die Versanfänge den Namen des Sprechenden.

Mich hat gros Leyd umbfangen,
Mein Anschleg gehn zurück,
Der Muth ist mir entgangen,
Man merckt mein Bubenstück.
Wenn ich dran thu gedencken,
Mein Herz im Leib erschrickt,
Dörfft mich wol schier ertrencken
An eynem henffen Strick.
O Zeter Mordio.

Elbing muß ich verlassen,
Thut mir im Hertzen wee,
Auch Dantzig gleichermassen
Beschaw ich nimmer mee.
Die Kinder mich belachen,
Mich hasset jederman,
Ich kanns darnach wol machen,
Da ist keyn Zweifel an.
O Zeter Mordio.

Fried hab ich nie begeret
Im Land zu richten an,
Das hat bißher geweret,
Nu wills Sanct Veltin han.
Sie schreiben, singen, sagen
Von mir im gantzen Land,
Ich will gar bald verklagen
Die Dichter allesand.
O Zeter Mordio.

Walt sein des Teufels Mutter!
Mein Dreuwen ist umbsunst,
Was jeder will, das thut er,
Sie brauchen all ihr Kunst,
Mein Lewenhaut zurreißen,
Damit ich angethan,
Mich eynen Esel heissen
Und eyn trewlosen Mann.
O Zeter Mordio.
H. H. H.

Zeitlich führt uns auch dieses Lied in den Anfang des Jahres 1571: dieselbe Urkunde Sigismund Augusts vom 5. Dezember 1570, welche die Begnadigung der drei Danziger Bürgermeister ausgesprochen, hatte Friedwalds in Krakau gedruckte Anklageschrift für ungesetzlich, unwirksam und nichtig erklärt[1]), und wenn Friedwald in den Versen droht, er wolle alle die Dichter, die ihm in der letzten Zeit mit ihren Versen zugesetzt, verklagen, so hat er dies Vorhaben am 14. Februar 1571 dann wirklich ausgeführt und wenige Tage darauf seiner persönlichen Sicherheit halber Preußen für längere Zeit verlassen[2]).

Im einzelnen möchte ich zu den Versen nur folgendes bemerken: v. 7 ist „ertrencken“ wohl verschrieben für „erhencken“. — v. 22 „Nu wills Sanct Veltin han“ etwa in dem Sinne von: nun wills zum Teufel gehn; über die Verwendung des Namens des heiligen Valentin bei Verwünschungen und Flüchen vgl. Wackernagel in Pfeiffers Germania V S. 296 f. — v. 33 „Mein Lewenhaut zurreißen, damit ich angethan“. Wenn Friedwald, wie bereits oben S. 9 erwähnt, in seinem nur handschriftlich

---

1) Vgl. Töppen, Friedwald S. 390 Nr. 129.
2) Vgl. Töppen, Friedwald S. 105.

erhaltenen, 1571 verfaßten „Bericht des ganzen Commissionshandels“ unseren Dichter als „Hans Hasen- (nicht Lawen) tödter“ verspottet, so ist das vielleicht seine Antwort auf diese Verse Hasentödters.

Wieder in eine ganz andere Sphäre führen uns die beiden folgenden Gedichte, Nr. 23 und 24 der Sammlung. Wie ich bereits oben[1]) angeführt habe, gehören sie zu den wenigen Stücken der Sammlung, bei denen Hasentödter weder sich selbst als Verfasser bezeichnet, noch auch, wie in anderen Fällen, angemerkt hat, daß ein anderer der Verfasser sei. Wenn ich nun dort glaubte, auch in bezug auf diese Stücke die Autorschaft Hasentödters aus allgemeinen Gründen für das Wahrscheinlichere erklären zu müssen, so läßt sich diese Annahme gerade bei den beiden vorliegenden Gedichten noch durch besondere Gründe stützen.

Das erste von ihnen (Nr. 23) trägt die Überschrift: „Eyn newes Lied, den Flacianischen, unruhigen, unzeitigen, zelotischen, geiferigen Teufels Geschmeyß unnd unnützen kleinen verlornen Hauffen zun Ehren gemacht durch V. L. M. V. P. D. V. Z. K. Das ist Unser liebe Mutter von Prebernaw, die verkauffte zween Kese. Corrigirt und verbessert am Tage des Mannes mit den fünff Brüdern Anno 1572. Cum privilegio papae Balthici . . . Im Thon: Ich armer Poß“[2]); das zweite (Nr 24) ist überschrieben: „Eyn gar schönes Lied, mein Freund, von dem zweifelhafftigen, unbestendigen, grundlosen und bawfelligen newen Bapstumb im Land zu Preussenn, Anno 1567 angefangen. Im Thon: Durch Adams Fall etc.“ und trägt am Schluß die Unterschrift „Jeremias Romanus. R. M. S. S. Cum privilegio papae Balthici etc.“

Inhaltlich sind beide Gedichte auf das engste verwandt. Beide wenden sich, jedes auf seiner Weise, gegen die Streitsucht und das Gezänk der hyperorthodoxen evangelischen Theologen und gegen die Unruhe und das Unglück, das dadurch über die lutherische Kirche heraufbeschworen wird. Das erste bewegt sich dabei in ziemlich allgemeinen Wendungen, nennt auch mit Ausnahme des Flacius Illyricus, der hier wie in dem zweiten Gedichte als der Hauptanstifter der ganzen Richtung gegeißelt wird, keinen Geistlichen direkt mit Namen. Allein daß es sich vornehmlich auf Danziger Verhältnisse bezieht, geht mit Sicherheit aus der Überschrift hervor: das Lied ist zu Ehren gemacht dem „unnützen kleinen verlorenen Haufen“, also jener Gesellschaft eifernder Theologen

---

[1]) S. 17.

[2]) Zuerst stand „Im Thon: Wenn mein Stündlein vorhanden ist“, was H. dann korrigiert hat.

und Laien, die seit den sechziger Jahren die Stadt Danzig mit ihrem Gezänk in Aufregung erhielt und sich selbst als den kleinen Haufen oder die Kinder Christi bezeichnete[1]). Mehr ins einzelne geht das zweite Gedicht, das aber gleichzeitig seine Betrachtungen über das ganze Preußenland ausdehnt, indem es seine Ausfälle in gleicher Weise gegen Königsberger und Danziger Geistliche richtet. Beide Gedichte sind äußerst scharf und tragen geradezu pamphletartigen Charakter. In dem ersten versteckt der Verfasser seinen Namen hinter den mir unverständlichen Buchstaben V. L. M. V. P. D. V. Z. K., denen er dann selbst die scherzhafte Deutung gibt: „Unser liebe Mutter von Prebernaw, die verkauffte zween Kese"; in dem zweiten scheint der Autor sich ebenfalls hinter der Bezeichnung am Ende „Jeremias Romanus R. M. S. S." verbergen zu wollen. Beide Gedichte tragen, das eine am Anfang, das andere am Ende, den hohnvollen Zusatz „Cum privilegio papae Balthici", und schließlich findet sich wenigstens an einer Stelle auch eine sehr bemerkenswerte Gleichförmigkeit des Ausdruckes: in Strophe 2 des ersten Liedes heißt es: „Thust schenden und verachten alls / Kansts doch nicht widerlegen / Und frißt es wider in dein Hals / Gleich wie die Hunde pflegen", ganz ähnlich in der 10. Strophe des zweiten Liedes: „Frißts wider in den Hals hinein". Das alles sind Eigentümlichkeiten, die es zum mindesten sehr wahrscheinlich machen, daß beide Gedichte einen und denselben Verfasser haben. Daß das erste Gedichte in Danzig entstanden, beweist der Hinweis auf den „kleinen Haufen", beweist auch die Erwähnung des auf der Danziger Nehrung gelegenen Dorfes Pröbbernau. Aber auch das zweite setzt neben der Vertrautheit mit den Königsberger Persönlichkeiten eine Kenntnis der Danziger Verhältnisse voraus, die Strophen 16 und 17 beschäftigen sich mit Danziger Geistlichen. Nimmt man zu allem diesen noch hinzu, daß auch das erste dieser beiden Gedichte die von Hasentödter, wie wir gesehen haben, so oft angewandte Spielerei der akrostichischen Strophenanfänge zeigt[2]), so wird meine ich, die Wahrscheinlichkeit, daß Hasentödter auch diese beiden Gedichte verfaßt hat, fast zur Sicherheit.

Ich beschränke mich hier darauf, den Text des zweiten dieser Gedichte wiederzugeben. Es ist, wie bemerkt, ein richtiges Pamphlet und war jedenfalls auch dazu bestimmt, als solches verbreitet zu werden. Besondere Feinheit pflegt derartigen Erzeugnissen nicht anzuhaften — so auch in diesem Falle.

---

1) Vgl. darüber Hirsch, Oberpfarrkirche II 46 ff.

2) Die erste Strophe beginnt mit dem Vers „Erkenn dich selbs, du Fladergeyst" und diesen Vers geben die Anfänge der sechs Strophen dann im Akrostichon wieder. Völlig in derselben Weise ist das Akrostichon in Nr. 11 angewandt.

Eyn gar schönes Lied, mein Freund,
von dem zweifelhafftigen, unbestendigen, grundlosen und bawfelligen newen Bapstumb
im Land zu Preussen, Anno 1567 angefangen.

Im Thon:
Durch Adams Fall etc.

1.
Betrübt bin ich im Hertzen mein,
Die Ursach muß ich sagen,
Verfolget wird die christlich Gmein,
Ach Gott, ich thu dirs klagen.
Der böse Feind dasselb anstifft
Durch seine Teufelsglieder,
Mit Menschen Tand und Lügengifft
Sich setzet hart darwider.

2.
Das Ungeziefer braucht viel List,
Die Kirchen zu verwüsten,
Matts Flacius der Hauptman ist,
Schreibt, was ihn thut gelüsten.
Derselb hat andre mehr erweckt,
Eins teils will ich euch nennen,
Ein schöne Zucht hat ausgeheckt,
Villeicht werdt ihr sie kennen.

3.
Mörlinus zoch von Braunschweig ab,
Er stund nach Gelt und Ehren,
Gen Königsberg er sich begab,
Wolt da ein newes lehren,
Ein kleines Bapstumb richtet an
Dort in dem Land zu Preussen
Und thut sie all in seinen Bann,
Die sich dawider streussen.

4.
Sein Vorlauffer heißt Morgenstern,
Solt ihm den Weg bereiten,
Leucht wie ein Dreck in der Latern,
Thut ihn damit beleiten.
Das Volck, so vor und nachher gieng,
Hat Osianna gesungen,
Den Herren man gar schon empfieng,
Hört, wie es ihm gelungen.

5.
Der löblich Fürst must selber sich
Für seiner Wierden bucken,
Gott strafft ihn aber scheinbarlich,
Das er da lag am Rucken
Ein lange Zeit in Ungeduldt,
Darumb Hans Weidman sagte,
Es wer der bösen Preussen Schuldt,
Das ihn Gott also plagte.

6.
Er starb, des dann erschrack gar sehr
Das Flacianisch Gsinde,
Als wer kein Gott im Himel mehr,
Der ihn nun helffen künde.
Darnach ein Interregnum war,
Wiewol sie eligiren,
Hetzaus will doch nicht kommen dar,
Im Bapstumb succediren.

7.
Tullman Hetzaus ist wol bekant,
Wolt jederman vertreiben,
Er lieff durch manche Statt und Land,
An keinem Ort kunt bleiben.
Das macht sein ungewaschen Maul,
Kans in dem Zaum nicht halten,
Und schnarchet wie ein toller Gaul,
Solt drob die Kirch zerspalten.

8.
Die zancksüchtige Haderkatz
Kan jederman verleumen,
Drumb er, wie auch der Lyren Matz
Statt Magdeburg must reumen.
Sagt, wenn die Kirch schon wer in Ruh,
Kunt er es doch nit lassen,
Must speyen, schreien immerzu:
Feur Feur in allen Gassen.

9.

Hans Weidman, Prediger zu Schloß,
Dunckt sich nicht sein ein Thoren.
Als Mörlin starb, da stund er bloß
Und gab es schier verloren.
Verließ sich doch auf seinen Bann,
Damit verhofft zu zwingen
Den Fürsten sampt dem Underthan,
Sein Liedlein soltens singen.

10.

Der Herings Naß ist tumkün gnug,
Wie ander zenckisch Pfaffen,
Darff mit Unwarheit und ohn Fug
Den Fürsten lügenstraffen.
Frißts wider in den Hals hinnein,
Was solt man dem vertrawen?
Möcht wol zu Gota blieben sein,
Mehr Unglücks da zu brawen.

11.

Lips Scheisser in der Altenstadt
Vermeint, er wers alleine,
Ein Flacianisch Buß er hat
Gestifft beim guten Weine.
Drei Steine Flachs, drei Seiten Speck,
Darzu zween Ungersch Gulden,
Wer ihm die gibt, der ist kein Geck,
Hat Ablaß aller Schulden.

12.

„Gelt, Gelt“ schreyt stets der geitzig Pfaff,
Man kan ihn nit vergnügen,
Er schindt und schabt die armen Schaff
Und brüllet eitel Lügen.
Der Weinbischoff ist seicht gelehrt,
Wer gern Professor gwesen,
Er kann Chaldäisch wie ein Pferdt,
Hebräisch wolt er lesen.

13.

Die Hundstag sind des Summers heiß,
Thun ihm den Wanst erhitzen,
Legt sich ab biß aufs Hembd so weiß,
Geht naus ins Höflein sitzen.
Sein Weib lupfft ihm das Hembdlein bald
Von vornen auf und nider,
So lang biß ihm das Gschöß erkalt,
Kompt zu den Krefften wider.

14.

Das junge Mörlin auf dem Berg
Ist wie ein kleines Efflein,
Es legt die Schrifft aus überzwerg,
Betreugt die armen Schefflein,
Kreet auf der Cantzel wie ein Han,
Auf redlich Leut viel leuget,
Wie auch der Schepler, sein Caplan,
Solchs mit der That bezeuget.

15.

Die Schrifft Jörg Schepler riechen kann
Mit seiner roten Nasen,
Vexirt sein Bauren mit dem Bann,
Weiß sich wol zu begrasen.
Ja der Bachant und Eselskopff
Will glerte Leut viel schelten,
Und ist doch selbs ein loser Tropff,
Die Warheit redt er selten.

16.

Der Ehbrecher, gnant Gregor Schütz,
Die Megt kan supponiren,
Seine Muttersprach wird ihm wol nütz,
Kan auch exorcisiren.
Kunt er kein Teutsch, so wer er stumb,
Thut reine Lehrer schmehen,
Wen man ihn setzt zu Red darumb,
So will ers nicht gestehen.

17.

Martinus Ortscheiß, sein Compan,
Darff auch nicht viel studiren,
Den Exorcismum er wol kan
Aus heilger Schrifft probiren.
Das sunst kein Ochs hett ausgegründt,
Sein Kopf ist wunderspitzig,
Doch mancher ihm das Lob nicht günt
Und helt ihn nicht für witzig.

18.

Mit diesem spitzfündigen Mann
Will ich diß Lied beschliessen,
Wolt der noch viel hie zeigen an,
Die auch die Kirch zerrissen.
Ich will sie aber gwarnet han,
Sie stecken in der Feder,
Wo sie nicht werden abelan,
So schlag ich sie aufs Leder.

19. Beschluß.
Ach Gott, für deine Kirchen streit,
Dem Feind thu widerstreben,
Das wir in Fried und Einigkeit
Fein christlich mögen leben.

Das Preussche Bapstumb unterdruck,
Tilgs gar von dieser Erden,
Am Römschen han wir mehr dan gnug,
Bhüt Gott, was wolt draus werden?

Chorus secundus.
Behüt uns lieber Herre Gott.
Jeremias Romanus
R. M. S. S.
Cum privilegio Papae Balthici &c.

Im einzelnen hier auf die kirchlichen Streitigkeiten einzugehen, die Hasentödters Angriffen zugrunde liegen, will ich unterlassen. Auch über die einzelnen Persönlichkeiten, die ihm herhalten müssen, brauche ich an dieser Stelle kaum etwas zu sagen. Matthias Flacius Illyricus (Strophe 8 bezeichnet als „Lyren Matz"), die beiden Mörlin, Vater und Sohn, Benedikt Morgenstern, Tilemann Heshusius (hier „Hetzaus"), Hans Wedemann sind ja bekannt genug. Wenn letzterer in Strophe 10 als „Herings Naß" bezeichnet wird, so spielt das darauf an, daß er ein geborener Erfurter war, die Thüringer aber, und besonders die Erfurter, öfters spottweise Heringsköpfe oder Heringsnasen genannt wurden (Belege in Grimms Wörterbuch). Mit Lips Scheisser der 11. Strophe ist der Königsberger Pfarrer Philipp Caesar gemeint, über Georg Schepler vgl. Arnoldt, Nachrichten von allen in Ostpreußen gestandenen Predigern (1777), S. 139 und 374. Die Tätigkeit der beiden Danziger Geistlichen Gregor Schütz und Martin Ortscheid, der Hauptvertreter des Exorzismus in der Stadt, ist eingehend von Hirsch, Oberpfarrkirche II 46 ff. behandelt worden.

Zur Bestimmung der Abfassungszeit des Gedichtes gibt uns Strophe 6 den besten Anhalt: sie zeigt, daß die Verse entstanden sind nach dem Tode Mörlins (23. Mai 1571), aber vor der tatsächlichen Ankunft des Heshusius in Königsberg (5. Sept. 1573). Wir werden es also, wie das vorhergehende, das datiert ist, ebenfalls in das Jahr 1572 oder in den Anfang des Jahres 1573 zu setzen haben.

Mit den inneren kirchlichen Streitigkeiten Danzigs beschäftigt sich auch noch ein anderes Gedicht Hasentödters (Nr. 28) — vielleicht das interessanteste von seinen Danziger Liedern und nebenbei auch eins der formell am besten gelungenen. Leider ist es mir aber bisher nicht geglückt, den historischen Kern, der in ihm liegt, anderweitig festzustellen, obwohl es an und für sich durchaus verständlich ist. Der Tatbestand, der sich aus dem Gedichte selbst ergibt, ist folgender: Johannes Wigand, der berühmte Theologe, seit Ende 1573 Professor an der Königsberger Universität, kommt, von der „kleinen Schar", d. h. dem schon erwähnten „kleinen Haufen" in Danzig aufgefordert, zu einem Be-

suche in diese Stadt, um hier einem — doch wohl theologischen — Gegner entgegenzutreten; allein bei der Zusammenkunft zieht Wigand den kürzeren und muß unverrichteter Sache wieder von Danzig abziehen. Das Gedicht ist in Hasentödters Sammlung nicht datiert, doch ist eine alte Abschrift davon, die vor Jahren Herr Pfarrer Freytag im Danziger Stadtarchiv fand, mit dem Datum „21. August 1574“ versehen. Trotzdem bleiben, wie gesagt, die näheren Umstände noch zu ermitteln; insbesondere auch, wer der Gegner Wigands gewesen ist, der Schwan, vor dessen Gesang die Gans die Flügel streichen mußte[1]).

Das temperamentvolle Liedchen hat folgenden Wortlaut:

D. Wigando zu Ehren gemacht.

1.

Ein wilde Gans, genant Her Hans,
War weit herumb geflogen,
Ist alzuhand ins Preusserland
Gen Königsberg gezogen.
Die Genß aldo warn alle fro
Und fiengen an zu singen:
Da da da da, gigack, gigack,
Wigans, gigans, mein lieber Hans,
Nuhn laß uns umher springen,
Ich hoff, uns soll gelingen.

2.

Zu Dantzig zwar, die kleine Schar
Nach ihr hett groß Verlangen,
Sie kam so baldt, in armer Gstalt,
Den Schwanen wolt sie fangen.
Die Genß aldo warn alle fro
Und fiengen an zu singen:
Da da da da, gigag, gigag,
Wigans, gigans, mein lieber Hans,
Nuhn laß uns umher springen,
Ich hoff, uns soll gelingen.

3.

Do kam der Schwan erst auf den Plan,
Der wilden Gans thet warten,
Die Gans kam auch, stellt sich fast rauch
Mit ihrer hellschen Barten.
Des Schwanen Gsang macht ihr gar bang,
Kein Lust hett sie zu singen,
Da da da da, gigag, gigag,
Wigans, gigans, mein lieber Hans
Thet sich von dannen schwingen,
Ihm wolt da nicht gelingen.

H. H. H.

Wieder aus dem Nebel unerquicklichen theologischen Gezänkes heraus in die freie Luft großer vaterländischer Interessen und Regungen führt uns das letzte Liedchen der Hasentödterschen Sammlung und damit überhaupt das letzte, das uns von ihm erhalten ist (Nr. 31). Seine Überschrift lautet: „Ein neues Lied von der guten Stadt Danzig. Im Ton: Frisch auf in Gottes Namen.“ Die Verse, die inner-

---

[1]) Vielleicht haben wir darin den Prediger an St. Marien, Joh. Weidner, zu suchen, den Führer der freieren theologischen Richtung in jenen Jahren.

lich und äußerlich eine Parallele zu dem oben S. 29 mitgeteilten Gedicht an Riga bilden, führen uns in die Zeit des berühmten Konfliktes zwischen Danzig und dem neuerwählten König von Polen, Stephan Bathory. Daß nur dieser unter dem Feinde zu verstehen ist, gegen den das Lied die Danziger zu tatkräftigem Widerstand auffordert, erhellt schon aus den Anspielungen auf den Türken, die an zwei Stellen des Gedichtes vorkommen. Wurde doch von Stephans Gegnern dessen Abhängigkeit von dem Türken mit großem Erfolge auszubeuten versucht; nach ihrer Darstellung war er nicht viel mehr als ein türkischer Statthalter[1]). Zeitlich möchte ich das Gedicht in den Anfang, etwa Januar, des Jahres 1577 setzen, in eine Zeit, als die Danziger noch immer versuchten, durch Verhandlungen mit Stephan den Ausbruch des Krieges zu verhüten[2]). Gegen dies „Traktieren" wendet sich das Gedicht, das damals in der Stadt wohl ziemlich verbreitet war, da es, wenn auch ohne Bezeichnung des Verfassers, auch noch in anderen Danziger Handschriften überliefert ist[3]). Das Gedicht lautet:

Ein newes Lied von der guten Statt Dantzig.

In Thon: Frisch auf in Gottes Namen.

1.

O Dantzig halt dich feste,
Du weitberumbte Statt,
Betracht itzund dein Beste,
Und gehe nicht lang zu Rath.
Mit vielem Contrahiren
Wird es nicht werden gut,
Der Feind will dich vexiren,
Drumb thu nicht mehr tractiren,
Und faß eins Mannes Muth.

2.

Dem Feind thu widerstreben,
Laß dich nicht weiter ein,
Thustu dich ihm ergeben,
So wirds dir bringen Pein.
Das wirstu wol erfaren,
Wan du halb Türckisch bist,
Dafür wöll dich bewaren
Zu vielen tausend Jaren
Der lieb Herr Jesus Christ.

3.

Findstu beym Feind kein Gnade,
So such dieselb bey Gott,
Das wird dir sein ohn Schade,
Ruff ihn an in der Not,
Das er dir bald beschere
Ein christlich Obrigkeit,
Die dir dein Freiheit mehre
Und allen Feinden wehre,
Wers auch dem Türcken leidt.

H H. H.

Mit diesem patriotischen Weckruf klingt Hasentödters Gesang aus, aus seinen letzten Lebensjahren haben wir keine Verse mehr von ihm.

1) Vgl. Behring, ZWG 45 S. 79, Anm. 1.
2) Vgl. ZWG 26 S. 75 ff.
3) Stadtbibliothek Ms. 93 Blatt 75 b und Ms. 971 Seite 515.

Der Inhalt der Danziger Hasentödter-Handschrift hat unsere Kenntnis von seinem Schaffen beträchtlich erweitert. Welchen Gesamteindruck gewinnen wir nun von seinen poetischen Leistungen? Ein Dichter von Gottes Gnaden, das braucht kaum ausgesprochen zu werden, ist er nicht gewesen, als solcher tritt er uns auch in den neu veröffentlichten Gedichten nicht entgegen. Wohl aber sind diese doch in mancher Beziehung wohl geeignet, die harte Beurteilung, die ihm auf Grund seiner bisher allein bekannten Reimchronik zuteil geworden ist, einigermaßen zu mildern. Es sind Verse, nicht besser aber auch nicht schlechter, als sie zu allen Zeiten ohne besonderen Anspruch auf Dichterlorbeer geschrieben worden sind, und finden sich darunter auch gewiß manche, bei denen der gute Wille des Verfassers stärker war als die Fähigkeit, ihn in die Tat umzusetzen, so wird man dafür anderen doch auch einen Hauch echter Poesie nicht absprechen können. Dabei gewinnen wir von seiner Persönlichkeit ein ziemlich fest umrissenes Bild: in seinen religiösen Liedern ein frommer und gläubiger Protestant, in seinen weltlichen ein schlagfertiger Streiter, ein temperamentvoller Kämpfer gegen jede weltliche und geistliche Tyrannei, ein Feind eben so sehr des Papsttums, wie aller Unduldsamkeit und Herrschgelüste innerhalb der eigenen Kirche, dabei ein Freund harmloser Fröhlichkeit und Geselligkeit, so tritt der „alte Musicus von Preußen", wie ihn einmal ein Königsberger Zeitgenosse genannt hat[1]), uns lebendig aus seinen Versen entgegen.

Die preußischen Lande sind auch an Poeten niederer Grade im 16. Jahrhundert nicht eben reich, und daher lag es wohl im Interesse der lokalen Forschung, das Bild dieses Mannes aus dem Dunkel der Vergessenheit einmal ans Licht zu ziehen.

---

[1]) Christoph Falk in seinem historischen Sammelbuche, Ms. 1259 der Danziger Stadtbibliothek; vgl. meinen Katalog Bd. 2 S. 181.

Zur Lehndorff-Genealogie.

Teil II.

Von

Dr. Gustav Sommerfeldt.

Dem zur Widerlegung einer großen Zahl unhaltbarer Kombinationen von Mülverstedts betreffs der von Legendorff und Lehndorff geschriebenen Teil I dieses Beitrags[1]) mögen sich im Nachstehenden einige Auszüge aus Schriftstücken anschließen, die die Entwickelung des gräflich Lehndorffschen Geschlechts in dem einigermaßen klarer zu durchschauenden Zeitraum der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts behandeln. Es gehörte zu den Teilnehmern der zeitweiligen Hofhaltung, die der Kurfürst Johann Sigismund 1611 in Ortelsburg errichtet hatte, als er in Anbetracht der von dem Könige Sigismund III. von Polen zu erwartenden Belehnung im Herzogtum Preußen sich aufhielt, auch der fürstlich Anhaltische Geheime Rat und Hofmeister Christoph von Lehndorff[2]). In einem aus Ortelsburg vom 15. Oktober 1611 datierten Schreiben an seinen Landesherrn und Gönner, Fürst Ludwig von Anhalt-Köthen[3]), den nachmaligen Begründer des wichtigen literarischen Unternehmens, der „Fruchtbringenden Gesellschaft", berichtete er über seine Hinreise, wie auch über den Aufenthalt selbst, in ausführlicher Weise[4]).

---

1) ZWG 49, Seite 101—130.

2) Einzelne Daten zur Biographie des Christoph von Lehndorff in Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia 12, Seite 92—93 und 124—130. Den Hofhalt in Ortelsburg betreffend, siehe Graf Vitzthum von Eckstädt in „Oberländische Geschichtsblätter" 5, 1903, S. 5—6.

3) G. Krause, Fürst Ludwig von Anhalt-Köthen. Bd. I. Neusalz 1877. S. 40 Bd. III. 1879. S. 36 ff., 69, 95, 103 und öfter. Fürst Ludwig starb am 7. Januar 1650. Ferner hat sich über Lehndorffs Hofstellung und seine Beziehungen zum Fürsten Ludwig geäußert J. Ch. Beckmann, Historie des Fürstentums Anhalt, Teil V, Zerbst 1710. S. 478—480. Von geringerer Bedeutung ist Fr. Zöllner, Einrichtung und Verfassung der Fruchtbringenden Gesellschaft. Berlin 1899. Seite 5 ff.

4) Herzoglich Anhaltisches Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst, A 9a, Nr. 96, 1, Blatt 145—148 (in italienischer Sprache, wie die meisten Berichte Lehndorffs, abgefaßt). Der Brief traf in Köthen am 8. November ein. Für die allgemeinen politischen Verhältnisse vgl. M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche. Bd. I, S. 36 ff.; Codex dipl. regni Poloniae IV, S. 419 ff.; L. von Baczko, Geschichte Preußens IV, S. 364 ff. S. Graf zu Dohna, Aufzeichnungen über die Familie Dohna, Bd. I. Berlin 1877. S. 36 ff.; — Landtagsakten des Herzogtums Preußen, Band VIII (der Jahre 1610 bis 1612): Manuskript 1887 der Kgl. Bibliothek zu Königsberg, 455 Blatt; M. Töppen Die Landtage der Jahre 1603—1619. Progr. Elbing 1891; M. Töppen, Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund, 1609—1619. Königsberg 1897. S. 73—78.

Lehndorff ist diesem Bericht zufolge am 15. September durch Küstrin gekommen, von wo aus er an den Fürsten teils direkt, teils unter Adresse von dessen Kavalier Johann Maria schrieb. Zugleich fügte er zwei Schreiben an die Herzoginwitwe von Weimar, des Fürsten Schwester [1]), bei. Gegenwärtig nun, am 15. Oktober, hat er beim Kurfürsten zu Ortelsburg eine Audienz erlangt und den Brief jener Herzogin, sowie die des Fürsten Johann Georg (von Anhalt-Dessau) und des Fürsten Ludwig überreicht, ferner der Kurfürstin ein Schreiben der Fürstin von Dessau. Der Kurfürst nahm Veranlassung, Lehndorff in öffentlicher Audienz seiner guten Gesinnungen gegen alle Angehörigen des Anhaltischen Hauses zu versichern. Er zweifle nicht, daß der Kurfürst bei Lehndorffs demnächstiger Abreise aus Ortelsburg, in Beantwortung des fürstlichen Schreibens —, ihm ein solches an den Fürsten Ludwig mitgeben werde, wie auch Lehndorff hoffe, daß ihm persönliche Förderung seiner Privatangelegenheiten durch den Kurfürsten werde zuteil werden [2]). Zunächst aber müsse er in Ortelsburg bleiben und bis zur Beendigung des Reichstages von Warschau, der bis zum 29. Oktober dauert, dem Kurfürsten hilfreich zur Hand gehen. Wöchentlich treffen Berichte der Gesandten ein, die der Kurfürst am Reichstage unterhält, nebst Instruktionen privater Art, die alle darin übereinstimmen, daß gute Aussicht besteht, der Kurfürst werde auf dem Reichstag seine Absichten durchsetzen, und die vollständige Nachfolge im Herzogtum Preußen erhalten. Der Kurfürst und das ganze Gefolge seines überaus stattlichen Hofes bereiten sich darauf vor, bei der bevorstehenden Reise zum Könige nach Warschau mit Anstand aufzutreten. Indessen sei noch nicht zuverlässig bekannt, ob der Kurfürst persönlich nach Warschau gehen wird. Von Auswärtigen befinden sich in Ortelsburg der Herzog Wilhelm von Kurland, aus Jülich die Herren von Pudenkirch, von Leht, von Flodorf und der Oberst Wachtendonck, nebst einer Schar von Edelleuten aus der Mark Brandenburg und dem Herzogtum Preußen. Der Kurfürst hat schriftlich eine Anzahl Amtshauptleute aufgefordert, sie sollten sich in Stand setzen, um, sobald Befehl bei ihnen eintrifft, mit vier gut gesattelten Pferden, sechs Kutschpferden und Bedienung, die in die Farben schwarz-weiß

---

[1]) Über das vielseitige Interesse, das die Herzogin-Witwe von Weimar, Dorothea Marie, den Angelegenheiten ihrer Zeit entgegenbrachte: A. Chroust, Abraham von Dohna, sein Leben usw. München 1896. S. 81.

[2]) Lehndorffs Verwandte aus dem Steinorter Hause, Meinhard von Lehndorff und Kaspar von Lehndorff hatten sich in einer von 25 Adligen Preußens unterzeichneten Erklärung vom Februar 1609 ebenfalls auf die Seite des Kurfürsten gestellt, und widerstrebten der von Otto von der Gröben geleiteten Opposition gegen die Sukzession Johann Sigismunds im Herzogtum. Vgl. Sitzungsberichte der Prussia 1890, Seite 167.

gekleidet sind, in Ortelsburg zu erscheinen. So wartet alles nur auf die Ordre des Kurfürsten, um die Reise nach Warschau oder nach Königsberg mit dem Kurfürsten anzutreten.

Sobald er, Lehndorff, in Königsberg eintrifft, wird er seine Angelegenheiten daselbst erledigen, und seine Rückkehr zum Fürsten nach Köthen beschleunigen. Er bitte nur zu verzeihen, wenn er nicht bis 10. November, wie dies früher verabredet war, in Köthen wieder eintreffe; es seien Gründe, Rücksichten und Interessen vorhanden, die ihn in seinem Vaterland Ostpreußen zurückhalten und seine Reise nach Köthen noch um ein paar Wochen verzögern könnten. Als Antwort auf ein Schreiben des Fürsten Ludwig vom 15. September, das Lehndorff letzter Tage erhielt, bemerkt er, daß er der Reise des Fürsten und der Fürstin zur Taufe nach Kassel[1]) nicht widerraten wolle, wenn der Fürst die Summe von 1000 Talern baren Geldes für den Zweck zur Verfügung habe. Die außer ihm selbst zum persönlichen Erscheinen bei der Taufe Aufgeforderten würden die Gevatterschaft wohl nicht ablehnen. Bei der Kürze der gegenwärtigen Herbsttage werde Ludwig mindestens fünf zur Hinreise brauchen, und ebensoviel, wenn nicht mehr, zur Rückreise. Stehe Ludwig sich gut mit dem Landgrafen Moritz, was Lehndorff für sicher hält, so könne der Aufenthalt in Kassel auf acht Tage bemessen werden. Das vom Fürsten darzubringende Patengeschenk kann auf 100 Taler veranschlagt werden, und auf ebensoviel dasjenige der Fürstin und der fürstlichen Räte. Er rate dazu, etliche Juwelen zu schenken, und nicht etwa vergoldete Becher (folgen Angaben über die Trinkgelder und sonstige nicht vorauszusehende Zufälligkeiten). Das Gefolge des Fürsten werde nicht weniger als 30—40 Pferde nebst ebensovielen Personen betragen können, indem die Kutsche des Fürsten mit sechs Pferden, und diejenige der Fürstin auch mit sechs Pferden zu bespannen sei usw. Für Joachim Bölzig (oder falls der Fürst den Hauptmann Siling etwa mitnimmt) vier Pferde, dann ein Pferd für Ludwig Hein, vier Pferde für Heinrich von Werder, vier Kutschpferde für August Ernst Heise. — Im Gefolge des Fürsten könnte, indem der jugendliche Prinz und die Prinzessinnen zweckmäßiger zuhause blieben, die Fürstin sein nebst der Frau des August Heise oder der des Hausministers Heinrich von Borstel, die beiden Kammerjungfern der Fürstin und die Dienerinnen und Jungfern der Hofmeisterin. Von Herren, indem der Hauptmann Siling wohl nicht wird teilnehmen können, — der Stallmeister, ferner Freiberg, Grunrat, Bölzig oder Hein, von Werder, Heise oder Johann

[1]) Über die Beziehungen des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel siehe Jul. Krebs, Christian von Anhalt und die kurpfälzische Politik am Beginn des 30jährigen Krieges. Leipzig 1872. S. 31 ff.; Chroust a. a. O. S. 31 und 204.

Maria oder Peter (am besten wohl Johann Maria), der Sekretär oder der Kanzleivorsteher Zaccharia, drei Gelehrte, drei Lakaien, drei Sattelknechte, sechs bis sieben Kutscher, und die Bediensteten der angegebenen Gefolgsherren. — Als Reiseroute schlägt Lehndorff vor: Köthen, Warnsdorf, Harzigerode, Nordhausen, Fizenhausen (bzw. Heiligenstadt) usw. Wenn er selbst zur Zeit der Taufe aus Ostpreußen wieder eingetroffen sein sollte, stehe er ebenfalls zur Verfügung. Von den eigentlichen Kavalieren des Hofes schlage er vor: Heinrich von Borstel oder August Ernst Heise, eventuell Albert von Wutenau aus Barby. Falls der Fürst nicht selbst nach Kassel geht, sondern sich durch einen Gesandten vertreten läßt, würden sich die Kosten auf etwa 50 Taler belaufen. Es gäbe auch den Ausweg, daß sich der Fürst und die Fürstin bei der Taufe vertreten läßt durch seinen Verwandten, den Grafen Wilhelm Heinrich von Bentheim[1]), der zurzeit in Reth sich aufhält. Alle hier geäußerten Vorschläge sollen indessen nicht den Entschließungen des Fürsten oder solcher Personen des Hofes, die Besseres vorbringen möchten, vorgreifen. Lehndorff spricht seine Freude aus über den guten Zustand der Angelegenheiten in Köthen, den er aus des Fürsten Brief ersehen hat. Dem Hauptmann Siling habe er geschrieben und das Bedauern über die inzwischen hoffentlich überstandene Krankheit ausgesprochen. Betreffs der in Köthen eingetroffenen Rheinweine zweifelt Lehndorff nicht, daß sie im Keller des Fürsten würden gut gepflegt werden, die Bezahlung zugleich an Herrn Pöblitz nach Heidelberg erfolge, dem es angemessen sein würde, eine besondere Gratifikation zuteil werden zu lassen, etwa einen Becher mit 50 Talern oder eine Halskette mit Wappen, von ähnlichem Wert. Lehndorff bittet, der Fürst möge ihm wöchentlich alle Nachrichten, die nach Köthen gelangen, und die den Beifall des Fürsten und des Hofes haben, zugehen lassen. Es könne dem Kanzleivorsteher Zaccharia gesagt werden, daß er es in der Weise tue, wie Lehndorff dies vor der Abreise mit ihm festgesetzt hatte. — Was das Leben des Kurfürsten in Ortelsburg anlangt, der sich sehr wohl befindet, so geht er, mit Ausnahme von Sonntag, täglich seinen Vergnügungen nach, bald Jagd, bald Fischfang; wenn ihm die Zeit bleibt, nimmt er auch an den Beratungen teil und an dem Ausfertigen der Geschäfts- und Gelegenheitsbriefe. Die Pest hat in der Provinz Preußen aufgehört. Die Witterung ist, selbst in Anbetracht des Herbstes, so mild, schön und erfrischend, daß er es geradezu für etwas Ungewöhnliches in diesem nördlichen, und an Wäldern so reichen Landstriche hält. Seit vier Wochen habe nur einmal Ende September ein etwa 24 Stunden an-

[1]) Diesen Grafen († 1621) in etwas älterer Zeit betreffend: Krebs a. a. O. S. 31 und Krause III, S. 10.

dauerndes Unwetter stattgefunden. Das gegenwärtige Schreiben sende Lehndorff durch Herrn Randau, den Kammerherrn des Herzogs von Liegnitz. Randau sei Lehndorffs Begleiter auf der Reise nach Ortelsburg gewesen und wird heute oder morgen von hier abgehen. Die Herren Randau, Parsau, Alberto Fringuello und Ludwig von Borstel, welche alle am Hofe zu Köthen bekannt und wohlgelitten sind, empfehlen sich dem Fürsten und bieten ihre Dienste an. — Im Postskript erwähnt Lehndorff, daß er zur Kurfürstin von der Angelegenheit der Herzogin von Weimar gesprochen hat, desgleichen auch zum Kurfürsten und zu Herrn Ricchardo. Die Kurfürstin ist, soviel Lehndorff hat erkennen können, wohlgeneigt und scheint die Ansichten der Herzogin von Weimar zu billigen. Sie hat den Wunsch ausgesprochen, darüber näher informiert zu werden durch das Schreiben, das Lehndorff ihr übergeben wird. Die Kurfürstin sagte zu Lehndorff, daß die Herzogin von Altenburg durch einen Brief an ihren Bruder, den Pfalzgrafen Pandolf Wilhelm ihr Bedauern ausgesprochen habe über die Art, wie die Weimarer Partei durch Informationen für sich Vorteile zu erzielen trachte. Der Fürst möge bei Gelegenheit der Herzogin von Weimar zugleich ans Herz legen, die Briefe Lehndorffs über den Gegenstand geheim zu halten. Herr Ricchardo hat zu Lehndorff gesagt, daß ein Streit zwischen Doktor Markus und ihm in der angegebenen Weise nicht stattgefunden habe.

Der Fürst antwortete d. d. Wolfen, 10. November 1611[1]). Nachdem er von den Weimarer Interessen zuerst gesprochen hat, geht er auf die mehr persönlichen Angelegenheiten ein, speziell den Zustand des fürstlichen Marstalls und die Ausdehnung der Pest in Anhalt. Er erwähnt, daß der zu Amberg residierende Fürst Christian von Anhalt sein viertes Töchterchen durch den Tod soeben verloren hat. Christian hat an Ludwig wegen Angelegenheiten der Anhaltischen Kanzlei geschrieben. Indem Fürst Ludwig von dem Schreiben Christians Kenntnis gibt, ersucht er ihn, sich zu äußern über die Kanzleigebräuche, die beim Unterzeichnen von Ordres und Urkunden am kurfürstlichen Hofe in Berlin, sowie auch im Herzogtum Preußen, üblich sind. Den Tag der Taufe in Kassel hat Ludwig noch nicht erfahren, indessen werde er schwerlich selbst nach Kassel gehen, sondern sich vertreten lassen entweder durch einen seiner Verwandten oder durch einen der Kavaliere des Hofes. Außer den von Lehndorff in seinem Schreiben genannten hätte Ludwig besonders noch gedacht an Melchior Bodenhausen und Heinrich von dem Werder[2]). Den Schluß

[1]) Zerbster Archiv a. a. O., Blatt 149—150.

[2]) Letzterer konnte besonders in Betracht kommen wegen seines Verwandten Dietrich von dem Werder, der beim Landgrafen Moritz von Hessen Stallmeister war: F. W. Barthold, G. der Fruchtbringenden Gesellschaft. Berlin 1848, S. 71—72.

bilden Empfehlungen an den Kurfürsten und die in Königsberg befindlichen Genossen Lehndorffs.

Bis in den Sommer 1612 hinein hat Lehndorff sich zu Königsberg aufgehalten, und ist erst im November 1612 zu Köthen für einige Zeit wiederum nachweisbar. Er hatte seine Entschuldigung wegen des Verbleibens in Ostpreußen schon in einem Schreiben vorgebracht, das er acht Tage nach der Ankunft des Hofes zu Königsberg von hier aus am 6./16. Dezember 1611 an den Fürsten Ludwig richtete [1]), und das sich mit dessen vorhin genanntem Briefe gekreuzt hatte.

Indem Lehndorff bezug nimmt auf den älteren Bericht aus Ortelsburg, der, wie er hofft, dem Fürsten zu Händen gekommen sein wird, führt er aus, daß er den ganzen Oktober hindurch in Ortelsburg dem Kurfürsten seine Dienste habe widmen müssen, bis die Aufforderung endlich anlangte, zwecks Vollziehung der in Warschau erfolgenden Belehnung Johann Sigismunds mit dem Herzogtum Preußen sich reisefertig zu machen.

Andererseits war Christophs jüngerer Bruder, Fabian von Lehndorff, mit dem die Angelegenheit wegen der Stammgüter zu erledigen war, durch Krankheit der alten Schwiegermutter, in deren Hause er sich zeitweilig aufhielt [2]), und anderer Angehörigen beträchtlich verhindert, kam zwar nach Ortelsburg, hielt sich daselbst aber nur einen einzigen Tag auf, so daß eine Regulierung der Angelegenheit auch hier sich nicht ermöglichte. Diese könne überhaupt nur in Maulen oder Wundlacken erfolgen, und zwar bei Anwesenheit der recht großen Zahl von Interessenten. Der ganze November hat dann auf die Reise nach Warschau verwandt werden müssen und auf den feierlichen Einzug des Hofes in Königsberg. Hier habe Lehndorff dann, soviel ihm möglich war, seine dringenden Privatangelegenheiten befördert und werde nach Köthen zurückkehren, sobald Fürst Ludwig ihn dahin berufe. Indessen werde bis 6. Januar eben jener Angelegenheiten wegen, und auch mit Rücksicht auf den üblen Zustand der Wege in Ostpreußen, die ein Fortkommen unmöglich machen, seine Abreise nicht stattfinden können. Aus der Verlängerung des Urlaubs, um die Lehndorff deshalb nachzusuchen genötigt ist, werde für den Dienst beim Fürsten ein allzu großer Nachteil

---

1) Zerbster Archiv a. a. O. Blatt 151—152. Im Jahre 1612 erhielt Christoph von Lehndorff auch Auftrag des Kurfürsten zu einer Gesandtschaft nach Dänemark: Staatsarchiv Königsberg, Adelsarchiv „von Lehndorff".

2) Zu Ramten bei Osterode. Elisabeth von Borck, die Mutter von Fabians erster Gemahlin, Justina von Borck, starb zu Ramten am 13. August 1621. Vgl. G. Sommerfeldt in Oberländische Geschichtsblätter 9, 1907, S. 28 ff.; C. Krollmann, Selbstbiographie des Burggrafen Fabian zu Dohna. Leipzig 1905. S. 160 ff.; H. G. Schmidt, Fabian von Dohna. Halle 1897. S. 219.

nicht entstehen, indem Lehndorff später für den Dienst in Köthen ganz frei sein werde. Die vom Fürsten ihm anvertrauten Pferde seien ermüdet, er werde sie aber in gutem Zustande samt der Kutsche und dem Train wieder nach Köthen mitbringen. Er freut sich, daß der Fürst aus Anlaß der Pest, die, wie Lehndorff aus Ludwigs letztem Brief ersehen hat, in Köthen noch in gefährlicher Weise andauere, Verpflegungsgelder und Lebensmittel verteilen läßt. Der zum Dienst für den Erbprinzen angenommene französische Diener werde Nützliches bei Hofe vollbringen können. Einen rechtsgelehrten Doktor aus Ostpreußen nach Anhalt mitzubringen, werde schwer, wenn nicht unmöglich sein. Der Doktor Markus leiste alles in dieser Hinsicht Wünschenswerte auch bereits; in der Mehrzahl der Fälle würden die Parteien für ihre Streitigkeiten sich mit den gut fundierten Dekreten des Fürsten ja genügen lassen. Pferde glaubte er in Ostpreußen zu billigem Preise ankaufen zu können, aber es ist alles in Preußen ebenso teuer wie im Reich, und teurer. Was die kurfürstlichen Herrschaften betrifft, so befinden sie sich sehr wohl. Nachdem die Belehnung und Sukzession nun zur Durchführung gelangt ist, wird der Kurfürst im Januar einen provinzialen Landtag abhalten, dem auch königliche Kommissare beiwohnen werden, und die Stände werden dort den Eid leisten. Der Kurfürst kann leicht bis zum Frühling in Königsberg bleiben. Es geht das Gerücht, der König von Schweden sei gestorben[1]), und die Moskowiter hätten den Polen eine Niederlage beigebracht. — Wolscky, der Hofmarschall des Königs von Polen, Hübner, Parsun und Ludwig von Borstel lassen sich dem Fürsten bestens empfehlen. — Johann Maria wird dem Fürsten eine kleine, gedrängte Inhaltsübersicht dessen zeigen, was Lehndorff in Warschau gesehen und für sich aufgezeichnet hat.

In Köthen beschäftigten Lehndorff dann während des Jahres 1612 und der ersten Monate des Jahres 1613 die Angelegenheiten der Anhaltischen Fürsten, die ihm wichtige Aufträge verschiedenster Art zuteil werden ließen. Über eine Mission, die Lehndorff nach Halle zu dem dort zeitweilig residierenden Magdeburgischen Administrator, dem Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg hinführte, berichtet er in einem Schreiben dem Fürsten Johann Georg nach Dessau d. d. Köthen, 31. Mai 1613[2]):

„Durchläuchtiger hochgebohrner Fürst. Ewer furstlichen Gnaden seintt meine unterthenige trewe undtt gehorsahme Dienst jeder Zeitt

1) König Karl IX., Vater Gustav Adolfs, starb 1611.

2) Zerbster Archiv, Abt. Dessau A 9a, Ia, Nr. 74, Bl. 6—7. (Original, eigenhändig.) Im allgemeinen G. F. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle. Bd. II. Halle 1891. S. 386 ff.

bevohr. Gnediger Herr! Wie ich vorgestern zu Halle bey Hofe gewesen, habe ich gutter sich zugetragenen Gelegenheitt nach von dem Königlich Engelischen Herrn Abgesantten[1]), da ich ihn alter Kunttschaft halben besuchett, so viell vernommen, das er an seinen Königk[2]) die zum Berlihn ihm gnedig uffgetragene Ewer furstlichen Gnaden Gruß und Diensterbietungen mitt mehrem nichtt allein albereitt meins Behalts hatt gelangen lassen, sondern auch, waß zu Erhaltunge gutter Affection zwischen Seiner Königlichen Mayestät undt Ewer furstlichen Gnaden hochgeehrten furstlichem Hause dienlich und ersprießlich sein magk undt kan, sich noch ferner angelegen sein lesset. Dabey ich ihme, dem Herrn Abgesantten, angezeigett habe, zu waß danknehmigem gnedigen Wolgefallen die vor 14 Tagen Ewer furstlichen Gnaden von ihme widerfahrene Communication in gemeinen Sachen geschehen sey, welches ihme dan lieb gewesen ist, undt lessett er Ewer furstlichen Gnaden seine unterthenige gehorsahme Dienste vermelden. Alß auch des Herrn Ertzbischofs furstliche Gnaden sich gnedigst mihr erzeigette, undt ich dabey auch des Puncts wegen der Magdeburgischen Sache[3]) errinnerte, welchen Ewer furstliche Gnaden zum Berlihn in derselben hanttschrifttlichen Memoriahl hinterließe undt ich bey dieser Gelegenheitt Seiner furstlichen Durchlauchtigkeit solches unterthenigst anzeigete. Ists derselben warlich sehr lieb undt erfreulich gewesen, das Ewer furstliche Gnaden der Sachen also nachdächte, undt das beste dabei zu tuhn erbötigk sey. Undt nachdehme Seine furstlichen Gnaden sehr vleißigk nach Ewer furstliche Gnaden Zustande gefragett und von mihr denselben gerne vernommen, so hatt Seine furstliche Gnaden mihr gnedigst anbevohlen, neben treuherziger Glückwünschunge zu bestendigem Wolstande Ewer furstlichen Gnaden Seiner furstlichen Gnaden freunttvetterlichen Dienst, Gruß undt alles Liebes auch Gutts zu vermelden undt zu enttbietten. Weil dan solchs alles also, undt anders nicht, ergangen, auch zu Besterkunge alles Gutten dienet, so habe Ewer furstlichen Gnaden ichs in Unterthenigkeit sollen undt wollen zu wissen tuhn. Seine Churfürstliche undt Marggraf Hans Geörgen furstliche Gnaden, sambt dero beyderseitts Gemahlin, haben sich vorgestriges gantzen Tages ein jedes absonderlich ihren Zimern ingehaltten undt alleine speisen lassen, gestern aber wieder ausgangen.

Der Ertzbischoflichen zur Einladunge des Churfürsten zu Sachsen naher Dresden Abgesantte, nemlich des Hoffmeisters undt Cantzlers zu

---

[1]) Stephan Lesieur. Über sein bei verschiedenen Gelegenheiten bewiesenes, recht anmaßendes Auftreten: Chroust, S. 282, Anm. 2.

[2]) Jakob I.

[3]) Der sogenannte „Magdeburger Sessionsstreit“, in dem viele Gutachten ergingen: Chroust, S. 212.

Halle, Widerankunft ist man teglich gewertigk, undt weill meins Behaltens zur Zinne ein churfürstlich Sächsisches Schreiben uff des von der Schulenburgks Werbunge soll einkommen sein, wie ich vernehme, gahr freunttlichen Inhaltts, so hatt man zu Halle gutte Hofnunge zu künftiger Handlunge. Gott gebe Glück und Segen darzu. Der von der Bourgk ist vorgestern auch von Wesel undt Dusseldorff zu Halle ankommen undt von fruhe morgens an bis ufn Mittagk bey Ihren churfurstlichen Gnaden gewesen, hatt auch ein schöhn Nähekestlein, wie auch ein Schreibtischlein mit Fächern, darein ein schöner Spiegel, mit sich bracht, welche schöne Sachen die Königin von Engellant Ihren churfurstlichen Gnaden schicken soll, wie mihr dan des jungen Printzen Diener die Sachen selbst gewiesen hatt, undt berichtet, wie ich nicht anders vernommen, der von der Bourgk habe sie zu Wolffenbüttel entfangen. Obgedachte beyde königliche Geschencke seint in Golde undt Silber uff weißem undt andern Seidenattlaß uff schönste undt kunstreicheste gesticket. — Der Oberste Kettler[1]) soll auch zu Halle teglich ankommen. Wie ich habe reden hören, wollen die Jülichschen undt ihnen mittverwanten Landstende nicht mehr als von einem Herren wissen. Der Churfürstlich Brandenburgische Printz soll an dotibus animi et corporis, Alter undt Verstande sehr zunehmen undt großen Favor bey alle denen von der Religiohn haben, hatt numehr drey mahl offentlich communiciret. Die Fraw Mutter soll nichtts desto weniger alle Zeitt sehr gnedigk undt mütterlich in ihren Schreiben sich ertzeigen. Was ihme Gott hat vorgesetzt, wirtt er bringen zum Ende. — Ich habe vorgestern Copiam eins Italianischen Schreibens, meines Behaltens an Pfaltz, verlehsen hören, des Hertzogs von Mantua, das er wegen des status Monferraht mit Savoia krigen wolle, weill der Savoier ein Ortt, Trino genantt, mit Gewalt hatt angegriffen. Ich achte aber davor, wo anders es Gott recht sonderlich haben will, es werde die ufgehende Flamme gedempft werden. — Was sonst von auslendischen Particularitehten itzt ich habe, tuhe Ewer furstlichen Gnaden ich in Unterthenigkeit uberschicken undt denselben, als meinem gnedigen Furst undt Herren, in gnedigen Schutz, Schirm undt gnedige Beforderunge, auch zu aller unterthenigen getrewen Dienstleistunge recommandiren, undt Dieselbe sambt Dero hertzlieben Gemahlin, jungen Herren undt Freulein zu allem bestendigen Wolstande göttlichem Obhalt gantz treulich bevehlen. Datum Cöhten, den 31. May 1613, Ewer furstlichen Gnaden untertheniger gehorsahmer trewer Diener Christoff von Lehndorff." — Rückseite: „Dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen Fürsten zu Anhaldt etc. Dessau."

---

[1]) Johann von Ketteler, kurbrandenburgischer Kriegsoberst, der zugleich mit der Leitung eines Teils der Jülichschen Angelegenheiten betraut war.

Bald darauf hat sich Lehndorff nach Berlin begeben, wo er vermöge seiner Amtsstellung, die er als kurbrandenburgischer Geheimer Rat neben seiner Anhalter innehatte, aufs neue in wichtige politische Angelegenheiten sich hineingezogen findet. Er berichtet darüber am 10. Juli 1613 an den Fürsten Johann Georg von Anhalt (Zerbster Archiv, Abt. Dessau a. a. O., Blatt 9—10):

„Durchläuchtiger hochgebohrner Fürst! Ewer furstl. Gnaden seintt mein unterthenige bereittwillige gehorsahme Dienst jeder Zeitt bevohr. Gnediger Herr! Ob woll vergangenen Donnerstag der Churfürst zu Brandenburgk, mein gnedigster Herr, selbst in Gnaden mihr gnedigst bevohlen, zu Abgebunge der mihr von Ewer furstlichen Gnaden mittgegebenen Briefe ufzuwarten, so bin ich doch gestern vormittage zu Verrichtunge dessen an Marggraff Hanß Geörgens[1]), meinen auch gnedigen Herrn, Fürstliche Gnaden, gewiesen worden, sintemahl Seine churfürstliche Gnaden hatt hinaus ziehen wollen. Mögen auch vleichtt andere Verhinderungen vorgewesen sein. Seine fürstl. Gnaden Marggraff Hanß Geörg aber hatt sich so woll gestern, alß auch heutte alles gnedigen Willenß gegen mich erbohten, undt die Schreiben zu lesen, dan sich druff gnediglich ferner zu erklehren. — Der Churfürstin, meiner gnedigsten Frawen, habe ich ehe nichtt als itztt die von Dessaw mittgenomene fürstliche Schreiben einhendigen können, da dan Ihre churfürstl. Durchl. mihr gnedigst Gehör gegeben; auch zu Beanttwortunge der enttfangenen Schreiben, welche mitt Ihrer churfürstlichen Gnaden Gelegenheitt, undtt gestalten Sachen nach, erfolgen möchte, sich erklehrett, auch mihr alle gnedigste Beforderunge versprochen undtt zugesagt. Zuforderst aber hatt Ihre churfürstliche Gnaden die mihr zu Dessaw ufgetragene Grußverrichtungen mitt großer Dancksagunge gegen Ewer furstl. Gnaden undt die ihrigen verstanden, undtt beharrlicher Liebe gegen Ewer fürstlichen Gnaden hertzliebste Gemahlin, meine gnedigste Fürstin undtt Frawen, sich eifrigk vernehmen lassen. Wie dan Marggraff Hanß Geörgen, Fürstlichen Gnaden, Gemahlin vorgestern die uberreichten Schreiben neben der Schachtell, nichtt weniger auch Marggraff Ernst[2]), mein gnedigster Fürst undtt Herr, dan gestern des Herrn Radsivils[3]) fürstlichen Gnaden, die

[1]) Markgraf Johann Georg, Bruder des Kurfürsten Johann Sigismund, war seit kurzem als Nachfolger des Adam von Putlitz (vgl. u. a. Droysen, Geschichte der preußischen Politik II 2, S. 610 ff., und Töppen a. a. O. S. 129), Statthalter der Kurmark geworden.

[2]) Markgraf Ernst, zweiter Bruder des Kurfürsten Johann Sigismund, war bis vor kurzem Statthalter der Jülichschen Lande gewesen. Dort hatte er zu Düsseldorf 1610 auch die reformierte Konfession angenommen. Chroust a. a. O., S. 104.

[3]) Fürst Johann (Janusz) Radziwill.

Complimenti, so von Ewer fürstlichen Gnaden ich anbevohlener maßen verrichtett, habe, sehr lieb undtt angenehm gewesen. undtt sich mitt Gegenerbietunge aller Ehr, Liebs, Gutts undtt Freunttschafft gegen Ewer furstliche Gnaden und alle die ihrigen davohr zum freunttlichsten bedancken tuhn.

Zugleich auch Marggraff Christian furstliche Gnaden, welcher — sintemahl der Hertzogk von Pommern gestern hinweg ist —, mihr gnediglich angezeigtt, uff künftigen Montag hie gewisse uff zu sein. Vernehme von Seiner furstlichen Gnaden Leutten, die erste Tagereise sei uff Drebihn [1]) angestellet, die andere uff Güterbock [2]), die dritte uff Bretsch [3]), die vierde, wo nach Leibtzigk zu weitt wehre, naher Dieben [4]). Zu Leibtzigk dürffte Seine furstliche Gnaden woll zum wenigsten ein pahr Tage still liegen.

Seine furstliche Gnaden zeigtte mihr gnediglich an, das, wo ferne von Chursachsen nichtt andere Erklehrunge kömtt, als vorige, sintemahl Churbrandenburgk das seinige gethan hatt, so bleibt es dabei, wo ettwas weiteres wehre vorgangen und zu hoffen gewesen, wollte Seine fürstliche Gnaden solchs dem Verlaß nach Ewer fürstlichen Gnaden haben communiciret. Seine churfürstl. Gnaden wirtt, wie ich vernehme, nichtt naher Dresden, sondern uff die Hirschfeist in die Neumarck ziehen, auch den Hern Radsivill zu begleitten, welcher, wie man sagtt, uff künftige Mittwoch hie uff sein wirtt. Herr Abraham von Dohna, wie auch Herr Doctor Bruckman, haben gestern sollen nach Regensburgk uff sein, ist aber bis uff ubermorgen Montages [5]) verschoben worden. Herr von Dohna wirtt gewisse zu Ewer furstlichen Gnaden kommen. — Derselben Schreiben an Seine churfürstliche Gnaden haltende, betreffende der Magdeburgische Sachen Consultation und Zusammenschickunge habe ich gestern dem Hern Vicecanßler zugestellet, welcher gesagett, es soll förderlichst Anttwortt druff erfolgen. — Von Lanttgraff Moritzen Wiederkunft naher Dresden wirtt nichts gehaltten, das sie geschehen solle. Seiner fürstlichen Gnaden abgesanter Herr

---

1) Trebbin.

2) Jüterbock. 3) Brietzen.

4) Deuben in der Gegend von Weißenfels.

5) 12. Juli 1613. — Tatsächlich ist die Abreise beider von Berlin erst am 23. Juli erfolgt: Chroust, S. 86. Außer dem Vizekanzler Dr. Friedrich Bruckmann gehörten auch der Kurbrandenburgische Geheime Rat Christian von Bellin und Johann Ernst von Schlieben der nach Regensburg bestimmten Gesandtschaft an. Sie reisten indessen getrennt: Chroust S. 84 ff. Abraham von Dohnas interessante Satire „Historische Reimen von dem ungereimten Reichstag (zu Regensburg) anno 1613" hat nach den davon existierenden Handschriften (u. a. auch dem im Fürstlich Dohnaschen Schloß-archiv zu Schlobitten befindlichen Autograph Abrahams) Chroust ebd. Seite 195—351 mitgeteilt.

Curiohn ist auch noch hie[1]), wirtt hoffenttlich uff die andere Woche auch hinwegk. Sonst ist die sembttliche Herschafft alhier alle, Gott Lob, wollauff undtt frölich, zeuchtt fast alle Tage hinauß uff die Jagtt hierauß. Wirtt auch teglich geheimer Rahtt gehaltten. Mitt Marggraff Ernsts furstlichen Gnaden besserts sichs noch nichtt. Dieselbiege ist gleichwoll heutte vor Mittage ettwas auß in der Lufft gewesen. Wolgedachter Her Abraham von Dohna wirtt Ewer furstl. Gnaden aller Sachen Zustantt ettwan uff künftigen Mittwoch oder Donnerstagk münttlich berichten[2]). Gegen Ewer fürstliche Gnaden tuhe ich mich in aller Unterthenigkeitt vor alle enttfangene Gnade undtt wolgemeinte Beförderunge bedancken, mitt untertheniger Bitte, Ewer fürstl. Gnaden wolle mein gnediger Fürst undt Herr sein undtt bleiben, undtt mihr, als derselben trewen unterthenigen Diener, gnediglich bevehlen, inmaßen Ewer furstliche Gnaden mitt mihr verlassen hatt. Also bin und bleibe ich allezeitt in unterthenigem Gehorsamb gewertigk. Dan denselben undt alle den ihrigen untertheniglich undt treulich zu dienen, bekenne ich mich schuldig undt willigk. Hiemitt dieselbe sambtt Dero ganzen hochloblichen Hause des höchsten Gottes Schutz trewlich bevohlen. Datum Cöln an der Sprew, den 10. Julii 1613. Ewer fürstl. Gnaden untertheniger gehorsahmer trewer Diener Christoff von Lehndorff." (Postskript): „Der Königliche Engelische Abgesanter[3]) hatt mihr vorgestern aus einem Schreiben auß Engellantt gezeigett, das selbiger Königk[4]) noch einmahl an Chursachsen geschrieben habe, wie auch an ihn den Gesantten, welcher diese Woche deßhalben noch ist hie blieben. Wirtt übermorgen Montages hinwegk uff Leibtzigk, und forder nach Heidelbergk."

(Adresse): „Dem durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Johans Georgen, Fürsten zu Anhalt etc., Dessaw." — Dazu noch: „Praesentatum Dessaw, 13. Julii 1613."

An diesen Fürsten nach Dessau schrieb Lehndorff am 1./10. August 1613 aus Königsberg[5]):

---

1) Nach dem aus Cölln a. d. Spree, 4. Juli 1613 datierten Bericht eines Ungenannten an Fürst Johann Georg von Anhalt (ebd. Blatt 8) war der Hessen-Kasselsche Gesandte Curion zu dieser Zeit nicht mehr dort anwesend.

2) Chroust S. 86 erwähnt nur, daß Abraham auf der Reise nach Regensburg die Städte Altdorf und Waldsassen besucht habe. Doch wird Abraham sicher auch in Dessau gewesen sein, denn im Schreiben Lehndorffs d. d. Königsberg 10. August 1613 an Fürst Johann Georg (Zerbster Archiv a. a. O. Blatt 11—12) nimmt Lehndorff auf einen Aufenthalt, den Abraham in Dessau beim Fürsten gehabt habe, Bezug.

3) Stephan Lesieur, siehe oben S. 58.

4) Jakob I.

5) Zerbster Archiv ebd. Blatt 11—12 (eigenhändig). Der Brief langte zu Dessau am 14. August an.

„Durchläuchtiger hochgebohrner Fürst! Ewer furstlichen Gnaden seintt mein unterthenige gehorsahme undtt bereittwillige Dienst jeder Zeit bevohr. Gnediger Herr! Ewer furstlichen Gnaden zu unterthenigem Gehorsahm tuhe ich unterthenigk hiemitt zu wissen, das ich, als heutte drey Wochen zwey Tage vor meinem Abreisen von Berlihn an dieselbige geschrieben, welcher gestaltt ich die mihr mittgegebenen furstlichen Schreiben alda habe abgegeben; undtt ob ich woll druff der Anttwortt nichtt habe erwartten können, so achte ich doch davor, Herr Abraham von Dohna werde ettwas mitt gen Dessa brachtt haben. Gegen Ewer furstliche Gnaden kan noch weiß ich mich nichtt gnugsamb vor deroselben gnedige Affectiohn zu bedancken. — Ubersende derselben hiemitt in Unterthenigkeitt ettliche Polnische Zeitungen. Ich bin allererst vergangenen Dienstagk zu Hause, und gestern anhehr kommen, Gott Lob in guttem Zustande. Erwartte Ewer furstl. Gnaden gnedigen Bevehl. Hie ist itztt nichtt viell mehr newes. Alles stehett in vorigem Wesen. Die in der Moscau abgedancktten Deutzschen Soldahten ziehen hie friedlich durch, ist frei Volck. Die Lufft ist, Gott Lob, hie noch rein, undtt die Ärntte gutt gewesen an Wintergetreidigk. Aber das Sommergetreidigk ist wegen der großen Hitze und Dürre sehr versessen. — Ewer furstl. Gnaden geruhe mein gnediger Fürst und Herr zu sein undt zu bleiben, und bewuster Sachen halben bey derselben Herrn Bruder, meinem auch gnedigen Herrn Fürsten Christian in Gnaden eingedenck zu sein, wie Ewer fürstliche Gnaden mihr solchs gnediglich zugesagt hatt. So habe ich auch vor meinem Abzuge auß Cöhten an Seine fürstliche Gnaden geschrieben. Ewer fürstlichen Gnaden und Derselben hochgeehrten fürstlichen Hause alle unterthenige trewe Dienste zu leisten bleibe ich schuldigk undtt bereitwilligk. Datum Königsberg in Preußen, den 10. August neues Calenders 1613, Ewer fürstlichen Gnaden untertheniger gehorsahmer Diener Cristoff von Lehndorff." — P. S.: „Wo Ewer fürstliche Gnaden uff Dero Schreiben von Berlihn auß Anttwortt zukomen wehre mich betreffende, woltte ich untertheniglich gebehten haben, da es Ewer fürstlichen Gnaden gnediglich gefelligk, mihr es in Gnaden nur zu meiner Nachrichtunge zu communiciren." — (Rückseite): „Dem durchlauchttigen hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Johans Georgen, Fürsten zu Anhalt etc., Dessaw."

Ergänzend tritt der etwas ältere Bericht eines Ungenannten, der wohl einer der Anhaltischen Agenten sein dürfte, aus der kurfürstlichen Residenz hinzu[1]):

---

[1]) Archiv Zerbst, Abt. Dessau A 9a Ia Nr. 74 Blatt 8. Der Bericht trägt den Präsentationsvermerk: Prietzen, 6. Julii 1613.

„Aus Cöln an der Sprew, vom 4. Julii. Die Razevils[1]) Hochzeitt ist numehr vorüber, dan morgen oder ubermorgen gewiß ziehen die hier anwesenden Abgesandten alle mitt einander wieder hinweg, nemlich der Königlich Polnische, genant Herr Schleski, die Königlich Dennemärckischen, welche sindt der Admiral Magnus Rhefeldt und Herr Jochim Hubener[2]); dann ferner ezliche des Herrn Furst Christofs Razevils, alß deß Herrn Breutgambs Bruders, wie auch seines nahen Bluttverwantens, des Hern Wüldauschen Woywoden und des Crackauschen Kastelanß, item der Confederirten, ferner der drey großen Städte in Preußen, alß dern Elbing und Dantzigk ihre Abgeordnete. — Der Herr Curion ist landgräffisch Hessischer-Casselischer Abgesandter alhier gewesen. Wie auch ein ander wegen Landtgraff Ludewigen zu Darmstadt, auch einer wegen des Herzogs von Megkelburgk. Der Herr Erzbischoff wirdt alßdan auch wegziehen, wie auch uff künfftigen Mittwoch Marggraff Christian zu Brandenburgk, fürstliche Gnaden. Der Hertzog von Pommern wird hier bleiben biß nach Vorrickung des Herrn Razevils. Alles ist frölich und friedlich zu- und abgangen.“ — (Adresse): „Dem durchlauchttigen hochgebornen Fürsten undt Herrn, Herrn Johans Georgen Fürsten zu Anhalt etc., Dessau.“

Die Sorge um die Teilung der Maulen-Wundlacker Güter zwischen Christoph und seinem Bruder Fabian war es in der Hauptsache, die Christoph von Lehndorff 1611 in Ostpreußen zurückhielt, und 1613 wiederum dahin führte. Er wird fortan[3]) als Herr auf Wundlacken genannt, das in älterer Zeit schon zum Jurisdiktionsgebiet der von Lehndorff gehört hatte, die indessen nur die Anwartschaft auf das Gut besaßen[4]). Der Lehnsinhaber selbst war ein anderer: gegen Mitte des

---

[1]) Fürst Johann Radziwill mit Elisabeth Sophie, Tochter des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg. Chroust S. 85 sagt, daß die Hochzeit am 6. Juli erfolgt sei, was nach obigem also ungenau sein dürfte.

[2]) Bis vor kurzem war Joachim Hübner brandenburgischer Geheimer Rat. Vgl. A. Stölzl, Rechtsverwaltung usw. I, S. 284, 297, 311; Isaacsohn, G. des preuß. Beamtentums II, S. 32.

[3]) Über den noch vom Jahre 1613 datierenden Teilungsvertrag siehe Altpreuß. Monatsschrift 36, S. 295.

[4]) In der Christophs Vater, Melchior von Lehndorff, Erbherrn auf Maulen, d. d. Königsberg, 13. August 1572 erteilten Verschreibung werden Wundlacken und Podellen als der Gerichtsbarkeit Melchiors unterstellt namhaft gemacht: Staatsarchiv Königsberg, Etatsministerium 17d, Wundlacken. — Die Behauptung v. Mülverstedts (Oberländische Geschichtsblätter 3, 1900, S. 46), daß Christophs Großvater, Fabian von Lehndorff, um 1525 schon Wundlacken besessen habe, ist jedenfalls zu korrigieren.

16. Jahrhunderts ein Paul Kampflonck[1]), später, und noch im Jahre 1604, der herzogliche Leibmedikus Johann Greiffenhagen[2]).

Es zählte zu den in Erörterung kommenden Punkten auch die Angelegenheit wegen Podellens, des bei Kalgen befindlichen, heute nicht mehr existierenden Gütchens, das wegen der nahen Lage an Königsberg den Lehndorffs immer als ein sehr begehrenswerter Besitz erschienen war[3]). Seit langem hatte es dem Geschlecht von Thümen gehört. Schon mit Johann von Thümen, der in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts auf Podellen genannt wird, und mit einer von Kobersee vermählt war[4]), hatten die Lehndorff mancherlei Differenzen. Einer seiner Nachkommen war Benedikt von Thümen, der vor 1552 gestorben ist. Seine hinterbliebene Witwe Anna sah sich genötigt, mancherlei Klagen über die Gewalttätigkeit ihrer Grenznachbarn vorzubringen, namentlich über Kaspar von Lehndorff, den Amtshauptmann zu Pr.-Eylau, der neben seinem auf Maulen ansässigen jüngeren Bruder Melchior von Lehndorff etliche Gerechtsame, speziell betreffs der Fischerei auf dem Pregel, in der Umgegend Königsbergs verschrieben erhalten hatte. Die Leute Lehndorffs gerieten mit dem Hofverwalter der Anna von Thümen des öfteren in Händel wegen des Aufstellens der Netze. In einem Schreiben an die Königsberger Oberräte von Mitte März 1552[5]) tritt Anna den ihrer Meinung nach ungerechtfertigten Ansprüchen Lehndorffs entgegen, die dieser wie in den Sachen jenes Hofverwalters[6]), so auch im allgemeinen betreffs der auf Podellen auszuübenden Gerichtsbarkeit geltend gemacht hat. Lehndorff hat sich aber nicht darauf beschränkt, die Gerichtsbarkeit über Podellen auszuüben, sondern auch direkt in die Verwaltung des Guts eingegriffen, indem er u. a. dem Hofverwalter der Anna verbot, sein in Podellen gebrautes Bier daselbst auszuschenken, sondern es sollte, wenn jemand von außerhalb käme, er aus den Krügen Lehndorffs, die in der Nachbarschaft Podellens gelegen sind, das Bier holen. Ein Mißbrauch sei es, daß Lehndorff seine Windmühle wüst stehen lasse. Diese wäre ohne das Hinzukommen des Hofverwalters der Anna unlängst fast in Brand geraten und

---

1) Auch ein Paul Wingerbot, der mit ihm vielleicht identisch, wird im 16. Jahrhundert als Besitzer Wundlackens genannt.

2) Siehe Greiffenhagens Supplik wegen Wundlacken vom 23. April 1604, und den zugunsten der Ansprüche der Gebrüder von Lehndorff ergangenen Entscheid der Landesregierung vom 4. Oktober 1604: Mitteilungen der Masovia 12, 1907, S. 128—130.

3) Vgl. Altpreuß. Monatsschrift 36, S. 292.

4) v. Mülverstedt in Neue Preußische Provinzialblätter 1856, S. 29.

5) Staatsarchiv zu Königsberg, Adelsarchiv „von Thümen“.

6) Lehndorff hatte über den Hofverwalter eine Strafe von 20 Mark nach eigenem Ermessen verhängt. Der Hofverwalter hat diese auch in einzelnen Raten allmählich abgetragen.

hätte dann auch das Gut Podellen gefährdet. Endlich hätten die Untertanen Lehndorffs überhaupt denjenigen von Podellen empfindlichen Schaden zugefügt, sei doch z. B. selbst ihr verstorbener Gatte, Benedikt von Thümen, durch die Leute Lehndorffs vom Leben zum Tode gebracht worden, worauf ferner der Vater des Kaspar von Lehndorff bei dem wegen dieses Todes entstandenen Rechtsgang ihr absichtlich das gute Recht vorenthalten habe, und es ihr auch gegenwärtig noch vorenthalten wird. Sie beantragt, daß Kaspar von Lehndorff angehalten werde, ihr die 20 Mark wiederzuerstatten, die er dem Hofverwalter zur Unbilligkeit abgefordert hat, und daß er ferner sie samt ihren zwei Söhnen hinfort unangefochten lasse. Die Sache wurde durch die Oberräte dem Amtshauptmann zu Brandenburg, Antonius von Borck, unterm 16. März 1552 zugeteilt, der am 6. April 1552 einen ausführlichen Bericht erstattete[1]), durch den die Streitfragen zunächst einen Ausgleich fanden, ohne aber definitiv beigelegt zu sein. Unter dem einen von Annas Söhnen, Walter (Valtin) von Thümen, erhob sich vielmehr ein weit stärkerer Konflikt mit den Lehndorffs, derart daß Walter von Thümen wiederholt mit Kerkerhaft büßen mußte, und die Zahl der Beschwerden, die er über die von Lehndorff in den Jahren seit c. 1555 erhob, eine recht beträchtliche war. Es würde zuweit führen, diesen Dingen im einzelnen hier nachzugehen. Was den Streit, der öfter dem Erlöschen nahe schien, aufs neue wiederholt belebte, war einerseits die Gerichtsbarkeit Lehndorffs über die von Thümen, sodann der Eigentumsanspruch über gewisse Bauern zu Kalgen, die Lehndorff für sich reklamierte, die von Thümen jedoch als zu Podellen gehörig betrachteten.

Schon am 12. August 1549, d. h. bei Lebzeiten des Stammvaters Fabian von Lehndorff, herzoglichen Rats und Amtshauptmanns zu Pr.-Eylau, war dem Melchior von Lehndorff die Anwartschaft und Jurisdiktion durch Herzog Albrecht verschrieben worden. Den wirklichen Besitz aber haben die von Lehndorff nie erlangt. Nach den langwierigen Streitigkeiten mit den von Thümen, die das Gut endlich verkauften, finden wir im 17. Jahrhundert nicht Fabian von Lehndorff, der gemäß seiner 1613 mit Christoph vereinbarten Teilung auf Maulen wohnte, im Besitz Podellens — er hatte Schulden halber das Geld zum Ankauf Podellens wohl nicht aufbringen können[2]) —, sondern vielmehr einen Friedrich Schultz. Mit diesem wiederholten sich die Zwistigkeiten in ähnlicher Art wie früher mit den von Thümen. Mitte Juni 1618 reichten Christoph von Lehndorff und Fabian von Lehndorff eine gemeinschaftliche Klageschrift

[1]) Adelsarchiv „von Thümen“.

[2]) Vgl. die von mir in Altpreußische Monatsschrift 36, S. 294—298 gemachten Angaben.

wegen Podellens ein. Die auf Spezialverfügung des Kurfürsten am 14. Juni 1618 dieserhalb ergangene hofrichterliche Sentenz informiert über die ganze Sachlage so genau, daß wir uns eine Mitteilung des Schriftstücks hierselbst nicht versagen können [1]):

„Uff beiderseits einbringen in sachen Christoff und Fabian von Lehndorff gebrüdere, klägere, an einem und dem Friedrich Schultz, beclagten, andern theils, eine controvertirte Jurisdiction uber das gut Podellen laut den acten anlangendte, erkennet der durchleuchtigste, hochgeborne furst und herr, herr Johan Sigißmundt, marggraff etc., mein gnedigster churfürst und herr, Gott allein und die gerechtigkeit vor augen habendte, zu recht: Obwol das gut Podellen anno 1472 dem Conrad Hipseln mit den gerichten groß und klein, straßengericht ausgenommen, verschrieben, so würdt doch in der anderweit anno 1515 dem Johan Sculteto ertheilten verschreibung keiner jurisdiction gedacht. Ist auch ex actis nicht zu befinden, daß sich die besitzere desselben guttes der jurisdiction jemaln angemaßet und dieselbe usurpiret, sondern erscheinet vielmehr, daß die herrschaft je und allwege in usu et possessione derselben jurisdiction gewesen. Dannenhero dieselbe das jus, so sie an dem gut Podellen gehabt, auf einen andern vermöge der rechten wol transferiren können. Und weilen albereit anno 1551 der klägere vorfahren, wann das gut Podellen von dem Thymmen verkaufft werden sollte, solches an sich zu bringen ein consensus ertheilet, dann auch anno 1572, da dasselbe güttlein erledigt oder verkauft werden sollte, dem von Lehndorff verschrieben, dergestalt daß, so lang solche erledigung oder alienation nicht beschicht, sie die von Lehndorff nichts desto weniger die jurisdiction uber den Thymmen und die seinigen haben sollen, darauf dann, wie zu vorhin anno 1558, also auch hernachmalen anno 1573 per rescriptum in das ambt Brandenburgk die besitzer des Thymmenguts mit gericht und obrigkeit allermaßen, wie sie der herrschaft hiebevor pflichtbar gewesen, an die von Lehndorff anzuweisen ernstlich anbefohlen. Also hat es nunmehr auch allerdings dabei sein verbleibens, und solle dem allen nach beclagtter und besitzer des gutts Podellen den clägern laut ertheilten verschreibungen und darauf erfolgten rescripten geburenden gehorssam, und was sie der herrschaft von solchem gut pflichtbahr gewesen, zu leisten schuldig sein, doch dergestalt daß sich die clägere der jurisdiction, gericht und obrigkeit halber ein mehrers nicht, als die herrschaft über die besitzer des guts Podellen gehabt, anzumaßen befugt sein sollen. Die expens aus beweglichen ursachen uffhebendte, wie recht ist, von rechts

[1]) Königl. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin Rep. 7, Nr. 13 L, 46 a, Fasc. 3, Blatt 20—21.

wegen publicatum Königsberg, den 14. Juny anno 1618. Albrecht von Ostaw, hofrichter.“

Die im Eingange der Sentenz erwähnte hochmeisterliche Verschreibung über das Gut, die dem Konrad Hipsel (Hapsel) zu Königsberg im Jahre 1472 erteilt wurde, und die für die gesamten Maulener Verhältnisse von Belang scheint, möge, so wie sie in Abschrift einem Zulaß beiliegt, den der Herzog Albrecht d. d. Königsberg, 6. Februar 1515 dem Dr. Johann Sculteti, Archidiakon und Domherrn zu Frauenburg, über Podellen erteilte[1]), hier eingeschaltet werden:

„Wir bruder Hinrich von Richttenberg[2]), hohemeyster etc. thuen kunt und bekennen uffentlich mit diesem unser offenen briffe für allen und itzlichen, die ihn sehen, horen ader lesen, das wier mit rathe, wissen und willen und vorwort unsrer gebittiger unserm lieben getreuen Conrat Hapszeln umb der mannichfeldigen getreuen dinste willen, die er uns und unserm orden gethan hat und in zukommenden zeytten ehr, seyne rechte erben und nochkomlingen, vorpflicht sollen seyn zu thuende, gegeben und vorlihen haben, geben, vorleyhen und vorschreyben ihm, seynen rechten erben und nochkomlingen, das gutt Podallen[3]), das do sieben hacken innehelt, binnen seynen alten grentzen, als die von alters seyn besessen, ihm gebitte Brandenburgk und cammerampt Hunttenaw gelegen, mit allen und itzlichen ihren nutzungen, zinsern und ihren gerechtikeytten, genißen und zugehorn mögen, als die unser orden von alders her allewege hat innegehabt, besessen, genossen und gebraucht ahn acker, wysen, weyden, weldern, puschern, bruchern und stromhern, frey, erblichen und ewiglichen zu Mackburgischem rechtte und beyden kyndern zu besitzen. Dorzu vorleyhen wir ihm frey fischerey ihm frischen habe. Von sonderlichen gnaden vorleyhen wir ihm auch die gerichtte, beyde gros und kleyn, alleyne uber ihre leutte, und binnen der 7 hacken grentze, straßengericht ausgenommen, das wir unsers ordens herlikeyt zu richten vorbehalden. Von solcher unser begnadigunge sollen uns der gedachte Conrat Hapszel, seyne rechtte erben und nochkomlinge vorpflicht seyn zu thuen eynen tuchtigen dinst mit hengst und harnisch nach des landes gewonheyt, zu allen geschreyen, herfartten und lanttwehren, wenne, wy offte und wohin sy von uns und unsers ordens brudern werden geheyschen und erfordert. Darzu alle jar jerlich auf Martini des heyligen bischoffs

---

[1]) Staatsarchiv zu Königsberg, Adelsarchiv „von Thümen“. Dieser Zulaß von 1515 in wörtlicher Übereinstimmung auch: Staatsarchiv zu Königsberg, Weißes Hausbuch des Hauptamts Brandenburg, Blatt 175b bis 177b.

[2]) Heinrich Reffle von Richtenberg, Hochmeister in den Jahren 1470—1477.

[3]) Die richtigere Bezeichnung Podellen findet sich u. a. im Brandenburgischen Zinsbuch vom Jahre 1425 (Staatsarchiv zu Königsberg Nr. 164).

tagk vorpflicht seyn zu geben eyn krampfunt wachs und eynen Colmischen pfennig, oder ahn des statt funf Preusche pfennige zu bekenttnis der herschafft. Des zu ewiger sicherheyt haben wir unser insigel ahn diesen briff lassen hengen, der gegeben ist auf unserm hause Koningsperge, ahm sonnabent negst vor Jubilate dominica, nach Christi geburt tausent vierhundert ihm zwey und sybenzigsten jare. Gezeuge diser dinge synt dy wirdigen ersamen und geystlichen unsere liebe in gott andechtige bruder Wilhelm von Eppingen groskompthur, Ulrich von Kynsberge oberster marschalk, Veyd von Gich oberster spittler und kompthur zu Brandenburgk, Seyffert Flach von Schwarzenburgk oberster trappirer und kompthor zu Osterrode[1]), Veyt von Jersdorp kompthor zu Morungen[2]), Erasmus von Rattensteyn[3]) hauskompthor zu Koningspergk, Philip von Angelach unser compan, magister Johannes unser kaplan, Liborius und Jacobus unsere schreyber, und sust trauwirdige leutte."

Fabian von Lehndorff, der erst am 27. Januar 1637 zu Maulen gestorben ist, übte die richterlichen Gerechtsame über Podellen in so rigoroser Weise aus, daß auch Friedrich Schultz, zumal er neben anderer ernstlichen Beschwer selbst Gefängnishaft infolge der ihm durch Lehndorff bereiteten Nachstellungen zu erdulden hatte, endlich sich des Guts zu entäußern bestrebt war. Er schrieb darüber am 3. Oktober 1639 an den Kurfürsten[4]):

„Durchlauchtigster, hochgebohrner, gnädigster churfürst und herr! Ewer churfürstlichen durchlauchtigkeit verhalte ich in unterthänigkeit nicht, wie daß die herren Lehndörffer von Maulen albereit von vielen jahren hero nach meinem güttlein Podallen, 4 huben innehaltende, getrachtet, und weil sie es umb ein gahr geringes nicht haben können, es endlich bey der herrschaft so weit gebracht, daß ihnen die jurisdiction darüber verliehen worden, worauf der seelige Fabian von Lehndorff uff Maulen mit mir gahr wunderlichen zu procediren, nach seinem belieben mir vieh und pferde wegzunehmen, auch wieder meine eigene person mit gefengnüssen und andern pressuren dergestalt zu gebahren angefangen, daß ich auch einßmahls im gefengnüß balde mein leben hette einbußen müssen. Und ob schon endlich nach viel unruhigem geführten proceß er mir mein abgenommen viehe und pferde, wie auch schäden und unkosten restituiren müssen, auch auf meine anderweit intentirte gewaldclage

---

1) Hier scheint ein Fehler in der Ausfertigung der Urkunde vorzuliegen: Siegfried Flach von Schwarzburg war in den Jahren seit 1460 Komtur zu Balga, dagegen hatte 1467—1477 die Osteroder Komturei Martin Truchseß von Wetzhausen.

2) Veit von Jarsdorf, Mohrunger Komtur 1469—1474.

3) d. i. Reitzenstein.

4) Geheimes Staatsarchiv zu Berlin a. a. O. Blatt 17.

antworten sollen, so aber bißhero nicht geschehen, so bin ich doch durch solche langwierige processe dergestaldt abgemattet worden, daß mir anitzo mein güttlein weiter zu halten und zu betreiben viel zu schwer gefallen will, sonderlich weil ich keines bessern, sondern vielmehr ein ärgers zu besorgen, wie solches bey der negsten commission sich gnugsamb erwiesen, als ich wegen des fischerhauses, so uff meinem und der Kalger grundt und boden stehet, berichten that. Weil ich dann nun selbiges an andere zu vereußern entschlossen bin, als will ich, wie ich schuldig bin, Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit selbiges vor andern, weil es nahe an Carschaw gelegen, und derselben zuträglich wegen ufferziehung des jungen viehes, wiesenwachs, und anderer bequemigkeiten mehr, angetragen und dabey unterthänigst gebeten haben, dafern es Ewer churfürstlichen durchlauchtigkeit annehmblichen sein möchte, mich deswegen mit anderer gelegenheit zu contentiren. Bin hierauf Ewer churfürstlichen durchlauchtigkeit gnädigsten resolution in unterthänigkeit gewärtig, Ewer churfürstlichen durchlauchtigkeit unterthänigster Friderich Schultz."

Über Lehndorffs Eheschließung in Ostpreußen mit Barbara von Pröck, die Lösung seiner Beziehungen zum Anhalter Hofe, und die Erfahrungen, die er als Besitzer Wundlackens machte, informieren außer mehreren Schreiben, die er an den Fürsten Ludwig nach Köthen richtete, speziell zwei Briefe an den Fürsten Johann Georg nach Dessau aus dem Jahre 1616. Der erstere, d. d. Wundlacken, 28. Februar 1616, lautet [1]:

„Durchläuchtiger hochgebohrner Fürst! Ewer furstliche Gnaden seintt mein bereittwillige, gehorsahme Dienst mitt Wunschunge aller glucksehligen Wolfartt jeder Zeitt bevohr. Gnediger Herr! Ich lebe der unterthenigen Zuversichtt, Ewer furstl. Gnaden, als mein gnediger Furst undtt Herr, werde mihr, derselben von Hertzen getrewen Diener, dieses mein untertheniges Schreiben ja nichtt zu Ungnade haltten. Dan ich auß unterttheniger schuldiger Liebe, Trewe undtt Danckbahrkeitt vor so viellfeltige mihr geschehene undt widerfahrene Gnade, Ehre undt Wolthaten, welcher ich, weil ich lebe, nicht vergesse, weniger nicht tuhn kan noch soll, als bey Ewer furstl. Gnaden mich untertheniglich anzumelden undt, als einem trewen Diener gebühret, nach derselben Zustande zu fragen. Wans nu Ewer furstlichen Gnaden, derselben hertzlieben Gemahlin, jungen Herrn undt Frewlein, meinem trewhertzigen Wunsch nach glücklich undt woll erginge, wehre mihrs eine uberauß hertzliche Freude, zu erfahren. — Was mich belangett, dancke ich dem lieben Gott vor ein

[1]) Zerbster Archiv, Abt. Dessau A 9a, Ia, Nr. 74, Blatt 15–16, eigenhändig, Präsentationsvermerk: 6. März 1616.

gesundes Gemütt in gesundem Leibe, eine friedliche angefangene Ehe, geruhigen undt erträglichen Hausstantt, Gott helf ferner. — Undt obwoll ohne Zweifell Ewer furstl. Gnaden Rähte, sonderlich der von Köttschau, mein an Sie gehtanes Anttwortts- undt Dancksagungsschreiben vor das von Ewer furstl. Gnaden mihr geschickte ansehnliche Hochzeittgeschenck albereit hiebevohr unterthenigklich werden vorgetragen haben, so kan ich doch nicht unterlassen Ewer furstl. Gnaden nochmahls in aller Unterthenigkeitt hiemitt davor zu dancken. — Undt weill Ewer furstl. Gnaden sich gnediglich zu erinnern weiß, welcher gestaltt ich derselben hochlöblichem furstlichen Hause vermöge der gnedigen Bestallunge von Hause auß zu pflichttschuldigen Diensten mein Lebtage verbunden bin undt bleibe, auch dahero Ewer furstliche Gnaden, als meinen gnedigen Fursten, Herren undt obersten Directoren des Lanttschaftwercks, hiemitt habe untertheniglich umb gnedige Bewilligung ersuchen und bitten wollen, weill ich an Herrn Oberhaubtman zu Bernburgk, auch an Herrn Lanttrenttmeister, umb Bezahlunge und Erlegung der 200 Thaler Pension ad vitam geschrieben, welche 200 Thaler ich uff nechst kunfftigen Leiptzigschen Ostermarkt abfordern undt erheben zu lassen gegen geburliche Quitunge bedacht bin, auch disfals an Ewer furstlichen Gnaden gnedigen Verordnunge gahrnichtt zweifele. — Als gelangett an Ewer furstl. Gnaden mein untertheniges demutiges Bitten, derselbige geruhe mein gnediger Furst undt Herr allezeitt zu sein und zu bleiben, undt mich vor derselben unterthenigen Diener zu haltten undt zu gebrauchen. Dan Ewer furstlichen Gnaden undt derselben hochgeehrtem hochlöblichen furstlichen Hause allezeitt undt uberall nach Vermögen treulich zu dienen bleibe ich gevließen. Ewer furstl. Gnaden sambtt alle den Ihrigen zu allem furstlichen Uffnehmen hiemitt des höchsten Gottes almechtigen Schutz undt Obhalt bevehlende. Datum Wundlacken im Hertzogktuhmb Preußen, den 28. Februar 1616, Ewer furstl. Gnaden unterheniger gehorsahmer trewer Diener bis in Todtt, Christoff von Lehndorff." — (Rückseite): „Dem durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johan Georgen, Fürsten zu Anhaltt etc., Dessau."

Das zweite Schreiben, an denselben Fürsten gerichtet, aus Wundlacken vom 9. Mai 1616, ist allgemeinen Inhalts[1]):

„Durchläuchtiger hochgebohrner Fürst! Ewer fürstliche Gnaden seintt mein unterthenige gehorsahme trewe Dienst mitt Wunschunge aller glücksehligen Wolfartt jeder Zeitt bevohr. Gnediger Herr! Weill auß Ewer fürstlichen Gnaden jüngst an mich gethanen gnedigen Anttwortt-

[1]) Zerbster Archiv a. a. O. Blatt 13—14.

schreiben ich unterteniglich undtt erfreulich verstanden, das fürstliche Gnaden meine an Sie abgehende unterthenige Schreiben gnediglich genehm halten, auch begehren, das ich derselben vom Zustande undtt Verlauff hiesiges Ortts Sachen ferner untertheniglich mitteilen soll, so tuhe ich solchs durch den Beischluß mitt untertheniger Bitte, es wolle es Ewer fürstl. Gnaden genediglich genehm undtt geheim haltten, mein gnediger Fürst und Herr, mich auch derselben gehorsahmen trewen Diener jeder Zeitt sein und bleiben lassen, undt wo ettwas fürfellet, darinnen Ewer fürstl. Gnaden oder den Ihrigen ich meinem geringen Vermögen nach dienen kann, will ichs uff derselben gnedigen Bevehl trewlich verrichten. — Das auch Ewer fürstl. Gnaden mihr durch derselben Rahtt und Cammersecretarium hatt gnediglich schreiben lassen, es soltte der Lanttrenttmeister nuhr zahlen, was ich von ihme haben solle, davor undt vor alle andere so viellfeltige mihr erzeigte Woltahten und erwiesene Gnade, die ich allezeitt und uberall billich ruhme, tuhe ich mich zum unterthenigsten bedancken. Es wirtt auch ohne Zweiffell der von Kötzschaw ettliche particularia, so ich ihme neulich habe zugeschicktt, Ewer fürstlichen Gnaden meinttwegen untertheniglich uberantwortett haben. So balde mihr der liebe Gott, wie ich hoffe, von meinem neesten, iztt mihr zugeschickten Hauskreutz, und meinem lieben Weibe ihrer Leibeschwacheitt, abhilfft, will Ewer fürstlichen Gnaden ich die Continuation communicirter Sachen vleißigk zuschicken; alles aus untertheniger, zu Ewer fürstlichen Gnaden tragender treuhertzigen Liebe (Gott Lob), auß keiner Nohtt oder — da Gott vor sei —, Gesuche einiges Eigennutzes, sondern zu untertheniger Erinnerunge meiner, wiewoll geringen doch trewen Persohn. Der ich bis in Todtt bin und bleibe Ewer fürstlichen Gnaden und all der Ihrigen untertheniger gehorsahmer trewer Diener Christoff von Lehndorff. — Datum Wundlacken, den 9. Maii 1616."

Über den am 6. Oktober 1650 verstorbenen Oberstleutnant und Amtshauptmann zu Sehesten (anfänglich zu Soldau) Fabian von Lehndorff[1]) ergaben sich neuerdings Daten aus einer Supplik, die Lehndorffs Hinterbliebene im Jahre 1656 an die Landtagskollegien zu Königsberg gelangen ließen[2]). Da jene Angehörigen um die Zeit zu Königsberg ein Haus auf der „Neuen Sorge" (Gegend der heutigen Königstraße) besaßen, wegen dessen Eigentumsrecht sie gerade damals mit Johann von Manteuffel genannt Szöge etliche Weitläufigkeiten zu be-

---

[1]) Vgl. G. Sommerfeldt in Mitteilungen der Masovia 12, Seite 138—139, Altpreußische Monatsschrift 36, Seite 417—418, und Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 28, 1907, Seite 150 ff.

[2]) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Landtagsakten Foliant 607, unpaginiert.

stehen hatten[1]), wird die Supplik jedenfalls zu Königsberg abgefaßt sein. Ein ihr in Abschrift überdies beigelegtes Attestat der Königsberger Oberräte vom 11. Februar 1630 über die Kriegsdienste Lehndorffs bis zu diesem Jahre hat folgenden Wortlaut:

„Von Gottes Gnaden wir Georg Wilhelm thun kund und bekennen vor uns, unsere Erben und Erbnehmen. Nachdem wir den edlen, unsern Hauptmann zu Soldaw und lieben Getrewen Fabian von Lehndorff vor einen Capitain über eine Compagnie Deutscher Knechte gnädigst bestellet[2]), er auch, Capitain, sich dermaßen verhalten und seine untergebene Compagnie also commandiret, daß wir damit gnädigst zufrieden sein können, und aber durch Gottes Gnade zwischen beiden krigenden Teilen und Königen ein sechsjähriger Anstand getroffen[3]) und geschlossen, und wir uns dahero keiner Feindseligkeit oder Einfälle in dieses unser Hertzogthumb mehr zu befahren, haben wir zu Verleichterung der großen Krigeslasten und anderer Beschwer, so unser Hertzogthumb biß dahero ertragen müssen, uns gäntzlich dahin resolviret, gedachte Compagnie abzudancken, darauß wir denn erstlich mit unserm Capitain wegen seiner Gage und Tractament, sowoll auch seiner Person und unterhabenden Compagnie, richtige und klahre Abrechnung sowoll des empfangenen Geldes, als auch der Victualien oder beschehener Speisung im Lande und vorgeschossener Lehnung, halten lassen, dabey denn befunden, daß ihme, Capitain, in alles, sowoll auf seine Compagnie als auch sein eigenes Tractament, restiren 46687 Mark und 37 Schilling. Weiln wir aber wegen großer und eusersten Ruin, so durch diesen Krieg unserm Hertzogthumb und Unterthanen zugefüget, darzu nicht gelangen mögen, das wir ihm, Capitain, solchen Rest vollenkömmlig außzahlen können, alß haben wir ihme daher behandeln lassen, daß er sich vor dieses mahl vor sich und seine unterhabende Compagnie mit zwo Monden bahrer Außzahlung contentiren lassen, welches, wenn es von dem obigen Rest abgezogen wird, 36937 Mark 37 Schilling verbleiben. — Weiln aber solcher Rest von uns und unserer gantzen Landschafft des Hertzogthumbs Preußen gezahlet werden muß, solches aber nicht ehe geschehen kan, biß wir durch Ver-

[1]) Ebenda, Konzeptenarchiv Nr. 1060, zum 18. Juli 1656. Die Witwe Lehndorffs, Katharina geborene von Kreytzen, hatte Güter auch im Hauptamt Brandenburg: siehe ebenda zum 14. April 1656.

[2]) Es war eine Wibranzenkompagnie zu Pferde, und Fabian von Lehndorff begleitete mit ihr u. a. den Kurfürsten Friedrich Wilhelm nach dessen Regierungsantritt nach Warschau, wo Lehndorff am 7. Oktober 1641 als Oberstleutnant genannt wird: A. K. von der Ölsnitz, Geschichte des 1. preußischen Infanterieregiments. Berlin 1855. Seite 68, Anm. 1.

[3]) Der schwedisch-polnische Krieg wurde im Jahre 1629 durch den Vertrag von Honigfeld beendet.

leihung göttlicher Hülffe wiederumb in unser Hertzogthumb gelangen, und dieser Ursachen halben einen Landtag ansetzen; damit also hiezu ein gewisser Modus contribuendi bewilliget, und gewisse Termin zu Einbringung solcher Gelder angesetzet werden, hiezu aber sowol wegen unserer Hereinkunft, als auch Zusammenbringung der Gelder, eine geraume Zeit gehören will, alß haben wir uns mit unserm Capitain dahin verglichen, daß ihme, seinen Erben und trewen Innhabern dieses unsers Restzeddels, und seiner unterhabenden Compagnie, vom zukünfftigen Michaelis über zwo Jahr, wenn man schreiben wird 1632, dieser unser gegebene Restzeddel, wie dann auch wieder diesen von uns gegebenen Restzeddel keine Exception haben soll, es sey dann, daß noch eine oder andere Quitantz, so in den Abrechnungen nicht eingesetzet, und der Capitain unter seiner Hand von sich gegeben, oder seine selbsteigene Obligation, auch Schulden, die er in der 12 monatlichen Abrechnung hinder sich verlassen, so er in diesem Lande gemacht, einkommen und erweißlich gemacht werden können, solches alßdann demselbigen billich an seinem Restzeddel zu defalciren sein wird. Da auch der Capitain einen errorem calculi in seiner Rechnung beweisen könnte, soll derselbe geendert und wieder guth gemacht werden. Imgleichen, da einer oder der ander aus frembden Landen sich angeben, und uff des Capitainen Restzeddel einen Arrest legen wolte, soll weder demselben, so in seinem Vaterlande, und da er solche Schulden gemacht, possessionirt oder sonst an einem Orth belanget werden konte, nicht verstattet, sondern vermöge diesem unserm Restzeddel auffrichtig außgezahlet werden; urkundlich haben wir dieses mit unserm churfürstlichen Preußischen Secret bekräfftigen und mit unserer Oberräth eigenen Händen unterschreiben lassen. Datum Königsberg, den 11. Februarii 1630. — Andreas von Kreytzen, Hans Truchseß von Wetzhausen, M. von Wallenrodt, Wolff Heinrich des heyligen Römischen Reiches Erbtruchseß Freyherr zu Waldpurg."

Die undatierte Supplik vom Jahre 1656 nimmt auf die bedrängte Lage bezug, in die die Hinterbliebenen Lehndorffs durch die Ereignisse des nordischen Krieges versetzt worden sind:

„Wolgebohrne, hochedelgebohrene, insonders hoch- und großgünstiege Herren, wollverordenete Herren Landträhte und Deputierete zu gegenwertiegen Landttage! Aus der Beylage ist es clährlich zu befinden, welchermaßen Ihro churfürstliche Durchlauchtigkeit durch Dero damahligen Herren Regiements- und Oberrähte, unseren respective sehligen Herren Vattern und Ehegatten, Herrn Fabian von Lehndorff, weyland Obristenleutenant und Hauptmann uff Sehesten, der sich damahlen Ihrer churfürstlichen Durchlauchtigkeit und dem Lande zum besten führ einen Capitän bestellen lassen, auch diesem unserem geliebten Vatterlandte bis

zu wiederbrachten damahligen Friedensanstandt mit solch seinen getreuwen Kriegesdiensten deromaßen vorhalten, auch seine untterhabende Compagnia also commandieret, das Ihro churfürstliche Durchlauchtigkeit damit gnädigst zufrieden gewesen, dannanhero nach clarer und richtieger Abrechnung bereith den 11. Februarii anno 1630 ihme solchs und 36937 Mark 37 Schilling schuldieg verblieben, und Ihro churfürstliche Durchlauchtigkeit auch gnädigst versprochen und zugesaget, solche Summa von der Zeit über 2 Jahr, und also bereits in anno 1632, ohne Mangelung und ohne einige Deception auszuzahlen. Nachdehme aber solches gleichwoll biß dahero nicht geschen, unangesehen das es an fleißigem untherthäniegsten öfftern Anmahnen garnicht ermangelt, sogar daß wier leyder Gottes darüber in diesen gefährliechen Kriegesleufften beynahe durch wiederhohlete Plünderung ganz und gar umb das unsriege kommen und dennoch gleichwoll mit noch mehren Contribution, Station, Einquartierung und andern Ufflagen und Beschwehrungen in unserer höchesten Unvermögenheit uffs hefftiegste gedrungen werden, alß werden wier genohtdringet, Ewer Herrlichkeyten hierbey unterdienstlich anzufallen und zu bitten, dieselbe geruhen bey Ihrer churfürstlichen Durchlauchtigkeit und einer erbahren Landschafft Dero beywohnenden hohen Verstande und Vermögenheit nach, es hochgeneyet dahin richten, und in wehrendem Landtage sowoll bey Ihrer churfürstlichen Durchlauchtigkeit, als auch einer erbahren Landtschafft zu beforderen, uff das endtweder wier solch unß von unserem sehligen Herrn Vattern und respective Ehegatten verlassene pflichtiege Schuld zu Stillung unserer Noht, auch Abrechnungk der Contribution, Station und andern Ungelder, nach so langwierigen Worten unverlängert bahr ausgezahlet erlangen, also uns das unsriege gegen Zuruckgebungk unseres originaliter in Händen habenden churfürstlichen Restzettels völlieg zugestellet, und unsere Noht gestillet werden möge. Das seindt umb Ewer Herrlichkeiten sampt und sonders wier mit allen freundlichen williegen Diensten einzubringen und zu erwiedern schuldig und geflissen, Ewer erbahren Herrlichkeiten untterdienstwillige seeligen Fabian von Lehndorff, weiland Obristen und Hauptmanns uff Sehesten, nachgelassene Wittbe und Erben, in adsistenia tutorum."

Studien zur Geschichte der Altstadt Danzig.

Von

Josef Kaufmann.

1. Das verfassungsrechtliche Verhältnis zur Rechtstadt.

I.

Die Altstadt stellt nicht die alte mit Stadtrecht wiederhergestellte pommerellische deutsche Stadt Danzig im Gegensatz zu den angeblich späteren Städten Rechtstadt und Jungstadt dar. Das hat schon Hirsch in seiner Handelsgeschichte nachgewiesen[1]) und ist zu dem Schlusse gekommen, daß die Altstadt bis gegen Ende der Ordenszeit überhaupt keine Stadt, sondern nach unseren Vorstellungen etwa ein offener Flecken gewesen sei.

Für die Beurteilung der Frage über das Verhältnis der alten zur rechten Stadt ist es natürlich von grundlegender Bedeutung, ob die Altstadt überhaupt den Anspruch erheben konnte, jemals eine selbständige Stadt gewesen zu sein. Denn ohne diese Voraussetzung wäre ihre spätere Stellung von Anfang an vorgezeichnet gewesen und es müßte ihr eigentlich jede Grundlage für ihre späteren Kämpfe um die städtische Selbstständigkeit fehlen. Freilich ist die Verfolgung dieser Frage bis zu den Anfängen zurück außerordentlich erschwert durch den nicht genug zu beklagenden Verlust des altstädtischen Archivs, das heute nur noch in verhältnismäßig kümmerlichen Resten vorhanden ist. Es lassen sich daher gerade für die ältesten Zeiten nur aus vereinzelten Bruchstücken Schlüsse ziehen. Dennoch glaube ich aus diesen Bruchstücken soviel Material gewonnen zu haben, um, wie ich hoffen darf, eine überzeugende Antwort zu geben.

Für Hirsch waren zur Begründung seiner Ansicht mehrere Tatsachen ausschlaggebend. Es sollen der Altstadt im 14. Jahrhundert die Hauptmerkmale einer Stadtverfassung gefehlt haben: die Handfeste, die Stadtmauer, das Marktrecht und Selbstverwaltung.

Ohne Zweifel müssen für die Entwickelung der Altstadt ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sein als für die beiden Schwesterstädte, von denen die Jungstadt eine einheitliche Gründung durch Lokation darstellt

[1]) Siehe auch die Auffassung von Dr. Stephan in seiner Arbeit über die Straßennamen Danzigs S. 8, der ich im allgemeinen nur zustimmen kann.

und die Rechtstadt nach einer Anfangsentwickelung ohne Handfeste schon 1342 eine solche Bedeutung durch die Zuwanderung reicher und unternehmender Leute erlangt hatte, daß sie wohl selber das Bedürfnis nach einer genauen Bestimmung ihrer Grenzen und Rechte fühlte. Diesem Bedürfnis entsprang dann die Handfeste, auf Grund deren sie sich unbehindert weiter entwickeln konnte.

Die heutige Altstadt hatte entfernt nicht die gleiche Bedeutung und rasche Entwickelung. Die Ansiedelungen gingen vereinzelt und langsamen Schrittes weiter und beschränkten sich zumeist auf kleine Handwerker und Arbeitsleute, wie das ja noch im 16. und 17. Jahrhundert sich zeigt, und die Verwaltung wird wie noch im 16. Jahrhundert erst recht im 14. Jahrhundert auf ganz anderer einfacherer Grundlage als die der Rechtstadt beruht haben. Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich auch, weshalb der Einfluß des Ordens lange Zeit ein viel größerer bleibt als in der Rechtstadt.

Gleichwohl ist auch in der Altstadt die Entwickelung nicht, wie Hirsch annimmt, erst mit dem Ende der Ordensherrschaft, sondern entschieden schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einem Abschlusse gekommen und ein Zustand geschaffen worden, den man auch verfassungsrechtlich als durchaus städtisch bezeichnen wird müssen. Auch fehlt es nicht an Zeugnissen dafür, daß der Orden diesen Zustand nicht nur geduldet, sondern geradezu gefördert und selber zum Abschluß gebracht hat.

Welches sind nun die für eine solche städtische Verfassung sprechenden Tatsachen?

Ich fasse sie gleich von Anfang an in fünf Begriffe zusammen: eigner Rat, bestehend aus Bürgermeister und Ratmännern, eigenes Gericht mit Richtern und Schöppen, eigenes Bürgerrecht und Bürgerbuch, eigenes Stadtsiegel und schließlich eigenes Stadtrecht und Stadtfreiheit. Gerade diese letzte, bisher noch gar nicht bemerkte Tatsache ist von entscheidender Bedeutung.

Der altstädtische Rat und seine selbständige Stellung gegenüber der Rechtstadt ist uns aus einer Reihe von Zeugnissen nachgewiesen. Zunächst befand sich noch 1759 im Altstädtischen Archive ein Kürregister, das bis zum Jahre 1342 zurückreichte. Da wir nicht mehr wissen können, ob es auf gleichzeitigen Eintragungen beruht oder eine spätere Zusammenstellung ist, könnte es allein nichts beweisen. Wir haben aber auch unzweifelhaft gleichzeitige Zeugnisse, die das bestätigen. Vor allem eine noch später zu berührende Rolle der Leinenweber von 1377, die der Rat von der Oldenstat to Dantzke ausstellt[1]). Genannt wird darin

---

[1]) Hirsch, Handelsgesch. S. 338.

mit Namen Walter Olsleger, de by den tyden borgermeister war. Ebenso die Rolle für die Kannengießer 1405, die auch vom Bürgermeister und Ratmannen zu Danzig auf der Altenstadt ausgestellt ist[1]). 1382 gibt der Komthur von Danzig den Ratmannen of der aldin Stat Dantzke ein Darlehen.

Daß auch die Rechtstadt den selbständigen Zustand der Altstadt nach außenhin anerkannte, ergeben sowohl die Verhandlungen des 16. Jahrhunderts, in denen sie wiederholt zugestand, daß in der Ordenszeit zwei Magistrate und zwei Städte gewesen seien, als auch gleichzeitige Äußerungen. So in einem Schreiben an Stolp 1437[2]) und an eine andere ungenannte Stadt[3]). In ersterem erklärt sie, die Rechtstadt habe mit der Altstadt nichts zu tun, in letzterem die Altstadt habe een affgesunderten Rat.

Ebenso selbständig teilen die Ratmannen der Altstadt Danzig selber an die der Rechtstadt 1449 eine Aufzeugung vor ihnen im sitzenden Rat mit[4]).

Ferner beurkunden „Bürgermeister und Rathmann der Aldenstat Dantzigk“ 1450 eine Aufzeugung des Gerichts „vor uns in sitzendem Rathe“ (St.-A. Danzig Abt. 4 Nr. 58.) Eine andere Beurkundung, die das Gericht vor „uns in sitzendem Rate“ 1449 macht, ist im St.-A. Danzig, 3 Nr. 89. Andere gleiche Erklärungen von 1445 im St.-A. Danzig 3,83; 1453 ebenda 3 Nr. 93.

Die Existenz und Selbständigkeit des altstädtischen Gerichtes ist noch heute aus den vorhandenen Bruchstücken von 1439/43 zu erweisen[5]). Es waren aber 1759 noch ältere vorhanden, so eines, das 1417 begann, und Lengnich im jus publicum[6]) sagt sogar: man würde noch ein höheres Alter der altstädtischen Schöppen (als 1404) durch unverwerfliche Zeugnisse dartun können, wenn jemand die auf dem altstädtischen Rathause dem Staube und Moder schon seit langer Zeit übergebenen Schriften hervorbringen könnte.

Hirsch bezweifelt allerdings die Selbständigkeit des Gerichtes und führt als Beweis eine Stelle an[7]), die vermutlich auf derselben Grundlage steht wie eine andere von ihm angezogene, nämlich ein Bericht des Danziger Hauskomturs an den Hochmeister vom 11. September 1445[8]). Be-

1) St.-A. Danzig 300 U 81, 11.

2) St.-A. Danzig 300, 27 Nr. 2 S. 176/7.

3) ebenda S. 148.

4) St.-A. Danzig 300 U 81 Nr. 24.

5) Ein anderes Schöffenbuch von 1449 wird vom altstädt. Rate in einer Urkunde St.-A. Danzig 3 Nr. 89 erwähnt.

6) S. 251.

7) a. a. O. S. 10.

8) S. 10, Anm. 24

trachten wir diesen letzteren, so ergibt sich, daß Hirschs Folgerung aus ihm, die Stadt habe kein Stadtrecht besessen, auf einem Irrtum beruht. Der Hauskomtur berichtet nämlich, daß nach seinen Erkundigungen bei allen Zuständigen die Rechtstadt mit den Gerichtsangelegenheiten der Mottlau, den Speichern und den Weichselwerdern nichts zu tun habe. Sie spreche nur innerhalb ihrer Freiheit Recht. Die anderen gehörten zur Freiheit des Ordens, und man pflege das Gericht über solche Angelegenheiten daher auf dem Schlosse zu halten. Man nehme dazu „den Scholzen und die Schöppen von der Altenstadt, die dene Orteil aldo ober sulche Ungerichte finden; wenn dieselbigen uff der Altenstadt Danzk nicht Stadtrecht haben, so mussen sie, wenn das man erer bedarff, das Recht aldo sitzen und Orteil finden“.

Die Stelle sagt klar und deutlich nichts weiter als, die Altstadt habe kein Stadtrecht, über solche Ungerichte, die außerhalb ihres Sprengels liegen, in der Stadt selbst zu richten. Die Schöffen müssen daher auf Anfordern auf das Ordensschloß kommen. Es handelt sich also rein um Angelegenheiten der Ordensfreiheit, über die kein Stadtrecht für die Altstadt besteht. Aber gerade in der Beschränkung, daß, wenn man, d. h. der Orden, das Gericht brauche, es aufs Schloß kommen müsse, liegt auch die Tatsache, daß dies nicht die regelmäßigen Bürgerdinge waren, daß also diese Notwendigkeit für Sachen, die die Stadt selbst betreffen, nicht vorhanden und das Gericht also entgegen der Ansicht Hirschs dafür selbständig war[1]).

[1]) In der Tat werden die zahlreichen Eintragungen in dem einzig erhaltenen Bruchstücke eines Schöffenbuches aus der Ordenszeit mit Ausnahme von zweien immer bezeichnet entweder einfach: actum mit dem Datum oder actum vor gehegtem Dinge, einmal auch in dem echten burgerdinge. Nirgends ist dabei von einer Mitwirkung des Komturs die Rede. Dagegen ist in zwei genannten andersgearteten Eintragungen, in denen der Komtur mitwirkt, das ausdrücklich hervorgehoben: vor unserm herrn Kompthur und unserm hußkompthur und vor gehegtem Dinge dieser stat (Bl 9b) oder: vor unserm ersamen herrn hußkompthur, vor dem herrn Waltmeister und vor dem Richter dieser Aldenstat (Bl. 10b). Im ersten Falle handelt es sich um die Angelegenheit eines rechtstädtischen Bürgers mit dem Rate der Rechtstadt wegen Erbstreitigkeiten und Gefangensetzung durch diesen Rat, im zweiten um Bürgschaft eines rechtstädtischen Bürgers für einen wegen Diebstahls Eingesperrten, der gegen Freilassung sich zu dauernder Entfernung aus Preußen verpflichtet. Also in beiden Fällen ausgesprochen nicht altstädtische Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vor das Ordensgericht gehörten.

Wenn daher in andern Eintragungen die Mitwirkung des Ordens nicht erwähnt wird, so ist der Schluß gewiß richtig, daß das nur der Fall ist, weil das Gericht eben selbständig ohne ihn entschied. Auch in der schon erwähnten Beurkundung des Rats der Altstadt über eine Aufzeugung des Gerichts betr. eine Verhandlung „als sie mit gehegtem Dinge vor unsern . . . . herrn Kompthur gekommen sind“, handelt es sich um allgemeine Landesangelegenheiten, nicht altstädtische.

Wie ich daher in dieser Frage Hirsch nicht beistimmen kann, so stehe ich auch auf dem Standpunkte, daß seine Ansicht irrig ist, das Fehlen eines Stadtrechtes ergebe sich sogar noch im 15. Jahrhundert aus der oben angeführten Stelle. Ich habe schon aus allgemeinen Gründen auseinandergesetzt, daß es sich bei dieser Stelle nicht allgemein um das Stadtrecht sondern um ein besonderes Stadtrecht über eine bestimmte Frage handelt.

Wir haben aber auch positive Beweise. Zunächst ein sehr interessantes Privileg, das 1374 der Komtur von Danzig den Schuhmachern der Altstadt verlieh[1]). Der Komtur verfügte darin, daß, „dy wyle das dy alde Stad zu Danczk in sulcher Werde ist als sie noch ist", das Schuhmachergewerk gewisse Zinsen so lange an den Orden zahle, „bis das wir ader unss Nachkommeling zu Rate worden, das wir eine Stadt oder Market worden machen".

Daraus folgt also, daß 1374 die Frage, ob die Altstadt eine Stadt werden solle, zwar noch nicht gelöst aber doch bereits im Flusse war, und weiter, daß der Orden zur Lösung geneigt war und nur noch die weitere Entwickelung abwarten wollte.

Nun haben wir aber eine zweite, schon erwähnte Urkunde, das Privileg für die Leineweber von 1377, das nach dem Wortlaute „de Rat van der Oldenstat to Danczke mit vryer Willekore gegeven heft den erbaren Luden den Lynnewewern". In diesem Privileg ist Beschwerde an den Rat für die Gewerksmitglieder vorgesehen und ferner, niemand soll die Älterleute schmähen, „wenne se gan nach des Stades[2]) Gerechtikeyt[3]) und nach des Werkes behuf". Wer das dennoch tut, „de sal beteren dem Rade und ok dem Werke".

Das Privileg bietet uns zwei wichtige Tatsachen:

1. 1377 verleiht nicht mehr der Orden, sondern der Rat und zwar nach freiem Ermessen und Entschließen ohne Mitwirkung des Komturs den Gewerken Privilegien.
2. Es wird ausdrücklich auf ein Stadtrecht und seine Vorschriften Bezug genommen.

In der Zeit zwischen 1374 und 1377 ist also der Orden „zu Rate geworden", eine Stadt aus der Altstadt zu machen, und er hat ihr das Stadtrecht und die Handfeste verliehen.

---

1) Hirsch, Handelsgesch. S. 71.

2) Stades-Stadt. Vgl. Schiller-Lübben: Stat Stadt ursprünglich wohl neutr., das auch hin und wieder noch erscheint; auch der Genetiv des Stades und der Plural. stedere macht das neutr. kenntlich.

3) Gerechtikeyt = Gerechtsame, Privileg (Lexer).

Diese Tatsache wird auch 1437 von der Rechtstadt bestätigt, wenn sie an Stolp schreibt, die Altstadt habe ihr eigenes Stadtrecht und eigene Freiheit[1]).

Haben wir somit die Zeit zwischen 1374 und 77 als den Ausgangspunkt für die anerkannte städtische Verfassung der Altstadt anzusehen, so fügt sich darin sehr gut die Tatsache, daß sehr bald danach, 1382, das Bedürfnis der jungen Stadtgemeinde, ein eigenes Rathaus zu besitzen, schon zur Tat geworden war, und daß derselbe Komtur, der 1374 die Stadtfrage berührt hatte, im Auftrage des Hochmeisters ein Baudarlehn dazu gibt. Weiterhin verschiedene Verleihungen des Hochmeisters an die Bürger oder den Rat der Altstadt „zu gemeinem Nutzen der Stadt“[2]), oder des Komturs „umb des gemeinen nutzes und besserunge erer Stat“[3]). Die Verleihung eines Grabens an die Ratmannen und die ganze Gemeine unserer Altenstadt Danzig durch den Komtur[4]), und endlich die Erklärung eines der letzten Hochmeister, der Radaunekanal gehe durch beider Städte Freiheit[5]). Diese altstädtische Stadtfreiheit führt auch die Rechtstadt in dem schon oben erwähnten Schreiben an Stolp 1437 an.

Der altstädtische Rat selbst bescheinigt 1449 einen Kauf seitens des Spittlers des Elisabethospitals von Grundstücken „bynnen unser Aldenstat Dantzgk wicbilde vryheit gelegen“[6]).

Auch der polnische König sprach in dem großen Privilege für Danzig von den dry Steten, Jungstadt, Aldestad und Rechtestad. Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Altstadt als selbständige Stadt den Bund des Adels und der Städte in der Reihe der kleinen Städte neben Dirschau, Konitz usw. siegelte und in dieser gleichen Eigenschaft von der Rechtstadt zu einer Tagefahrt nach Elbing 1446 geladen wurde [7]).

Im Jahre 1377 hatte die Altstadt offenbar noch kein eigenes Stadtsiegel, denn es siegeln noch die Ratsmitglieder, an erster Stelle der Bürgermeister. Jedenfalls wird dann auch bald danach ein Siegel geschaffen worden sein. Der älteste erhaltene Abdruck stammt aus dem Jahre 1404[8]).

---

[1]) Hirsch, S. 10 Anm. 26.

[2]) St.-A. Danzig 300 U 81, 6.

[3]) St.-A. Danzig 300 U 40, 35.

[4]) St.-A. Danzig 300 U 81, 8.

[5]) Hirsch, Handelsgesch. S. 12 Anm. 34.

[6]) St.-A. Danzig 3, Nr. 89.

[7]) Schütz, Chronica der Lande Preußen S. 141 und St.-A. Danzig 300, 27 Nr. 4 Bl. 217.

[8]) Knetsch, ZWG 47 S. 102, 1.

Aus der späteren Zeit bis 1454 sind mehrere Urkunden mit dem Siegel der Altstadt erhalten, z. B. St.-A. Danzig 3, 83, 89 und 93 und 4, 58 „Über die weiteren

Vielleicht darf man aus dem Fehlen des Siegels 1377 geradezu darauf schließen, daß die Verleihung des Stadtrechtes erst ganz kurz vorher erfolgt sei, daß also das Jahr 1377 als Geburtsjahr der Stadtverfassung der Altstadt anzusehen sei. Denn es ist doch begreiflich, daß eine junge Stadt ein großes Interesse daran hatte, ihre Existenz nach außen hin durch ein sichtbares Zeichen geltend zu machen. Und das Siegel hatte ja damals eine Bedeutung und Wichtigkeit, die nicht hoch genug bewertet werden kann.

II.

Das Ende der Ordenszeit brachte auch für die Altstadt eine gründliche Änderung: die Beseitigung ihrer Selbständigkeit.

Die Gefahren einer vor den Toren der Rechtstadt liegenden fremden Stadt, die jedenfalls nur schwach befestigt[1]) war und mithin eine schwere Schädigung in den drohenden Kriegsläuften bedeuten konnte, waren der Rechtstadt nicht entgangen. Nicht umsonst hatte der Ratmann Marquard Knake von Lübeck aus 1454 am 9. Juni das Augenmerk gerade darauf gelenkt und die Stadt ermahnt, „dat gi willen up de Oldenstat seen", die er als an beiden Seiten offen und einen Platz bezeichnete, in dem der Feind sich leicht festsetzen könne. Die Danziger, die dem polnischen Könige seiner dauernden Geldverlegenheit wegen unentbehrlich waren und sich diesen Vorteil reichlich zunutze zu machen wußten, erlangten,

---

Schicksale des altstädtischen Siegels sei gleich hier bemerkt, daß es 1593 schon verloren gegangen war. Da beschweren sich die altstädtischen Herren bei der Rechtstadt: „Sie haben auch vor alters Stadtsiegel groß und klein gehabt, welches sie auch queit gegangen" (St.-A. Danzig 300, 41, 2 Nr. 7).

1594 führen sie weiter zum Beweise an, sie hätten noch eines bei sich aber zerschlagen, „wo aber das größte geblieben, das wissen sie nicht" (a. a. O. Nr. 9). Noch 1794 war in dem altstädtischen Ratsdepositorium „das älteste Siegel der Stadt Danzig auf Silber gestochen" vorhanden und wurde an das Stadtgericht abgegeben (St.-A. Danzig 97 (Danzig) 8).

[1]) Hirsch, Handelsgesch. S. 12/13 gibt zwei Urkunden, die von der Befestigung der Altstadt handeln. Allerdings bezieht er die eine irrtümlich auf die Altstadt, denn 1433 20. August (St.-A. Danzig 300 U 80, 18) spricht der Hochmeister von der Erlaubnis für den rechtstädtischen Rat, seine Freiheit (d. h. den Holzmarkt) bis zur Altstadt hin mit einem Zaune zu umgeben, was er ursprünglich nicht durfte.

Weiter erwähnt Hirsch, Marienkirche I S. 142 Anm. 2 ein Schreiben des Danziger Komthurs, in dem er den Hochmeister bittet, daß er den Karmelitern, weil sie soviel von den Feinden zu leiden hätten, eine Stätte „bunnen den Planken der alden Stat verleihen möge" (St.-A. Königsberg Sch. 60 Nr. 81).

Außerdem hat mir Herr Prof. Dr. Simson freundlichst ein Schreiben des Danziger Komturs an den Hochmeister 1433 11. Aug. (St.-A. Königsberg a. S. Schubl. 23,77) zur Verfügung gestellt, in dem der Komtur dem Hm. mitteilt, er habe viel mit der Befestigung der Altstadt zu tun.

nachdem ihnen schon 1454 die sämtlichen Ordenseinkünfte der Jung- und Altstadt zugesprochen waren[1]), am 15. Mai 1457 das bekannte Privileg [2]), in dem ihnen bewilligt wurde, daß nunmehr die drei Städte Jungstadt, Altstadt und Rechtstadt vereinigt seien unter einem Rate und einem Gerichte, so ungeteilt zu ewigen Zeiten zu sein, zu stehen und zu verbleiben.

Damit war unzweifelhaft das Ende der Selbständigkeit der Altstadt besiegelt — wenigstens verfassungsrechtlich. War nur noch ein Rat und ein Gericht, so konnte es keine besonderen altstädtischen mehr geben, ebensowenig als ein altstädtisches Bürgerrecht, Siegel und Kämmerei.

Wie aber stand es nun tatsächlich? Entsprach die geschichtliche Entwickelung völlig der aus dem Privilege von 1457 folgenden Forderung der Rechtstadt, daß nur noch unum corpus, unus magistratus sei?

Die Jungstadt war schon 1455 von den Danzigern zerstört und die Vereinigung mit der Stadt durch die Verpflanzung der Einwohner zu einer vollkommenen und tatsächlichen gemacht worden. Anders aber war es mit der Altstadt. Sie blieb in ihrem Umfange und auch zum Teil in ihren Privilegien erhalten, wurde später nicht mit in die vier Quartiere und damit in die dritte Ordnung, diese immer größere Bedeutung erlangende Körperschaft, aufgenommen, und genoß auch fernerhin, wie ich im folgenden ausführen werde, eine wenn auch beschränktere Selbstständigkeit. Allerdings war darüber eigentlich ein nie ganz zur Ruhe kommender Kampf zwischen den beiden Städten, ein Kampf, der, obgleich er zweimal durch Verträge entschieden schien, doch bis zum Ende der polnischen Zeit nicht ganz beendet war. Denn es zeigt sich die eigentümliche Erscheinung, daß jedesmal nach einem entscheidenden Schlage eine Zeitlang die Rechtstadt auf ihren Rechten bestand, dann aber die Altstadt die Versuche, die ihr aufgezwungenen Verträge zu umgehen, Schritt für Schritt erneuerte und der Rat der Rechtstadt dazu stillschwieg, bis bei Gelegenheit eines neuen Streitfalles die ganze Frage wieder aufgerollt wurde. So war es 1457, 1595 und 1637. Der Hauptgrund mag darin zu suchen sein, daß das Privileg von 1457 keine genauen Bestimmungen traf, so daß in Streitfällen sich jede der Parteien auf es berief, und ferner, daß, wie es scheint, schriftliche Abmachungen auch zwischen beiden Gemeinden von Anfang an nicht getroffen wurden. Zwar beriefen sich die Altstädter immer wieder auf solche Abmachungen, aber sie konnten sie selbst nicht vorlegen, und der Rat der Rechtstadt, von dem sie das verlangten, erklärte ebenso oft, er könne trotz eifrigen Forschens nichts finden[3]).

1) Töppen, Ständeakten 4 S. 427.
2) ebenda S. 559.
3) St.-A. Danzig 300, 41, 2 Nr. 11 und 12.

Man berief sich auch seitens der Rechtstadt immer nur auf die stete Observanz und die alte Gewohnheit, und auch die polnischen Könige führen diese als erste und einzige Quelle an: 1526 prout antiquitus fuit observatum[1]) und 1551 contra morem antiquum.

Nach dem Privilege von 1457 sollte also fortan nur noch ein Rat für die Gesamtstadt vorhanden sein. Ließ man überhaupt eine altstädtische Behörde weiterhin bestehen, so konnte diese nur als ein Teil des rechtstädtischen Rates oder wie man später sagte, als Delegierte des Rats angesehen werden. In der Tat entschied auch 1468 der Rat der Rechtstadt als Oberbehörde in einem Streite zwischen dem Spittler von St. Elisabet und unseres Rates auf der Altstadt[2]) Mitgliedern. Aber schon 1486 schließt E. Erb. Rat der alten Stadt Danzig, nämlich Kaspar Fischer, Bürgermeister, ein Ratsherr und die beiden Kämmerer, einen Vertrag über die Schneidemühle bei Danzig (Schellmühl)[3]) und 1528 schrieb die Rechtstadt an den Bürgermeister und Ratmannen der alten Stadt unsern günstigen, guten Freunden[4]) und machte ihnen Mitteilung von einer Vollmachterteilung nicht wie Gliedern ihres eigenen Rates, sondern wie einer selbständigen Behörde. Es blieb also für den Vorsitzenden nach wie vor der Titel Bürgermeister, und das ist um so auffälliger, als erst 1525 in einem feierlichen Akt im Anschluß an die Statuten des Königs Sigismund bestimmt worden war, daß in der Rechtstadt Burggraf, Bürgermeister, Consules und Schöppen, in der Altstadt Ratmannen und Schöppen sein sollten. Aber freilich, auch dieses Statut sprach wieder so wenig klar über die Stellung der Altstadt, daß diese sich später geradezu auf es berief, um zu beweisen, daß 1526 der König die Huldigung von dem Altstädtischen Rate gesondert angenommen und dadurch dessen Selbständigkeit anerkannt habe. Und in der Tat, die einzige Bestimmung, die sich im Statut auf den Rat der Altstadt bezog, verfügte, daß bei der Wahl der Ratsherrn, zu der die Altstädtischen auf das Rathaus gerufen werden sollten, ihnen zusammen nur eine Stimme zustehe.

Dieser allmählich wieder einsetzenden, rein äußerlichen größeren Selbständigkeit des Altstadt-Rates entsprach auch die eigenmächtige und recht unabhängige Stellung, die die Altstadt z. B. in der Frage der Befestigung in der letzten Hälfte des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts einnahm. Und diese Stellung entsprang wieder aus der selbständigen Finanzverwaltung und Verfügung über die Stadteinkünfte. Von einer Rechenschaftspflicht gegenüber der Rechtstadt ist keine Rede. Die Alt-

1) St.-A. Danzig 300 H Vv 120, 191.
2) St.-A. Danzig 300 H Rr 1,1.
3) St.-A. Danzig 41, 128 S. 4/5.
4) St.-A. 300 H Vv 13 S. 175.

stadt hatte ihre eigenen Kämmerer[1]) und eigene Kämmereibücher. Aus den Kämmereibüchern ergibt sich, daß der Altstädtische Rat selbst die Befestigung seiner Stadt Schritt für Schritt vornahm, mit den Baumeistern Verträge abschloß und sie bezahlte und die Bestückung mit Geschützen

---

1) Von 1459—1600 sind folgende Kämmerer aus den Kämmereibüchern festzustellen:

1459 Jorg Herman und Niklas Czankenczyn 41,47.
1466 Mathis Lewe und Jorg Behme 41,47.
1471 „ „ „ „ „ 41,47.
1473 „ „ „ Zankenczyn 41,47.
1476 „ „ „ „ 41,47.
1486 Josef Tappel und Thomas Schröder 41,128 9 4/5.
1498 Niklas Fischer und Thomas Schroder 41,47.
1499 „ „ „ „ „ 41,47.
1500 Thomas Schroder und Johann Moltzer 41,47.
1502 Joh. Moltzer und Martin Quersquo 41,47 (Kladde).
1503 Thomas Schroder und Lukas Rumfelt 41,47.
1504 Joh. Moltzer und Warskow (Kladde).
1507 Lukas Rumfelt und Hermann Warskow (Kladde).
1508 Herr Thomas [Schroder] und Lukas Rumfelt (Kladde).
1509 Lukas Rumfelt und Jorg Bare (Kladde).
1510 Jorg Bare und Melchior Werner (Kladde).
1511 Lukas Rumfelt und Joh. Werdman (Kladde).
1512 „ „ und Jakob Floet (Kladde).
1513 „ „ und Jorge Baere (Kladde).
1514 Jorge Baere und Jakob Floet (Kladde).
1516 Jorg Baer und Nikol. Hake (Kladde).
1517 Lukas Rumfelt und Joh. Werdermann (Kladde).
1518 „ „ „ „ „ (Kladde).
1519 „ „ und Jorg Bare (Kladde).
1520 Jorg [Baer] und Niklas Hake (Kladde).
1526 Nikol. Hake und Tiburtius Farenholt 41,50.
1527 „ „ und Joh. Rüthger 41,50.
1531 Peter Schulte und Joh. Rüthger 41,51.
1533 Kaspar Mome und Nikol. Hake 41,51.
1535 Joh. Rütger und Kaspar Möme 41,51.
1536 Peter Schulte und Joh. Rüthger 41,51.
1538 Joh. Blach und Kaspar von der Memel 41,52.
1540 Peter Schulte und Lorenz Koppernagel 41,52.
1543 Urban Bartz und Ambrosius Conradt 41,52.
1545 Lorenz Copperngel und Ambrosius Conradt 41,52.
1546 Ambrosius Conradt und Urban Bartz 41,52.
1547 Andres Nagatz und Urban Bartz 41,50.
1548 Peter Bomgarte und Andres Nagatz 41,50.
1552 Hennig Berman und Andr. Nagatz 41,53.
1553 Ambros. Conradt und Urban Bartz 41,54.
1554 Urban Bartz und Henning Bernau 41,55.

selbst besorgte[1]). Er erhob die Grund- und Hauszinse aus der Altstadt, ja sogar aus dem nach dem Privilege von 1454 der Rechtstadt einverleibten Hakelwerke z. B. von dem polnischen Rathause[2]) und aus den dieser zustehenden Bankenzinsen von den Fleischern und Bäckern.

Genau die gleiche Erscheinung zeigen die Beziehungen des Altstädtischen Gerichts zur Rechtstadt, die Verleihung des Bürgerrechts an Neubürger und Bürgerkinder der Altstadt. Die Rechtstadt scheint sich überhaupt zuerst nicht um diese Fragen gekümmert zu haben. Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts dürfte eine Änderung in ihrer Haltung und damit eine von Jahr zu Jahr sich steigernde Zuspitzung der Beziehungen eingetreten sein. Im Jahre 1551 tritt zum erstenmal, soweit ich sehe, der Gegensatz der beiden Städte zutage. Die Rechtstadt griff in der Befestigungsfrage in die Altstadt über und das rief dort eine solche Erregung

---

1588 Gregor Berckman und Melchior Fox 41,68.
1589 Melchior Fox und Gert tor Hellen 41,68.
1590 Gert tor Hellen und Gregor Berckman 41,68.
1591 Gregor Berckman und Joh. Klatte 41,68.
1592 Joh. Klatte und Melchior Fox 41,68.
1593 Melch. Fox und Gert tor Hellen 41,68.
1594 „ „ „ „ „ „ 41,68.
1595 Gr. Berckman und Gert tor Hellen 41,68.
1596 Gert tor Hellen und J. Klatte 41,68.
1597 Joh. Klatte und Jochim Schramm 41,68.
1598 J. Schramm und M. Fox 41,68.
1599 M. Fuchs und Gr. Berckman 41,68.
1600 M. Fox und Gr. Berckman 41,68.

1) Die Frage der Befestigung der Altstadt nach dem Zusammenbruch des Ordens hat Köhler in seinem vortrefflichen Werke behandelt, aber nur nach chronikalischem Materiale. Eine wichtige Quelle stand ihm nicht zur Verfügung: die Kämmereirechnungen der Altstadt (vgl. Anmerkung zu S. 78). Da sie m. W. bis jetzt überhaupt noch nicht benützt sind und wie für viele andere Fragen so auch für die Ausgaben zur Befestigung und Bestückung sehr wertvolles Material trotz ihrer lakonischen Kürze enthalten, stelle ich im Anhange I am Schlusse der Arbeit zusammen, was ich in ihnen ermittelt habe. Freilich sind, wie alles, was von der Altstadt vorhanden ist, auch diese Rechnungen nur ganz lückenhaft erhalten.

2) 1498 erhielt der Rat an Zins aus diesem 10 M und 5 ferd. (St.-A. Danzig 300, 41, 47). 1597 verkaufte der altstädtische Rat dieses Rathaus an den Hans Renner, der in drei Raten 600 M dafür zahlte a. a. O. Nr. 68). Für die Einkünfte trug er auch die baulichen Unterhaltungskosten. Ich fand

1503 Meister Hans das Polenssche Rathaus zu bessern $1^1/_2$ M.
1511 Desgl. 2 M.
1512 Dem Racker, die Heimlichkeit rein zu machen im Polensschen R.
1518 Übereinkommen des Rats mit dem Zimmermanne Lorenz hinter dem Polenschen R. zu bauen $6^1/_2$ M.
1518 Den Lehmkleckern das Polensche R. zu bessern $3^1/_2$ M.

hervor, daß die Altstadt sich unmittelbar an den damals in Danzig anwesenden König mit einer Beschwerde wandte und sofort eine grundsätzliche Regelung erbat[1]). Dabei spielte sie freilich eine ziemlich klägliche Rolle insofern, als sie zwar behauptete, gleiche Privilegien und Rechte wie die Rechtstadt zu haben, aber gleichzeitig sie nicht nachweisen konnte und daher bitten mußte, zu veranlassen, daß die Rechtstadt ihr diese vorzeige, damit sie sich danach richten könne. Eine Bitte, die der König als eine offenbar der Rechtstadt ganz ungefährliche mit deren Zustimmung erfüllen konnte. Ganz anders aber verhielt er sich der anderen Forderung gegenüber, daß die Altstadt, die ja nicht mit in die vier Quartiere der Stadt aufgenommen war und daher keine Vertreter bei den Hundertmännern der dritten Ordnung hatte, befugt werde, einige Leute zu diesen abzuordnen, die in Zukunft mit ihnen gemeinsam beraten könnten. Aus der Entscheidung des Königs fühlt man den Widerstand, aber auch den großen Einfluß der Rechtstadt: Sie hätten ihre Ratmänner, die mit den Rechtstädtischen alles berieten. Es sei daher nichts zu erneuern contra morem antiquum und die Statuten Sigismunds. Diese Ablehnung bedeutete eine offenbare Zurücksetzung der Altstadt gegenüber der Rechtstadt, und es versteht sich, daß sie nicht zur Besserung der Beziehungen der beiden Städte beitrug. Wie sehr die Spannung und der Groll der Altstädter in den nächsten Jahrzehnten wuchs, das tritt wieder zutage in den mit 1587 beginnenden Verhandlungen, in denen die ganze verfassungsrechtliche Stellung der Altstadt nun grundsätzlich geregelt werden sollte, denn die beiden Städte hatten ein gerütteltes Maß voll Beschwerden gegen einander. Zäh und fest stellte die Rechtstadt den Grundsatz des unum corpus, unus magistratus auf mit allen daraus sich ergebenden Folgerungen unter energischer Ablehnung jeder Konzession. Und ebenso zäh hielt die Altstadt an ihrem eigenen Rate, eigenen Gerichte, Bürgerrecht und Kämmerei fest. Ganz besonderes Gewicht legte sie dabei auf Erhaltung ihres Rates und ihres Bürgerrechtes. Aber gerade hier warf ihr die Rechtstadt groben Mißbrauch vor, indem sie ohne Bedenken an Bürgerrechtsunfähige, nämlich Schotten, Engländer und andere das Bürgerrecht verleihe. Auch die Tatsache der von den Altstädtern angeführten Existenz eines eigenen Bürgerbuches, in das nach Leistung seines Eides jeder eingetragen werden mußte, änderte an der scharf ablehnenden Haltung der Rechtstadt nichts. Denn der Rat setzte, ob mit Recht oder mit Unrecht läßt sich bei dem Verluste des Buches heute nicht mehr entscheiden, Zweifel in dessen Rechtsqualität. Nach langen ergebnislosen Verhandlungen suchte der rechtstädtische Rat den Knoten zu durchhauen,

[1]) St.-A. Danzig 300 H, Vv 120, 191.

indem er am 9. September 1588[1]) als der stärkere eigenmächtig eine Verordnung in neun Punkten erließ, in denen namentlich die Bestimmung bezüglich des Bürgerrechtes scharf war. Die Wirkung war allerdings ganz anders, als die Rechtstadt wohl erwartet hatte. Denn wenn in dem Punkte des Bürgerrechtes die Altstädter früher schon einiges nachgegeben hatten, so ließen sie das nun erst recht nicht mehr gelten, sondern stellten sich wieder auf ihren alten Standpunkt, an dem sie ebenso hartnäckig festhielten, wie ihn die anderen nicht anerkannten. Immer wieder wurden gegenseitige Beschwerden hin und her getragen, es kam erneut zu langen und oft heftigen Verhandlungen, bei denen sogar Drohungen fielen, ohne daß bei der Zähigkeit beider Teile eine Einigung, ohne die der Frieden doch nun einmal nicht zu schließen war, zustande gekommen wäre. Die Altstadt nannte die Verordnung von 1588 hinterrücks geschehen, so daß sie nicht Bestand haben könne[2]), und auch die Rechtstadt mußte schließlich einsehen, daß mit einer einseitigen Verordnung so wichtige Fragen nicht zu entscheiden waren. Gleichwohl gingen noch Jahre dahin, bis man endlich so weit war, einen Weg zu finden. Die Altstadt war dem mächtigen Drucke der Rechtstadt zäh nur Schritt für Schritt gewichen und die Rechtstadt machte zur Wahrung des Scheins und weil viele Rechte, die 1457 wohl aufgehoben waren, tatsächlich aber noch 150 Jahre bestanden hatten, auch ihrerseits gewisse Zugeständnisse, und so wurde denn endlich am 20. Juli 1595 ein 20 Punkte umfassendes Abkommen geschlossen, das im wesentlichen den altstädtischen Rat als selbständige Behörde beseitigte und fünf Ratsherren, die Mitglieder des e i n e n Rates von Danzig sein sollten, und die Wette und Willkür für beide Städte gemeinsam bestimmte. Bezüglich der Bürgerrechtsfrage wurde im Vergleiche zu der Verordnung von 1588 eine Milderung insofern zugestanden, als die Neubürger zwar bei der Wette ihre Gebühr zu leisten hatten, dann aber mit ihrem Zettel an die altstädtischen Herren verwiesen wurden, die sie als Bürger annahmen. Über die Kämmerei und das Gericht wurde merkwürdigerweise nichts ausgemacht. Daß aber die Rechtstadt mit Erfolg die Gerichtsbarkeit über das altstädtische Gericht in Anspruch nahm, beweist eine von ihr 1597 erlassene Ordnung über den Gerichtszwang. Auffallend ist, daß in dieser amtlichen Ordnung immer von den b e i d e n Städten geredet wird, als ob nicht eben erst bestimmt worden wäre, daß es nur eine einzige Stadt gebe!

Hinsichtlich der Kämmerei scheint stillschweigend der Zustand weitergegangen zu sein, daß nur e i n e Kämmerei rechtlich bestand, aber

---

[1]) St.-A. Danzig 300, 41, 2 Nr. 6.
[2]) St.-A. Danzig 300, 41, 2 Nr. 9 Artikel 5.

die altstädtische weiter blieb und nur alljährlich ihre Rechnung an die rechtstädtische übergeben mußte. So stellten es wenigstens die altstädtischen Herren 1616 dar.

Das Abkommen trug in seiner Halbheit den Keim zu neuen Streitigkeiten in sich, die um so weniger ausbleiben konnten, als die Altstädter es doch nur unter Zwang angenommen hatten und es dauernd als eine Vergewaltigung fühlten. Schon 1599 murrten sie wieder dagegen und stellten dem Rate vor, es sei ihnen ihr Siegel, ihr Bürgermeisterstand und fast alle Gerechtigkeiten von den Vorfahren her weggenommen worden. Man wisse nicht wie und woher, denn in keiner Schrift finde sich etwas darüber, und es sei doch geradezu undenkbar, daß eine so große Veränderung nicht aufgezeichnet worden wäre. Es ist daher kein Wunder, daß bei solcher Auffassung keine Gelegenheit versäumt wurde, den Vertrag zu umgehen. Zunächst bot sich die Gelegenheit bei der Kämmerei. Seit 1622 unterließ man die Überreichung der Jahresrechnungen und setzte die Unterlassung bis 1631 fort. Bis dahin hatte sich wieder so viel Unzufriedenheitsstoff angesammelt, daß von beiden Seiten der Kampf neu aufgenommen wurde. Der Altstädtische Rat, wie er sich jetzt wieder nannte, reichte am 4. Oktober 1631 eine Beschwerde in 16 Punkten ein, auf die die Rechtstadt am 15. Oktober antwortete[1]). Wegen der Kämmereirechnung wurden sie ermahnt, daß sie „inhärirende dem alten Herkommen und löblichen Ordinantz unserer Vorfahren solches korigiren und ihre Rechnung und reliqua richtig einliefern sollten[2]).

Auch die alte Klage wegen des noch immer nicht vorgefundenen Vertrages von 1457 zwischen den beiden Städten wurde wieder hervorgeholt. Denn da die alte Stadt eher gewesen als die Rechte, so müsse sie ihre eigenen Grenzen gehabt haben, die von dem Könige niemals verändert worden seien[3]).

Der Rat berief sich auf seinen Vertrag von 1595, der mit Zustimmung der altstädtischen Herren geschlossen sei: „Daher denn E. E. Rat nicht absieht, wie von deme, was einmal wolbedächtig und reiflich ist erwogen und beschlossen worden nach Verlauf sovieler Jahre könne abgeschritten und zurückgetreten werden.“

Daß wieder die Zustände wie vor 1595 eingetreten waren, war nicht zu leugnen. Der Rat erklärte daher, „daß derwegen in Ansehunge jetzt gemelten unbeweglichen dieses Regiments Grundfeste E. E. Rat zu mehr Malen ganz unlieb ist gewesen zu hören, wenn die Altstädtischen Herrn dann und wann in ihren votis, auch sonsten ihres

1) St.-A. Danzig 300, 41, 1 S. 91 ff. und 99 ff.

2) St.-A. Danzig 300, 41, 1 S. 103.

3) St.-A. Danzig 300, 41, 1 S. 96.

Präsidenten, ihres Rats, ihrer Kämmerei und ihrer Bauherrn wie auch ihrer Bürger zu denken pflegen, da doch in dieser Stadt nur ein Rat, nur ein Präsident, auch nur eine Kämmerei und einerlei Bauherrn und demzufolge auch nur einerlei und einer Stadt Bürger sein.“ [1]).

Daß diese Vorwürfe nicht grundlos waren, dafür haben wir trotz der Lückenhaftigkeit unseres Materials einige Beweise. 1620 tat „E. E. Rat der Alten Stadt zu Danzig“ eine Bekundung [2]) und 1625 erteilte der Sekretär der Altstadt eine Bescheinigung aus dem altstädtischen Bürgerbuche, daß der Wappenmaler Hans Pathus seinen Bürgereid geleistet habe, und daß der Rat der Altstadt gestatte, das als Beweis mitzuteilen [3]). Diese Bescheinigung wurde sogar einer Bittschrift an den rechtstädtischen Rat beigelegt.

Die Altstadt antwortete auf die Erwiderung vom 15. Oktober 1631 mit einer langen Ausführung [4]), in der unter anderem auch die Frage der Union behandelt und dem Rate entgegnet wurde, daß mit der Union keineswegs eine Vorherrschaft des rechtstädtischen Rates verbunden sei, sondern daß beide ganz ebenbürtig seien und daher von einer Delegierung der Altstädtischen Herren nicht die Rede sein könne. Ein solcher Anspruch laufe geradezu wider die Montag vor Johanni 1526 auf offenem Markte mit aller Feierlichkeit getroffenen Anordnung, durch die nicht nur der rechtstädtische, sondern auch der altstädtische Rat eingesetzt und bestätigt worden sei.

Auch die Forderung der Rechnungslegung an die rechtstädtische Kämmerei und die damit zusammenhängende Leugnung der Existenz einer eigenen altstädtischen Kämmerei lehnte die Altstadt ebenso rundweg ab als die Rechtstadt daran festhielt, indem beide ihre Auffassung oft mit denselben Urkunden und Verleihungen begründeten und jede von ihrem Standpunkte aus mit Berechtigung, da eben der Wortlaut die eine und die andere Erklärung zuließ.

Der Streit zog sich jahrelang hin und griff auch wieder über die Mauern der Stadt hinaus. Die Altstädter trugen ihre Beschwerden an den 1635 in Danzig anwesenden polnischen König, dessen Haltung sehr eigenartig, der von 1551 gerade entgegengesetzt war. Hatte er damals unter Berufung auf das Herkommen zugunsten der Rechtstadt entschieden, so rief er jetzt in einem merkwürdigen Schreiben vom 12. September 1635 eben dieses Herkommen an, um die Rechte der Altstadt auf Selbständig-

---

1) St.-A. Danzig 300, 41, 1 S. 102/3.
2) St.-A. Danzig 300, 41, 147 S. 32.
3) St.-A. Danzig 300, 41 in Nr. 174.
4) St.-A. Danzig 300, 41, 1 S. 109 ff.

keit zu verkündigen sowohl hinsichtlich der Unabhängigkeit des Rates als des Gerichtes der Altstadt [1]).

Ob dieses Schreiben nur eines der zahlreich angewendeten Mittel war, um auf den leistungsfähigen Geldbeutel der Danziger einen Druck auszuüben, ob es im Zusammenhange mit dem damals noch schwebenden Streite der Spiring [2]) steht, läßt sich nicht sagen. Es ist auch nichts bekannt über die Gegenschritte Danzigs bei dem Könige. Jedenfalls erreichte die Altstadt ihr Ziel aber nicht. Und mochte sie sich wehren, soviel sie konnte, ihren Gründen gegenüber hatte der Rat der Rechtstadt stets die geschichtliche Entwickelung und nicht zuletzt auch die Macht auf seiner Seite, und ihrem Drucke mußten schließlich alle anderen Gründe weichen. Und so kam 1637 am 29. Mai ein neuer Vertrag zwischen den vom rechtstädtischen Rate und den Altstädtern abgeordneten Kommissionen zustande [3]), den der Rat am 5. Juni bestätigte. Der Vertrag oder die Vergleichung „zur Entscheidung und Abhandlung etlicher Mißbräuche und Beschwer, so hiebevor wegen der Altstädtischen Herrn des Rats in unserm Mittel fürkommen", umfaßte 25 Artikel. Der Titel „Altstädtischer Rat" und Präsident sind ein für allemal abgeschafft, es gibt nur Altstädtische Herren. Weiter werden die Beziehungen zwischen den Kämmereien geordnet. Eine altstädtische Kämmerei soll es nicht mehr geben. Doch soll die Verwaltung und Verrechnung aller Einkünfte der Altstadt bei den beiden vorsitzenden Herren verbleiben und nach altem

---

1) Die merkwürdige Urkunde ist nur in einer Abschrift in der Stadtbibliothek Danzig, und zwar nach einer am 2. Juni 1636 gemachten Eintragung in dem Stargarder Schöffenbuche erhalten. Stadtbibl. Ms. 180 S. 28 [a b]. Sie lautet: Wladislaus IV. etc. spectabilibus . . . . . burggravio, proconsuli, consulibus totique magistratui civitatis nostrae Gedanensis etc. Relatum est nobis a Praeside, Judice et Consulibus tum et judicio scabinali Veteris nostrae Civitatis Gedanensis, eos per Fidelitates Vestras ratione jurium, jurisdictionum, consuetudinum longo usu receptarum et Privilegiorum modis variis impediri. Ac imprimis quod Fidelitates Vestrae eundem magistratum Veteris Civitatis per Divos Antecessores nostros seorsive ab immemorabili tempore institutum et confirmatum, juribus et jurisdictione sua privare conantur, dum eundem non immediate a Nobis dependentem sed ex Ordine suo quasi delegatum reputant exindeque pro arbitrio suo variis gravaminibus eundem onerant atque in administratione justiciae difficultates obijciunt. Quae cum a Fidelitatibus Vestris cum gravi praejudicio jurium et consuetudinum Magistratus Civitatis Veteris fiant, non possumus nisi id aegre ferre. Ac proinde Fidel Vestris mandamus eisque praesentibus injungimus ut inposterum a talibus supersedeant, jusque dicti Magistratus Veteris nostrae Civitatis nulla in parte infringant et immutent aut ulteriorem coram Nobis conquerendi occasionem ei praebeant. Secus pro gratia Nostra et debito officiorum suorum non factura[s] Datum Gedani die 12. mensis septembris A. D. 1635 Regnorum Nostrorum Poloniae 3. Sveciae vero 4. anno. Wladislaus Rex.

2) Vgl. Löschin, Geschichte Danzigs I, 316.

3) St.-A. Danzig 300, 41, 167.

Brauche von ihnen jährlich eine vollständige Rechnung auf der Ratskämmerei abgegeben werden.

Auch der langjährige Streitpunkt über die Jurisdiktion wurde durch genaue Abgrenzung der beiden Bezirke aus der Welt geschafft, zwei leider nicht mehr vorhandene Pläne angefertigt, in denen die Grenzen bezeichnet (Art. 9 ff.) waren.

Die Bürgerrechtsfrage (Art. 18) wurde in einer etwas von 1595 abweichenden, mehr der Verordnung von 1588 sich nähernden Art gelöst. Bürgerkinder legen ihren Eid vor der Wette ab. Diejenigen, die ihn in letzter Zeit vor den altstädtischen Herren ablegten, sollen unter Aufhebung der deshalb angestrengten Wetteprozesse ihr Recht genießen. Neubürger müssen sich zuerst bei der Wette melden, dann mit einem Zettel zum Rate begeben, von dem sie mit einem zweiten Zettel an die altstädtischen Herren zur Leistung ihrer Gebühr verwiesen werden. Besichtigung der Erben, Bestätigung der Vormünder und Schicht und Teilung soll Sache der altstädtischen Herrn mit Appellation an den Rat sein.

Schließlich sollte für alle nicht neu geregelten Punkte der Vertrag von 1595 geltend bleiben. Diesen schloß darum der Rat in seiner Bestätigung im Wortlaut an und ließ ihn von den altstädtischen Herren mitunterzeichnen. Und fortan wurde bis 1793 jedem neuen altstädtischen Herrn bei seiner Wahl die Vertragsurkunde vom Rate vorgelegt und mußte von ihm unterzeichnet und besiegelt werden, so daß das Original im ganzen nicht weniger als 51 Siegel enthält und auch von diesem Gesichtspunkte aus von großem Werte ist.

Auf dieser Grundlage entwickelten sich die Beziehungen beider Städte weiter. Aber immer wieder wurde von der Altstadt der Versuch gemacht, die Einschränkungen zu umgehen und sich der Herrschaft und der Aufsicht durch die Rechtstadt zu entziehen. Noch 1708 kam es zu erneuten Beschwerden anläßlich der Erteilung der Genehmigung zur Anlage einer Mühle zum Drahtziehen auf der Altstadt seitens des Rates. Die altstädtischen Herren fühlten sich dadurch in „ihren Grenzen und juribus“ gekränkt, protestierten dagegen und verlangten Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung ihrer „gravamina“, „damit nachgehends zwischen denen Rechtstädtischen und Altstädtischen Ratspersonen als Parten, die mit einander unter der Verbindlichkeit gewisser Kontrakte und Transaktionen stehen, alles zuwider Anlaufende gewandelt, weitere contraventiones verhütet und ein beständiges, gutes Vernehmen wieder eingeführt und befestigt werden kann“[1]). Der Ratsschluß, in dem dieser Protest und die Beschwerden ganz energisch zurückgewiesen wird, wirft

1) St.-A. Danzig 300, 86, 2 S. 26/9.

aber auch ein eigenartiges Licht auf die oben angedeuteten Bestrebungen der Altstadt, dem Vertrag von 1637 zu entgehen. Es heißt da: Wobei ein E. Rat sich benötigt findet, die Altstädtischen Herrn des Rats freundlich zu erinnern, ihrerseits inskünftige mehrgedachten Transakt (von 1637) besser zu beachten und solchem nach mit Gebäuden ohne Konsens E. Rates das gemeine Gut nicht zu beschweren, die jährlichen Rechnungen auch der Kämmerei nicht so general wie bisher geschehen, sondern nach Inhalts des Transakts vollständig mit genauer Spezifizierung der Einnahme und Ausgabe einzuliefern[1]).

Das Ergebnis der Untersuchung zusammenfassend, wird man sagen müssen, daß aus einer in der Ordenszeit ganz selbständigen Stadt ein durch das Interesse der Rechtstadt gebotenes Abhängigkeitsverhältnis entstand, daß von einer Selbständigkeit keine Rede sein kann, daß es aber andererseits auch nie gelungen ist, die Gegensätze so auszugleichen und zu beseitigen, daß wirklich unum corpus aus den beiden Gegnern geworden wäre. Die Altstadt führte bis zum Schlusse der polnischen Zeit ihr Sonderdasein mit einer Art Sonderverwaltung und heimlichem Gegensatze gegen die stärkere Rechtstadt. Erst die preußische und vollends die französische Zeit des sogenannten Freistaates räumte damit endgültig auf. Es wurde kein eigener altstädtischer Rat und kein Gericht mehr geschaffen und jetzt erst die Altstadt mit in die Zahl der Stadtquartiere, aus denen die dritte Ordnung gewählt wurde, hereinbezogen[2]). Erst von da an kann daher von einer einzigen Stadt Danzig gesprochen werden.

2. Das altstädtische Rathaus.

Wie bekannt, ist das älteste Rathaus, das 1382 schon fertig war, mit einem Darlehn des Deutschen Ordens von 757 M erbaut worden. In der Urkunde wird schon angegeben, daß unter dem Rathause sich Buden und Keller befanden, darin Einwohnern der Verkauf von Wein, Meth, Bier und anderen Getränken gestattet wurde. Über dieses älteste Rathaus habe ich einige interessante Tatsachen gefunden. Es muß ein ganz einfacher, aber stark untermauerter Fachwerkbau gewesen sein, der noch Ende des 16. Jahrhunderts stand und, obwohl ganz baufällig, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß benutzt[3]) wurde und auch als Auf-

---

1) St.-A. Danzig 300, 41, 1 Bl. 260 und 300, 11, 200 S. 9.

2) Löschin, Geschichte von Danzig 2, 387.

3) Ob das alte Rathaus wie das spätere auch zur städtischen Wage benutzt wurde, will ich nicht entscheiden. Doch sprechen dagegen mehrere Eintragungen in der Kämmereirechnung von 1508 (Staatsarchiv Danzig 300, 41 Nr. 47) und von 1600 (a. a. O. Nr. 68). Es heißt da:

bewahrungsort der wichtigsten städtischen Gerichts- und Verwaltungs-Dokumente diente. Daß es möglicherweise nicht vor 1506 aber um 1517 mit Ziegeln gedeckt war, geht aus Eintragungen der Kämmereirechnungen hervor, nach denen 1506 für Dielen, das Rathaus zu decken, 23 M bezahlt wurden [1]). Wie kläglich aber der Zustand war, mag am besten das eigene Zeugnis der altstädtischen Behörde beweisen. Sie schreibt nämlich 1570 an die Rechtstadt, sie möchte an die Reparierung oder lieber noch einen Neubau denken, habe aber kein Geld dazu und fährt fort: Wenn ein Feuer ausbricht, ist oben nichts zu retten „Denn es ein gar alt, ausgedorrt kienicht, hölzern Gebäude ist. So ihm auch nicht in kurzem geholfen wird, ist zu befürchten, daß es gleich heut oder morgen über ein Haufen falle und mennigem frommen Menschen viel Schaden, Unglück, ja auch den Tod zufüge. Davon wir dann auch selbst eine Stunde, wenn wir droben, nicht sicher sind“. Man kann sich denken, daß es gerade kein Genuß gewesen sein kann, in einem solchen Hause die Geschäfte der Stadt zu führen. Und ebenso begreiflich ist es, daß der altstädtische Rat die Frage nicht aus dem Auge ließ. 1575 schrieb er abermals an die

---

Meister Peter dem Maurer Dach zu besteigen dy Woge. Demselben dy Woge zu besteigen; je 2 Mark, eine verhältnismäßig große Summe, die auf ein eignes Gebäude schließen läßt.

1600 23. Dez. hat Hans Bantzer, ein Kürschner, welcher die Alte Wage auf 10 nach einander folgende Jahre gemietet, für jährl. Zins von 40 M., der Kämmerei auf genannten Zins vorausgegeben 100 M

Die Miete sollte Ostern 1601 beginnen. Bei dem Worte „die Alte Wage“ stand ursprünglich „im Rathause“. Das ist aber stark durchgestrichen (a. a. O. Nr. 68). Von weiteren Arbeiten für die Wage seien erwähnt:

1459 für Blei zu bessern an der Wage 1 Mark.
Für Pfähle (vale) zu Schuwer, zu Wage und Halbegasse 8 sc.

1473 Dem Zimmermann, die Zangen unter der Wagen zu setzen 20 sc.

[1]) St.-A. Danzig 300, 41, 47. Von anderen für die Kämmerei ausgeführten Arbeiten für das Rathaus fand ich in den Rechnungen zwischen 1466 und 1520:

1466 dem Maurer, das Rathaus zu decken.
1473 Demselben unter dem Rathause 10 sc.
1500 u. 1502 demselben, das Rathaus zu besteigen 2 M.
1506 Den Ofen auf dem Rathaus zu machen 13 M.
Für Dielen s. oben.
1512 Dem Maurer Rathaus zu bessern $1^1/_2$ M. 4 sc.
1515 Demselben das Rathaus zu decken 1 M.
1517 Für einen Strang zu der Ratsglocke 8 Groschen.
1517 Für 2000 Dachsteine auf das Rathaus 7 M.
Dem Maurer Clemens, das Rathaus zu besteigen 38 M. u. 5 ferd.
Für Dachsteine auf das R. $6^1/_2$ M. u. 12 s.
Dem Zimmermanne Lorenz die Schauer (schure) zu bauen um das Rathaus rund 8 M.

Rechtstadt, er wolle im nächsten Frühjahre das durch die Umgebung vieler Rauchnester gefährdete Rathaus abbrechen und mit dem förderlichsten wieder aufbauen lassen. „Weil wir aber bei diesen geringen Einkünften nicht wohl absehen können, solchen schweren Bau ohne derselben (der Rechtstadt) Hülfe, Beistand, guten Rat und Geld auszuführen, tun derowegen Einen E. Hoch- und Wohlweisen Rat ganz freundlich und inständiges Fleisses bitten, wohlgemeldter Rat wolle uns in dieser vorstehenden Not nicht lassen und uns mit 2000 Fl. zu Hülf und Fürstrecken, damit wir nicht verhindert und im Bau stecken bleiben möchten. Desgleichen uns, wie solches Rathaus zum nützlichsten, bequemsten und zur Zierheit der ganzen Stadt möchte auferbaut werden, beiwohnen. Erbieten uns auch, Einem E. Hoch- und Wohlweisen Rat solche Summe jährlich nach unserm höchsten Vermögen dankbarlich wiederum zu erlegen [1]).“

Der Rat der Rechtstadt war zwar vorerst schwerhörig diesen Wünschen gegenüber, wußte aber die von Jahr zu Jahr sich steigernde Notlage mit den verfassungsrechtlichen Verhandlungen zu verknüpfen und befahl endlich am 17. April 1587 der für die Verfassungsfragen ernannten Kommission, auf das vielfältige Bitten der Herren der Altstadt, in Verhandlung zu treten „wegen des fürhabenden Gebäudes des Rathauses auf der Altstadt, damit darin, weil es hochnötig und nicht länger stehen konnte, möchte fortgefahren, auch mit Einratung und Hülf solch Gebäude gefördert werden. Zu solchem Werke hat sich E. E. Rat gutwilig erboten und wie hiebevor E. E. Rat niemals die Altstädtischen Herrn in irkeinen vorfallenden Händeln verlassen oder die Hand geboten, also wären sie auch noch erbötig und geneigt, sie in diesem Werk mit Einraten und möglicher Hülf Beforderung zu tuen“ [2]). In den daran sich schließenden Verhandlungen wurden Beschlüsse gefaßt, die baugeschichtlich auch für das neue Rathaus von großem Interesse sind. Zunächst wurde die Frage erörtert, ob der Bau mit Gewölben und Mauerwerk oder mit Balken aus dem Grunde aufzuführen sei und die Kostenfrage besprochen. Die Altstädtischen Herren legten dar, daß sie mit einem ziemlichen Vorrate von Kalk, Ziegeln und auch behauenen Steinen, die fertig und im Werke, versehen seien. Mit Rücksicht darauf und auf den teuern Preis des Holzes würde nach Ansicht der Kommission ein Gewölbebau vorzuziehen sein um so mehr, weil „die alten Gründe unterfangen und zum Teil noch ziemlich stark und gut, solch Gebäude zu ertragen befunden“. Schließlich wurde beschlossen, daß „am nächsten Montage, den 24. April, das alte Gebäude sollte angefangen werden zu brechen. Wenn dann zu den

---

1) St.-A. Danzig 300, 41, 2, Stück 1 u. 86, 1 S. 25.

Grunden geräumt, würden die Ratschläge weiter gegeben, ob es mit Gewölben oder Balken auszuführen" [1]). Der Rat erklärte sich bereit, mit 1000 Fl., die aus der Stadtkämmerei wöchentlich mit 100 Fl. zur Zahlung des Arbeitslohnes überreicht werden sollten, zu Hilfe zu kommen. Die weiteren Kosten sollte die Altstadt selbst tragen [2]), wobei das Altstädtische Gericht sich auch mit 1000 Fl. beteiligte [3]). Wenn man aber bisher das Jahr 1587 als das Erbauungsjahr des Rathauses annahm, so wird man in Zukunft das doch nur mit der Einschränkung sagen dürfen, daß die Vollendung des Baues tatsächlich erst acht Jahre später erreicht wurde [4]).

---

[1]) St.-A. Danzig 300, 41, 2, Stück 1.

[2]) Da die Kämmereibücher der in Betracht kommenden Jahre verloren sind, ist es nicht möglich, eine genaue Angabe der Ausgaben zu machen. Aus einer Kladde über die Einnahmen der Kämmerei geht aber hervor, daß am 10. Juni 1588 von Joh. Klatte „fürgestreckt zur Notdurft des Rathausgebäudes" wurden 300 M., „darauf er dito uf Rechnung geben 80 ungar. fl." (300, 41, 68). Außerdem wurden in dem Jahre viele Summen auf Interesse aufgenommen und städtische Grundstücke verkauft, so daß ein Teil der Summen, wenn nicht alle, für den Bau in Anspruch genommen werden dürfen.

[3]) ebenda.

[4]) Über die Ausgaben für den Rathausbau zwischen 1587 u. 1592 geben die Rechnungen der altstädtischen Ziegelscheune folgende von dieser geleistete Beiträge:

1587 Noch ist dies Jahr einkommen für 40 Stück groß Holz so zum Gebäude des Rathauses gekommen und aus der Kämmerei gegeben werden müssen. Jedes Stück für 20 gr. gerechnet; tut 40 M.
Noch ist einkommen für 10 Last rohen Kalkstein so zum Rathaus an den Pfeilern und im Grunde vermauert. Jede Last hat mit dem Wägelohn gekostet 30 gr.; tut 18 M.
Noch ist einkommen dies Jahr für 1600 Pfenning u Schilling Nägel, so in der [Ziegel]scheune erübert und zum Rathaus kommen sind; tut 8 M.
(Staatsarchiv D. 300, 41 Nr. 105).

1589 Überschuß aus der Ziegelscheune 980 M. 5 gr. 6 ₰, welche der Herr Bergkmann [Ziegelherr] an Ziegel, Kalk und Holz, so zum Rathaus gekommen und am Vorrate, so itzo noch bei der Scheunen vorhanden als Holz, Kalkstein und ausgebrannten Mauerstein vollständig geliefert (a. a. O. 107).

1590 2 Last Mauerkalk zum Rathause. Mehr ist einkommen vom geführten Kalk aus allen . . . . Öfen, so dieses 90. Jahr über bei das Rathaus geführet. Daraus ist geliefert worden in alles 424 M. 11 gr. (a. a. O. 106).

1592 Noch ist dies Jahr einkommen für 29 Stück Eichenholz das Stück zu 12 gr. tut 17 M. 8 gr.
Desgl. für 19 Stück beschlagen Holz das Stück 17½ gr.; tut 16 M. 12½ gr.
Noch für 3 Schock und 7 Stück Rähmen Holz ist einkommen das Stück zu 25 gr., tut 233 M. 15 gr. Welches alles zu dem Gebäu bey dem Rathaus gekommen ist (a. a. O. 108).

Diese Tatsachen zeigen, daß die Jahreszahl 1587 am Gebäude und auf den Wetterfahnen nicht wörtlich so zu nehmen ist, als ob sie die Vollendung des Baues angäbe. Sie verkündet nur den Anfang. Ebensowenig widerspricht dem die Tatsache, daß seit 1588 auf dem Rathause auch Hochzeitsfeiern abgehalten wurden. Die untern

Es ist interessant zu sehen, daß sowohl der Anfang als das Ende des Baues mit den verfassungsrechtlichen Verhandlungen genau zusammenfällt. Vom Anfange haben wir es bereits gesehen, der endgültige Vertrag mit der Rechtstadt wurde am 20. Juli 1595 geschlossen, die ganz bedeutenden Endbauten begannen am 24. Juni und endeten, die Maurer- und Zimmerarbeiten am 14. Oktober, die anderen Arbeiten gegen Schluß des Jahres. Der Schluß auf einen ursächlichen Zusammenhang dürfte nicht von der Hand zu weisen sein. Denn daß die Altstadt die Hilfe der Rechtstadt zum Bau brauchte, hatte sie ja selbst eingestanden. Und daß die Rechtstadt ihre Beihilfe mit den Verfassungsfragen vermengte, zeigen die Verhandlungen auch. Nun hatte sie anfangs 1000 Fl. zugesagt, die auch am 10. September und 5. November 1588 bezahlt wurden (300, 41, 68), gab aber schließlich doch 2000 Fl., und es hat etwas Anmutendes, die letzten 1000 Fl. für die durch den Bau ganz erschöpfte Altstadt als eine Art Belohnung für die Gefügigkeit anzusehen.

Die Bauten 1595 waren nicht etwa nur Ausbesserungsarbeiten, sondern eigentliche Neubauarbeiten, vielleicht die letzten Innenarbeiten. Es ergibt sich das aus der Länge ihrer Dauer und aus der Höhe der Kosten. Sie betrugen rund 530 M. Stellt man dagegen die Gesamtausgaben des Jahres, die 2800 M betrugen, so zeigt der Vergleich, wie bedeutend der Prozentsatz ist. Und es leuchtet ein, daß die Stadt diesen hohen Satz kaum aus eigener Kraft ganz leisten konnte. Im einzelnen[1]) wurde für Maurer- und Zimmererlohn 307 M, für andere Arbeiten 123 M, für 6000 Mauersteine und 41 Last Kalk 203 M bezahlt. Unter den Ausgaben für andere Arbeiten finden sich solche für 2000 Stubenfliesen, für zwei Kachelöfen im Rathause und zwei Kachelöfen in der Dienerwohnung. Die zwei ersteren wurden vom Maler gestrichen und mit Gold belegt, wofür 5 M angerechnet sind. Für Stangeisen wovon Anker gemacht ins Mauerwerk am Rathause sind 19 M 11 Gr. ausgeworfen. Andere Ausgaben betreffen die Arbeiten des Schnitzkers und Kleinschmiedes.

Daß die Arbeiten am Rathause 1595 wirklich ihren Abschluß fanden, möchte ich aus zwei Posten in der Kämmereirechnung folgern. Es wird dem ältesten Schwertdiener, das Rathaus reinzuhalten, eine Jahressumme ausgeworfen, er wird also sozusagen zum Kastellan ernannt, und eine allgemeine Reinigung und Fertigstellung der Fenster in der Ratstube[2]),

---

Räume dürften ja wohl fertig gewesen sein und mußten bei dem Mangel an geeigneten andern sofort in Gebrauch genommen werden, ebenso wie auch die altstädtische Behörde in dem unfertigen Hause wird gearbeitet haben.

1) St.-A. Danzig 300, 41, 56.

2) Im Jahre 1710/2 werden erwähnt die große Ratsstube und die kleine Ratsstube (Stadtbibliotek Ms. Ortm. fol. 33 IV Bl. 25[a b]).

dem Saale, der Kämmerei, Schöffenstube und dem Gange, zusammen 150 Fenster, erforderte rund 10 M [1]).

Mit der Rückzahlung des Baudarlehns der Rechtstadt hatte es die Altstadt nicht sehr eilig.

Eine Ermahnung der Rechtstadt, die nach der eigenen Schuldverschreibung der Altstadt 2000 Fl. betragende Summe zurückzuzahlen, wurde sogar seitens der letzteren im Jahre 1599 sehr übelgenommen und gab ihr Gelegenheit, ihre alten Klagen über das ihr von der Rechtstadt stets zugefügte Unrecht zu erneuern. Sie bäte daher, nicht, was über ihr Vermögen wäre, zu fordern. Der mit der Einmahnung beauftragte Sekretär berichtete an den Rat, und es wurde beschlossen, einstweilen zu „rezessiren" [2]). Ein erneuter Versuch 1603 hatte keinen besseren Erfolg. Die Altstadt sei durch den Bau des Rathauses ganz erschöpft [3]). Endlich 1637 schlug bei Gelegenheit des neuen verfassungsrechtlichen Vertrages mit der Altstadt der Rat die noch immer nicht gezahlte Summe nieder und übernahm sie auf die Kämmerei.

Die Altstadt zahlte bis 1793 an das Hospital von St. Elisabet einen Grundzins von 13 Fl. 10 Gr. Als Grund dafür wird in Anmerkungen zu der Kämmereirechnung von 1700 gesagt, weil das Rathaus, das 1587 zu bauen angefangen, zu einem Teil des Platzes auf Eigentum des Hospitals stehe.

Über die Schicksale des schönen Baues nach der Zeit, als die Aufgabe, für die er errichtet war, ihr Ziel erreicht hatte, ist nur wenig zu sagen. Nachdem 1793 Preußen Danzig besetzt hatte, fand die Selbständigkeit der Altstadt, soweit sie noch bestand, stillschweigend ihr Ende. Es ist mir keine ausdrückliche Handlung bekannt, die das bezweckte, die Sache schlief eben ein. Nur das Gericht wurde sofort aufgehoben, doch ließ man die bisherigen Gerichtsbehörden interimistisch noch bis 1794 ihres Amtes walten. Aber am 29. Juli dieses Jahres wurden die recht- und altstädtischen Schöffengerichte aufgelöst und an ihre Stelle trat das Königlich preußische Stadtgericht, das seinen Sitz im rechtstädtischen Schöppenhause am Langenmarkt nahm.

Das altstädtische Rathaus war nun seiner Bestimmung entzogen und stand eine Reihe von Jahren verwaist da. Die Räume zu ebener Erde wurden an Beamte, Gerichtsboten, Gerichtsdiener, den Wagemeister und einen Tagelöhner vermietet [4]), und das obere Stockwerk, vor allem der

1) St.-A. Danzig 300, 41, 48.
2) St.-A. Danzig 300, 41, 128 Nr. 1 S. 311 u. Nr. 128 Bl. 50.
3) St.-A. 300, 86, 4 Bl. 2.
4) St.-A. Danzig 180 PK 5336.

große Saal, diente zur Ziehung des Lottos [1]). Aber schon 1798 tauchte ein Plan auf, der das ganze Haus wieder einheitlich öffentlichen Zwecken dienstbar machen wollte: als Provinzialhebammeninstitut [2]). Es wurde vom Stadtbaumeister Held ein Einrichtungsplan entworfen, der für den damaligen baulichen Zustand des Rathauses sehr wichtig ist, da er außer dem Grundrisse auch eine Abbildung des Gebäudes enthält [3]).

Aus dem Plan wurde nichts, obwohl der Magistrat den Gedanken nicht aufgab und noch 1802 einen neuen Plan von Held ausarbeiten ließ [4]).

Denn inzwischen war ein neuer Plan für die Verwendung des Rathauses aufgekommen. Das Stadtgerichtsgebäude erwies sich als zu klein für seine Bestimmung, die Notwendigkeit einer Erweiterung machte sich gebieterisch geltend. Auch dafür schlug der Magistrat, dem die Beschaffung der Räume für das Gericht oblag, das altstädtische Rathaus vor und ließ einen Plan, der 1801 noch abgeändert wurde, von Held ausarbeiten [5]).

Aber das Stadtgericht selbst, dem die Übersiedelung in ein neues Haus unbequem war, widersetzte sich dem und schlug seinerseits den Ankauf des Zaluskischen Hauses in der Brotbänkengasse Nr. 3 vor, das unmittelbar an das Hinterhaus des Stadtgerichts grenzte [6]). Die Regierung war nicht abgeneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen. Aus welchen Gründen nichts daraus wurde, läßt sich nicht entscheiden, da Akten nicht mehr vorhanden sind. Aber die Tatsache steht fest, daß der Plan, das Altstädtische Rathaus zum Gerichtsgebäude einzurichten, trotzdem Tatsache wurde. Am 28. Juli 1803 fand in ihm die letzte Lotterieziehung

---

1) Duisburg, Versuch einer historisch-topographischen Beschreibung der freien Stadt Danzig, S. 97.

2) Die Naturforschende Gesellschaft in Danzig hatte schon um 1780 herum beim Rate den Plan zur Besserung des Hebammenwesens und zur Besoldung eines öffentlichen Lehrers eingereicht und für letzteren auch eine jährliche Summe ausgesetzt. Die Erfahrungen, die sie machte, waren aber eher traurige als günstige. Ihre Beschwerden beim Rate hatten keinen Erfolg und erst 1797 reichte sie auf Veranlassung des Oberpräsidenten von Schrötter eine ausführliche Denkschrift ein, in der sie Einrichtung einer Schule für Hebammen für Stadt und Territorium forderte. Die Staatsregierung kam der Forderung entgegen, und es wurde als Gebäude von der Stadt dafür in Vorschlag gebracht das ehemalige Münzgebäude, das aber seiner Baufälligkeit wegen ungeeignet war. Die Naturforschende Gesellschaft schlug daher ein anderes, der Kämmerei gehörendes Gebäude, das der Hauptmann von Platen zur Miete bewohnte, vor. Auch daraus wurde nichts. Nun tauchte der neue Plan bezüglich des Altstädtischen Rathauses auf (St.-A. Danzig 300 RR 1541).

3) St.-A. Danzig 180 PK 1306.

4) ebenda 1307.

5) ebenda 1554.

6) St.-A. Danzig 91, 5874.

statt[1]). Dann begannen die Umbauten und im August 1806[2]) siedelte das Stadtgericht in das neue Haus über, freilich um gar bald wieder mit der Errichtung des Freistaates abermals auszuwandern und bis 1814 dem städtischen Lotteriekontor Platz zu machen. Seine Bestimmung als Gerichtsgebäude für das Königliche Stadtgericht trat mit der Wiedervereinigung Danzigs mit Preußen ein und verblieb ihm bis zur Eröffnung des neuen Landgerichtsgebäudes im Jahre 1910 und der damit zusammenhängenden Wiedererwerbung durch die Stadt Danzig.

3. Das altstädtische Archiv.

Über die Geschichte des heute nur noch in Bruchstücken erhaltenen Archivs und der Registraturen der Altstadt Danzig sind für die Zeit vor 1793 leider nur ganz vereinzelte Nachrichten vorhanden, aber auch diese wenigen zeigen, daß das Verständnis für den Wert und das Verantwortlichkeitsgefühl für Erhaltung bei den altstädtischen Behörden doch nur ein recht geringes war. Die Bemerkung Lengnichs im jus publ. Gedan. S. 251, daß man für das Alter des altstädtischen Gerichts Daten finden könnte, „wenn jemand die auf dem altstädtischen Rathause dem Staub und Moder schon seit langer Zeit übergebenen Schriften hervorholen könnte“, gibt ein ziemlich klares Bild von dem unerfreulichen Zustande, in dem sich das Archiv schon im 18. Jahrhundert befand und über die bei den altstädtischen Behörden selbst herrschende völlige Unkenntnis des Umfanges der Bestände. Dieser Zustand findet seine teilweise Erklärung in der getrennten Aufbewahrung der einzelnen Registraturabteilungen, die sich aus der Teilung der verschiedenen Geschäftszweige ergab, und der bei der Enge des Raumes eine Sammelstelle der nicht mehr laufenden Akten, ein Archiv im heutigen Sinne, nicht gegenüberstand. So kam es, daß je nach Bedarf die verschiedenen nicht mehr täglich benutzten Archivalien bald da, bald dort aufbewahrt wurden. In einem Falle läßt sich das klar nachweisen. In einem um 1720 verfaßten Schriftstücke [3]) werden als in einem Spinde in der St. Katharinenkirche aufbewahrt die ältesten Gerichtsbücher der alten Stadt, je ein Band von 1417—1450, von 1450—1473 und von 1473—1493, bezeichnet. Im gleichen Spinde befand sich auch das Gerichtsbuch der Jungstadt von 1397—1455.

Bei einer Revision im Jahre 1759 der Schriften und Bücher, die im Zimmer des Gerichtsältermanns, also auf dem Rathause sich befanden,

---

1) Wutstrack, Histor. topogr.-statistische Nachrichten von der Kgl. Pr. See- und Handelsstadt Danzig S. 215 (St.-A. Danzig 410, 60).

2) Duisburg S. 97.

3) 300, 41, 136 Bl. 6.

wurde auch ein oberflächliches Verzeichnis der dort vorhandenen Akten angefertigt [1]). Es enthält unter vielen anderen auch die beiden ältesten Gerichtsbücher, zu denen bemerkt ist, daß sie 1757 am 2. Mai der Verwahrung des Ältermanns übergeben sind. Auch das jungstädtische Gerichtsbuch dürfte unter der Bezeichnung „ein alt Buch von der Jungstadt“ zu suchen sein.

Die Bände hatten also am Anfang des 18. Jahrhunderts in der Katharinenkirche gelegen und wurden dann wieder in das Gericht übernommen.

Im Rathause wurden die Archivalien in den verschiedenen Stuben in Wand- und anderen Schränken und Sitzkisten aufbewahrt. So in der großen und kleinen Ratsstube, in der Gerichtsstube, in der Pfandkammer. Sogar in den Häusern der Beamten wurden Teile untergebracht, z. B. in dem Hause des Sekretärs befanden sich u. a. das neue Bürgerbuch [2]), eine Registratur von 1781—1783, Konzept zum Gedenkbuch von 1767 bis 1778, ein Buch vom abgetragenen Zehnten, das neue Amtsbuch von 1776—1783, das alte Erbbuch und Bänkenbuch, lauter Akten von großem Werte (300, 41, 162).

Ob und welche größeren Verluste vor 1793 zu beklagen sind, läßt sich nicht mehr feststellen. Im Jahre 1775 brannte der gegenüber dem altstädtischen Rathause gelegene Stadthof nieder. Da das Rathaus selbst stark gefährdet war, wurden die Erb- und anderen notwendigen Bücher und Schriften durch Leute, „die getreu zu sein scheinen“, von dem Rathaus in die gegenüberliegende Wohnung eines Besitzers gebracht. Das

---

1) 300 H fol. Bb. 7 Bd. 3 S. 1 ff.

2) Über dieses nicht mehr vorhandene Bürgerbuch gibt die Handschrift der Stadtbibliothek Ms. Ortm. Fol. 33 nähere Nachrichten, die aus dem Jahre 1712 stammen: „Neues Bürgerbuch der alten Stadt Danzig angefangen a. 1657 von Nathan Hecker secret. et continuat. a Johann Erico Ohloff, secret.“

Es befindet sich in des Sekretärs Verwahrung; eingetragen sind die Namen der neuen Bürger, die eidigen und ihr Gut verschossen. Es ist in folio von Papier, ungefähr 2 Finger dick und trägt auf dem ersten Blatt obigen Titel.

Der Bürgergewinnungsvorgang ist folgender: Wenn einer zur Eidleistung auf das Rathaus gefordert ist, wird er durch den Instigator beim Wortführ. Herrn gemeldet und gibt seinen Bürgerzettel vom Rate der Rechtstadt ab, den der Sekretär verliest.

Nach Verschossung seines Vermögens 2% leistet er den Eid; vor seinem Eintritte muß er den sogenannten Königstaler erlegen, d. h. 3 fl. für Handwerker oder Arbeitsmann, 6 fl. für Großbürger oder Kaufmann. Das Geld nimmt der Wortführ. Herr an sich.

Nach dem Eide wird er ins Bürgerbuch eingetragen.

Der Bürgerzettel von dem Rechtstädtischen Rate bleibt auf der Altstadt und wird dem Bürgerakte beigelegt. Dagegen wird als Beweis der Handlung von dem Schwertdiener auf die Wette ein von dem Sekretär geschriebener mit der Mitteilung der Eidleistung gebracht. NB. Ein Großbürger zahlt 16 fl., ein Kleinbürger 8 fl.“

Gericht besorgte mit den Seinigen das gleiche. Zwar wurden die Sachen am selben Tage wieder zurückgebracht, aber es leuchtet ein, daß bei so eiligen Wegschaffungen durch nicht geschulte Leute die Verlustgefahr eine gewiß nicht geringe ist.

Die schwersten Stürme, die den endgültigen Verlust des größten Teils herbeiführten, gingen aber seit der Veränderung von 1793 über das Archiv. Das bis in alle Einzelheiten verfolgen, ist schon durch den Verlust der unzweifelhaft einmal vorhanden gewesenen Aktenverzeichnisse unmöglich[1]). Immerhin sind wir in der Lage, wenigstens für eine Reihe der wichtigsten Zweige die ursprünglichen Bestände mit den heutigen kümmerlichen Resten zu vergleichen. Es sind nämlich, wie schon verschiedentlich bemerkt, einige ganz summarische Verzeichnisse doch erhalten geblieben. Außer den schon erwähnten von etwa 1720, 1759 und Ende des 18. Jahrhunderts noch eines aus dem Jahre 1783, ein ganz summarisches Inventarium derer auf dem Altstädtischen Rathause befindlichen Bücher, Schriften, Akten usw. Aus diesem ergibt sich, daß damals vorhanden waren an Amtsbüchern des Wortführenden Herrn 26 Bände. Jetzt besitzt das Archiv noch drei; des richterlichen Amtes 68 Bände — heute 5 Bände; Ratsdenkbücher 29 Bände, heute 7 Bände; das älteste Bürgerbuch von 1499—1657 (das neue wurde schon oben erwähnt), heute fehlen beide.

Diese Beispiele, denen noch eine große Zahl weiterer hinzugefügt werden könnte, mögen, da sie beredt genug sprechen, genügen.

Wie sind diese Verluste zu erklären?

Nach der Einverleibung in Preußen 1793 ging die städtische Gerichtsbarkeit interimistisch noch weiter bis zum 29. Juli 1794. An diesem Tage wurden die Schöffengerichte aufgelöst[2]), das neue Stadtgericht trat an ihre Stelle und erhielt seinen Sitz in dem ehemaligen rechtstädtischen Schöppenhause.

Die früheren Gerichtsbehörden mußten ihre Kassen, Akten usw. behufs Vereinigung mit der Stadtgerichtsregistratur übergeben. Während

---

[1]) Daß ein solches vorhanden war, ergibt sich aus einer summarischen Zusammenstellung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Da ist unter Nr. XXXVIII aufgeführt Inventarium des altstädtischen Archivs der Herrn des Rats. (300,41 Nr. 162). Für die Gerichtsbücher, die bei der Revision von 1759 in der Gerichtsschreiberei sich befanden und als vollzählig vorhanden befunden wurden, ist ein Katalogus sowohl der Grod-, Zivil- und Pechbücher als auch der Register über dieselben von 1417—1729 (1759 weiter ergänzt) ausdrücklich nachgewiesen in 300 H fol. Bl. 7 III S. 4.

Schon 1675 wurde vom Gerichte beschlossen, ein Inventarium zu machen, worinnen des Gerichts Silberwerk nebst den Büchern und was itzo vorhanden, annotiret werde (300,41, 136 S. 13).

[2]) St.-A. Danzig 97 (Danzig), 7 S. 4.

aber in der Rechtstadt ein Verzeichnis aufgenommen wurde[1]), übernahm man das altstädtische einfach, indem man die Schränke und Kisten versiegelte[2]). Das Übergabeprotokoll gibt an, daß bei der Zusammenkunft der altstädtischen Schöffengerichtsmitglieder mit dem Regierungspräsidenten v. Schleiwitz diesem übergeben wurden:

1. in der kleinen Gerichtsstube ein verschlossenes Spind mit Akten,
2. in der großen Gerichtsstube ein verschlossenes Spind mit Akten,
3. in der alten Kanzleistube vier dergleichen mit Akten,
4. in der neuen Kanzleistube ein Spind mit neueren Akten,
5. in der schon unter 1 erwähnten kleinen Gerichtsstube ein Wandschrank, worin verschiedene Schriften befindlich sind, welche die Verfassung des collegii betreffen,
6. in derselben Stube ein Wandschrank mit Testamenten und Heiratsnotaten nebst einem Verzeichnisse,
7. die Sportelkasse,
8. der Depositalkasten.

Die äußere Türe der alten Kanzleistube und alle übrigen Schränke wurden mit dem Regierungssiegel verschlossen.

Mit den Gerichtsakten wurde aber auch, da der altstädtische Teil des Rates zu bestehen aufhörte, dessen Archiv mitgenommen und bis zum 5. August 1794 auf das rechtstädtische Schöppenhaus verbracht, nur vier Kasten mit Akten blieben auf dem altstädtischen Rathause[3]).

Am 5. August wurde dann eine Revision des oben erwähnten Depositalkastens des altstädtischen Schöffengerichts in Gegenwart des wortführenden Herrn, des Richters und des Sekretärs vorgenommen und in einem Protokolle der Befund niedergelegt[4]).

Es fanden sich folgende Akten:

1. Ein Pack mit gezeichneten Reversalien,
2. eine Handschrift de anno 1668,
3. ein Schluß des Gerichts, die öffentliche Beerdigung betreffend,
4. ein altes Privilegium,
5. das älteste Siegel der Stadt Danzig auf Silber gestochen,
6. zwei blecherne Kasten mit verschiedenen alten Schriften,
7. zwei Kassenbücher,
8. fünf Erbbücher, und zwar:
   a) und b) zwei Bände de anno 1624,
   c) ein älteres Erbbuch de anno 1581,

---

1) a. a. O. S. 5.
2) a. a. O. S. 9.
3) St.-A. Danzig 97 (Danzig), 8 S. 5.
4) St.-A. Danzig 97 (Danzig), 8 S. 9.

d) ein Band de anno 1616, die altstädtischen Fleischbänke betreffend, worin sehr viele Besitzveränderungen nicht eingetragen sein sollen, indem das altstädtische Fleischergewerk sich ein eigenes Privatbuch über die Fleischbänke gehalten hat,

e) das sogenannte Hakelwerksbuch de anno 1584, welches die auf dem sogenannten Hakelwerke belegenen Grundstücke betrifft. Dieses ist bis auf fünf Besitzungen bereits in die neuen Erbbücher de anno 1629 (!) übertragen.

Die älteren Erbbücher sind nach der Anzeige des Sekretärs Schmidt bereits vor einem Jahr auf das rechtstädtische Schöppenhaus gebracht worden.

Von diesen wurden am 25. September (a. a. O. S. 10) auf das Stadtgerichtshaus überführt:

1. Der Depositalkasten nebst Geldern und Obligationen,
2. die beiden Kassenbücher,
3. ein liber memorandorum von 1777—1794,
4. die fünf Erbbücher [1]).

Am 23. November 1795 bestimmte das Stadtgerichtsdirektorium [2]), der Stadtgerichtssekretär Feydt solle berichten, ob sich die Registratur des Gerichts der Altstadt noch unter Verwahrung des Sekretärs Patzer befinde, und ob sie ohne Nachteil des Stadtgerichtshauses in einem der oberen Zimmer und in einem besonderen Repositorium aufgestellt werden könne.

Feydt berichtete, daß das Archiv des ehemaligen altstädtischen Gerichts auf Grund einer besonderen älteren Verfügung schon längst an ihn abgeliefert worden sei und sich auch in einem „der oberen Zimmer“ befinde, daß ihm aber noch die Schriften des richterlichen Amtes, die der Stadtgerichtssekretär Lankau verwahre, fehlten.

Das Stadtgericht verfügte an diesen am 22. Dezember 1794, die altstädtischen Registraturen abzuliefern, und Lankau berichtete am 14. Januar 1795, er habe von dem richterlichen Amte auch die neuesten Amtsbücher mit den dazu gehörigen Belegen, verschiedene Kriminalakten, Rechtshilfen von ausgesteckten Strohwischen und einige Verhandlungen des unterrichterlichen Amtes in Verwahrung, die anderen Stücke aber mit den Schriften des Herrn des altstädtischen

---

1) Über diese Erbbücher der Altstadt, von denen gerade die ältesten leider unwiederbringlich verloren sind, ist eine wichtige Nachricht vorhanden auf der Danziger Stadtbibliothek in Ms. Ortm. fol. 33: Kurze Beschreibung der Erbbücher auf der alten Stadt wie auch des Grund- und Bürgerbuches daselbst. Sie stammt von dem Sekretär Joh. Anton Zacharias aus dem Jahre 1712. Im Anhange II S. 118 soll das Wichtigste von den jetzt nicht mehr vorhandenen Erbbüchern verzeichnet werden.

2) St.-A. Danzig 97 (Danzig), 12 S. 16.

Rates seien bereits vor Organisation des Stadtgerichtes abgeliefert worden. Am 5. März 1796 gab er dann seine Bestände an Feydt ab. In dem aufgenommenen Protokolle[1]) erklärte er, „daß diejenigen richterlichen Amtsbücher und dazu gehörige Schriften, welche sich außer den itzt abzuliefernden unter dem einstigen Beschluß der altstädtischen richterl. Behörde befunden von ihm gleich nach der Besitznahme der Stadt wären abgeliefert und in verschiedenen Kisten auf das Stadtgerichtshaus gebracht worden, woselbst sie sich auch noch befänden, dasjenige dagegen, was er bisher annoch hinter sich gehabt, bestehe in nachfolgendem:

1. Richterliche Amtsbücher vom Jahre 1780. 1785/87. 1792—94 NB in einem Bande;
2. Producta des richterlichen Amtes vom Jahre 1792—94;
3. Rechtshülfen von Strohwischen von 1792—94;
4. Unterrichterliche Amtsprotokolle vom Jahre 1789—94;
5. Producta des unterrichterlichen Amtes vom J. 1789—94;
6. Acta criminalia des richterl. Amtes von 1782—94."

Die Akten seien die vollständigen Registraturen aller in den angezeigten Jahren aufgenommenen richterlichen Verhandlungen.

Über den weiteren Verbleib der altstädtischen Ratsakten spricht eine Verfügung der Westpreußischen Kriegs- und Domänenkammer[2]) an das Stadtgericht im Jahre 1797, aus der hervorgeht, daß die sämtlichen Ratsakten dem Stadtgerichte von Schleinitz versiegelt übergeben worden seien. Das Gericht erkannte das an, es befinde sich das Ratsarchiv in einem Kasten[3]) verschlossen, es sei aber bei dem Mangel an Platz durchaus unmöglich, es auszupacken und aufzustellen. Zugleich drängte es auf Abnahme dieses Archivs durch den Magistrat, zu dessen Verwaltung die Akten gehörten.

Der Magistrat aber nahm leider das Anerbieten nicht in dem Umfange an, der für die Erhaltung des Archivs der einzig richtige gewesen wäre. Er behielt sich nämlich nicht selbst die gründliche Prüfung der für ihn in Betracht kommenden Bestandteile vor, sondern überließ das dem Gerichte, indem er es bat, alle für das Gericht unentbehrlichen Rechtsakten (Prozesse, Schicht und Teilung, Hypotheken usw.) auszuscheiden, und „diejenigen, welche z. B. die altstädtischen Ländereien als die Ziegelscheune, Zigankenberg und Pockenhaus, den jungstädtischen Holzraum, ingleichen Kirchensachen, das Glockenspiel in der St. Katharinenkirche, die Silberhütte und die onera publica als Grundzins-Wachgelder wie auch

[1]) a. a. O. S. 17.

[2]) St.-A. Danzig 300 RR 5874.

[3]) a. a. O. S. 1. Das dürfte aber nicht wörtlich zu nehmen sein, wie sich noch zeigen wird. Es soll wohl Kammer statt Kasten heißen.

Rechnungssachen nach Anweisung der beiliegenden Spezifikation [1]) betreffen, von den übrigen absondern zu lassen und uns eine Nachweisung der abzunehmenden Bücher und Papiere gefälligst zuzustellen.“

Der Archivar Herrmann gemeinsam mit dem Gerichtssekretär Patzer unterzogen sich der Aufgabe, die in dem genannten Verzeichnisse vorge-

---

[1]) Spezifikation der aus dem altstädtischen Archiv an den Magistrat abzuliefernden Bücher, Schriften und Papiere. St.-A. Danzig 300 RR 5874 Bl. 4.

1. Ein altes Schlußbuch von 1468—1783.
2. Jura et privilegia civit. Gedanensis ex archivo secretiori collecta in weiß Perg.-Band.
3. Ein Konvolut den Zigankenberg und Pockenhaus angehende Schriften.
4. Ordnung des jungstädtischen Holzraumes vom 1. August 1621.
5. Ein Konvolut verschiedener Schlüsse des Rats von Nr. 1—15.
6. Zwei Konvolute Kirchensachen, die Prediger- und Vorsteherwahl wie auch die Schulen und Leichen betr. von St. Bartholomäi und St. Katharinen.
7. Ein dito, worin Schriften zur Besetzung der vakanten Predigerstellen zu St. Bartholomäi und St. Katharinen.
8. Schriften die Erbauung des Glockenspiels auf dem St.-Katharinen-Turm betr.
9. Ein Konvolut Grundzinsbücher.
10. Grundzinsbücher von verschiedenen Jahren.
11. Ein Konvolut Ratsschlüsse von verschiedenen Jahren.
12. Ein dito strittige Gartengelder betr.
13. Acta der Goldschmiede-Kontrakte wegen der Silberhütte und andere Schriften das Glockenspiel betr.
14. A. die Schopenbrauer und den altstädtischen Holzraum betr.
15. Ein Konvolut alter Mietskontrakte.
16. Ein dito alter Kirchensachen.
17. Ein dito alter Brunnenrechnungen und Verzeichnis des Maßes etlicher Brunnen.
18. Drei Konvolute alter und neuer Mietskontrakte von Nr. 1—3.
19. Die Ziegelscheune betr. Sachen, 3 Konvolute.
20. Ein Konvolut den Wachgeldeinsammler betr.
21. Noten des altstädtischen Glockenspiels von Wolters.
22. Ein großes Buch von den Einkünften der Ziegelscheune.
23. Liber censuum fundorum opidi antiquioris Gedanen. von 1490.
24. Eine gedruckte Wachordnung.
25. Zwei Stück Notenmaß und ein Schmiedeeisen mit dazu gehörigen Schrauben.
26. Gedenkbücher von 1695 und 1758.

Ein anderes, 300 RA Nr. 3 aufgeführtes Verzeichnis gibt die Anzahl im Wesentlichen gleich. Es fehlen aber Nr. 3, 4 und 7 und es bietet folgende Akten mehr:

1. Ein Band Rechnungen von der Ziegelscheune.
2. Ein Konvolut Rechnungen das Glockenspiel betr.
3. Ein Konvolut Belegezettel vom Glockenspiel.
4. Ein Konvolut die Ziegelscheune betr. Sachen.
5. Ein Konvolut Rechnungen von der Ziegelscheune.
6. Ein Konvolut Kirchenrechnungen von St. Bartholomäi.
7. desgl. von St. Katharinen Nr. 1—5.

schriebenen Akten auszusondern, konnten aber die Nummern 3, 4 und 25 nicht finden. Die Gedenkbücher von 1695, 1697—1702, 1758—66 und eine Raptur, die Aschbude hinter der Ziegelscheune betr. von 1698—99 wurden vom Gerichte nur leihweise ausgehändigt, bis zur Erledigung der strittigen Bebauung des Freiheitslandes vor dem Olivaer Tore. Dann sollten sie wieder zurückgegeben werden, „weil bei selbigem alle Gedenkbücher und Rapturen verbleiben" (a. a. O. S. 11). Außerdem übernahm Herrmann noch ein Heft Varia die Ziegelscheune betr. und die Ziegelscheunen-Ordnung.

Die übrige große Masse blieb also bei dem Stadtgerichte ungeordnet, unverzeichnet und in Kisten verpackt, da die Raumverhältnisse inzwischen ja nicht besser geworden waren.

Als nach den schweren preußischen Niederlagen im Jahre 1806—07 der unglückliche Danziger Freistaat geschaffen wurde, sollten auf Befehl des französischen Gouvernements auch die beim Stadtgerichte aufbewahrten Rechnungen, Akten, Dokumente, Effekten und Kassen an den Rat abgegeben werden und die Stadt ernannte zu einem Termin am 21. August ihre Abgeordneten[1]). Auf einen Bericht des Stadtgerichtes an die Regierung verfügte diese, daß das Gericht die Übergabe bis zur Beendigung der Grenzregulierung ablehnen oder wenigstens hinziehen, aber nicht erst Gewalt abwarten, sondern in diesem Falle die Abgabe vollziehen solle. Doch müsse dann die Übergabe in größter Ordnung vor sich gehen und namentlich auf das Territorium Rücksicht genommen werden.

Am 25. August fand wirklich der Termin zur Abnahme der Stadtgerichtsakten statt, an dem je zwei Vertreter des Rats, des Schöppengerichts und des aufgelösten preußischen Stadtgerichts teilnahmen. Es wurde protokollarisch festgelegt, daß bis Ende August die Justizverwaltung von dem bisherigen Stadtgerichte fortgesetzt, dann aber von den neuen Behörden bearbeitet werde. Die Akten sollen auf Grund der Repertorien abgeliefert werden. Wann diese Übergabe, die sich infolge Erkrankung des Stadtgerichtsdirektors und anderer Zwischenfälle hinauszog, stattfand, und was übergeben wurde, ist nicht zu sagen, da von der Übergabe aller Akten kein Protokoll vorhanden ist. Nur ein ganz flüchtiges Inventar der auf dem Königlichen Stadtgerichtshause zu Danzig befindlichen Sachen erwähnt in den meisten Gerichtszimmern Repositorien, im kleinen Verhöre ein Spind mit Glastüre, worin die Bücher befindlich, im zweiten Verhörzimmer ein gleiches Spind, worin die Rezeßbücher, auf den Böden einige Kasten mit alten Papieren, im Ge-

1) St.-A. 91, 1598.

wölbe sechs Spinde mit Hypothekenbüchern. Einzig über die im Depositorium befindlichen Testamente des ehemaligen Rechtstädtischen (103) und des altstädtischen (14) Schöffengerichts und des Stadtgerichts seit 1794 (1021) wurde ein Übergabeverzeichnis [1]) aufgestellt.

Weiter ist aber auch nichts überliefert und es dürften wohl die nichtgerichtlichen Akten der Altstadt, soweit sie bei der Übersiedelung des Stadtgerichtes vom rechtstädtischen Schöffenhaus in das altstädtische Rathaus 1806 ohne weiteres mit übergegangen waren in den „verschiedenen Kastens mit alten Papieren" zu suchen sein, die also auf dem Boden unausgepackt lagen, in Vergessenheit gerieten und auch nach den Ereignissen von 1814 unbemerkt weiterschliefen. Es ist zwar in dem Staatsarchiv (Abt. 97 (Danzig) Nr. 25) ein Aktenstück vorhanden über die im Gerichtsarchiv aufbewahrt gewesenen und an den Rat abgelieferten Akten, aber es kann sich dabei nur um ganz bestimmte Gruppen handeln, die weit eher dem recht- als dem altstädtischen Archive angehören. Am 29. März 1814 berichtete danach der Gerichtsarchivar, daß im Gerichtsarchivzimmer vier Repositorien mit Kammerakten und ein Tisch mit Rechnungsbüchern vorhanden sei, die zur Magistratsregistratur gehörten. Das Gericht forderte den Magistrat zur Abholung auf, die am 6. Mai beendet war.

Da die Akten ausdrücklich als Kammerakten bezeichnet werden, dürfte es sich um das 1806 an Danzig abgegebene Archiv der sogenannten kombinierten Vorstädte handeln, das zum größten Teil aus Akten der Kriegs- und Domänenkammer Marienwerder bestand. Das eigentliche altstädtische Archiv blieb vergessen. Es ist das auch daraus zu folgern, daß im Jahre 1817 der Magistrat gelegentlich eines Falles an das Stadt- und Landgericht Danzig schrieb, daß bei der Besitzveränderung von 1793 die Gedenkbücher, Terminate, Erbbuchsprodukte des altstädtischen Rates, sowie die auf dem Archiv der altstädtischen Herren des Rates befindlichen Schriften und Papiere an das Stadtgericht abgeliefert worden seien [2]). Er wußte also selber nichts davon, daß zwischen 1807 und 1814 diese Akten doch jedenfalls in seinen Besitz wieder übergegangen sein mußten, da nicht anzunehmen ist, daß die preußischen Behörden diese mitgenommen hätten. Ebensowenig wußte aber auch das Gericht Bescheid über diese Akten, denn es erwiderte, „daß die zum Ressort des Magistrats gehörigen Gedenkbücher, Produkte und andere Papiere dem ehemaligen Magistrate nach erfolgter Absonderung der zum Ressort des Stadtgerichts gehörigen Dokumente usw. bereits unterm 13. November 1797 nach Ausweis der

---

[1]) a. a. O.

[2]) St.-A. Danzig 97, 42, S. 1.

Quittung des archivarii Herrmann abgeliefert worden"[1]) seien. Diese Quittung[2]) enthält aber, wie wir sahen, nur die Abgabe eines im Verhältnis zum Bestande von 1783[3]) ganz winzigen Bruchteiles des altstädtischen Archivs[4]). Von diesem selbst und seinem Verbleibe hatte man weder beim Gericht noch beim Magistrat eine Ahnung. Jedenfalls war im Jahre 1820 bei einem erneuten Falle, der die Heranziehung von Urkunden des alten Archivs nötig machte, der Zustand der, daß das Oberlandesgericht die Notwendigkeit anerkannte, „das auf dem Boden des Stadtgerichtsgebäudes zu Danzig befindliche Archiv ordnen und dasselbe in einem angemessenen Lokale aufstellen zu lassen und zu berichten, wo sich ein passendes Gelaß dieses alten Archivs dort finden möchte". Der darüber vernommene Registrator Weiß gab an: „Die auf dem Boden des Stadtgerichtshauses[5]) befindlichen Urkunden seien in gänzlicher Unordnung"[6]). Der Stadt- und Landgerichtsdirektor bemerkte in dem darüber aufgenommenen Protokolle, es sei „die Revision der auf dem Boden des Stadtgerichtshauses befindlichen Urkunden und deren Ordnung nach einem zu bestimmenden Grundsatze jemandem zu übertragen, damit darüber ein Verzeichnis angelegt werde, welche Regulierung zugleich den Nutzen haben wird, daß Dokumente, die gar nicht zum Ressort des Stadtgerichts gehören, an die betreffenden Behörden abgeliefert werden".

Diese Aufgabe wurde dem genannten Weiß übertragen, der sich zuerst die Ordnung der Gerichtsbücher angelegen sein ließ und am 15. Oktober 1821 an das Stadt- und Landgericht berichtet: „Seit längerer Zeit befanden sich die Gerichtsbücher des ehemaligen rechtstädtischen, des altstädtischen Schöppengerichtes, des richterlichen Amtes pp. vor 1793, sowie die dazu gehörigen Rapturen, Registerbücher, Produktensammlungen und andere Papiere in verschiedenen Kammern auf dem Boden des Land- und Stadtgerichtsgeschäftshauses zerstreut und nur im verflossenen Jahre habe ich dieselben . . . auf die größte und hellste Kammer zusammengebracht, indem ein anderes besseres Lokal auf dem Geschäftshause nirgends auszumitteln gewesen ist.

Seit dieser Zeit bin ich bemüht gewesen, die verschiedenen Bücher und Produktensammlungen zu sammeln und sind die des Recht- und Alt-

---

1) a. a. O. S. 2.
2) 300 RR 5874 Bl. 10.
3) Siehe oben S. 105.
4) Siehe oben S. 109.
5) Also des altstädtischen Rathauses.
6) St.-A. Danzig 97 (Danzig), 42 S. 6.

städtischen Gerichts aus dem 18. Jahrhundert bereits aufgestellt und bis auf wenige Jahrgänge vollständig vorhanden".

Die „Aufstellung des noch zu ordnenden großen Teiles des alten Archivs und Anlegung vollständiger Verzeichnisse und Registraturen" werde er weiterhin vornehmen.

Er schlug auch vor, „um mehr Tageslicht in das Lokal zu bringen und zu vermeiden, daß Licht hinaufgebracht wird, wenn die Fenster in den vorhandenen Lucken vergrößert und mit Klappen versehen würden, auch könnte zur Vermehrung des Lichtes in der hölzernen Scheidewand ein Fenster angebracht und so das Licht auf das ganze Lokal verteilt werden".

Diesen Bericht legte das Stadtgericht dem seinen an das Oberlandesgericht zugrunde und fügte noch hinzu, es würden Maßregeln ergriffen, daß das Aufbewahrungslokal vor Nässe geschützt werde und durch Anbringung von Fenstern statt des bisherigen hölzernen Gitters Licht erhalte. Die beiden Berichte zeigen deutlich, in welch beklagenswertem Zustande die Archivalien vor 1820 sich befanden und wie wenig auch nachher für ihre zweckmäßige Behandlung geschah.

Im Oktober 1821 war die Ordnung beendet. Leider ist der vom Oberlandesgerichte geforderte Bericht des Stadtgerichtes über den Umfang „der in Ordnung gebrachten Registratur" weder in den Akten des Stadt- noch des Staatsarchivs vorhanden.

Damit schließen die Nachrichten, und es bleibt leider kein anderer Schluß, als daß die wertvollen Bestände in den folgenden Jahrzehnten bei den zahlreichen Kassationen alter Akten mit dem wertlosen Materiale in die Stampfmühle kamen. Es ist das um so wahrscheinlicher, als die Kassationen unbegreiflicherweise den Unterbeamten überlassen blieben und diese ein Interesse daran hatten, daß möglichst große Mengen von dem alten Zeuge, dessen Wert sie natürlich auch beim besten Willen nicht erkennen konnten, weggebracht wurden, da sie an dem Erlöse beteiligt waren.

Anhang I.

Es kommen in Betracht die Jahre 1459 (das von Köhler a. a. O. nach Hoburg angeführte Kämmereibuch von 1461 ist auch jetzt noch nicht aufzufinden), 1466, 1468, 1471, 1473, 1476, 1499, 1500, 1503, 1517 und eine Kladde, die in buntem Durcheinander die Jahre 1498—1520 umfaßt. Die Rechnungen befinden sich jetzt im Staatsarchiv Danzig Abt. 300, 41 Nr. 47. Wo sich im folgenden neben der Angabe ein K in Klammern befindet, bedeutet es, daß die Stelle in der Kladde zu suchen ist. Ich habe nur das ausgezogen, was sicher als Ausgabe für den genannten Zweck angesprochen werden kann. Daneben sind aber noch zahlreiche Ausgaben für den Maurer, den Zimmermann, für Tagelöhner, für Holz, Steine usw, deren Bedeutung aber nicht ohne weiteres sicher ist, obgleich auch davon noch manches für die Befestigung in Frage kommen kann und wird.

1459	dem Zimmermann für Ausbesserung des Blockhauses hinter S. Elisabet	16 sc.
	Für Neusetzung der Planken bei S. Elisabet	4 sc.
	An Gesken, den Turm zu decken	4 M.
	An Klaus Schelen, für Schwefel und Salpeter	$6^{1}/_{2}$ M. u. 4 sc.
1466	dem Maurer, die Mauer und den Turm zu machen	70 M.
	Demselben, den Turm zu decken und abzurichten	16 M.
	Dem Zimmermann, den Turm abzubinden und zu sperren	11 M.
	Die Mauer rein zu machen	8 sc.
	Dem Schmied Mathes Lawe für Haken und Bande zur Mauer u. Turm	11 M.
	238 Last Kalk verbaut am Turm und an der Mauer.	
1468	für Hakensteine	10 sc.
1473	für die kupferne Büchse	2 M.
1476	zum Tore	über 100 M.
	Für Eisen zum Turme	4 M.
	Dem Zimmermann in der halben Gasse und im Tore die swebogen zu rüsten	$6\,/_{2}$ M.
1498	den Zimmerleuten bei S. Jakobs Tor	135 M. (K)
	Denselben bei S. Gertruden Tor	15 M. (K)
	Bei der neuen Mauer bei der Silberhütte dem Meister Simon . .	$69^{1}\,_{2}$ M. (K)
	Dem Meister Peter für den Turm	31 M. (K)
	Den Zimmerleuten bei H. Leichnams Tor auf ihre Forderung von 150 M. und 2 Tonnen Bier bezahlt	32 M. (K)
1499	den Zimmerleuten bei S. Jakobs Tore	7 M.
	Denselben	83 M.
	Den Zimmerleuten bei S. Gertruden Tor	15 M.

Denselben bei H. Leichnams Tor . . . . . $33^1/_2$ M.
Für Blei zu dem Turme . . . . . 8 M. (K)
Meister Peter soll haben, den Turm bei S. Jakob zu decken . . 92 (?) M.
(Überschrift off das dach) Er hat erhalten . . . . . $40^1/_2$ M. (K)
Demselben für Grundarbeiten (off dy Grunth) . . . . . $57^1/_2$ M. (K)
Demselben für die Mauer, die nach dem Tausend verdingt ist . . 17 M. (K)
Die Altst. Herren sind eins geworden mit Meister Peter, daß er haben soll an dem Tausend 3 ferd. den Turm zu mauern beim H. Leichnamstore (K)
Davon empfangen 1499 . . . . . 24 M.
1501 . . . . . 80 M.
1500 Gregor Brande zu dem Graben . . . . . 20 M.
Dazu gibt die Kladde folgende Bemerkung:
Item so hot der E. Rat ausgegeben zu machen den ausbruche an dem Staet graben und dem mourer . . . . . 40 M. 9 sc.
Zimmerholz zu dem Turme . . . . . 22 M.
(Kladde: $^1/_2$ Schock Holz zu dem Turme, dem Mühlenmeister . . . 22 M.)
Meister Jakob, dem Zimmermann, beim H. Leichnamstor . . . . . 89 M.
Meister Peter, dem Maurer, für Grundarbeiten (dy Koule zu leen) beim Jakobstor . . . . . 52 M.

1501 Demselben, den Kranz bei St. Jakobstor zu mauern . . . . . 16 M. (K)
Demselben das H. Leichnamstor zu „behengen" . . . . . 3 M. (K)
Für Schere Holz zum Turme . . . . . $2^1/_2$ M. (K)
Weiter 1502 . . . . . 5 M. (K)
Für Steine zur St. Jakobs Mauer . . . . . 9 M. (K)

1501/2 Übereinkommen zwischen dem Rat der A. St. mit demselben das H. Leichnamstor zu decken in Kalk und zu wölben . . . . . 30 M.
und 15 M. den Kranz an demselben Tor zu mauern (K).

1502 für Blei zum Knopf zum Turme . . . . . 11 M. (K)
Den Grundgräbern zu dem Turme . . . . . 5 ferd. (K)
Dem Meister Peter für die Mauer hinter St. Jakobs Tor . . . . 61 M. (K)
Übereinkommen zwischen Rat und demselben, daß er für die Mauer und den andern Turm hinter S. Jakobs Tor zu mauern gleich der andern Mauer . . . . . 160 M. (K)

1503 Meister Peter von dem Turme und der Mauer bei dem Faulgraben 40 M. (K)
Demselben für das Tor beim H. Leichnam . . . . . 9 M. (K)
Dem Ziegelmeister, Ziegel zu dem Turme zuführen . . . . . 8 M.

1504 dem Meister Peter die Kaule bei dem Faulgraben zu füllen . . . 52 M. (K)
(Eine durchgestrichene Notiz in der Kladde sagt, daß für die Mauer und Kaule bis an die Radaune 1505 dem Peter bezahlt wurden $103^1/_2$ M. 16 sc.

1505 für dasselbe . . . . . 20 M. (K)
Für die Kaule und Mauer vom Faulgraben bis zur Radaune . . 61 M. (K)
(6 Blätter weiter wird die Ausgabe dafür 1505 auf 79 M. angegeben).

1506 . . . . . 11 M. (K)
Alles zusammen also . . . . . 144 M. (K)

1507 für Steine zum Turme in der Niedergasse, für die Arbeit für eine Taube zu der Krone . . . . . 42 M. (K)
den Tagelöhnern, den Turm in der Niedergasse zu brechen . . . . 5 M. (K)

Meister Peter zum Turme . . . . $1^{1}/_{2}$ M. (K)

Meister Peter hat empfangen für den Turm auf der Niedergasse . 2 M. 2 sc. und $4^{1}/_{2}$ M. und 3 sol. (K)

Übereinkommen zwischen demselben und dem Rate, das her dy grunt zu dem Torm sal ufnemen und widderleen und muren also hoch alzo dy mure ist mit den zynnen. Dafür soll er 170 M. haben Die ganze Summe ist bis 1511 bezahlt. (K)

1508 den Turm hinter S. Jakob zu decken . . . . $1^{1}/_{2}$ M.

Übereinkommen zwischen Rat, Meister Peter und seinem Bruder Hans Schellenberg über den Neubau der Brücke beim H [Leichnams]tore. Die Brücke zu wölben, Pfeiler abzubrechen, wieder zu mauern, die Zinnen zu machen, den Bogen am äußersten Tore auszunehmen und wieder zu machen . . . . 103 M. (K)

Für Steine zur Brücke beim H. Leichnam. für moesz zur Brücke, den Grundgräbern, für Blumen uf dy brugk der topp, für Dielen zum Gewölbe der Brücke.

Übereinkommen zwischen Rat und Meister Albrecht wegen der Brücke beim H. Leichnam, die Pfeiler zu bekleiden, Pfähle zu stoßen. Zusammen . . . . 65 M. 8 sc. 3 sol. (K)

1510 Übereinkommen zwischen dem Altst. Rat und Meister Sigismund, die Spitze und Kranz mit allem Zubehör, was dem Beile zubehört, zu bauen . . . . 70 M. (K)

Den Tagelöhnern Pfähle um das Tor einzustoßen . . 6 M. weniger 1 ferd.

Für Nägel zum Turm . . . . 1 fl. (K)

1511 Übereinkommen zwischen Rat und Meister Hans Schellenberg, den Turm zu decken und den Kranz zu mauern und in Kalk zu binden 38 M. (K)

1513 dem Zimmermann bei Kandelers Turm . . . . $6^{1}/_{2}$ M. (K)

Den Deckern des Turmes Finstern . . . . 1 M. (K)

Übereinkommen mit H. Schellenberg, das her sul muren dey helfte von der moure inter falvum et turrem finster sterne . . . . . 40 M. (K)

1514 desgl. mit Kersten Glode, dem Maurer, die Mauer bei S. Jakob, gleich der andern Mauer zu mauern . . . . 40 M. (K)

Dem Zimmermann die Türme zu belegen . . . . 3 M. 23 sc. (K)

Desgl. . . . . $3^{1}/_{2}$ M.

Meister Kersten Glode, die Mauer aufzubringen gleich der andern Mauer 40 M. (K)

Für 4 Schock Dielen zu den Türmen und Toren . . . . 32 M. (K)

1515 Übereinkommen zwischen Rat und Meister Glode, den Graben beim H. Leichnamstore zu mauern; er soll von der Rute $3^{1}/_{2}$ m haben 49 M. (K)

1516 desgl. . . . . 24 M. (K)

Den Harnisch anzurichten und rein zu machen . . . . 8 M. (K)

Für Leinwand zum Harnisch . . . . 5 ferd. (K)

1517 Glode, den Wall zu mauern, für die Rute $4^{1}/_{2}$ M. . . . . . . 20 M. (K)

Den Grundgräbern bei dem Walle . . . . 9 ferd. (K)

Dem Zimmermann Lorenz im Finstersterne den Turm zu bauen 3 M. 3 sc. (K)

Dem Zimmermann und Maurer für den Turm bei dem Schlosse $24^{1}/_{2}$ M. (K)

Das Blockhaus zu bauen 12 M. Davon bezahlt . . . . . . 5 M. 6 sc. (K)

(Die Reinschrift bemerkt: Dem Zimmermann, Holz auszuhauen zu dem Blockhaus bei der Radaune).

	Für Pfähle in den Graben	72 M. 4 sc. 9 Pf. (K)
	(Dazu bemerkt die Reinschrift: Pfähle zu stoßen in den Graben beim Pockenhause)	
	Johann Knoop für Büchsenausbessern	65 M. (K)
1518	Martin Cracow (Reinschrift: dem Schmied) für Büchsenausbessern	71 M. (K)
	Meister Borggardo für 2 Büchsen	145 M. (K)
	Dem Büchsenschützen	8 sc. (K)
	Ungeld für Büchsenladen und führen	6 sol. (K)
	Büchsen beschießen	13 sol. (K)
	Für Büchsensteine	8 sc. 2 sol. (K)
	Dem Maurer, die Mauer abzubrechen vor dem H. Leichnamstore	1 M. (K)
	Für Büchsensteine	1 M. 8 sol. (K)
	Desgl.	16 sol. (K)
	An Meister Borggard für 4 Schiffspfund eiserne Büchsensteine	48 M. (K)
	(Am Schlusse der Kladde bemerkt: Erhalten von Lorenz Borggard 4 Schiffspfund und $2^1/_2$ Lisepfund eiserne clock, davon sind abzuziehen die Fässer, die 2 Steine und 9 Pfund wiegen)	48 M.)
	Für 17 Pfahlhölzer in den Graben bei S. Jakob	$5^1/_2$ M. (K)
	Für Büchsensteine	2 M.
1519	dem Maurer, Stufen auszuhauen zu der Mauer	6 gr. (K)
	Demselben, die Mauer auszubessern	2 M. (K)
	Für 20 böhmische Hakenbüchsen	110 M. (K)
	Dem Zimmermanne, die kleinen Türme zu belegen	3 M. (K)
	Für Ketten zu den Zugbrücken	22 sc. (K)
	Für 1 Kette 40 Fuß lang	$3^1/_2$ M. (K)
	Dem Zimmermann Lorenz bei dem Blockhause	$6^1/_2$ M. (K)
	Pfähle bei dem Blockhause zu stoßen	16 gr. (K)
	Dem Maurer Clement, den Turm bei dem Schlosse zu bessern	2 M. (K)
	Demselben, die Bolzen auf dem Turme zu brechen	$^1/_2$ M. (K)
	Für Latten und Ungeld bei den Planken dem Meister Michel	1 M. 8 sc. 1 sol. (K)
	Dem Büchsenmeister Marten für Formen zu den Hakenbüchsen und Ketten	$1^1/_2$ M (K)
	Für Büchsensteine	10 sc. (K)
	Für Bleiungeld	3 M. 22 s. K)
	Für Wittenborge Holz zu den Planken zuführen	$7^1/_2$ M. (K)
	Für Tannenholz zu den Planken	12 M. (K)
	Ungeld für den Zimmermann, 2 Büchsen aufzubringen	4 sc. (K)
	Dem Maurer, das Blockhaus abzubrechen	$2^1/_2$ M. (K)
	Das Blockhaus bei der Radaune zu bauen	16 M. (K)
	Für Blei zum Büchsenladen (boxen loden)	3 M. 6 gr. (K)
	Für Steine	$183^1/_2$ M. 12 sol. (K)
1520	für Büchsensteine	$^1/_2$ M. minus 2 s. (K)
	Dem Büchsenschützen	$20^1/_2$ M. (K)

Anhang II[1]).

Auf der alten Stadt allhier sind 7 Erbbücher.

1. Ein uralt Buch von anno 1400 in meistenteils Mönchschrift, in welchem promiscue Erben und liegende Gründe, alte Kontrakte, Kaufbriefe, Donationes, Grundbriefe pp. verschrieben. Ist wenig paginiret und sehr unleserlich, wie auch an vielen Orten durchstrichen; vorne auf dem ersten Blatte stehet folgendes:

pag. 1 Elisabet G[asse]
anno d. 1439

wissentlich sei, daß die Gassen in diesem Buche sind angehoben, in den losen Blättern anzuheben v. nach dem . . . . am . . . . . im Blatt adir . . . . . Das übrige ist durch Länge der Zeit ausgelöscht, nicht zu lesen.

pag. 1 Elisabetengasse
Pfeffergasse

NB. Dieses Buch ist in gewisse Teile sonst geteilet und sind in margine von rotem Leder Riemen angeklebet, groß und klein, davon ich allhier folgends die großen nummeriret, die kleinen aber nicht gerechnet, sondern nur mit Strichen bezeichnet habe in nachstehender Ordnung, wie sie auf einander folgen:

1. Rieme	Kan (gegen) sante Georgen ober und die verlorene Gasse. not. am Ende dieses Riemens ist eingeschrieben die Kramer Rolle de a. 1405 item die Barbierrolle de a. 1454 am Mittwoch vor Letare
2. „	Pfeffer Gasse
3. „	SmedeGasse
4. „	BurgGasse
5. „	Nye Tam
6. „	Kan den Busseyner ober
7. „	Bomgartsche Gasse
8. „	By dem schwartzen Kreuze
9. „	Die halbe Gasse kan die Radaune. Karthäuser
— — — —	Die große MölGasse
10. Rieme	die kleine Möl Gasse
— — — —	die gemolte Gasse
— — — —	die erste Quergasse von dem Kagelzippel zu den Fleischbänken wärts
— — — —	die andere enge Gasse, kan dem Hachelwerke
— — — —	die enge Gasse by dem Schulzenamt
11. Rieme	Von dem Kagelzippel hinter der Schule bis jenseits den Fleischbänken.
— — — —	Silberhütten

[1]) Die folgenden Nachrichten sind auch für die Geschichte der Straßennamen von Bedeutung.

12. Rieme Die Tepper Gasse und Nigen Garten
13. „ Sandgrube
14. — — Die Garten by dem heil. Leichnam
15. Riemen sind die Fleischer do hinden im vierten Blatte sind die Bänken, angehaben als sie nach en ander stey 2 x (?)
NB. Allhier ist befindlich die Verschreibung des Gutes Borghfeldt etc. de a. (14) 85
16. Rieme Die vrien Uselande
— — — — Karthäuser
— — — — Loemöle
— — — — Kleinleesen
— — — — Schedlitz
— — — — Nengkau
— — — — Weyn Garten in der Schedlitz
— — — — Mutterstrentz
— — — — Solamyn
— — — — Hocker Gülde Alter (Altar) etc.
— — — — Der Schroter Alter (Altar), Zins
pag. ult. Kalckgasse

Letzte Rieme pag. 3 ist dieser actus vom Hofe zum Heil. Leichnam.

Der Hof zum Heil. Leichnam.

Item wissentlich sy, daß der Rat hat verlehnet und gegeben mit riffem Rate mit den Vorstendern des hilgen Leichnams Tideman Damerowen u. Margreten seyner Hausfrauen zwe Buden, zum hilgen Leichnam eyne undene und die andere bofene nahest dem Kirchhofe gelegn und des Hofes beidenthalben zu genießen zu ihrer beider Lebin, gliche eynem andere armen Menschen, davor hat her uns genuck gethan, des wolie wir Burgermeister und Rathmanne und unsere Nachkomelinge daß ihm mechtielich geholden werde, als oben gescreben stat und was sie beyde leben [wohl richtiger leßen] noch Tode des sol bliben bey dem Hofe, by den Armen und wem (so) ir eyner irstirbt, so sal dieselbige Buden wieder geheren zu dem Hofe zu den Armen. Wissentlich Richter Scheppen und gehegeten Ding im 30. Jahre.

Penult. Rieme pag. 2 vom Schöppen Altar zu St. Catarinen.

Das Alter der Scheppen.

Wissentlich sey, daß die Herrn Scheppen sint eyns geworden, uff der alten Stadt mit wolbedachtem Mute und synt abireynkommen eyne ewige Messe zu machen mit des Pfarrers und Gremlyns Willen; und zu der Messe haben wir entfangen Herr Bartholomey den ersamen Priester, und darzu her uns zu Hülfe gegeben und gemacht VIII Mark Zinß geringes Geld alle Jar, dy sulle wir Scheppen vorgescreven geben zu synem Leben; zu den VIII Mark vorgescr. globen wir em noch zu geben X Mark geringes Geldes alle Jar järlich zu sinem Leben, die weyle her lebet. Item wann der vorgesc. Herr Herr Bartholomey versterbe, so sulln die VIII Mark ewig bliven by dem Altar, und mit den X Mark mögen wir thun und lassen, was uns Scheppen denn behagen würden. Das ist geschehen in der Jarzahl unsers Herren 1400 im 60.

Das synt die nachgescr. Scheppen, dy das Altare gestiftet han:
Niclas Wille, Scheppenmeister
Grotkaw, syncompan
Math. Lowe
Hans Konigisbeke
Marten Schensmydt

Nicolaus Zopp
Kasp. Lumpe
Andr. Goldick
Marten Werner
Erdmann Radeke
Hinr. Hogesang
Thomas Wolff.

2 Das andere Buch ist von a. 1500, begreifet in sich die altstädtischen Erben promiscue auch Kaufkontrakte, Privilegia einiger Zünfte und Gülden auch vieler adelicher Güter.

Ingleichen auch die altstädtischen Fleischbänken; ziemlich confuse, ist etwas besser paginiret und die Gassen benennet oder nummeriret; ist gleichfalls auf Pergament geschrieben; auf dem ersten Blatte ist loco tituli et inscriptionis ein actus de anno 1596 [lies 1516].

(Es folgt der Wortlaut) actum am Dienstage vor Georgii a. XVCXVI.

Die Gassen sind eingeschrieben folgender Gestalt:

pag. 6 ElisabetGasse
9 Ober der Radaune
12 Kegen Sunt Gergen oben und de verlorene Gasse.

Hernach sind auch rote Riemen an den Blättern geklebet, eben wie in dem ersten alten Buche von anno 1400. Die Blätter aber alle nummeriret und inskribiret folgendermaßen:

1. Rieme Peperstadt dy erste Siede, an tohewen von Issermerger
pag. 17 Peperstadt
20 Papengasse
26 Die andere Seite anzuheben
38 alt. lat. Smiede Gasse.

2. Rieme
pag. 41 Burggasse
57 Schulzengasse, die enge Gasse by dem Schulzenampte.

3. Rieme
pag. 58 den Kagelzippel hinter der Schule bis jenseit den Fleischbenken
63 Noldengasse
65 de Ochsengasse, de Erste Abergasse
66 de gemolte Gasse
67 dy kleyne Molgasse. NB. Hieselbst pag. 68 folgen. Actus de anno 1531 u. 1520 dy Brüderschaft der Botschaft Marie zu Sanct Katarinen etc.

4. Rieme pag. 70 Große Molgasse
75 de halbe Gasse kege der Radaune.

5. Rieme
pag. 81 alt. lat. der nuge Dam
85 Discher Gasse
87 Dam
92 alt. latus. dy andre Seite von neyen Tham die linke Hand.
104 da hinder.

6. Rieme
pag. 108 by dem schwarzen Krüze
111 bomgartsche Gasse

118 nye Gasse
125 alt. lat. Kompst Gasse
128 by der Radaune by dem nyen Fischmarkt
129 Möle grewe.

7. Rieme
pag. 131 Nyengarten
136 Sandgrube, Schidelitz.

8. Rieme
pag. 138 Stolzenberg, Hoppenbruch
139 Schidlitzer Möle itzo Tempelburgk
140 alt. lat. Romkalben (so) Kirchhof
142 Rambau Kirchhof

9. Rieme pag. 150 alt. lat. die Fleischbänke.
10. Rieme pag. 160 die jungstäter Kalkgasse.
11. Rieme pag. 171.
NB. Hie werden die folia wieder von 1 an gerechnet.

12. Rieme
pag. 1 Pietzkerdorf
alt. Lat. dy Lantgut Borgfeldt
2 alt. lat. Schönfeldt
3 Müggau
alt. lat. Karthaus
4 alt. lat. Pfarrkirche
5 Pietzkerdorf
alt. lat. Karthaus
Kleinlesen
Closchow Zercke
6 Loh- und Walkmühle Kleinlesen
alt. lat. Schwätze oder Schwintze; Ostroßky
7 Bermositz, Schulzenamt
alt. lat. Mutterstrentze, Marienkirche
8 Solomyn, Pampaue
11 alt lat. Schedlitz, Wyngarden.

13. Rieme
pag. 12 Langfort
alt. Lat. de Schleiffmole.

14. Rieme
pag. 13 Kirchen Sancte Katarina
17 Krug vor der Münde
alt. lat. dy Hoker Altare
Schneidemühle für der Stadt
18 capella Beatea Mariae . . . . . . in der Halle S. Katharina.

15. Rieme
pag. 25 Elzefeten Gasse
alt. lat. des Hospital zu St. Jakob. Spittelmeister
27 Fundatio S. Georgii
29 Schmaltuch nach der Rane vide supra fol. 107.

Hier folgn alles noch weiße unbeschriebe Blätter.

NB. fol. 139 ist dieser Actus. Schidlitzer Möle jetzt Tempelburgk.

(Es folgt eine Erbvergleichung der Erben des Bürgermeisters Johann Brandes über die Schidlitzer Mühle, „und etliche Morgen Landes und Teiche darzu gehörig laut des alten Privilegii mit einem Garten; welches Gut nunmal genennet wird Tempelburgk, nebenst den alten ausgebrannten und vormals darauf gebauten Häusern“. Geschehen den 3. Okt. [15]79.)

---

3. Das dritte Buch nennet man das Hakelwerkesbuch[1]), ist in kleinerem Format, als die beiden vorigen, nemlich in klein folio. Begreift in sich die Erben auf dem neuen Rambau gelegen; schließt die JungferGasse mit ein; wie auch die Quergasse nach dem Zuchthause, gehet von dannen herum bis nach dem alten Rambau.

Notand. Daß außer 2 oder 3 Erben keine mehr in diesem Buche befindlich, sondern ins neue Buch 1. teils unter dem Titel des neuen Rambaus eingetragen worden; und die übrigen nach der Hand, wenn sie veralieniret worden von dannen ins neue Buch transferiret werden sollen. Quia entia non sunt multiplicanda.

Die Extrakte daraus werden folgendermaßen geschrieben

Hakelwerkbuch fol. 47

1711 27. Junii

Joh. Gottfr. Dubenthal . . . . ein Orthaus ex officio vid. act. in libr. memor. von obigem Dato.

4. Das vierte Buch sonst alte Buch genannt ad differentiam derer zwei neuen Bücher ist gleichfalls auf Pergament und 1581 verfertigt.

NB. Obwohl allhier in titulo des 1581. Jahres gedacht wird, so finde ich doch außen auf dem Umschlage, welcher von Schweinsleder, von dem Buchbinder mit großen lateinischen Buchstaben aufgedrucket folgendes: Altstädtisches Erbbuch gefundiret bei Zeiten Herrn Martin Adlers 1573 und Herrn Blasius Kampenaw, Kammerherrn. Ist paginirt und hat 216 folia. Ist nunmehre sehr zergliedert und die Hälfte ausgerissen, so daß es wohl verdiente, neu eingebunden und repariret zu werden . . . . . .

Es sind wenig Erben mehr darin zu finden und derer nur 5 oder 6. Unter diesen stehet noch in 2 Erben fol. 203[2]) des verstorbenen Andreas Hillebrand Namen, dessen nachgelassene Witwe diese Erben also hat stehen lassen, bis zu dieser Stunde, ob sie gleich den andern Mann H. Johann Rebischke schon hat begraben lassen. Dieses Buch ist derowegen memorabel, weil es die Maße der arearum und Häuser in sich hält; dahin man denn rekkurieret, wenn man in den neuen Büchern keine Maße, Länge und Breite findet. Es fänget sich von der Burgstraßen an und sind die Gassen promiscue eingeteilet.

5 und 6. Die beiden Erbbücher von 1624 (im Stadtarchiv Abt. 32).

7. Das Fleischbänkenbuch von 1616. Das ist noch vorhanden, doch fehlen die ersten Blätter, die gerade wichtige Aufschlüsse über den Ursprung und Charakter des Buches geben. Auch hierin bietet die Handschrift der Stadtbibliothek das Wichtigste:

Das Bänkebuch der Fleischhauer, welches die Altstädtischen Fleischbänke in sich begreift, so in 4 Seiten dizerniret werden, nämlich:

1. Herrenseite, vom Graben vor dem Hausthor descendendo nach dem Hakelwerk gezählet.
2. Schauerseite, vom Graben usw.
3. Gottschalcksseite, vom Graben usw.
4. Schloßseite, vom Graben usw.

---

[1]) Jetzt St.-A. Danzig 300, 32, 24.

[2]) Am Rande ist dazu bemerkt: NB. a 1719 d. 26. 10 ist endlich die Umschrift dieser 2 Erben erfolgt.

Jede Seite hält 14 Bänke und hat dieses Buch 115 latera, ist auch von Pergament paginiret und anno 1616, weil in denen Privatbüchern der Fleischer es zimlich konfuse gestanden, verfertiget worden, wie solches aus der hernachstehenden Inskription, so in frontispitio hujus libri befindlich zu sehen.

A a. a. J. J.

Bänkenbuch der Königlichen alten Stadt Danzig angefertiget bei Zeiten Herrn Melchior Fuchs, M. Christoph Heils, Kammerherrn, Jochim Borckin, Christian Hennig, Gert tor Hellen, sämtlichen Ratsherrn, opera Johannis Arthusii Dantiscani, secretarii anno 1616.

Auf dem andern Blatt stehet folgendes: Im Jahr nach unseres Erlösers und Seligmachers Jesus Christi gnadenreicher Geburt 1616 hat das löbliche Werk der Fleischschauer in der alten Stadt Danzig dieses Buch verfertiget lassen und damit E. E. Rat verehrt, welches dasselbe zu wolgedachtem Werksbänkenbuch geordnet (es folgen die Namen der Werksbrüder).

Notandum hie bevor sind die Fleischbänken niemals gerichtlich verlanget worden, sondern per cessionem von eines auf des andern Namen gekommen.

Alle diese sieben Bücher werden in einem Spinde in der großen Ratsstube sogleich gegen der großen Türe über in Bewahrung gehalten. Das Spind hat 2 Türen, eine eiserne, welche die äußerste, und eine hölzerne, welche die innerste. . . . . . . Die Bücher werden von dem Schwertdiener in Beisein einer Ratsperson und des secretarii herausgenommen und wieder verwahret, zu welcher Zeit die Parten abtreten und alle andern Personen aus der Stube, wo die Bücher stehen, gehen müssen".

Das Grundbuch aller und jeder Erben 1678.

Wenn ein solches Buch vollgeschrieben, wird ein neues gemacht, wie eben dieses 1678 angefangen.

(Es folgt die Erklärung, daß wenn jemand seinen Zins gezahlt hat, das nicht nach dem Datum, sondern einem Buchstaben des ABC, deren jeder ein Jahr bedeutet, eingetragen wird, z. B. X bedeutet 1719, Y 1710, Z 1711. Mit 1712 begann ein neues ABC.)

Es gab 3 Grundbücher, das alte, rote, das 1646 mit dem Buchstaben E, das weiße, das 1678 mit dem Buchstaben O und das braune, das 1776 mit dem Buchstaben R begann. Nur das letzte ist noch vorhanden. Vgl. Staatsarchiv Danzig 300, 32, 32, am Anfange.

Des Comenius Aufträge in Danzig 1641

und die

Verbindung der Unität mit den Reformierten in Danzig.

Von

W. Bickerich,

Pastor an der evang.-reform. Johanniskirche zu Lissa in Posen.

Bekanntlich ist Comenius im Sommer des Jahres 1641 auf eine Einladung des britischen Parlaments nach England gereist. Im Juli jenes Jahres befand er sich noch in Lissa, am 21. September ist er in London angelangt. Die Fahrt zur See war zuerst mißlungen. Schwere Stürme schleuderten das Schiff von den Ufern Norwegens in die Ostsee zurück und warfen es fast 100 Meilen weit in ihr umher, bis die Rückkehr nach Danzig gelang. Auf den Rat der dortigen Freunde trat er dann abermals die Fahrt an und diesmal mit glücklichem Erfolg, in wenigen Tagen gelangte er in den englischen Hafen [1]). Unterwegs in Danzig hat er den dortigen lutherischen Geistlichen Mochinger besucht, den Übersetzer seiner Janua. Dieser kannte Comenius bis dahin nur aus brieflichem Verkehr und empfing jetzt aus der persönlichen Begegnung den Eindruck, daß er nicht nur ein Gelehrter, sondern ein Mann von höchster Lauterkeit und Aufrichtigkeit sei [2]). Comenius hatte aber in Danzig auch amtliche Aufträge der Unität zu erledigen, über die uns die hier in deutscher Übersetzung zum Abdruck gelangenden Briefe einigen Aufschluß geben.

In der großen Seestadt gab es eine blühende reformierte Gemeinde, die aber unabhängig von der Unität entstanden und rechtlich von der evangelischen Gesamtgemeinde der Stadt noch ungeschieden war. Teils durch Flüchtlinge aus den Niederlanden, teils durch schottische Söldner, teils durch den in Basel zum Doktor promovierten Pastor Jacob Fabricius hatte die kalvinische Lehre schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Eingang gefunden [3]). Gerade einige der angesehensten Patrizierfamilien, wie die Schwartzwald und Zierenberg, die durch ihre Handelsbeziehungen in Frankreich, England und Holland mit kalvinischen Kreisen in lebhaftem Verkehr standen, nahmen das reformierte Bekenntnis an [4]). Drei Gotteshäuser der Stadt, die Petrikirche, die kleine Elisabethkirche und

---

[1]) Kvacsala, Joh. Amos Comenius, S. 251. Der Brief des C. an die Lissaer Freunde, der die Seefahrt kurz schildert, ist wieder abgedruckt bei Patera, Korrespondence Komenskeho, S. 38—41.

[2]) Kvacsala, Korrespondence Komenskeho I, S. 105.

[3]) Schnaase, Geschichte der evangelischen Kirche in Danzig, S. 543—597.

[4]) Hirsch, Literarische und künstlerische Bestrebungen in Danzig während der Jahre 1630—1640, in „Neue Preußische Provinzialblätter“, 1849, S. 29 ff.

bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts auch die Trinitatiskirche hatten reformierte Geistliche. Die Rücksicht auf zugewanderte reformierte Polen, besonders wohl auch polnische Edelleute, die häufig in der Stadt längeren oder kürzeren Aufenthalt nahmen, veranlaßte die Anstellung eines polnischen Predigers an der Peter-Paul-Kirche[1]). Ein solcher war aber nicht immer leicht zu beschaffen. So erging schon in den Jahren 1588—1589 von dem damals reformiert gesinnten Senat die Bitte an die Unität in Großpolen, einen polnischen Prediger zu überlassen. Zunächst wandte sich der Senat unter dem 9. November 1588 an den Prediger Johannes Campensis in Niemtschin (bei Lekno, Kr. Wongrowitz) mit der Aufforderung, zu einer polnischen Probepredigt nach Danzig zu kommen oder ihm einen geeigneten Amtsgenossen zu empfehlen. Vermutlich hat Campensis diesen Brief an die Senioren eingereicht, denn am Tage von Pauli Bekehrung (25. Januar) 1589 antwortete der leitende Senior aus Lobsens den Danzigern, sie sollten nach ihrem Wunsch einen polnischen Prediger aus der Unität haben, jedoch unter der Bedingung, daß sie den Konsensus von Sendomir (wohl als verpflichtendes Bekenntnis) und die Disziplin der Unität zuließen. Ob die damaligen Verhandlungen zu einem praktischen Ergebnis geführt haben, ist nicht bekannt[2]). Im Jahre 1626 aber, jedenfalls auf neue Anregung und Bitte hin, entsandte die Unität Albert Niclassius nach Danzig[3]). Dieser, 1593 in Lobsens als Sohn des dortigen Konrektors gleichen Namens geboren, auf der dortigen Schule, dann auf dem Thorner Gymnasium und den Hochschulen von Marburg und Heidelberg vorgebildet, 1618 Zuhörer auf der Dordrechter Synode, am 21. September 1622 auf der Synode in Ostrorog ordiniert, war vorher Prediger in Jordanken unweit Marienburg, dessen Kirche von Fabian von Zehmen um 1600 für die Unität errichtet worden war. Als im Jahre 1641 Bartholomaeus Nigrinus, der bekannte Anstifter des Thorner Religionsgesprächs, infolge seiner katholisierenden Neigungen sein Pfarramt an der

---

[1]) Schnaase, Die böhmischen Brüder in Polen und die Reformierten in Danzig, S. 143, nennt aus einem Manuskript von Prätorius schon für das Jahr 1564 als polnischen Prediger Valentin aus Brzozow. Hier liegt wohl eine Verwechslung vor. Es ist nirgends sonst ein Anhalt dafür vorhanden, daß Valentin aus Brzozow, Konsenior des Krakauer Distrikts der kalvinischen Kirche in Kleinpolen, bekannt durch seine Übersetzung des Gesangbuches der böhmischen Brüder ins Polnische, jemals ein Predigtamt in Danzig bekleidet habe (Regenvolscius, Systema S. 425; Oloff, Polnische Liedergeschichte S. 190 hält ihn irrtümlich für lutherisch).

[2]) Regenvolscius, Systema historico chronologicum ecclesiarum Slavonicarum, erwähnt S. 113 nur kurz die Bitte der Danziger. Obige Angaben entnehme ich den Regesten in einem Verzeichnis des alten Unitätsarchives B Classis V fascic. 6 Nr. 1—2 (im Lissaer Archiv). Die Briefe selber habe ich noch nicht ermitteln können.

[3]) Ebendort S. 113 und 403.

Peter-Paul-Kirche niederlegte, wurde Niclassius sein Nachfolger und somit aus der bloßen Prädikantenstellung zum regelrechten Parochus befördert. Doch muß er schon vorher in Danzig ein ziemliches Ansehen genossen haben. Als der Dichter Martin Opitz, der sich zu den Reformierten zählte[1]), im Jahre 1636 nach Danzig kam, nahm er dort bei Nigrinus Wohnung. Als er aber 1639 an der Pest erkrankte, ließ er Niclassius zu sich rufen, empfing aus seinen Händen das heilige Abendmahl und wurde auch von ihm beerdigt. Der Bericht, den dieser über die Beichtunterredung mit dem sterbenden Opitz an dessen Freund Nüßler erstattet hat[2]), zeigt uns, daß Niclassius ein echter Sohn der Unität war, an ihrer ernsten Gewissenszucht festhielt und sie auch vor dem berühmten Dichter, dessen Leben ja nach mehrfachen Seiten hin, insbesondere auch dem weiblichen Geschlecht gegenüber, viel menschliche Schwäche aufwies, nicht verleugnet hat. Auch der Text der — leider in ihrem Wortlaut uns nicht erhaltenen — Leichenrede, die er Opitz in der Marienkirche gehalten hat, nämlich I. Cor. 2,2, zeigt uns die innerliche Richtung seiner Frömmigkeit.

Die Nachricht von einer längere Zeit anhaltenden Krankheit des Niclassius scheint die Veranlassung gewesen zu sein, daß die Senioren der Unität sich mit den Verhältnissen in Danzig näher beschäftigten. Comenius erhielt den Auftrag, während seines Aufenthalts in der Seestadt durch persönliche Besprechung, vor allem mit Niclassius, wohl aber auch mit den reformierten Patriziern die Lage der Dinge zu prüfen. Es handelte sich zunächst um die Bestellung eines Adjunkten für den erkrankten Geistlichen und zwar eines solchen, der gegebenenfalls sein Nachfolger werden konnte. Der Unität lag also an einer dauernden Besetzung jener Predigerstelle aus ihren Reihen. Die Überlassung von Geistlichen an Gemeinden außerhalb der Unität, die in jener Zeit ziemlich häufig vorkam und selbst an lutherische[3]) Kirchen erfolgte, bedeutete keine bloße Gefälligkeit. Diese zerstreuten Glieder sollten gleichsam Vorposten sein zur Beobachtung der

[1]) Über Opitz' Verhältnis zur Unität und zur reformierten Kirche hoffe ich demnächst einige nähere Angaben veröffentlichen zu können.

[2]) Der Brief des Niclassius an Nüssler vom 23. Dez. 1639 ist abgedruckt in Lindner, Umständliche Nachricht von M. Opitz v. B. Leben, Tod und Schriften, Hirschberg 1746, Teil II, S. 92.

[3]) z. B. nach Gurkow und Altenfließ bei Friedeberg in der Neumark, Skottau in Ostpreußen u. a. Auf der in Lissa vom 15.—21. Okt. 1638 gehaltenen Synode wurde vom Konvent der Prediger der Antrag gestellt, es möchte künftig die Überlassung von Predigern der Unität an lutherische Gemeinden aufhören, weil sie das Amt dort nicht ohne Gewissensverletzung verwalten könnten. Doch lehnte der Seniorenkonvent diesen Antrag ab, und zwar teils aus prinzipiellen Gründen (es sei Pflicht das Wort Gottes zu verbreiten, wenn sich Gelegenheit fände, selbst unter den Heiden), teils aus praktischen Rücksichten.

kirchlichen Entwickelung und zur Wahrung des Einflusses der Unität auf die Nachbarkirchen, wobei die von Dury neu angeregten und von Comenius so warm vertretenen irenischen Ziele einer Einigung aller evangelischen Kirchen gewiß ebenso mitsprachen, als die Abwehr der auch in Polen immer bedrohlicher auftretenden Gegenreformation. Zu letzterem Zweck war die Fühlung gerade mit den einflußreichen westpreußischen Städten sehr wichtig. In Thorn und auch in Elbing hatte die Unität, teils in den Städten selbst, teils in den zu ihnen gehörigen Landgebieten, mehrere Vertreter. An dem wichtigen Danzig aber mußte ihr erst recht gelegen sein, schon um der Verbindung mit den Niederlanden willen, auf deren Hochschulen ihr geistlicher Nachwuchs studierte. Auch war wohl bei der Lage der Dinge in Danzig, der auch dort eingetretenen Verschärfung des Gegensatzes zwischen Lutheranern und Reformierten, vorauszusehen, daß es bald zu einer reinlichen konfessionellen Scheidung der Gemeinden kommen würde. In diesem Falle aber, wie er kaum ein Jahrzehnt später wirklich eingetreten ist [1]), konnte die Unität eine erhebliche Stärkung gewinnen, wenn es gelang, die reformierte Gemeinde der Seestadt zum Anschluß an die Unität zu bewegen. Derartige Versuche sind auch mehrfach gemacht worden. Schon auf dem Religionsgespräch zu Thorn, also noch vor der rechtlichen Aussonderung der Reformierten in Danzig, legte es der Kastellan von Culm, Zbigniew Gorayski, der Präses der Reformierten auf dem Religionsgespräch, ein Schwiegersohn Raphael Leszczynskis, dem Pastor Johann Cäsar aus Danzig, dem einzigen Reformierten unter den von dieser Stadt entsandten Geistlichen, nahe, daß die Danziger Reformierten sich mit einer der glaubensverwandten Kirchen in Polen, sei es nun der von Litauen oder von Kleinpolen oder von Großpolen, zusammenschließen und auf deren Synode ständig durch Abgeordnete vertreten lassen sollten, und wies ihn noch besonders auf die Unität als die nächstgelegene Kirchengemeinschaft hin. Da Cäsar dem Magnaten die Annahme einer entsprechenden Einladung zu den Synoden der Brüder in Aussicht stellte, machte es Gorayski den anwesenden Vertretern der Unität zur Pflicht, für solche Einladung zu sorgen. Als die Anfeindung der Danziger Reformierten in den nächsten Jahren wuchs, trat auch schon am 18. Februar 1647 eine Deputation der Reformierten aus Polen, jedenfalls in erster Linie aus der Unität, beim Rat für die Rechte der Reformierten ein, wenn auch ohne Erfolg [2]). Bald

---

[1]) Durch das königliche Mandat vom 17. April 1652. Vgl. Schnaase, Gesch. der evang. Kirche in Danzig, S. 588. Doch scheint schon vorher bei der Petrikirche eine Art reformierter Gemeindeordnung durchgesetzt worden zu sein, wonach Vertreter der Gemeinde dem Rat die zu wählenden Geistlichen in Vorschlag brachten. Ebendort S. 581.

[2]) Schnaase, Gesch. der ev. Kirche in D., S. 583.

danach traf ein Gesuch beim Rat ein, das von 60 angesehenen Reformierten aus Polen unterzeichnet war und die gleichen Ziele verfolgte[1]). Die nächste Synode der Unität fand am 18. Oktober 1647 in Lissa statt[2]). In der an Niclassius gerichteten Einladung wurde bei ihm unter Berufung auf die Unterredung zwischen Gorayski und Cäsar angefragt, ob es zweckmäßig sei, die Danziger Reformierten einzuladen. Unter den Anträgen, die, wie üblich, der Pastorenkonvent auf der Synode an die Senioren richtete, befand sich unter Nr. 22: „Nicht weniger erscheint es geraten, daß unsere Unität mit der reformierten Kirche von Brandenburg, wie auch mit der des Herzogtums Brieg, besonders auch mit der Danziger Kirche durch ein engeres Band verbunden würde.“ Die Antwort der Senioren lautete: „Die Brandenburgische Kirche wird uns verschmähen. Was die Danziger antworten wird, soll mitgeteilt werden.“ Demgemäß wurden von der Synode sowohl an Pastor Cäsar, wie an die „Vornehmsten“ (Optimates) der reformierten Kirche in Danzig Schreiben gerichtet, die im Entwurf noch vorhanden sind. Leider scheinen die Antworten aus Danzig nicht erhalten zu sein. Vermutlich hat der dortige Senat diesen ihm gewiß unbequemen Zusammenschluß zu hindern gewußt. — Später wurde auf der Synode zu Lissa am 30. April 1654, also zwei Jahre nach dem die Rechte der Reformierten in Danzig sicherstellenden königlichen Erlaß, folgender Beschluß gefaßt[3]): „Über die Vereinigung mit den Danziger Reformierten. Beschlossen wurde, es sei dies zwar zu wünschen, aber kaum zu hoffen. Und freilich, um die Hoffnung in dieser Sache nicht wirklich einzubüßen, wurde dem Senior P. Bythner aufgetragen, wenn er bei Visitation der preußischen Gemeinden sich in Danzig aufhielte, diese Sache mit dem P. Ursinus und anderen durchzusprechen.“ — Wieder einige Jahre hernach hat Figulus während seines Danziger Aufenthalts, wie zwei später zu veröffentlichende Briefe zeigen werden, die Sache betrieben, doch ohne etwas zu erreichen. Nachdem die reformierte Gemeinde in Danzig rechtliche Anerkennung gefunden hatte, fürchtete sie gewiß, durch den Anschluß an die Unität mehr zu verlieren, als zu gewinnen, und ihre mühsam errungenen Freiheiten dadurch aufs Spiel zu setzen. So blieb die Unität auch hier in ihrem stets unermüdlichen Einigungsbestreben ohne Erfolg. An ihr hat es wahrlich nicht gelegen, wenn Zersplitterung die Kräfte der Evangelischen in Polen lähmte. Die einzige westpreußische Stadt, aus der sie später (1675) nach Ausscheidung einer kleinen reformierten

1) Ebendort S. 584.

2) Die polnisch geschriebenen Akten dieser Synode befinden sich im Archiv der reform. Gemeinde in Lissa.

3) Nach den Akten im Archiv der reform. Gemeinde in Lissa.

Gemeinde aus der evangelischen Stadtgemeinde einen allerdings recht schwachen Zufluß gewann, ist Thorn.

In der Besprechung mit Niclassius empfahl Comenius diesem zunächst einen von ihm wohl schon zu diesem Zweck mitgebrachten jungen mährischen Bruder Erast[1]). Zugehör in seinem unten veröffentlichten Brief meint, Comenius habe dies aus „Vorliebe für seine Nation" getan; es war ja auch nur natürlich, wenn der böhmische Senior bei solchen Gelegenheiten in erster Linie an die Exulanten und ihre Söhne dachte. Als sich aber herausstellte, daß Erast den Anforderungen des Danziger Amtes nicht gewachsen war — vielleicht fehlte es ihm an hinreichender Fertigkeit in der deutschen Predigt —, bestand Comenius auch nicht darauf, einen Tschechen zu versorgen, sondern faßte den gerade in Danzig eingetroffenen David Zugehör ins Auge. Dieser entstammte einer in Lissa hochangesehenen Familie. Sein Vater war der Pulver- und Büchsenmacher, Ratsherr und Kirchenälteste Martin Zugehör, dessen Roßpulvermühle mit ihren selbsterfundenen Einrichtungen weithin berühmt war, ein Wohltäter der Exulanten. Sein Haus bildete einen Mittelpunkt des geistigen Lebens in Lissa, dort verkehrten Comenius und seine Freunde Jonston, Georg Vechner, Henrici, aber ebenso auch der lutherische Liederdichter Johannes Heermann und der Arzt Christian Theodor Schosser, der im nahen Schwetzkau Zuflucht gesucht hatte und als kaiserlicher Pfalzgraf an jugendliche Dichter in Lissa den Lorbeer austeilte[2]). David Zugehör war offenbar nicht Alumnus oder Stipendiat der Unität, sondern hatte auf eigene Kosten studiert und war deshalb nicht gebunden in seinen Entschließungen. Er hatte noch fünf Brüder und zwei Schwestern, doch scheint der Vater ihn als den begabtesten der Söhne etwas verwöhnt zu haben. In dem hier veröffentlichten Brief macht er den Eindruck eines etwas anspruchsvollen und selbstbewußten jungen Mannes. Er hatte zunächst den Plan gehegt, sich in Holland eine reiche Frau und eine angenehme Stellung zu suchen, ließ sich aber von Comenius und Niclassius zur Annahme der Danziger Hilfspredigerstelle zureden und betrieb, nach Lissa heimgekehrt, nun die Angelegenheit mit großem Eifer. Nachdem er sich noch einige Zeit in deutscher und polnischer Predigt geübt hatte, wurde er, anscheinend außerhalb der Synode, zum

[1]) Entweder Paul Erast, ein Sohn des mährischen Seniors Georg E., — am 18. Oktober 1647 zum Minister geweiht, wurde er Pfarrer in Zychlin und starb dort bereits am 4. März 1650 (Lukaszewicz, O kościołach Braci Czeskich, S. 359 — oder Daniel Erast, der als junger Prediger schon im Frühjahr 1645 in Schocken verstorben ist (Bidlo, Nekrologium polské větve Jednoty Bratrské. Prag 1897).

[2]) Über diesen Lissaer Dichter- und Gelehrtenkreis bereite ich eine Veröffentlichung mit näheren Angaben vor.

Minister ordiniert[1]). Die Berufung nach Danzig zog sich noch einige Zeit hin. Erst unter dem 27. März 1642 berichtet Niclassius an die Senioren in einem noch erhaltenen Brief, daß er vom Senat die Erlaubnis empfangen habe, sich einen Coadjutor zu halten, und bittet, Zugehör ordiniert zu entsenden. Am 9. Mai desselben Jahres dankt er für die erfolgte Entsendung. Bald danach hat sich wohl der junge Hilfsprediger verlobt und zwar mit der Tochter Anna des Seniors Martin Gertich in Lissa. Kein Geringerer als Comenius hat dabei zusammen mit dem Vater Zugehör den Brautwerber gespielt, wie der Vater der Braut uns erzählt[2]). Danach ist diese Werbung wohl im Oktober oder November 1642 geschehen, als Comenius, von Schweden heimgekehrt, die Übersiedelung nach Elbing vorbereitete[3]).

Zugehör ist nicht lange in Danzig verblieben. Der verwöhnte junge Mann fühlte sich in der unselbständigen Stellung nicht wohl und nahm in seiner Ungeduld die erste sich ihm bietende Gelegenheit wahr, in ein Pfarramt zu kommen. Wie Niclassius unter dem 18. April 1643 an Orminius berichtet, war er, ohne seinen Rat einzuholen, ja sogar ohne ihm den Zweck der Fahrt mitzuteilen, Anfang Februar nach Elbing gereist, um die ihm in der dortigen Gegend angebotene Stellung zu besichtigen, und hatte bereits am 25. Februar seine Abschiedspredigt in Danzig gehalten. Der Senat gab sich keine Mühe, ihn zu halten, und die Unität hatte kein Recht dazu, da er nicht Alumnus war. Er wurde Pfarrer von Lenzen und Dörbeck im Elbingschen Gebiet und vertauschte diese Stellung 1648 mit der nahe gelegenen Pfarrei von Preußisch-Mark, wo er im Jahre 1655 starb[4]). — In Danzig scheint Jan Makowski aus der Unität an seine Stelle getreten zu sein, allerdings nicht gleich als Hilfsprediger, sondern zunächst anscheinend als Hauslehrer in reformierten Patrizierfamilien. Vielleicht hatte sich der Gesundheitszustand des

---

1) In der Widmung der von Georg Vechner anläßlich des Todes seiner Mutter Martha Zugehör geb. Goldmer (gestorben 31. Oktober 1641) gehaltenen Leichenpredigt wird er bereits V. D. M. genannt, doch ist die Predigt vielleicht erst im Frühjahr 1642 im Druck erschienen.

2) Martin Gertich in einer Aufzeichnung über seinen Nachlaß: „Ich habe nicht nach ihm geschickt, habe auch bald, da sein seeliger Herr Vater mit H. Johann Amos Comenio umb meine Tochter gebäten, eingewendet, sie mochten vermeinen, sie würden groß Geld mit ihr bekommen, aber darin irreten sie u. s. w. Ward geantwortet, sie suchten nicht Geld, sondern Ehr- und Redlichkeit". Das Nähere, auch über die spätere Spannung zwischen Zugehör und seinem Schwiegervater, habe ich veröffentlicht in der Studie „Das Leben des Seniors Martin Gertich" in „Die Innere Mission im evangelischen Deutschland, Sonderausgabe für die Provinz Posen", 1909, S. 274 ff.

3) Kvacsala, J. A. Comenius, S. 266.

4) Rhesa, Nachrichten von allen seit der Reformation an den ev. Kirchen in Westpreußen angestellten Predigern, S. 155 und 159.

Niclassius so gebessert, daß er eines Hilfspredigers zunächst nicht mehr bedurfte. Mit der Zeit wurde Makowski jedoch zur Hilfe in den Wochenpredigten für die reformierten Geistlichen herangezogen, und als die meisten von ihnen mit chronischen Krankheiten heimgesucht wurden, darunter wohl wieder Niclassius, übernahm er zum Teil ihre Vertretung, bis er im Jahre 1648 Danzig verließ [1]). In diesem Jahre wurde wieder ein Glied der Unität, der Konrektor und Konsenior Benjamin Ursinus, nach Danzig berufen und zwar als Diakonus an die Petrikirche. In einem Brief vom 2. Januar 1648, in dem Niclassius die bevorstehende Berufung des Ursinus dem Senior Martin Gertich mitteilte, gab er den Rat, die Unität solle bei dieser Gelegenheit von den Danzigern erwirken, daß sie den Unterhalt eines Alumnus auf der Hochschule übernähmen und ein Stipendium bewilligten. Auf ihr Ersuchen vom 31. Januar j. J. wurde den Danzigern dann Ursinus am 14. Februar unter der Bedingung zugesagt, daß sie ihn zu den Synoden der Unität entsendeten, so oft dies nötig sein würde. Unter dem 14. März dankten sie für seine Überlassung, am 20. Mai reiste er nach Danzig ab mit einem freundlichen Geleitbrief der Senioren Gertich und Bythner. Bezeichnend für das enge Verhältnis, das sich damals zwischen den Danziger Reformierten und der Unität bildete, ist, daß die Danziger Prediger mit einem Brief vom 7. Juni 1648 den jungen Joachim Pauli, wohl einen Sohn des Danziger reformierten Pastors Georg Pauli, an die Senioren entsandten mit der Bitte, ihn für das Predigtamt zu ordinieren, da er vom Starosten von Pilten in Kurland, vermutlich einem Dönhoff, eine Berufung erhalten habe. In einem undatierten Brief stellten dann im Jahre 1649 Peter Bergmann und Clemens Cölmer namens der Danziger Reformierten den Senioren die große Notlage ihrer Gemeinde vor, deren Pastoren in den letzten beiden Jahren teils gestorben, teils schwer erkrankt seien, und baten dringend um Überlassung noch eines zweiten Geistlichen aus der Unität, der beider Sprachen mächtig wäre, und zwar des Johannes Arnold († 12. Januar 1652 als Pastor von Heyersdorf, Kr. Fraustadt), den sie im Februar auf der Durchreise durch Danzig hätten predigen hören. Hierdurch würde das Band zwischen ihnen und der Unität noch enger werden, sie wollten in regelmäßigen Verkehr, Meinungsaustausch über kirchliche Fragen u. dergl. eintreten und auch für die Zukunft Prediger von der Unität erbitten. Diesmal aber erhielten sie eine abschlägige Antwort (Lissa, den 14. Januar 1650). Die geistlichen Senioren waren zwar geneigt, Arnold unter der Bedingung zu entlassen, daß er abwechselnd mit Ursinus zu den Synoden erschiene, und daß die Danziger

[1]) Ein Zeugnis für J. Makowski, ausgestellt von Pauli und Niclassius unter dem 12. März 1648, befindet sich im Staatsarchiv Posen, Dep. Unit. VIII, C 31.

einen Beitrag in die Seminarkasse der Unität leisteten. Doch die Senioren des Ritterstandes erhoben dagegen Einspruch mit der Klage, daß gerade die tüchtigsten Kräfte nach auswärts gegeben würden[1]). Nach dem am 29. Juni 1650 erfolgten Tode des Niclassius erhielt Ursinus das Pastorat an der Petrikirche. Solange er in Danzig wirkte — er starb dort am 22. April 1657 —, blieben die Danziger Reformierten in enger Verbindung mit der Unität. In ihren Kämpfen mit dem Senat und der lutherischen Bürgerschaft erbaten und erhielten sie fortgesetzt Rat und Beistand von der Unität, namentlich als die Angelegenheit zur Verhandlung vor dem König gelangte. Hinwiederum leisteten sie der Unität, als ihr damaliger Mittelpunkt Lissa erst bedroht und dann zerstört wurde, wertvolle Hilfe. „Danzig hat uns noch am meisten unterstützt. Gott lohn' es ihm!" schrieb der Senior Gertich am 4. Februar 1654 nach Litauen von dem Bau der neuen Kirche in Lissa, nachdem die alte Pfarrkirche durch einen Spruch des Tribunals verloren war, und die erste größere Liebesgabe, die nach der Zerstörung Lissas (29. April 1656) für seine flüchtigen Bürger eintraf, kam aus Danzig, 3000 Taler, die Ursinus dort gesammelt hatte [2]).

Die hier zum Abdruck gelangenden Briefe gewähren uns auch einen interessanten Einblick in die Schwierigkeiten, die der Unität die Heranbildung ihres geistlichen Nachwuchses bereitete. Das Studium auf den ausländischen Hochschulen, wo viel Wohlleben und schlechte Sitte herrschte, entfremdeten ihre Alumnen dem frommen Geist und der ernsten Zucht der Heimatkirche. Die weite Entfernung der niederländischen und schweizer Universitäten verursachte sehr hohe Reisekosten und machte dazu jede ernstliche Beobachtung der Alumnen unmöglich. Die näher gelegenen deutschen Hochschulen kamen in jener Zeit nicht in Betracht. Einmal hatten sie unter den Schrecknissen des dreißigjährigen Krieges schwer zu leiden, sodann standen sie unter dem verwüstenden Einfluß des Pennalismus, so daß die sittlichen Zustände noch viel trauriger waren als in Holland. Daher verstehen wir den von Comenius geäußerten Wunsch einer Erneuerung der Hochschule in Frankfurt a. O. Nach Beendigung des Krieges ist eine solche Reform von dem Großen Kurfürsten auch alsbald in Angriff genommen worden. Auf die erste Kunde von diesen Absichten sandten ihm die weltlichen Senioren der Unität vom Reichstag in Warschau 1649 ein Schreiben, worin sie ihre Freude ausdrückten und ihre Bereitwilligkeit, die Zöglinge ihrer Kirche der wieder-

[1]) Die hier erwähnten Briefe sind zum Teil im Archiv der Lissaer Johanniskirche noch vorhanden; die übrigen Angaben entnehme ich dem oben bereits angeführten Verzeichnis des alten Unitätsarchivs.

[2]) Näheres in „Innere Mission", Sonderausgabe Posen 1909, S. 280 und 318.

hergestellten Hochschule zuzuführen, vorausgesetzt, daß auch eine sittliche Reinigung stattfinden würde [1]). Nachdem diese durchgeführt war, wurden in der Tat die Alumnen der Unität nach der Viadrina entsandt. 1677 zogen vier junge Studenten der Unität, darunter D. E. Jablonski, nach Frankfurt, und der Senior Hartmann schrieb unter dem 30. Juli 1677 an den Landrichter von Putzig, Ernst von Crockow: „Figulus und der junge Gülich sind in Frankfurt, sie können die Diligence der Professoren nicht ausloben. Die Universitäten in den Niederlanden sind jetzt schlechter als die deutschen. Frankfurt floriert sehr" [2]). Fünf Jahre später gelang es dann Hartmann, bei dem Kurfürsten von Brandenburg die Stiftung jener wertvollen Stipendien für die Alumnen der Unität in Frankfurt zu erwirken, die in veränderter Form noch heute bestehen.

Niclassius an den Senior der Unität Martin Orminius [3]).

Ehrwürdigster Herr Vorsteher, hochzuverehrender Herr und Vater!

Auch ich bin durchaus nicht etwa weniger darüber betrübt, daß ich mich mit den geehrten Herren nicht mündlich und vertraulich unterreden konnte, während es sich doch wohl um gewichtige und ernste Dinge des öffentlichen Wohles handelte [4]). Ich habe lange darauf gewartet, und als es soweit war, sollte ich es nicht erleben. Aber es kam dahin, daß ich es wider meinen Willen aufgeben mußte, da ich es nicht durch meine Sorglosigkeit verpaßt habe, sondern durch eine Heimsuchung des Herrn, der ich schon seit Monaten unterliege. Möge auch fernerhin der Wille Gottes geschehen! Inzwischen aber hat es mich sehr getröstet, daß ich die große Bekümmernis und väterliche Hirtensorge der geehrten Herren für diese Kirche hier sehe. Und um die Wahrheit zu sagen, ich habe mich gewundert, daß sich niemals jemand von den Senioren nach dieser selbigen Kirche erkundigt hat. Ich vertraute die Sache Gott an und war seiner Vorsehung gewiß, daß er den jungen Stamm nicht preisgeben werde. Dazu freue ich mich herzlich, daß die heiligen Gefühle der geehrten H. für diese Sache wach geworden sind. Es hat mich auch dies nicht wenig aufgerichtet, daß Ew. Hochw. mit den anderen hochehrw. Vätern dem hochwürdg. H. Comenius in der Instruktion aufgetragen haben, sich bezüglich dieser Sache mit mir in Verbindung zu setzen und die Natur

[1]) Collect. Opitii S. 185 im Archiv der reform. Johanniskirche zu Lissa.

[2]) Staatsarchiv Posen, Dep. VIII, C 31.

[3]) Die Originalbriefe in polnischer Sprache befinden sich in dem Staatsarchiv Posen, Dep. Unit. X 22. Die Handschrift des Niclassius ist ungemein schwer zu lesen. Die Entzifferung und Übersetzung verdanke ich wesentlich der freundlichen Hilfe des Herrn Dr. phil. Jungfer aus Lissa.

[4]) N. hatte wohl zu dem am 22. Juli 1641 in Lissa stattgefundenen Konvent, dessen Beschlüsse sich im Archiv der Johanniskirche zu Lissa befinden, reisen wollen.

und den Zustand dieser Kirche oder vielmehr ihre Anfänge, nachdem er sie von mir erforscht, den H. zur Kenntnis zu bringen, damit die g. H. nach seinem Bericht über die ganze Sache beschließen und über die Vermehrung dieser Gemeinde nachdenken könnten. Daraus erkenne ich, daß Gott, unter dessen Leitung ich anfangs allein nach dem Willen der selg. H. Senioren entsandt worden bin, nicht will, daß die Pläne und die Arbeit unserer im Herrn ruhenden Senioren, die sie begonnen haben, durch mich sündiges und elendes Gefäß zunichte gemacht, sondern vielmehr fortgesetzt würden, wozu Gott Segen spenden wolle.

So hat denn der hochw. H. Comenius mit mir gesprochen. Er hat eingesehen, daß es darauf ankommt, daß mir jemand zu Hilfe gesandt werde, da ich bei Abnahme meiner Kräfte durch die vielen regelmäßigen Arbeiten überlastet bin. Denn, wenn ich zuvor schon einiges zu tun hatte, so ist dies jetzt noch um so mehr der Fall, wenn ich wiederauflebe, da man mir das so liebe Pfarramt als Nachfolger des P. Nigrinus trotz meines Widerstrebens übertragen hat. Auch um deswillen ist daran gelegen, damit sich die Gemeinde selbst besser einrichten möge. Er teilte mir die Meinung der g. H. inbetreff eines Adjuncten mit, wer dieser sein solle. Wie er beschaffen sein muß, das müssen zeigen die Eigenart dieser Stätte und die Gewohnheiten dieses Ortes, die Gemütsarten der Theologen und der Hörer, die Gesinnung des Senats, der vorwiegend lutherisch ist und uns mißgünstig gegenübersteht, usw.[1]).

Wir können hier nicht deutsche Prediger nur für Gelegenheit haben[2]). Der Senat bewilligt uns keinen einzigen. Daher haben die Unseren immer 2 außerordentliche, die aus einer Kollekte unterhalten werden und mit Zustimmung des Senats entweder die kranken Geistlichen vertreten oder nach Beendigung des Gnadenjahres an die Stellen Verstorbener rücken. Diese hat man immer zur Hand, damit man im Falle einer Vakanz nicht infolge Mangels an einem außerordentlichen Geistlichen genötigt ist, die Unterstützung eines lutherischen Predigers in Anspruch zu nehmen. Wir würden darüber beratschlagen müssen, an welche polnische Gemeinde wir uns wenden sollten, und dazu ist es schwer, einen Geistlichen zu finden, der schon anderwärts ein geistliches Amt bekleidet hat, denn er würde nicht gern aus einer solchen Stellung

---

[1]) Um 1600 bestand der Rat überwiegend aus Reformierten und kam deshalb in scharfe Streitigkeiten mit der Bürgerschaft. Von 1607 ab war allmählich eine Wandlung eingetreten. Vgl. Schnaase, Gesch. der ev. K. in D., S. 553 ff.

[2]) Gemeint ist wohl, die reformierte Gemeinde bekäme vom Senat weder Mittel noch Erlaubnis, neben den ordentlichen Pfarrern noch ständige Hilfsprediger deutscher Zunge anzustellen. Der polnische Text lautet: My tu niemożemy mieć ministrow niemieckich tylko per occasionem, ohne Komma vor tylko.

fortgehen und auf eine längere oder kürzere Wartezeit gesetzt werden. Gemeinde und Kirche würden ihn nicht gern ziehen lassen. Aus einer sicheren Versorgung in eine unsichere, die nur von Accidentien abhängt und vom Zufall, darauf würde er sich nicht einlassen. Hier ist es nötig, daß er eine Zeitlang ehelos sei, bis er sich ein Nest baut. Es bedarf eines Geistlichen, der beider Sprachen, der deutschen und der polnischen, sehr kundig ist und, mit meiner Dürftigkeit zufrieden, dankbar mit mir teilen würde. Nach Prüfung aller Bedingungen, die er nicht alle aufzeichnen kann, kennt H. Comenius nach seinem Gewissen keinen Geeigneteren als den Br. David Attinentius Zugehör, dessen Gaben in der Predigt, in der Theologie und dessen Kenntnis beider Sprachen er mir empfiehlt. Hier mögen die g. H. beraten, was hier nötig sei. Er reise in Gottes Namen nach Lissa, sich dem Rat Ew. Gn. zu fügen und insbesondere um sich eine Zeitlang im Predigen in beiden Sprachen zu üben, damit er, soweit dies bei der menschlichen Schwachheit möglich ist, in beiden Sprachen Fertigkeit erlange. Wir haben hier nämlich sorgfältige und urteilsfähige Zuhörer. Seine Lebensweise wird sich an die meinige anlehnen, er wird mit mir das essen, was Gott geben wird, mit meinem Los als Teilhaber zufrieden. Ich werde aber Wohnung und einen Zehnten an Talern für Kleidung für ihn ausfindig machen. Inzwischen wird man billigerweise zusehen, wie man ihm ein festes Gehalt und eine ständige Wohnung zuweisen kann usw. Dies ist hier die Art, wie man die Geistlichen befördert. So war der P. Doctor Georg Pauli[1]) Adjunkt des seligen H. D. Fabricius, so H. Nigrin des H. Copius[2]) und anderer. So habe ich einen Sommer auf Wartezeit gelebt. So alle, die wir jetzt als ordentliche Pastoren haben, ohne Ausnahme. Inbezug auf die deutsche Sprache darf er sich keine Blöße geben, damit ihn die deutschen Theologen im Notfall, wie dies oft vorkommt, zumal wenn jemand krank ist, heranziehen, und damit er, falls es Gott so fügt, auch mein Nachfolger in beiden Sprachen werden könne. Dann wird er wegen dieser unvermeidlichen Notwendigkeit, sich seiner Hilfe zu bedienen, auch den Theologen wohlgefällig sein und zu ihren Versammlungen zugelassen werden. Auch wird er sich bei den deutschen Hörern beliebt machen, von denen in Wirklichkeit sein Unterhalt s. Z. abhängen muß. Eben dadurch neben anderm wird er, wenn er an Gaben etwas vermag, sowohl bei den Theologen, wie bei den Hörern Gunst erlangen, die sonst, ich weiß nicht weshalb, den Polen nicht günstig gewesen sind. Aber für einen solchen

---

1) Georg Pauli, ein Sohn des Pastors an der Petrikirche Adrian P., war 1613 Nachfolger des Fabricius an der Trinitatiskirche geworden. Schnaase, a. a. O., S. 568.

2) Christoph Copius, seit 1585 Prediger an der Petrigemeinde, ein entschiedener Reformierter, der die Unterschrift der Danziger Notel verweigert hatte. Schnaase, S. 551.

Liebesdienst zeigen sie sich sehr erkenntlich, wofür ich selbst als Beispiel diene. Sonst hätte ich selbst schon längst aufhören müssen, polnisch zu predigen. Und damit dies mit öffentlicher Genehmigung und auf fester Grundlage erfolgen könne, werde ich, sobald ich, was Gott glücklich vollenden wolle, zu meiner Arbeit zurückgekehrt bin, bei dem lutherischen Präsidenten der Sitte gemäß die Erlaubnis beantragen, mir für mich, den Kranken, auf eigene Kosten, da ich dem Senat nicht zur Last fallen will, einen Adjunkten zu halten. Dies werde ich wohl mit Gottes Hilfe erreichen. Die Unsrigen werden helfen, da sie um unsere Pläne wissen. Nach Erhalt werde ich die g. H. um eine solche Person bitten. Allerdings will ich den g. H. keine Vorschriften machen. Auch steht es mir nicht zu, darüber mit dem H. Br. Zugehör zu verhandeln. Aber ich weiß auch andererseits, daß die g. H. das beschließen werden, was die Sache erfordert, und uns eine möglichst geeignete Person verschaffen werden. Andernfalls würde es mir wahrlich schwer sein, und ich würde vergebens über die Beschaffung eines Adjunkten oder späteren Stellvertreters nachsinnen, wenn ich nicht solche Gelegenheit zu Nachfragen hätte. Die g. H. wollen auch dies im Auge behalten und es selbst aus freien Stücken als für den hiesigen Ort sehr passend und notwendig ansehen, daß der, den sie hierher entsenden, mit dem vollen Grad des Predigtamtes ausgestattet sein muß, so daß er nicht nur predigen, sondern auch im Notfall, in welcher von unsern Kirchen es auch sein möge, an meiner Stelle oder anstatt eines andern Geistlichen aus unserm Kollegium die Sakramente verwalten könne. Daß er solchen Grad von den g. H. erhalten wird, auch außerhalb der Synode, das hat mir der hochw. H. Comenius versichert. Mögen die g. H. das tun, was Gott ihren Herzen eingeben wird. Ich werde schon in dieser Sache wirken im Namen des Herrn und den g. H. mitteilen, wieweit ich komme, und wenn der Erfolg auch nicht gleich nach Wunsch und nicht so schnell eintreten wird, so mögen die g. H. doch nicht gleich verzagen, und ebenso möge es dem, den die g. H. dort abordnen werden, nicht bange werden, wenn die Sache nicht gleich so geht, wie wir möchten. Ich hoffe zu Gott, daß wir soweit kommen werden.

Die Br. Arnold[1]) und Makowski[2]) sind schon glücklich über die See gereist.

---

[1]) Nicolaus Arnold, der spätere (1651) Professor der Theologie in Franeker, bekannt als Gegner des Comenius im Kampf um die Visionen Drabiks, wurde damals Student in Franeker.

[2]) Jan Makowski, ein Neffe des gleichnamigen berühmten Professors in Franeker, später polnischer Prediger in Lissa (1649), Pastor in Heyersdorf (1652) und in Schocken (1659), wo er 1663 starb.

Br. Memorat[1]) hat jene 50 Th., die mir am 25. Juni übergeben wurden, bereits erhalten. Am gleichen Tage habe ich sie ihm gesandt, und er hat sie am 11. Juli in Leyden in Empfang genommen. Hierfür habe ich seine eigenhändige Quittung, die mir der Kaufmann übersandt hat. Wenn Ew. Gn. so eindringlich fragen, woran es liegt, daß das Geld des Br. Paszkowski[2]) so unzeitig abgegeben worden ist, so hätte ich gewünscht, daß Ew. Gn. den Br. Orlicz[3]) darnach gefragt hätten. Er hätte es wohl eingestehen müssen. Aber ich will den Sachverhalt erzählen, woraus Ew. Gn. entnehmen können, wer die Schuld trägt. Im Januar schickte mir der ehrwürdige H. P. Orlicz einen Brief und schrieb darin: „Ich werde Ihnen 110 rtl. schicken, die Sie den Br. Paszkowski und Memorat übers Meer senden mögen.“ Als er mit der Sendung zögerte, erinnerte ich den Br. Orlicz, mir das Geld zu schicken, denn ich hätte die Seniorenbriefe schon über das Meer gesandt. Ich schickte dem Br. Orlicz seinen Brief im Original, darin er schrieb, er wolle das Geld senden, er hat es aber nicht gesandt. Trotzdem er, wie er schrieb, durch diese Nachricht erschreckt wurde, daß er solange gesäumt hätte, schickte er es mir doch erst am 4. April. An diesem Tage habe ich es sofort nach Harling gesandt, und die Br. Paszkowski und Memorat erhielten es in Harling am 29. April, worüber ich ihre Anerkennung in Verwahrung habe, die sie eigenhändig unterschrieben haben, und die mir von dem Harlinger Kaufmann übersandt wurde. Daß dies sich so verhält und nicht anders, wird P. Orlicz selbst zugeben müssen. So mögen die g. H. beurteilen, wer die Schuld trägt.

Die zweite Angelegenheit, nach der sich Ew. Gn. erkundigen, nämlich nach dem P. Nigrinus, bedarf eines längeren und vertraulichen Berichts. Das ist sicher, daß er bei uns abgedankt hat. Der Senat hat ihn frei gegeben, er wohnt mit seiner Familie in Elbing und beschäftigt sich in aller Muße mit der Abfassung von Schriften über die rechtgläubige Religion. Jetzt ist er nach Warschau gereist auf einen Ruf des erlauchten Vizekanzlers Fürst Ossolinski. Von dort soll er noch weiter fahren nach Mähren zu einem Gespräch mit Valerianus Magnus. Ob er noch weiter fahren wird, wohin und zu welchem Zweck, was er ausrichten wird, das wird die Zeit lehren. Und er behauptet, daß er sich einigermaßen

---

[1]) Jan Memorat, Sohn des Konseniors Jacob M., später (1647) Pfarrer in Gurske bei Thorn.

[2]) Andreas Paszkowski, zuvor Diakon bei dem Senior Orminius in Dembnica, wurde durch Beschluß der Synode in Schocken vom März 1640 (Akten in Lissa) nach Franeker gesandt. Was aus ihm geworden ist, habe ich nicht ermitteln können.

[3]) Paul Orlicz, Prediger an St. Georg in Thorn, Konsenior der Unität († 1649, nicht 1642 wie Regenvolscius S. 395 angibt).

darum bemühe, zur Ehre Gottes und zum Nutzen der protest. Kirchen. Er schreibt am 4. August aus Warschau, daß er dort in W. mit Sr. Hochwohlg. dem H. Woiwodensohn Boguslaus [1]) zusammengetroffen sei. Mit Ew. Gn. werde er sehr gern zusammenkommen, aber nicht mit den Amtsgenossen Ew. Gn., ich aber würde auch diese hinbringen, damit das, was es zwischen ihnen gibt, beigelegt werde.

In der dritten Angelegenheit, nach der sich Ew. Gn. nicht minder eifrig erkundigen, was ich mit der in den Niederlanden weilenden Unitätsjugend vorhabe, so möchte ich eigentlich erwidern, daß mich Ew. Gn. damit nicht beschweren wollen. Ich bin ja nicht selbst dort gewesen. Und außerdem kann niemand, weder in der Krone Polen noch in Litauen, nachweisen, daß ich auch nur einen Buchstaben über dies oder jenes in bezug auf die Unsrigen an ihn geschrieben hätte, wenn sich auch viele bei mir danach erkundigt haben. Und das werde ich doch ausbaden müssen, und manche Väter und ihre Söhne tyrannisieren mich, so möchte ich fast sagen, indem sie mir zu verstehen geben, daß ich ihre Söhne verklatsche. Auch aus Genf hat mir jemand einen unfrommen und bösen — um nicht einen andern Ausdruck zu brauchen — Brief geschrieben, darin er sich nur allzusehr über mich beklagt, daß ich ihn verklatscht hätte, was er niemals nachweisen wird. Ew. Hochw. mögen mich in diesem Falle verschonen. Es ist gut, daß Ew. Hochw. wachsam sind, aber fragen Sie mich nicht danach, sondern diejenigen, die von dort gereist kommen, und die augenscheinlich von ihnen die Narben, die Zeugen eines angenehmen und nützlichen Umgangs mit ihnen, nach Polen und Preußen gebracht haben. Also nochmals, Ew. Hochw. wollen mich in dieser Hinsicht lebenslang verschonen.

Ich bedauere, daß man jenes Legat noch nicht übergeben hat [2]). Ich habe ja getan, was ich konnte, habe daran erinnert und seine Absendung durchgesetzt. Daß die Ausführung nicht erfolgt ist, das ist nicht mehr meine Schuld. Was an diesem Ort ferner geschieht, werden Ew. Hochw. in nicht allzulanger Zeit von dem ordentlichen Prediger des Orts erfahren. Es ist doch jetzt gefährlich, etwas zu schreiben, da der Erzähler sich dafür noch verantworten kann. Aber nichtsdesto-

---

[1]) Boguslaus Leszczynski, Sohn des Woiwoden von Bełz Raphael L.

[2]) Vielleicht ist damit das Legat des Kastellans von Culm Fabian von Zehmen (✝ 1636) gemeint. In seinem „Stumae 10 Aprilis 1636" errichteten Testament (vorhanden im Lissaer Archiv), das er kurz vor seinem Tode seinem ehemaligen Seelsorger Niclassius übergeben hatte, war die Unität mit 5000 fl. bedacht, die an die Stadt Thorn ausgeliehen und deren Zinsen zum Unterhalt eines Studenten der Theologie dienen sollten.

weniger, hier weilt jetzt Br. Episcopus[1]), der wenig erfreuliche Dinge dort gehört hat, wie er erzählt.

P. Comenski ist vorgestern von hier nach England gefahren. Gott geleite ihn und schenke ihm glückliche Verrichtung seines Vorhabens!

Im Anschluß an diesen Brief möchte ich mitteilen, daß ich schon wieder einen Brief von dem P. Nigrinus bekommen habe, darin er mir kund tut, daß er von Warschau nach Östreich und zwar nach Teplitz reist. Sonst will ich noch etwas als Anhang mitteilen. Als ich ihn bat und ermahnte, den Glauben nicht zu wechseln, wie dies mehrere wegen seines Verhaltens befürchten, erklärte er mir bei Gott und seinem Gewissen, er denke nicht daran, denn wie er selbst von solchen Überläufern nichts halte, so werde er sich mit Gottes Hilfe davor bewahren, ein solcher Überläufer zu werden. Und damit entschuldigte er sich vor Sr. Maj. dem König und vor allen geistlichen Herren in Warschau. Er hat auch Se. Exzellenz den Fürstlichen Kanzler selbst gesprochen. Ich weiß gar nicht, wie dieser Mensch zu solchem Verkehr kommt. Ich mache hier Schluß. Ew. Hochw. aber empfehle ich der Allmacht Gottes und mich selbst der väterlichen Gewogenheit Ew. Hochw. Den ehrwürdigsten H. Vätern Senioren und Consenioren sende ich meine kindlichen und ergebensten Empfehlungen.

Danzig, den 14. August 1641.

Ew. Hochwürden gehorsamster
Niclassius.

David Zugehör an Orminius.

Es ist heute der dritte Tag, seitdem ich einen expressen Boten an Ew. Gn. nach Karmin mit Briefen von P. Niclassius[2]) und von mir abgesandt habe. Jedoch da der Bote Ew. Hochw. dort nicht antraf, so wiederhole ich bei dieser Gelegenheit dieselben Förmlichkeiten und teile Ew. Hochw. mit, daß es nicht ohne Ursache war, daß die Heimreise aus den Niederlanden nicht recht von statten gehen wollte. Nicht ohne Ursache sind die Umstände und Verzögerungen mit meinem Gepäck gewesen, so daß ich mich seinetwegen und in Rücksicht auf mein ungünstiges Befinden in Danzig einige Zeit aufhalten mußte. Und obwohl bis dahin

---

[1]) Jan Episcopius, Sohn eines böhmischen Konseniors, 1634 in Ostrorog ordiniert zum Prediger der dortigen ihrer Kirche beraubten Gemeinde, dann Prediger in Marienburg (Regenvolscius, S. 404), wohl als Hofprediger des Grafen Gerhard Dönhoff, damaligen Ökonomen von Marienburg, dem er 1642 nach Danzig folgte, wo er 1653 starb (Kvacsala, Korresp. Kom. II, 106).

[2]) Den Brief des Niclassius — es ist wohl der obige gemeint — hatte Zugehör also von Danzig nach Lissa mitgenommen und von dort nach Karmin (unweit Pleschen), dem Pfarrort des Orminius, gesandt.

vor meinen Augen verborgen war, weshalb dies alles geschah, und was Gott der Herr an mir tun oder von mir haben wollte, so kam es doch schließlich hiermit zutage, so daß ich jetzt gewißlich mit jenem Spruch sagen muß: Gott hat alles wohlgemacht. Gott wollte nicht, daß ich früher oder zusammen mit Br. Paszkowski anlangte, obwohl es fast dazu gekommen wäre, denn dann hätte ich P. Niclassius nicht in Danzig angetroffen. Gott wollte ferner nicht, daß ich meine Sachen in Danzig vorfände, denn ich wäre mit ihnen sofort nach Hause abgereist, und so hätte der ehrw. H. Niclassius meine Natur nicht kennen gelernt und ich nicht die der Danziger Gemeinde. Also hätte mich der hochw. H. Comenius dort nicht mehr angetroffen, worauf es doch sehr ankam, da doch nämlich der ehrw. H. Comenius von Ew. Hochw. den Auftrag hatte, jetzt bei dieser Gelegenheit das zu erledigen, was Ew. Hochw. kurz zuvor selbst zu tun gedachten, und weshalb Sie nach Danzig gereist waren, insbesondere daß dem P. Niclassius ein Hilfsprediger gegeben würde, der beider Sprachen, nämlich der polnischen und deutschen, mächtig wäre. Schon hatte nämlich der H. Comenius den Br. Erastus als einen von den Seinigen mitgenommen, um ihn dort zu empfehlen. Aber weil er nun jenen Anforderungen, die die Danziger Gemeinde stellte, nicht entsprach, so hat der ehrw. H. Comenius dennoch, nachdem er, wie es sich in diesem Amt gebührt, die Vorliebe für seine Nation beiseite gesetzt, sich mit mir von diesem und jenem unterredet, dann hat er für mich Unwürdigen gestimmt, mich präsentiert und dazu überredet, mich über die näheren Formalitäten zu äußern, und gesagt, daß ich sehr geeignet und vor andern sehr geeignet sei, dies Amt zu übernehmen. Und obwohl ich nie daran gedacht oder danach gestrebt hatte, irgendwann nach Danzig zu kommen, da mir Danzig nach seinem Äußeren nie gefallen wollte, und meine Pläne vielleicht ganz andere waren und, um die Wahrheit zu sagen, dahin gingen, mir dort, woher ich gekommen bin, durch eine reiche Heirat ein sicheres Nestchen zu bauen, wozu es an Gelegenheit und Fürsprache nicht gefehlt hätte, so bin ich doch zu guter Letzt, da ich einen inneren Trieb und Drang dazu fühlte, auf das eingegangen, was mir der ehrw. H. Comenius und Niclassius vorgeschlagen haben, sodaß ich von dieser Zeit an mit dem Apostel ausrufen muß: Wehe mir, wenn ich nicht predigte! (I. Cor. 9,16.) Denn obwohl mich bisher in Belgien keine Hoffnung auf eine einträgliche Heirat und auch nicht irgendwelche andere Freuden und Vergnügungen veranlassen konnten, die Theologie aufzugeben, so hätte mich, was ich schon immer am meisten fürchtete, die Liebkosung des Vaters dazu bringen können — zumal in dieser Zeit, da die Diener des göttlichen Wortes allzusehr in Gefahr schweben — das Studium der Theologie aufzugeben und sein Geschäft, das sehr bedeutend

und durch Gottes Güte sehr einträglich ist, zu übernehmen. Daß er unter allen seinen Kindern an Sprache und Bildung kein geeigneteres Subjekt dafür haben konnte, das hat er immer eingesehen, und er pflegte immer an Ew. Gn. im Vertrauen zu schreiben, daß er sich gar nicht darüber freue, daß ich im Studium der Theologie verharre, da er den überaus traurigen Zustand der Kirche in Polen und Deutschland sah, obwohl er es mir niemals an Zuschuß zum Studium fehlen ließ, mich vielmehr immer mit großem Überfluß umgab und stets ermahnte, meine Studien fleißig fortzusetzen. Damit mich nun die Meinigen nicht später von meinem Studium abbringen könnten, habe ich mich, bevor ich daheim anlangte, zu dem Dienst der Kirche entschlossen und mich dann auf den Rat der H. P. Comenius und Niclassius mit den Sachen, deren Eintreffen ich hier neulich erlebte, gleich nach Hause begeben, um mich hier in beiden Sprachen wieder einzuüben und die alte Fähigkeit, in beiden Sprachen zu predigen, wiederzugewinnen, da ich mir durch den $1\frac{1}{2}$ jährigen Aufenthalt in Holland, wo ich nur holländisch predigte, die Aussprache im Deutschen und im Polnischen nicht wenig verdorben habe. Ich habe heute vor einer Woche polnisch über das Evangelium gepredigt, aber es ging mir schwer von statten. Ich habe auch heute wieder über die Lektion gepredigt, und es ging schon viel besser und leichter. Ich muß mich nur recht oft üben. Ich könnte mich auch in der deutschen Sprache hier üben, aber ich weiß nicht, ob es beschlossen ist, daß ich lange hier bleiben soll. Ich wünschte mir, an einem solchen Ort zu sein, wo ich mir, wie mir dies insbesondere der P. Niclassius geraten hat, ein etwas schöneres Polnisch aneignen und mich auch im Deutschen üben könnte. Es wäre nicht übel, wenn ich wegen des Polnischen in der Nähe Ew. Gn. sein könnte, aber ich könnte mich dann nicht so gut im Deutschen üben, was mir gleichfalls zum Gebrauch in der Danziger Gemeinde von Nutzen sein würde. Eine bessere Stelle weiß ich nicht als in Kwilcz bei P. Perscius [1]), denn es gibt in unserer Unität keinen besseren Polen als ihn. Auch die Versammlung der Deutschen pflegt dort nicht gering zu sein. Ob es sich jetzt geändert hat, das weiß ich nicht. Ich bitte daher Ew. Hochw. ganz ergebenst, darauf Bedacht nehmen zu wollen (zumal jetzt, da Sie nicht weit von Kwilcz sich aufhalten), daß ich sobald wie möglich eine Stelle erhalten möchte, auf der ich mich so gut und so oft als möglich im Gebrauch beider Sprachen üben und auf diese Weise zur Befriedigung meiner Hörer der Kirche

[1]) Paul Perscius ist auch im Totenbuch der poln. Unität (ed. Bidlo 1897) als ausgezeichneter poln. Prediger und Redner bezeichnet. Er starb am 9. Febr. 1644 und wurde am Sonntag Oculi in der Kirche in Kwiltsch (Kr. Birnbaum) beigesetzt. Bald nach seiner Beerdigung, am 14. März, wurde die Kirche von den Katholiken eingenommen.

Gottes dienen könnte. Aber man muß dies so schnell und eifrig als möglich erledigen, denn noch vor Advent wird mich der H. P. Niclassius nötig haben. Er hat nach meiner Abreise schon die erforderlichen Schritte getan, um sich bei den Lutheranern einen Hilfsprediger zu sichern. Dazu verlangt sein ungünstiger und unsicherer Gesundheitszustand recht schnelle Hilfe, und wenn es (wovor uns Gott bewahren wolle!) dahin käme, daß er von dieser Welt scheiden sollte, so würde Ew. Hochw. dort nur mit Mühe einen anderen einsetzen, denn so ist die Natur dieser Kirche. Außerdem wünscht der P. Niclassius, daß ich mit der Vollmacht zur Austeilung der Sakramente, also ordiniert, dort bleiben möchte. Aber davor schrecke ich, obgleich ich ja bereits im 26 sten Jahr stehe, doch einigermaßen zurück, und die Meinigen haben mir auch nicht sehr dazu geraten, und außerdem habe ich dem P. Niclassius gesagt, daß es in unserer Unität nicht Sitte sei, einen Geistlichen außerhalb der Synode zu ordinieren. Aber auch hierin würde ich mich auf das Urteil der Senioren verlassen und bitte jetzt nur darum, daß Ew. Hochw. Ihr Augenmerk auf das richten, was schon andere mit mir überlegt haben, und mir zugleich guten Rat erteilen wollen, wie ich mich vorläufig verhalten, wohin ich mich begeben und was ich mir vornehmen solle. Eine Empfehlung wollen Ew. Hochw. bitte auch nicht außer acht lassen, wie an den H. P. Memoratus [1]), so auch an H. P. Martin [2]) und die anderen Brüder, daß sie mich näher zu den Mysterien des Dienstes zulassen möchten, damit ich mich später möglichst gut in der Gemeinde zu benehmen wisse, auf daß alles zur Erbauung der Gemeinde vor sich gehe. Und dies ist das, was ich Ew. Hochw. durch diesen Eilboten abermals mitteile, und ich hoffe, durch ihn die ersehnte Antwort auf alles zu erhalten. Und inzwischen empfehle ich Ew. Hochw. der göttlichen Gnade und gedenke Ihrer recht fleißig im Gebet. Ich verbleibe in allem Ihr gehorsamer Sohn

David Attinentius Zugehör.

Gegeben eilends in Lissa am 1. Sept. 1641.

Niclassius an Comenius.

Das Geld, das Ew. Hochw. von Thorn abgesandt haben, und zwar 67 Th. für den Br. Nicolaus Arnold und 70 Th. für den Br. Makovius, ist mir durch Vermittlung des P. Orlicz übergeben worden. Ich habe es sofort bei nächster Gelegenheit am 7. Februar nach Franeker gesandt, obwohl ein Wechsel, für den ich Bürgschaft übernommen habe, im Winter teurer zu sein pflegt als im Sommer. Ich weiß, daß sie das Geld z. Z. schon

---

1) Konsenior Jacob Memorat, polnischer Prediger in Lissa.

2) Der damalige Konsenior, spätere (1644) Senior Martin Gertich, Pfarrer der deutschen Gemeinde in Lissa, später Zugehörs Schwiegervater.

erhalten haben müssen, und wundere mich daher, daß sie nicht antworten. Jene Angelegenheit ist jedenfalls in bester Ordnung. Wie verstehen es Ew. Hochw., daß diese Brüder: „entweder schreiben oder nicht schreiben. Wenn sie schreiben, dann behält man augenscheinlich ihre Briefe zurück. Ob sie schreiben, weiß ich nicht.“ Ich verstehe nicht, daß jemand die Briefe zurückbehalten sollte, ich weiß nicht, zu welchem Zweck. Viel Geheimnisse kann man aus ihren Briefen nicht erfahren. Es ist daher wahrscheinlicher, daß sie nicht schreiben. Denn auch an mich hat der Br. Arnold nur ein einziges Mal geschrieben, obwohl er von mir wiederholt gemahnt worden ist, da allerdings reichlich. Da er in diesem Briefe bittet, ich möchte mich für ihn bei Ew. Gn. verwenden, übersende ich ihn Ew. Gn. Mögen Ew. Gn. den Catholicus orthodoxus[1]) senden, ich werde ihn gern wiedergeben.

In bezug auf den Wunsch Ew. Hoch., es möchte in Frankfurt eine gut eingerichtete Akademie zustandekommen, und man möchte die jungen Leute dorthin schicken und nicht in so ferne Länder, in denen sie sehr verdorben werden, so ist dies ein heiliger Wunsch Ew. Hochw. Es würden dann auch nicht an mich solch ungehörige Briefe von der Unitätsjugend geschrieben werden. Denn sobald sie sich, verschiedener Übeltaten bewußt, vielmehr sogar ihrer überführt, Rechenschaft geben, nehmen sie, wenn man in Polen etwas von ihnen erfährt, an, daß dies durch Angeberei von mir geschähe. Aber sie irren sich sehr. Es ist ja zweifellos wahr, daß ich etwas wissen muß, obwohl ich diesen Lappalien nicht nachforsche, weil mir die von dort hierher Kommenden wider meinen Willen Bericht erstatten, oder es schreiben auch die H. Professoren selbst (ich habe Briefe von ihnen, und zwar von verschiedenen). Und doch wird mich niemand dazu bewegen, selbst zu berichten, denn ich verstehe, daß es hier sicherer ist, vieles zu unterdrücken als zu wissen. Und obendrein traue ich mir nicht die Macht zu über die Brüder, da ich ja nur ein gemeiner Soldat bin. Ew. Gn. wissen selbst, daß Sie mich in einem Briefe, den ich noch besitze, auf die Kunde hin, daß man über die jungen Leute gewisse Ungehörigkeiten erzählte, ersucht haben, ich möchte Ew. Gn. offenbaren, was ich wüßte. Dasselbe haben an mich P. Memorat, P. Ursinus, P. Orlicz, P. Hypericus[2]), P. Comenius usw. geschrieben. Aber ich habe keinem etwas gesagt, auch nicht ein Wörtchen, weder den Ältesten, noch den Predigern, noch den Diakonen, noch den Akoluthen, auch kein Sterbenswörtchen, ich habe nichts mitgeteilt. Nur dem P. Co-

[1]) Jedenfalls eine Schrift, vielleicht eine Gegenschrift gegen den Mönch Valerian, der Nigrinus wankend gemacht hatte.

[2]) Jan H. oder Überschär, seit 1616 polnischer Prediger an St. Georg in Thorn, Kollege von Orlicz, seit 1633 Konsenior der Unität, † 1657.

menius habe ich ein einziges Wörtchen gesagt, hauptsächlich deshalb, weil er mich darum beschwor, aber ich habe nichts Bestimmtes gesagt, niemanden namhaft gemacht. Es ist ja wahr, daß ich den Br. in den Niederlanden schriftlich maßvolle Mahnungen erteilt habe, es liefen hier solche Gerüchte über sie um, sie sollten sich selbst prüfen und, wer schuldig sei, sich bessern, wer aber unschuldig sei, sich in acht nehmen. Und dann haben sie für diese meine Ratschläge eine derartig wohlgefüllte Schale ihres Zornes auf mich ergossen, daß ich ordentlich Angst bekomme, wenn ich nur daran denke. Und einer feuert geradezu den andern an, gegen mich vorzugehen, denn er weiß, daß es doch lästiger wäre, offene Gewalt zu brauchen. Und ich bin doch so unschuldig. Nur darin bin ich schuldig, daß ich allen diene, ich habe nie eine Ausnahme gemacht in Briefen, in Wechseln ohne jede Gunsthascherei, daß jeder das Seine von den Sendungen Ew. Hochw. erhielt. Und sie behandeln mich dafür so haarsträubend. Dies lege ich in den väterlichen Busen Ew. Hochw. nieder, da ich nicht weiß, ob mich der liebe Gott noch lange erhalten wird. Also ich protestiere dagegen, daß mir diese Brüder wahrlich schwer Unrecht tun. Und ich büße, weil ich nichts getan habe. Ich teile jedem von ihnen etwas von meinem Herzen mit und will ihnen dienen, wo ich kann.

Ich habe die Freiheit, einen polnischen Adjunkten bei mir zu haben, noch nicht erhalten. Ich bemühe mich jedoch aufrichtig und hoffe zu Gott, daß wir dahin kommen werden. Den Br. Zugehör bitte ich, nicht ängstlich zu sein, diese Verzögerung wird sich für ihn lohnen. Es müßte denn sein, daß sich uns alles widersetzte, was ich aber nicht befürchte; das wäre nicht mehr meine Schuld. In Kürze werden wir mit Gottes Hilfe das erreichen, worum wir bitten. Ich befehle Ew. Gn. und dero Hausgenossen Gott dem Herrn und empfehle mich selbst in kindlichem Gehorsam der väterlichen Geneigtheit Ew. Hochw.

Danzig, den 24. März 1642

Ew. Hochwürden

gehorsamster

Niclassius.

Das Handwerk unter dem Deutschen Orden.

Von

Dr. **Paul Ostwald,**
Berlin-Schmargendorf.

Es ist ein eigentümliches Gegenspiel in der Geschichte unseres deutschen Vaterlandes: während das stolze römsche Kaisertum deutscher Nation immer mehr von seiner Höhe herabsinkt und zu einem Namen ohne Inhalt wird, sehen wir auf der anderen Seite den deutschen Bauer und Bürger siegreich über die Elbe bis jenseits des Memelflusses dringen; große Länderstrecken werden der germanischen Kultur gewonnen. Ein Vorgang von weltgeschichtlicher Bedeutung!

Das am weitesten gegen das Slawentum vorgeschobene Kolonisationsgebiet war das Land des Deutschen Ritterordens, das alte Preußenland. Wer heute durch diese Gebiete wandert, dem erzählen auf Schritt und Tritt die alten herrlichen Bauten, die Kirchen und Burgen, von der Kultur, die deutsche Arbeit und deutscher Geist hier einst geschaffen haben als ein mächtiges Bollwerk gegen das drohende Slawentum. Doch noch in anderer Weise legen diese Bauten Zeugnis ab. Sie sind nicht wegzudenken aus ihrem Lande, ihrer Umgebung; sie sind mit ihren charakteristischen Merkmalen Zeugen dafür, daß wir es hier mit einer deutschen, aber doch wieder besonderen Kultur zu tun haben. Abhängigkeit vom deutschen Westen und Südwesten und ein Anpassen des Entlehnten an die Eigenart des Landes, das bemerken wir auf allen Gebieten des Lebens.

Die folgende Ausführung soll uns das an dem Handwerk klarmachen und uns zugleich ein Bild davon vor Augen führen, unter welchen Bedingungen sich hier deutsche Arbeit entfaltete, welche Sitten und Gebräuche hier auf dem fremden Boden erwuchsen.

1. Die rechtliche Stellung der Handwerker im Ordenslande.

Zwei wichtige allgemeine Unterscheidungspunkte, durch die sich das preußische Handwerk von dem der anderen deutschen Länder abhebt, wollen wir von vornherein festlegen. Preußen gehörte nicht einem Fürsten, sondern der Deutsche Ritterorden war der Landesherr, also eine aristokratische Genossenschaft. Darin liegt es begründet, daß wir im Ordenslande mehr als in einem anderen deutschen Fürstentum ein starkes Betonen der landesherrlichen Rechte in allen Angelegenheiten finden. Wie Werminghoff in seiner Arbeit „Der Deutsche Orden und die

Stände in Preußen“ sehr richtig ausführt, sollte den Ständen höchstens die Eigenschaft von Nothelfern, nicht aber die Rolle von Teilhabern der Gewalt zugebilligt werden[1]). Bei diesem Abhängigkeitsverhältnis der Stände vom Orden war natürlich eine Entwickelung der Städte zu kleinen Staaten im Staate unmöglich. Nichts durften sie, abgesehen von den Hansa-Angelegenheiten, ohne des Ordens Wissen und Wollen unternehmen, und so gehen denn auch alle wichtigen Bestimmungen über das Handwerk in den Städten auf Anordnungen des Hochmeisters zurück und sind nicht wie bei den meisten anderen Städten unseres Vaterlandes selbständige Erlasse der städtischen Behörden. Zustände, wie wir sie z. B. zu gleicher Zeit in Münster finden, daß die Handwerker den größten Einfluß auf die Verwaltung der Stadt und des ganzen Bistums ausübten, waren im Lande des Deutschen Ordens unmögliche Dinge[2]). Als Beweise für die starke Abhängigkeit der Städte und ihrer Handwerker von dem Wunsche und Willen des Ordens mögen die zahlreichen Handwerkerordnungen gelten, die der Hochmeister für das ganze Land oder für einzelne bestimmte Städte erließ[3]).

Auch da, wo wir zunächst vielleicht geneigt sind, selbständige Erlasse eines städtischen Rates anzunehmen, werden wir bei näherer Prüfung dieser Willküren feststellen können, daß alle wichtigen Anordnungen für das Handwerk, wie z. B. über die Anfertigung und den Verkauf der Waren, ihren Grund haben in neu erlassenen oder schon lange bestehenden Landesgesetzen. Simson hat in seiner trefflichen Untersuchung über die preußischen Willküren[4]) unzweifelhaft die allgemeine Abhängigkeit der städtischen Gesetze von der Landesregierung nachgewiesen und gezeigt, daß trotz aller Gegenbemühungen von seiten der Städte der Orden ihnen doch nicht zugestand, selbständig Willküren zu geben. Wir werden also auf Grund dieser Feststellungen damit zu rechnen haben, daß auch in allen wichtigeren Erlassen der städtischen Handwerkerwillküren der Wille des Ordens zum Ausdruck kommt, und es wird das auch durch die von Bender[5]) und Simson[6]) in dieser Hin-

---

[1]) Albert Werminghoff, Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen. Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Blatt VIII, 1912, Seite 49.

[2]) R. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven 1898.

[3]) Vgl. Toeppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, B. 1—5, Leipzig 1874.

[4]) Dr. Simson, Geschichte der Danziger Willkür, in Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens. Bd. 3, Kap. 1.

[5]) Bender, Die Willküren der Neustadt - Thorn, in Mitteilg. des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft VI.

[6]) Wie Anmerkg. 1, Kap. 2.

sicht angestellten Untersuchungen an der Willkür der Neustadt-Thorn und der Danziger Willkür durchaus bestätigt.

Wenn so die Anordnungen für das Handwerk in der Hauptsache für das ganze Land von einer Stelle ausgingen, dann muß sich als notwendige Folge das zweite Unterscheidungsmerkmal ergeben, das wir feststellen wollten: die Gleichförmigkeit des Handwerks im ganzen Lande. Man könnte dagegen höchstens noch einwenden, daß die Hochmeister nicht nur Erlasse für das ganze Land, sondern auch für einzelne Städte gaben, wie es z. B. bei der allgemeinen Handwerkerordnung für Danzig 1417[1]) der Fall ist. Aber es ist doch von vornherein anzunehmen, daß der Orden sich mit den von ihm selbst erlassenen Landeswillküren nicht in Widerspruch und dadurch die erstrebte Gleichförmigkeit in Frage stellen wird; eine Prüfung solcher Erlasse bestätigt das denn auch. Bei der eben erwähnten Danziger Verordnung können wir die engsten Beziehungen zu älteren Landesgesetzen, z. B. aus dem Jahre 1374[2]), feststellen.

Es wäre nun aber durchaus falsch, das vom Orden den Handwerkern gegenüber beobachtete Prinzip so zu verstehen, als ob von seiner Seite aus Anordnungen über die Köpfe der Untertanen hinweg erfolgt seien, als ob jede Verbindung zwischen Landesherr und Untertan damit ausgeschlossen gewesen sei. Wir können vielmehr beobachten, daß die meisten Anordnungen des Hochmeisters zurückgehen auf Besprechungen mit den Vertretern der Städte auf den Tagfahrten oder den Städtetagen und auf direkte Eingaben der Handwerker, wie wir es z. B. sehen bei den Eingaben der Thorner Schmiede[3]). In besonders schwierigen Fällen, wenn z. B. es sich um genaue Fachkenntnis handelte, wurden auch geeignete Meister zur Mitberatung auf den Tagfahrten herangezogen. Als ein typisches Beispiel kann uns in dieser Hinsicht die Festsetzung über die Arbeit der Kannengießer gelten. Im Rezesse des Ständetages in Elbing vom 20. Oktober 1423 lesen wir folgenden Beschluß: . . . dis czu wandelnde so sal eyne itzliche stat czu eyner tagefahrt, wenn das gancze landt czusampne kommet, eynen kannengisser und gropengisser mete czu tage brengen, uff das man eyn sulchs in eyn besser besteen und ordenung mit vorliebung unsers hern obir dis gancze land also moge brengen und werde gehalten[4]). Dieser Einfluß der Handwerker auf die sie betreffenden Landesordnungen stieg natürlich in dem Maße, als der Orden sich mit der Zeit immer mehr auf die Berufung von Tagfahrten

---

1) Toeppen, Ständetage I, 289.
2) Toeppen, Ständetage I, 66, 67.
3) Toeppen, Ständetage II, 754.
4) Toeppen, Ständetage I, 420.

angewiesen sah. Aber daß auch schon in frühester Zeit, als die Tagfahrten so gut wie gar nicht existierten, der Orden auf die Wünsche der beteiligten Kreise Rücksicht nahm, das finden wir in der Willkür der Neustadt-Thorn ausgesprochen. Es heißt dort nämlich: Daz dye burger in der nuwen stad tzu Thorun wurdin des tzu rate myt irn aldistin und mit irn wyestin und mit irme herren bruder goswin, der bye der tzceyt kumptur was.

Das Verfahren des Ordens, erst zu Verordnungen zu schreiten, wenn ihm die Wünsche der beteiligten Handwerkerkreise vorgelegen hatten, ist völlig verständlich und war auch das einzig mögliche. Wie hätten die Ritter die Lage des Handwerks von sich aus allein beurteilen können! Immerhin festzuhalten ist, daß die Teilnahme der Handwerker an den Verordnungen über das Vorbringen von Wünschen und Rat nicht hinausging. Die letzte Entscheidung blieb bei dem Hochmeister. Wieviel auf den Orden ankam, wie wenig die Handwerker unternehmen konnten, wenn sie in der Marienburg kein Gehör fanden, das zeigt uns mehr als alle Worte das Beispiel von den Nürnberger Kaufleuten im Ordenslande. Diese schädigten das einheimische Handwerk in ganz bedeutendem Maße, aber da der Orden von ihnen gute Einnahmen bezog durch Zoll und sonstige Abgaben, hatte er wenig Lust, den Nürnbergern das Land zu versperren, und so geschah auch nichts trotz aller dringenden Bitten von seiten der Handwerker[1]).

Seine Erlasse gab der Orden nicht direkt an die Handwerker, sondern er bediente sich dazu der Vermittelung der städtischen Behörden. Der Rat war dafür verantwortlich, daß die Handwerker seiner Stadt von allen Erlassen der Landesherrschaft Kenntnis erhielten, er hatte, wie es in der Landeswillkür vom Jahre 1420 heißt, „alle jaer offenbar von irem rathuse zu kundigen und zu gebieten", was in den Angelegenheiten der Handwerker festgesetzt war[2]). Die Stellung des Rates zu den Handwerkern der Stadt war also durch die Landeswillküren begrenzt, und da diese eben alle wichtigen und notwendigen Dinge festsetzten, so konnte der Rat einen selbständigen Einfluß von Belang auf das Handwerk seiner Stadt nicht üben. Ob die städtischen Behörden diese vorgeschriebenen Grenzen einhielten, ließ der Orden dadurch kontrollieren, daß er ihre Erlasse und die ihnen vorgelegten Rollen der einzelnen Gewerke von seinen Beamten durchsehen und genehmigen ließ. Toeppen weist in den „Elbinger Antiquitäten" nach, daß die meisten dortigen Ämterrollen von

---

[1]) Meine Arbeit: Nürnberger Kaufleute im Lande des Deutschen Ordens, Deutsche Geschichtsblätter 1913, Bd. XIV, 91—98.

[2]) Toeppen, Ständetage I, 353.

dem Hauskomtur, dem Komtur bestätigt sind[1]). Das gleiche läßt sich anführen von der Willkür der Neustadt-Thorn und der Danziger Feiertagsordnung vom Jahre 1427[2]).

Die zwischen dem Orden und dem Handwerk nur vermittelnde Stellung der Stadtbehörden kommt dann auch deutlich zum Ausdruck bei den Strafgeldern. Durch die Übertretung einer Satzung fehlte der Handwerker gegen die Landesherrschaft, und die auf der Verfehlung stehende Buße gehörte rechtlich daher dem Orden. Um aber den Rat der Städte eifriger zur Aufsicht anzuhalten, überließ der Orden den Städten einen Anteil an den Bußen, die sie noch oft mit den einzelnen Gewerken zu teilen hatten. So behielt z. B. der Orden von den Strafgeldern der Kannengießer die Hälfte für sich, während die andere Hälfte die Stadt erhielt[3]); von den Bußen der Weber dagegen beanspruchte der Orden nur ein Drittel, die anderen zwei Drittel mußten sich Stadt und Gewerk teilen[4]).

In Rechts- und Streitfragen der Handwerker war der Rat der Stadt die erste Instanz; alle Fälle, die er nicht zu schlichten vermochte, gingen an den Orden weiter.

2. Die Genossenschaften der Handwerker.

Ein Handwerk in einer Stadt zu betreiben, war nur dem Bürger erlaubt. Es kommt das noch deutlich zum Ausdruck in manchen uns erhaltenen Ämterrollen aus dieser Zeit. Bei den Wehlauer Böttchern hieß es: Wer do kumpt in die stadt der unsers gewerks ist, der sal burgerrecht gewynnen[5]); bei den Braunsberger Schuhmachern lesen wir: wer hir in der stad schu machen welle, der sal haben Burgerrecht . .[6]). Diese Forderung stellte der Orden, um dadurch ein Mittel in der Hand zu haben, unehrliche und verarmte Elemente, die einer gedeihlichen Entwickelung des Handwerks hinderlich sein mußten, möglichst fernzuhalten. Bürger nämlich konnte nur der werden, der genügende Nachweise brachte, „daß er frey und erlich gebohren und nicht eigen sey und sich auch sonst erbahrlich in seiner Handlung verhalten habe, als ein frommer Bieder Mann herkomme und wone“[7]). Außerdem hatte der Handwerker

1) Toeppen, Elbinger Antiquitäten, Danzig, 1871, Seite 224.

2) Bender, Die Willkür der Neustadt-Thorn; Scriptores rerum Prussicarum, Bd. IV, 356.

3) Toeppen, Ständetage I, 353.

4) Toeppen, Ständetage II, 696.

5) s. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. VI, Z. 27, Anmerkg. 3.

6) Codex Diplomaticus Warmiensis, herausgeg. von Dr. C. Peter Woelky, Braunsberg-Leipzig 1874, Bd. III. 143.

7) Thorner Denkwürdigkeiten von 1345—1547. herausgeg. von Albert Voigt, Thorn 1904, Mitteilg. des Coppernicusvereins zu Thorn, Heft XIII.

dem Rate der Stadt eine Summe Geldes zu entrichten, die je nach der Stadt und dem Handwerk verschieden war. In den Statuten der Danziger Leineweber ist hierauf Rücksicht genommen; dort heißt es nämlich: darboven sal he also vele hebben, dat he sin borgerrecht mede gewyne [1]). In den Thorner Ratsbeschlüssen finden wir dagegen einzelne solcher Summen angegeben, die zu entrichten waren; so zahlten in Thorn die Schuhmacher sechs Mark, die Bäcker zehn Mark [2]). In Braunsberg war nach einer Ratsordnung um 1400 als geringster Satz eine halbe Mark angenommen [3]).

Die zweite Bedingung, die der Handwerker zu erfüllen hatte, wenn er selbständig sein Gewerbe in einer Stadt betreiben wollte, war die Zugehörigkeit zu dem Amte seines Handwerks. Denn nur mit Ämtern und nicht mit freien Zünften haben wir es im Ordenslande zu tun; wir werden auch sehen, warum.

Keutgen definiert in seiner grundlegenden Arbeit „Ämter und Zünfte" Ämter als nicht aus freiem Antriebe geformte Verbände, „sondern es sind einstweilen nur Abteilungen, die von der Obrigkeit selbst gebildet sind zu deren Zwecken" [4]). Einem Amte also mußte ein jeder Handwerker von Obrigkeit wegen beitreten. Ein solcher Beitrittszwang ist im Lande des Deutschen Ordens nun auch festzustellen; es verraten uns das einige erhaltene Ämterrollen. Von den Danziger Beutlern und Gürtlern heißt es folgendermaßen: Welch boteler adir gorteler unss werkes un eyn methe kompan begeret czu seyn und sych bey uns getrawt czu begerende Der sal syn burgerrecht gewynnen und das werk unser Ampte [5]). In der Rolle der Danziger Schmiede aus dem Jahre 1387 finden wir folgende Stelle: Welch smyd sich hir by uns gererin wyl, der sal unser werk gewinnen .... welch man wyl neugesmyd eysen veil haben, der sal unser werk gewinnen ... [6]). In der Rolle der Braunsberger Schneider (1384) lesen wir: Item queme ymand van buzen herjn van schrotern und wolde hir arbeyten, der sal bewysunge ader briffe brengen, ... das her dez werkis wirdik sy [7]).

Mit dieser unserer Behauptung, daß der Orden nur Ämter in seinem Lande duldete, stehen wir im Gegensatze zu Johannes Voigt, der im sechsten Bande seiner Preußischen Geschichte folgendes sagt: „Wie über-

---

1) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. Leipzig 1858, Seite 338.
2) Thorner Denkwürdigkeiten, 19 und 21.
3) Codex diplomaticus Warmiensis III, 409.
4) Keutgen, Ämter und Zünfte, Jena 1903, Seite 137.
5) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, Seite 333.
6) Hirsch, 341, 42.
7) Cod. Dipl. Warm. III, 141.

all, wo sich das Gildenwesen in seiner Ausbildung zeigt, so waren es auch hier vorzüglich zwei Elemente, das kirchliche oder geistliche und das gesellige, oder Religion und brüdergeselliges Zusammenleben, die in der ersten Entwickelung dieser Erscheinung zum Grunde liegen und ihr das charakteristische Eigentümliche ihres Wesens geben"[1]). Wir dürfen in diesem Punkte dem verdienstvollen Geschichtschreiber Preußens nicht folgen, schon aus allgemeinem Prinzip nicht, weil durch Keutgens schon oben angeführte Arbeit durchaus der Nachweis erbracht ist, daß zur Entstehung von Handwerkerverbänden die gewerblichen und polizeilichen Gründe maßgebend waren. Es widersprechen Voigts Ansicht aber auch die besonderen Verhältnisse Preußens. Einmal kommt in den Urkunden fast ausschließlich das Wort Amt vor und nicht das Wort Brüderschaft, dann aber haben wir zeigen können, daß ein Zwang zum Beitritt zur Genossenschaft für die Handwerker vorlag. Entweder gehörte der Handwerker zum Amte, dann durfte er seiner Arbeit nachgehen, oder ihm wurde der Beitritt nicht gewährt, die Zugehörigkeit aufgesagt, dann war das gleichbedeutend mit dem Verbote, als selbständiger Meister das Handwerk zu betreiben. Weiter hatte sich oben ergeben, daß der Orden das Handwerk und seine Fortentwickelung durchaus in seiner Hand hatte, und auch Johannes Voigt ist derselben Ansicht, wenn er sagt: „Immer aber behielt die Landesherrschaft die Obergewalt und Oberaufsicht über das gesamte Gildenwesen"[2]). Doch wir fragen uns dann vergeblich, wozu der Beitrittszwang bestand, weshalb der Orden alle Fäden in seiner Hand vereinigte, wenn wir nicht den Zweck der bestehenden Handwerkergenossenschaften in der Aufsicht und Kontrolle seitens der Behörden sehen wollen.

Selbstverständlich fehlen religiöse und gesellige Gebräuche nicht, und wir werden unten noch davon zu reden haben, aber es waren das eben nur sich so nebenbei ergebende Zwecke. Ohne den Segen der Kirche und ohne religiöse Ziele war eine Genossenschaft im Mittelalter undenkbar, und die Pflege der Geselligkeit ergab sich von allein, wenn die Genossenschaft einmal gebildet war.

Auch die Stellung, die der Orden als Landesherr zu den Genossenschaften der Handwerker einnahm, enthält einen weiteren Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung. Wäre die Ansicht von Johannes Voigt richtig, daß die Handwerkerverbände nur religiöse oder gesellige Ziele in der Hauptsache verfolgten, dann hätte der Orden sie weit mehr sich selbst überlassen können, als es in Wirklichkeit der Fall war.

---

1) Voigt, Geschichte Preußens, Königsberg 1834, Bd. VI, Z. 20.

2) Voigt, Geschichte Preußens, VI, 728.

Erstens bedurften die jährlich aus der Mitte der Meister gewählten zwei Älterleute, d. h. die Vertreter und verantwortlichen Leiter eines Amtes, der Bestätigung des Rates; der Rat nahm ihnen nach erfolgter Genehmigung den Eid ab: „das sie darcu wellen zehen, das ir werk rechtvertigt und gut gemacht werde, und ouch andere satczunge noch nuwe vunde machen wellen, denne mit des rathes willen und wissen“[1]). Damit war verhindert, daß die Ämter sich durch selbständigere Leitung aus dem Rahmen des Ganzen hätten herauslösen und mit der Zeit zu freien Genossenschaften werden können.

Zweitens standen die Zusammenkünfte der Ämter unter behördlicher Aufsicht. Besonders die Beratungen der Meister, die Morgensprachen, waren seit den Handwerkerunruhen vom Jahre 1381 ab einer scharfen Kontrolle unterworfen. Nur viermal im Jahre, an den Quatembertagen, durften die Morgensprachen stattfinden, indes mußten ihnen zwei Ratleute und der Schulze beiwohnen. Zeigten sich in der Zwischenzeit irgendwelche Mängel, dann hatten die Älterleute das vor den Rat zu bringen; die Verhandlung darüber — falls der Rat eine solche für nötig ansah — sollte dann wieder unter Beisein der oben erwähnten städtischen Beamten erfolgen[2]). Irgendwelche Beschlüsse gegen die Landesherrschaft und ihre Anordnungen waren also unmöglich gemacht.

Die gastlichen Zusammenkünfte unterstanden insofern auch einer Kontrolle, als dazu durch die Landesordnung ganz bestimmte Tage festgesetzt waren. Als solche Tage, an denen Bruderbier getrunken werden durfte, kamen in Betracht: der zweite Weihnachtstag, der zweite Pfingsttag und Fastnacht[3]).

Drittens zeigen die Satzungen, die sich die einzelnen Ämter entwarfen, daß auch sie der behördlichen Genehmigung bedurften. Hier begnügte sich der Orden, wie wir oben schon haben anführen können, in den meisten Fällen nicht mit der Kontrolle des Rates, sondern er ließ die Amtenrollen auch von seinen Beamten durchsehen[4]). Heimlichkeiten und Unziemlichkeiten gegen den Orden konnten daher nicht vorkommen.

Viertens waren die Ergänzung und Erweiterung der Mitglieder eines Amtes durch Ernennung eines Gesellen zum Meister durchaus nicht in

---

[1]) Thorner Denkwürdigkeiten 46. Toeppen, Ständetage I, 289. Im Cod. Dipl. Warm. III, 135 heißt es von den Elbinger Fleischern: Vortmer so sullen Sie under en aldirluthe kysen, und dy sal der Rath lyben . . Die Aufzeichnungen der Danziger Stadtbücher zählen die Namen der den einzelnen Gewerken vorstehenden Älterleute auf. Script. rer. Pruss. IV, 352.

[2]) Toeppen, Ständetage I, 42, 43.

[3]) Toeppen, Ständetage II, 688.

[4]) Toeppen, Elbinger Antiquitäten 224.

die Hand der Handwerker gegeben. Die Landesordnung schrieb ein Meisterstück vor, das im Hause der Aldermanns anzufertigen und dann mit einem Gutachten des Gewerks vor den Rat zu bringen war [1]). Auf Grund dieses Gutachtens und des vorgelegten Meisterstücks genehmigte dann der Rat die Ernennung des Gesellen zum Meister, falls dieser die sonstigen Bedingungen erfüllte, die mit der notwendigen Erwerbung des Bürgerrechts verbunden waren [2]). Eine vorzügliche Kontrolle über die Tüchtigkeit und Gesinnung der Handwerker hatte hiermit der Orden in seiner Hand.

Alle diese Maßnahmen, die doch ein starkes Beschneiden der politischen Freiheit und der Selbstbestimmung der Handwerker in ihren eigenen Angelegenheiten in sich tragen, sind nur dadurch zu erklären, daß der Orden sich bemühte, für das ganze Land ein einheitliches System zu schaffen, durch das es möglich war, den Verordnungen des Hochmeisters den nötigen Nachdruck zu verschaffen. Die religiösen und geselligen Ziele der Handwerkergenossenschaften, in denen Johannes Voigt die Hauptgründe zur Vereinigung sah, fallen damit ganz beiseite. Sie sind Nebensächlichkeiten, innere Angelegenheiten eines jeden Amtes, ohne Belang für das Wohl des Landes, und deshalb überließ auch der Orden die Regelung dieser Pflichten den Ämtern selbst und kümmerte sich nicht viel darum, wie das vollkommene Fehlen landesherrlicher Anordnungen und die hier und da abweichenden Gebräuche der Ämter beweisen.

Wenden wir uns nun zu dieser mehr inneren Verwaltung der Ämter. Im großen und ganzen haben wir auch auf diesem Gebiete trotz der größeren zugestandenen Bewegungsfreiheit eine Einheitlichkeit festzustellen, weil sich eben ein Amt nach dem anderen richtete.

Anforderungen stellte das Amt vor allem an das Vermögen des Handwerkers. Wer bei der Aufnahme in das Amt nicht eine bestimmte Summe Geldes als eigenen und nicht erborgten Besitz nachweisen konnte, dem wurde in der Regel der Meistertitel nicht zuerkannt. Bei dem Eintritt in das Amt war eine bestimmte Summe in die Amtskasse oder Büchse zu zahlen [3]); nur der Sohn, der seinem Vater im gleichen Handwerk nachfolgen wollte, war in den meisten Fällen von dieser Abgabe befreit [4]). Im übrigen mußten die Meister regelmäßige jährliche Abgaben an das

---

1) Thorner Denkwürdigkeiten 88.

2) In einem Anhange lasse ich eine Zusammenstellung des im Ordenslande festgesetzten Meisterstücks folgen, soweit uns Nachrichten darüber erhalten sind.

3) Zwei uns bekannte Danziger Willküren, herausgeg. v. O. Günther, ZWG 48, Seite 16. Cod. Dipl. Warm. III, 141, 144. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte 332—342

4) Hirsch, 337 Rolle der Danziger Goldschmiede.

Amt entrichten, zu denen sich noch unregelmäßige gesellten, die für bestimmte Ereignisse im beruflichen Leben des Meisters festgesetzt waren, wie z. B. für die Annahme eines neuen Lehrjungen [1]). Verwaltet wurde das Vermögen von den beiden Älterleuten [2]).

Die geselligen Pflichten, die dem Handwerker durch das Amt auferlegt wurden, forderten das Erscheinen zu den Morgensprachen und dem Gildebier, und zwar in sauberer, anständiger Kleidung, ohne Messer und Schwert. Den bei diesen Versammlungen vorgeschriebenen und geübten Gebräuchen hatten sich die Meister selbstverständlich zu fügen. Nahm der präsidierende Aldermann seinen Platz ein, dann war das Zeichen zum Beginn der Morgensprache gegeben. Jedes Reden und Sprechen hatte dann aufzuhören, und diese Ruhe war dann auch während der ganzen Verhandlungen zu bewahren. Das Wort nehmen durfte nur der, dem der Aldermann es gab. Alle Aufmerksamkeit war allein den Beratungen zuzuwenden; wer das Zusammensein benutzte, um private Interessen zu verfolgen, wie z. B. einen Kauf abschließen, einen Schuldner mahnen, machte sich einer Strafe schuldig. Den Anordnungen des Aldermanns war Folge zu leisten, Widersetzlichkeit wurde streng bestraft.

Während der Verhandlungen durfte niemand hinausgehen, sondern ein jeder hatte zu bleiben, bis der Aldermann durch sein Erheben von seinem Platze das Zeichen zur allgemeinen Auflösung der Versammlung gab [3]).

Bei dem Bruderbier hatte der jüngste Bruder die Pflicht, Bier zu schenken und die Lichter zu putzen; niemand durfte sich dieser Pflicht entziehen. Hierzu hatten auch die Frauen der Meister Zutritt, und es war ihnen erlaubt, eine gewisse Zeit den Trinkgelagen beizuwohnen. Aber Kinder mitzubringen, war verboten, und Bestellungen an einen Meister, der am Bruderbier teilnahm, durften nicht durch ein Kind gemacht werden [3]).

Auf eine sittliche Zucht unter den Mitgliedern eines Amtes wurde von den Älterleuten streng gesehen; ihr war der Meister mit allen seinen Angehörigen unterworfen. Wie der Stadt, so mußte sich der Handwerker auch dem Amte durch Briefe als ein Biedermann ausweisen. Es war das allerdings nur von formellem Wert in den meisten Fällen, denn wer

---

1) Vergl. die bei Hirsch aufgeführten Ämterrollen.

2) In der Willkür der Wehlauer Böttcher heißt es: das sy haben czu kysen czwene vorstendige manne, dy sullen rathen vor die buchse. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. VI, 727.

3) Vgl. Hirsch in den Beilagen zum III. Buch: Rolle der Beutler und Gürtler 333—36, Rolle der Fleischer 336, 37, Rolle der Leineweber 338—40, Rolle der Schmiede 340—41.

das Bürgerrecht einer Stadt sich erworben hatte, hatte damit auch die Bedingungen erfüllt, die in sittlicher Beziehung für die Aufnahme in das Amt bestanden[1]).

Auch die Gattin des Meisters mußte einen tadelfreien Ruf haben. „Nymt her eyn wip, dy nicht bidderbe ist, by erem leben sal her der Bruderschaft emperen", heißt es in der Rolle des Schuhmacheramtes zu Braunsberg[2]). Auf diesen tadelfreien Ruf hatte die Meisterin auch in der Ehe zu achten; denn jede Frau, die „unordentlich gebar", mußte eine hohe Strafe zahlen. Die Mitbrüder eines Amtes hatten sich untereinander zu achten und zu ehren, ebenso hatten alle ihre Angehörigen gegeneinander alle „Unbescheidenheit" zu meiden. Handgreiflichwerden, Verleumden, Abwendigmachen des Gesindes usw. war mit Bußen belegt. Starb ein Bruder oder einer aus dem Kreise seiner Familie, dann hatten alle Meister der Leiche die letzte Ehre zu erweisen. War einer Familie durch den Tod des Meisters der Ernährer entrissen, so sorgte das Amt aus seiner Kasse für Unterstützung der Hinterbliebenen, und der Frau des Verstorbenen war es erlaubt, mit Hilfe eines tüchtigen Gesellen noch Jahr und Tag, 1½ Jahr, das Handwerk zu betreiben.

Die Verbindung mit der Kirche kam dadurch zum Ausdruck, daß die Ämter in den Kirchen der Stadt Altäre und Seelgerät besaßen, und zwar je nach Vermögen und Größe eines Amtes jedes für sich allein oder mit anderen gemeinsam. Für gemeinsamen Besitz kirchlicher Geräte war besonders die Verbindung der gleichen Ämter von Alt- und Neustadt recht beliebt, wie die Thorner Kürschner es zeigen[3]). Die Pflege des Altars, des Seelgeräts, der Kerzen usw. war die Pflicht der jüngsten Meister. Jährlich fanden denn auch noch Spenden statt, „durch got in unser vrowen ere . . . den selen noch czu troste, dy us der bruderschaft vorgescheyden sin"[4]). Das Halten der Sonn- und Feiertage war religiöse Pflicht; jede Arbeit, jeder Verkauf an diesen Tagen war sogar durch Landesordnung verboten.

Das Gesellenwesen war von seiten der Landesbehörde geregelt; die Pflichten, die Meister und Geselle gegeneinander hatten, waren durch Landesordnung genau festgelegt. Die Handwerkerordnung vom 3. Januar 1394 befaßt sich in ganz besonderem Maße hiermit; sie legt auf folgende Punkte großen Wert:

---

1) Vgl. Hirsch in den Beilagen zum III. Buch: Rolle der Beutler und Gürtler 333—36, Rolle der Fleischer 336, 37, Rolle der Leineweber 338—40, Rolle der Schmiede 340—41.

2) Cod. Dipl. Warm. III, 144.

3) Thorner Denkwürdigkeiten, Seite 70.

4) Codex Dipl. Warm. III, 145, Rolle der Braunsberger Schuhmacher.

1. Der Geselle soll ¼ Jahr dem Meister mindestens dienen. Der Meister dagegen hat das Recht, den Gesellen sofort zu entlassen, wenn er sich seinen Anordnungen nicht fügt.
2. Es wird den Gesellen bei Todesstrafe untersagt, den Montag zu feiern.
3. Der Meister soll seine Gesellen anständig behandeln[1]).

Die Gesellen bildeten unter sich auch Genossenschaften. Sich Satzungen zu machen war ihnen vom Orden erlaubt worden, selbstverständlich mit der Einschränkung, daß sie den Behörden zur Genehmigung vorgelegen hatten. Geleitet wurden die Gesellenvereinigungen von den Knappenmeistern, die alle vier Wochen die Gesellen zusammenzurufen hatten. Aufgabe der Genossenschaften war vor allen Dingen, durch ihre Satzungen den Ungebührlichkeiten am Bier- und Spieltisch entgegenzutreten und sie zu verhindern zu versuchen[2]).

3. Zweck der Ämterorganisation für das Ordensland.

Strenge Zusammenfassung der sämtlichen Handwerker im ganzen Lande unter die einheitliche Leitung und Aufsicht des Ordens haben wir als Ergebnis der bisherigen Untersuchung feststellen können. Es ist das zum Unterschied von dem Westen unseres Vaterlandes ein Erheben von rein städtischen Angelegenheiten zu Angelegenheiten eines ganzen Landes, ein Steigern von Befugnissen der städtischen Behörden zu Rechten der Landesregierung. Wenn wir uns nun weiter fragen nach den Zielen, die der Orden mit dieser Organisation der Handwerker verfolgte, so werden wir wohl nicht fehlgehen in der Behauptung, daß der Orden auch hier das im Mittelalter allgemein geltende Prinzip städtischer Wirtschaftspolitik in entsprechender Änderung auf sein Land angewandt hat. Der Beweis läßt sich führen. So wie die Städte durch Warenprüfung und Preisbestimmung ihren Bürgern ohne Rücksicht auf die Gewerbetreibenden möglichst gute und billige Waren liefern wollten[3]), so bezweckte das der Orden mit den gleichen Mitteln für sein Land.

Die Grundlage zu einer Beaufsichtigung und Prüfung der Arbeit der Handwerker lieferte den Behörden der Amtszwang insofern, als jedem Amt sein Arbeitsgebiet genau durch Landesordnung festgelegt war. Jeder Handwerker hatte die Grenzen, die ihm für seine Arbeit gezogen waren, streng innezuhalten. Wurde er dabei ertappt, daß er mit den zu seiner Arbeit notwendigen Rohstoffen Handel trieb — z. B. der Bäcker mit Mehl,

---

[1]) Toeppen, Ständetage I, 65. Cod. Dipl. Warm. III, 141.

[2]) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte 333, 34, 340.

[3]) Keutgen, Ämter und Zünfte 191.

der Schuhmacher mit Leder —, oder daß er sonst heimlich Sachen anfertigte, die seinem Amte nicht zukamen, so zog er sich eine hohe Geldstrafe zu, und in den Fällen der Wiederholung konnte ihm die Zugehörigkeit zum Amte für längere Zeit oder gar für immer aufgesagt werden [1]).

Nur bei den Speisen und Getränken machte der Orden eine Ausnahme. Um nämlich den Bürgern in den Städten eine möglichst große und gute Auswahl von Lebensmitteln zu verschaffen, gestattete der Orden den sogenannten Hökern, die nicht dem Amtszwang unterworfen waren, einen Kleinhandel mit Lebensmitteln. Natürlich schadete diese Konkurrenz sehr den Fleischern, Bäckern und Brauern, und so herrschte denn überall im Lande eine große Feindschaft zwischen diesen und den Hökern. Wie scharf die Gegensätze werden, welche Quertreibereien vorkommen konnten, das beleuchtet so recht der Streit der Bäcker mit den Hökern in der Neustadt-Thorn [2]). Hier beschlagnahmten die Höker mit ihren Leuten einfach die Neumühle und ließen so keinen Bäcker zum Mahlen seines Getreides heran.

Der Warenprüfung diente dann die weitere Bestimmung, daß der Verkauf nur in den von den Behörden bestimmten Bänken oder Läden stattfinden durfte. Da jeder Verkauf an anderer Stelle untersagt war, so war eine stete Kontrolle möglich, ob die Waren den Preisen entsprachen, ob sie nach den Vorschriften angefertigt waren. So konnte von den Behörden dafür gesorgt werden, daß das Brot die richtige Größe und das richtige Gewicht, das Tuch die vorgeschriebene Breite aufwiesen, daß Fleisch und Fische frisch waren usw. Wichtigere Erzeugnisse, wie die der Weber, Goldschmiede, Kannengießer unterlagen noch besonderen Bestimmungen. Das Tuch mußte mit einer Bleikapsel versehen werden, die den Stempel der Stadt trug, damit es als preußisches Tuch gekennzeichnet war, die Goldschmiede und Kannengießer hatten ihre Waren mit dem Stempel der Stadt, des Amtes und ihrem Namen zu versehen [3]).

Das Vergeben der Bänke war zunächst alleiniges Recht des Ordens; doch überließ er in den meisten Fällen die Einnahme der Stadt. Der Verkauf geschah gegen jährlich zu entrichtenden Zins an das Amt, das dann an die einzelnen Meister die Bänke weiter vergeben konnte; die von den Behörden festgesetzte Zahl der Bänke durfte aber vom Amte nicht überschritten werden. Die Bänke blieben Eigentum des Ordens oder der Stadt, und so hatten auch diese für die Instandhaltung zu sorgen [4]).

---

1) Vgl. Thorner Denkwürdigkeiten 128, 120.

2) Thorner Denkwürdigkeiten 99.

3) Toeppen, Ständetage I, 82, 707, 308.

4) Vergleiche dazu: Toeppen, Elbinger Antiquitäten 212, 213. Cod. Dipl. Warm. III, 133, 139. Cod. Dipl. Prussicus IV, 5, 33.

Die Preistaxen setzte der Hochmeister nach Besprechung mit den Ständen auf den Tagfahrten fest. Mit ihren möglichst niedrig angenommenen Preisfestsetzungen, die ja hier für ein ganzes Land gleichmäßige Geltung haben sollten, mußten sie oft weit ungerechter wirken als die Stadtpreistaxen. Klagen blieben ja denn auch nicht aus. Wir wissen von einigen Ämtern der Neustadt-Thorn, daß sie sich um 1425 zusammentaten, um durch den Komtur Bitten um Änderung der Preistaxe an den Hochmeister gelangen zu lassen. Als Gründe kamen in Betracht die Steigerung der Rohmaterialpreise und der Löhne[1]).

Für die richtige und vorschriftsmäßige Lieferung der Waren, für das Einhalten der Preise waren dem Orden zunächst die Älterleute für ihr Amt verantwortlich. Ob diese ihre Pflicht taten, ließ der Orden dann weiter kontrollieren durch Ratsmitglieder oder vom Rate zu diesem Zwecke bestimmte Meister[2]).

Werfen wir nun zum Schlusse noch einen Blick auf die allgemeine Lage des Handwerks unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Es ist nicht zu verkennen, daß die strenge, einheitliche Handhabung und Leitung im ganzen Lande bald ein tüchtiges und achtunggebietendes Handwerk fördern mußte. Wäre jede Stadt in dieser Beziehung sich selbst überlassen geblieben, dann hätte wohl die kurze Zeit nicht genügt, hier im fernen Preußenlande das deutsche Handwerk als einen wichtigen Kulturträger sich so herrlich entfalten zu lassen.

---

1) Toeppen, Ständetage I, 442.

2) Thorner Denkwürdigkeiten 16, 115.

Anhang.

Die Meisterstücke der Handwerkerämter im Lande des Deutschen Ordens.

Eine Zusammenstellung der Meisterstücke ist deshalb von großem Interesse, weil es die ältesten sind, die uns überhaupt erhalten sind. Leider konnte ich für manche alten Fachausdrücke keine Erklärung finden:

1. Schlosser.

Die Schlosser sollen schmieden ein schließendes Schloß mit Klinke und Riegel und mit neun Reihen; ferner ein Schloß zum Kontorspinde mit zwei Klinken und acht Reihen und endlich eine dreigeregelte „Salzmühle" (Salzfaß) mit sechs Reihen [1]).

2. Sporer.

Die Sporer sollen schmieden ein Paar Pfaffensporen mit einer Decke über dem Rad, ein Paar Sporen mit hohen Borsten und ein Paar Wagensporen [1]).

3. Die Panzerschmiede.

Die Panzerschmiede sollen schmieden ein welsches Gebiß mit zwei Blumen, ein Paar gute Stegreifen, einen Kropen, der soll uffgeschroten sein [2]).

4. Die Goldschmiede.

Die Goldschmiede sollen erstens einen Edelstein in einen goldenen Ring fassen, zweitens eyn paar Beyworff mit loubeeren und fenstern mit textbuchstaben und drittens einen Kelch [3]).

---

1) Toeppen II, 753, 754.

2) Toeppen, Ständetage II, 753.

3) Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs 314, und E. v. Czihak, Die Edelschmiedekunst früherer Zeiten in Preußen, Bd. 2, 95. Bd. I, Düsseldorf 1903. Bd. II, Leipzig 1908. Czihak weist Bd. I, 5 nebst Anmerkg. 2 nach, daß die Goldschmiede in den Bestimmungen für ihre Meisterstücke den niederdeutschen Hansastädten gefolgt sind. Unter einem paar Beyworff mit loubeeren und fenstern mit textbuchstaben will Czihak Bd. II, 6 Anmerkg. 1 verstanden wissen: „Beschlagteile oder Bänder, welche am Messerheft dicht über dem Beginn der Klinge und am entgegengesetzten Ende angebracht waren, und welche, wie einige in Sammlungen erhaltenen Beispiele aus gotischer Zeit dartun, mitunter durchbrochenes Laubwerk und kurze Inschriften in Minuskeln wie „Hilf Gott mi" tragen."

5. Die Gürtler.

Die Gürtler sollen anfertigen erstens einen Mannstaschengürtel mit einem zweifachen gewalzten Ringe, mit getriebenen Gurtspangen und einem Halbmonde, die aus rohem Eisen zu fertigen sind; einen Frauengürtel von semischem Leder mit einem einfachen Walzringe mit ausgestochenen Scheiben, sechs ausgestochenen Gurtspangen und einem Halbmond zu einem Senkel[1]).

6. Die Schneider.

Die Schneider müssen anfertigen ein Paar Kleider auf der Tafel des Gewerksmeisters[2]).

7. Die Tischler.

Die Tischler verfertigen einen Ausschiebetisch mit Röhren, eine Lade von weißem Holze, ein englisches Spielbrett[3]).

8. Die Barbiere.

Die Barbiere mußten anfertigen das Pflaster gratia Dei, ein Graupflaster, unquentum fuscum, eine Leschung und ein Beinpulver, von jedem wenigstens ein Pfund; dazu soll er schleifen und wetzen können, was zum Handwerk gehört[4]).

9. Die Schuhmacher.

Die Schuhmacher sollen anfertigen ein Paar Fischerstiefel, ein Paar Bosen, ein Paar Trägerschuhe, ein Paar Halbschuhe[5]).

10. Die Messerschmiede.

Die Messerschmiede sollen schmieden eine große Klappklinge und zwei Frauenklingen[6]).

---

1) Hirsch, 315
2) Hirsch, 326.
3) Hirsch, 328
4) Hirsch, 302.
5) Thorner Denkwürdigkeiten, 111, 112.
6) Toeppen II, 754.

Die urkundlich nachweisbaren Bürgermeister, Ratmannen und Schöffen

der Rechtstadt Danzig bis 1417, der Altstadt und Jungstadt Danzig bis 1455.

Von

Paul Simson.

Erst vom Jahre 1418 an sind vollständige Listen der Mitglieder der Danziger städtischen Behörden in dem amtlichen Kürbuch vorhanden. Schon im 16. Jahrhundert versuchte der Stadtsekretär und Geschichtschreiber Kaspar Schütz sie bis zum Jahre der deutschen Stadtgründung 1343 zurückzuführen, indem er das ihm aus seinen gelehrten Studien bekannt gewordene Material dazu benutzte. Doch sind die Ergebnisse recht unzuverlässig, wenn auch nicht so absolut, wie Hirsch[1]) gemeint hat. Auf seinen Eintragungen im Kürbuch fußte dann Curicke, als er für seine Chronik die Reihe der Danziger Ratsmitglieder und Schöffen herstellte, die daher auch mit großer Vorsicht aufzunehmen ist. Es findet sich in ihnen namentlich für die ältere Zeit eine große Anzahl sofort nachweisbarer Lese- und Druckfehler, und die Jahreszahlen über Amtsantritt und Tod sind zum großen Teil unbrauchbar.

In neuerer Zeit hat Löschin dann viele Angaben über die persönlichen und Familienverhältnisse der Danziger Ratsmitglieder und Schöffen zusammengestellt[2]). Jedoch fehlt diesem verdienstlichen Werke die Übersichtlichkeit, da die Namen nach dem merkwürdigen Prinzipe des Todesjahres des ersten einer Familie angehörenden Mannes angeordnet sind. Auch hat erst nach Löschin die eigentliche systematische Urkundenforschung eingesetzt. Der Mann, der sich um diese an erster Stelle und im höchsten Maße verdient gemacht hat, Theodor Hirsch, hat dann eine Zusammenstellung der Mitglieder der Danziger Stadtregierung bis 1458 gegeben, seit 1418 nach dem Kürbuche, bis dahin nach urkundlichen Quellen[3]). Trotz großer Sorgfalt ist ihm dabei doch eine Reihe von Versehen unterlaufen, sowohl in den Namen als auch in den Zahlen. Ferner fehlt auch seiner Liste die rechte Übersichtlichkeit, da er sie nicht nach Personen, sondern nach Jahren anordnet und für jedes Jahr die ihm bekannt gewordenen Männer anführt, so daß man nicht unmittelbar erkennen kann, wie lange der einzelne Mitglied des Stadtregiments gewesen ist. In den mehr als vier Jahrzehnten, die seit dieser Veröffentlichung verflossen sind, ist eine große Menge neuen Materials, sowohl im

1) S R P. IV S. 302, 311 Anm. 4.

2) Die Bürgermeister, Ratsherren und Schöppen des Danziger Freistaates. Danzig 1868.

3) S R P. IV (1870) S. 311 ff.

Danziger Archiv als auch durch wissenschaftliche Publikationen bekannt geworden, das bisher noch nicht ausgenutzt ist. Nur Foltz [1]) hat eine Übersicht über die Bürgermeister gegeben, die aber auch nicht vollständig und einwandfrei ist.

So schien es mir an der Zeit zu sein, einmal eine Zusammenstellung zu versuchen. Ich habe für die Vorarbeiten zur Geschichte Danzigs das ganze ältere Urkundenmaterial des Danziger Stadt- [2]) und Staatsarchivs [3]) durchgearbeitet und glaube daher, daß mir nicht sehr viele in Betracht kommende Namen entgangen sein können. Dazu kommen dann die auch schon von Hirsch benutzten Bornbachschen Rezesse auf der Danziger Stadtbibliothek [4]), deren Vorlagen freilich meist im Danziger Archiv erhalten sind, und folgende Urkundenwerke: Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens I [5]), Hanserezesse I 1—6 [6]), Hansisches Urkundenbuch 4—6 [7]), Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens [8]). Nur für die Persönlichkeiten, die noch nach 1417 im Amte geblieben sind, habe ich die von Hirsch mitgeteilten Angaben des Kürbuches [9]) benutzt, um auch ihr Ausscheiden angeben zu können. Leider war ein von Hirsch verwendetes Aktenstück, das eine Anzahl von Ratsmitgliedern des Jahres 1412 mit Namen nennt, im Archiv nicht mehr aufzufinden. Da aber seiner Verwertung keine Bedenken entgegenstehen, so habe ich es nach den Angaben in den S. R. P. benutzt.

Außer den Mitgliedern des Rats und des Schöffenkollegiums der Rechtstadt stelle ich in besonderen Listen auch die nachweisbaren Bürgermeister und Ratsherren der Altstadt und Jungstadt bis zu ihrer Vereinigung mit der Rechtstadt im Jahre 1455 zusammen. Von jenen war bisher nur die wenig zuverlässige Namenreihe bei Curicke bekannt, von diesen sind die Bürgermeister und Kämmerer von Foltz [10]) zusammengestellt worden. So lückenhaft meine Liste auch ist, so wird sie, wie ich hoffe, doch willkommen sein und für die Forschung nicht unwesentliche Dienste leisten. Das gleiche hoffe ich auch für die rechtstädtische Namenliste. Man hat in neuerer Zeit immer mehr den Wert derartiger Zusammenstellungen erkannt, und daher glaube ich, nicht länger mit meinen Ergebnissen zurückhalten zu sollen, wenn ich mir auch bewußt bin, keine vollständige Reihe geben zu können.

Aufgenommen sind nur Namen, die unzweifelhaft urkundlich überliefert sind. In der ersten Spalte wird das erste, in der zweiten das letzte Vorkommen bezeichnet, während eine dazwischen liegende Erwähnung

---

[1]) Geschichte des Danziger Stadthaushalts (1912) S. 14. [2]) Zitiert: DA. [3]) Zitiert: Staats. [4]) Zitiert: D. St. B. Ms. Uph. fol. 106—108. [5]) Zitiert: St. A. [6]) Zitiert: HR. [7]) Zitiert: HU. [8]) Zitiert: Sattler. [9]) Zitiert: S R P. IV S. 315 ff. [10]) a. a. O. S. 58.

nur dann berücksichtigt ist, wenn sich daraus das Aufsteigen des Schöffen zum Ratmann, des Ratmanns zum Bürgermeister ergibt. In der dritten Spalte findet sich der Name mit Angaben, ob und wann der Betreffende Schöffe, Ratmann oder Bürgermeister gewesen ist. Ist nur der Name angegeben, so bedeutet das, daß sein Träger lediglich als Ratmann vorkommt. Bei den Namenformen ist mit wenigen Ausnahmen nur die eine vermerkt, die als die gebräuchlichste auftritt, ohne daß auf die mannigfachen, in den Urkunden vorkommenden orthographischen und sonstigen Abweichungen Rücksicht genommen wäre. Die letzte Spalte enthält die Quellen für das Vorkommen der Personen in zeitlicher Reihenfolge, wobei die oben angegebenen Abkürzungen verwandt sind.

Rechtstadt.

Erste Erwähnung	Letzte Erwähnung		Quellen
1332		Gotfridus	DA. U 70. 2.
1332	1354	Gotschalk vom Steine, de Lapide	DA. U 70. 2. Abt. 32.1. Bl. 33.
1332	1355	Hinczko, Heinrich von Ruden	DA. U 70. 2. Abt. 32.1. Bl. 43.
1334	1346	Heinrich, 1346 Heinrich, der alte Bürgermeister	Theiner, Monumenta vetera Poloniae et Lithuaniae I, S. 365. DA. U 79. 8.
1336	1346	Nikolaus von Horden	DA. U 70. 5. U 79. 8.
1346	1363	Henning Swarczse	DA. U 79. 8 U 40. 13.
1346	1359	Hannus, Johann vom Steine[1]	DA. U 79. 8. Abt. 32.1. Bl. 35.
1346		Peter von Kolmen	DA. U 79. 8.
1346	1359	Albrecht von Bremen	DA. U 79. 8. U 40. 11.
1346	1355	Peter Zhan, Czan	DA. U 79. 8. Abt. 32.1. Bl. 34.
1346	1366	Hildebrand Munzer, 1363 Bürgermeister	DA. U 79. 8. U 70. 10. Abt. 32.79. S. 64.
1346	1359	Hannus, Johannes Grolle	DA. U 79. 8. Abt. 32.1. Bl. 45.
1346		Claus von Berghe	DA. U 79. 8.
1346		Godeko Schroder	DA. U 79. 8.
1346	1351	Nickel Grawe	DA. U 79. 8. Abt. 32.1. Bl. 44.
1346	1352	Niklas von Schonensee	DA. U 73. 43. U 79. 13.
1346		Jasse von Olle	DA. U 73. 43.
1346		Heinrich Truss	DA. U 73. 43.
1350	1380	Wineke Woyke, 1350 Schulze	Staats. Abt. 410. 41. DA. Abt. 12. 1.
1350	1366	Peter Swydenitz, 1350 Schöffe, 1363 Ratmann, 1366 Richter	Staats. Abt. 410. 41. DA. U 40. 13. Abt. 32. 79. S. 64.

[1]) Ob der DA. Abt. 32.1 Bl. 53 zu 1376 erwähnte Johann vom Steine dieselbe Persönlichkeit ist, läßt sich nicht entscheiden.

Erste Erwähnung	Letzte Erwähnung		Quellen
1350		Gryvener, Schöffe	Staats. Abt. 410. 41.
1350		Arnold, Schöffe	Staats. Abt. 410. 41.
1361	1384	Gottschalk Nase[1]), 1363 Bürgermeister	HR I 1. 187. DA. U 70. 10. HR I 2. 276.
1363	1385	Johann, Walrabe, Wolrave[2]), Bürgermeister	DA. U 40. 13. G 832.
1363	1366	Nicolaus Cresmer, Kretzmer[3]) . .	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 64.
1363		Hinrich Klumping	DA. U 40. 13.
1363	1386	Nicolaus Gotisknecht[4]), 1375 Schulze	DA. U 40. 13. Staats. 410. 41. DA. Abt. 32 1. Bl. 61.
1363	1366	Nicolaus Zodeling	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 64.
1363	1366	Alwinus Stenhorst	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 64.
1363	1385	Peter Sulver[5]), Zulver	DA. U 40. 13. G 832.
1363	1374	Hildebrand Dannenberg	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 65.
1363	1366	Otto Paris	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 64.
1363	1377	Tidemann Blume, 1365 Schulze . .	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 14. Abt. 32. 1. Bl. 54.
1363	1381	Paul Czan[6]), 1363 Richter, 1366 Bürgermeister	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 64. Abt 12. 1.
1363	1366	Johann Vorrat	DA. U 70. 10. Abt. 32.79. S. 64.
1363	1387	Hermann Kolberg[7]), 1385 Bürgermeister	DA. U 70. 10. G 832. Abt. 32.1. Bl. 61.
1363	1382	Paul Tiergart, Schöffe	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 14. Abt. 32.1. Bl. 59.

---

1) Schon 1359 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 45, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe oder Ratmann ist.

2) Schon 1342 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 42, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe oder Ratmann ist. Der S R P. IV S. 312 von Hirsch für 1380 verzeichnete Bürgermeister Johann Wokan ist Johann Wolrave, wie deutlich in der angegebenen Quelle DA. 59.3 f. 2 steht. Diese Quelle hat auch Bornbach ausgeschrieben und nicht nur ebenfalls statt Wolrave Wokane, sondern auch statt 1380 1386 gelesen. So ist die Angabe Hirschs, daß es 1386 einen Bürgermeister Wokane gegeben habe, entstanden. Ein Bürgermeister dieses Namens hat nie existiert.

3) Schon 1357 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 49, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe oder Ratmann ist.

4) Schon 1350 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 43, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe oder Ratmann ist.

5) Sulczer S R P. IV S. 311 ist Lesefehler.

6) Die Angabe, daß Czan noch 1386 Bürgermeister war, S R P. IV S. 312, beruht auf dem oben Anm. 2 gekennzeichneten Versehen Bornbachs.

7) Schon 1359 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 113, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe oder Ratmann ist.

Erste Erwähnung	Letzte Erwähnung		Quellen
1363	1365	Hermann Mettener, Schöffe . . .	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 14.
1363		Hinrich Scharpenberg[1]), Schöffe . .	DA. U 40. 13.
1363	† spätestens 1387	Peter Goltbach[2]), Schöffe	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 54.
1363	1394	Hinrich Mast, Schöffe	DA. U 40. 13. Staats. 410. 41. DA. Abt. 32.1. Bl. 67.
1363	1366	Thideco Maczkow, Schöffe	DA. U 40. 13. Abt. 32.79. S. 64.
1363		Engelbertus de Vörden, Schöffe . .	DA. U 40. 13.
1363	1368	Heinrich Grote, 1363 Schöffe, 1368 Ratmann	DA. U 40. 13. HR I 1 469.
1363	1366	Berholdus, Beraldus, Bertoldus, Schöffe	DA. U 40. 13 Abt. 32. 79. S. 64.
1365	1366	Konrad von Olsen, Schöffe . . .	DA. U 32. 79. S. 14, 64.
1366	1382[3])	Peter von Opul[4])	DA. Abt. 32.79. S. 64. Abt. 12. 1. U 41 A. 2.
1366	1389	Heinrich Kume[5])	DA. Abt. 32.79. S. 64. HR I 3. 410.
1366		Nicolaus Hen	DA. Abt. 32.79. S. 64.
1374	1399	Lubert Zac, Sak	DA. Abt. 32.79. S. 65. HR I 4. 537.
1374	1379	Mathias Witte[6])	DA. Abt. 32.79. S. 65. U 80. 5. Abt. 12.1. HR I 3. 119.
1374	1397	Meinhard vom Steine[7])	DA. Abt. 32.79. S. 65. HR I 4. 413.
1374	1379	Ludwig Langevelt	DA. Abt. 32.79. S. 65. U 80. 5.
1375	1385	Albert von Balne, Balnen	Staats. 410. 41. DA. G 832.
1375	1394[8])	Reiner Hitfeld	Staats. 410. 41. HR I 4. 656.
1375		Gottschalk Scharfinberg	Staats. 410 41.
1375	1404	Henning Lankow[9])	Staats. 410. 41. DA. Abt. 59.5 f. 50.
1375	1393	Gerhard Munzer	Staats. 410. 41. HR I 4. 180.
1375		Johannes von dem Hammel, Schöffe	Staats. 410. 41.

[1]) Schon 1358 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 105, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe ist.

[2]) Schon 1361 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 51, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe ist.

[3]) Mit Sicherheit zuletzt 1381 erwähnt, aber der undatierte, seinen Namen enthaltende Brief DA. U 41 A. 2 ist mit großer Wahrscheinlichkeit ins Jahr 1382 zu setzen.

[4]) Schon 1346 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 105, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe oder Ratmann ist.

[5]) Krume zum Jahre 1388 S.R.P. IV S. 312 ist Lesefehler.

[6]) Wicke S R P. IV S. 312 ist Lesefehler.

[7]) Schon 1373 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 53, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe oder Ratmann ist.

[8]) Noch 1405 erwähnt DA. Abt. 32. 79 S. 135, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals noch lebte.

[9]) Schon 1371 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 52, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe oder Ratmann ist.

Erste Erwähnung	Letzte Erwähnung	Name	Quellen
1375	1388	Hermann Bruczkow[1]), Schöffe, 1381 Ratmann	Staats. 410.41. HR I 2. 228. I 3. 203. DA. Abt. 32.1. Bl. 63.
1375		Iwan Below, Schöffe	Staats. 410. 41.
1379	1389	Hermann Halenberg	DA. U 80.5. D. St. B. Ms. Uph. f. 106 f. 290.
1379	1404	Peter Vorstenowe, 1400 Bürgermeister	DA. U 80 5. HR I 4. 618. Sattler S. 145, 18.
1381		Hermann Brelon	DA. Abt. 12.1.
1381	1409	Johann Pole, Pele	DA. Abt. 12.1. G 832. U 73. 43.
1381		Peter Oldeland	HR I 2. 240. I 3. 362.
1382[2])	1385	Klaus Tiergart[3])	DA. U 41 A. 2. G 832.
1382[2])	1385	Stephan Bornholm[4])	DA. U 41 A. 2. G 832.
1385	1399	Dietrich Rotepul, Rotephul	DA. G 832. HR I 4. 520, 656.
1390[5])	1416	Tidemann Huxer, 1403 Bürgermeister	DA.59.3 f.159. G833. HR I 6. 256
1392		Winand Ostinckhusen	HU 5. 37, 38.
1395	1399	Hermann v. d. Halle[6])	HR I 4. 520. HU 5. 362.
1395	† 1395	Hildebrand Langerbeke[7])	HU 5. 188.
1396	1412	Johann Mekelfeld, 1401 Schulze . .	D. St. B. Ms. Uph 106 f. 529. Sattler S. 205. S R P. IV. S. 314[8]).
1396	† vor 1404	Wilhelm von Oringen[9]), zuletzt erwähnt 1397	D. St. B. Ms. Uph. f. 106. f. 529. DA. Abt. 32.1. Bl. 68. Sattler S. 205.

[1]) Schon 1368 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 54, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe oder Ratmann ist.

[2]) Undatiert, vgl. oben S. 173 Anm. 3.

[3]) Bereits 1356 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 106, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er bereits Schöffe oder Ratmann ist.

[4]) Bereits 1355 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 106, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er schon Schöffe oder Ratmann ist.

[5]) Die Angabe S R P. IV S. 312 zu 1389, daß Hermann v. d. Beke Ratmann gewesen sei, beruht auf einem Irrtum; in der als Quelle angeführten Stelle DA. 59.2 f. 350 findet sich darüber nichts.

[6]) Bereits 1392 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 66, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals schon Schöffe oder Ratmann ist. An den Verhandlungen in Helsingborg 1394 hat Hermann v. d. Halle nicht teilgenommen, ist daher für dieses Jahr als Ratmann auch noch nicht nachweisbar. Voigt, Geschichte Preußens VI S. 36, auf den sich Hirsch S R P. IV S. 313 dafür beruft, hat ihn wohl mit Tidemann v. d. Halle aus Riga verwechselt; vgl. HR I 4. 236.

[7]) Bereits 1394 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 67, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals schon Schöffe oder Ratmann ist.

[8]) Die oben S. 170 erwähnte, nicht auffindbare Urkunde.

[9]) Bereits 1368 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 52, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals schon Schöffe oder Ratmann ist.

Erste Erwähnung	Letzte Erwähnung		Quellen
1398	†1411 April 6.	Arnold Hecht, 1407 Bürgermeister .	HR I 4. 476. HU 5. 774. S R P. III S. 326. IV S. 376.
1399	†1411 April 6.	Konrad Letzkau[1]), 1405 Bürgermeister	HR I 4. 516. DA Abt. 32. 79. S. 136. S R P. III S. 326. IV S. 376.
1400[2])	1406	Klaus Wegener[3])	HR I 4. 608. I 5. 296.
1401	1412	Heinrich von Putzig, Schöffe, 1411[4]) Ratmann	Sattler S. 205. S R P. IV S. 314[5])
1401	1418	Hermann Hitfeld, Schöffe, 1411[6]) Bürgermeister	Sattler S. 205. S R P. IV S. 314[5]). 315.
1401	1410	Johann von Kanten, Schöffe . . .	Sattler S. 205. S R P. IV S. 399.
1401	1418	Peter Tiergart, Schöffe, 1412 Ratmann	Sattler S. 205, 212. S R P. IV S. 315.
1401		Nicolaus Celum, Schöffe	Sattler S. 205.
1402	1412	Peter Crummow	Sattler S. 211. S R P. IV S. 314[5]).
1403	†1422	Johann Kruckemann[7])	DA. Abt. 59. 5. f. 21. S R P. IV S. 316.
1403	1406	Johann Gotke[8])	HR I 5. 132, 208.
1404	1416	Stephan Ploczker, 1415 Bürgermeister	Sattler S. 206. S R P. IV S. 394 Anm. 1.
1404	1416	Johann vom Steine[9])	HR I 5. 203, 656.
1404	1409	Eberhard Sterke	HR I 5. 208. DA. U 73.43.
1405	1421	Eberhard v. d. Altstede	HR I 5. 247. S R P. IV S. 316.
1405	1421	Peter Honase	HR I 5. 241. S R P. IV S. 316.

[1]) Die Angabe S R P. IV S. 313, daß er 1395 als Ratmann vorkommt, beruht auf einem Irrtum; die angegebene Stelle D. St. B. Ms. Uph. fol. 108 f. 297 enthält davon nichts. Erwähnt wird Letzkau bereits seit 1396, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals schon Schöffe oder Ratmann ist. S R P. IV S. 386.

[2]) Der S R P. IV S. 313 zu 1400 als Ratmann aufgeführte Lorenz von Russen ist Schiffer, aber nicht Ratmann; vgl. HR I 4. 607 und Register.

[3]) Bereits 1381 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 58, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals schon Schöffe oder Ratmann ist.

[4]) Erwähnung zwar erst 1412, aber er muß bei der 1411 erfolgenden Neuernennung des Rats Ratmann geworden sein.

[5]) Die oben S. 170 erwähnte, nicht auffindbare Urkunde.

[6]) Erwähnung zwar erst 1411, aber er muß bei der 1411 erfolgenden Neuernennung des Rates Bürgermeister geworden sein.

[7]) Er kommt zwar schon, wie S R P. IV S. 313 erwähnt wird, 1401 vor, wird aber ausdrücklich als Bürger und nicht als Ratmann bezeichnet. D. St. B. Ms. Uph. fol. 107 f. 604.

[8]) Bereits 1397 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 68, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals bereits Schöffe oder Ratmann ist.

[9]) Bereits 1387 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 62, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals schon Schöffe oder Ratmann ist. Ob der 1376 erwähnte Hans vom Stein, ebenda Bl. 53, dieselbe Persönlichkeit ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Erste Erwähnung	Letzte Erwähnung		Quellen
1406	1411	Peter Vorrat	HR I 5. 302. St. A. I S. 171.
1407	1433	Johann Hamer, 1416 Bürgermeister	HR I 5. 427. DA. Abt. 12.396 f. 82. S R P. IV S. 315, 319.
1407	1409	Nicolaus Lichtenau	HR I 5. 374, 579.
1409		Gerhard Brand	HR I 5. 576.
1409		Peter Lamels	DA. U 73. 43.
1409	1415	Johann Colner	DA. U 73. 43. HR I 6. 208.
1409	† 1411 April 6.	Bartholomeus Gross	DA. U 73. 43. SR P. III S. 326. IV S. 376.
1409	† 1450	Klaus Rogge[1]), 1416 Bürgermeister .	DA. U 73. 43. Abt. 12.396 f. 82. S R P. IV S. 315, 326.
1410	1411	Hermann Klenemeister	S R P. IV S. 350. St. A. I S. 158.
1410		Wilhelm von Ummen, Schöffe . .	S R P. IV S. 350.
1410	1423	Hermann Rogge, Schöffe	S R P. IV S. 350, 316.
1410	† 1430	Gert v. d. Beke, Schöffe, 1412 Ratmann, 1416 Bürgermeister . . .	S R P. IV S. 350. St. A. I S. 205. DA. Abt. 12.396 f. 82. S R P. IV S. 315, 319.
1410	1412	Albert Dodorf[2]), Schöffe, 1411[3]) Ratmann	S R P. IV S. 350. HR I 6. 44, 97.
1411[4])	† 1426	Martin Brandenburg, 1416 Schöffe, 1420 Ratmann	HR I 6. 56. DA. Abt. 12.396. f. 82. S R P. IV S. 316, 319.
1411	1418	Nicolaus Thomas	S R P IV S. 376, 315.
1411	1412	Johann von Werden, Werner . . .	HR I 6. 44. S R P. IV S. 314[5]).
1411[3])	1419	Radeke Petersson, 1416—1419 Schöffe	S R P. IV S. 314[5]). DA Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 315.
1411[3])		Tidemann Eppenschede	S R P. IV S. 314[5]).
1411[3])	† 1427	Johann Nieman	S R P. IV S. 314[5]), 318.
1411[3])		Merten Dirssow	S R P. IV S. 314[5]).
1412	1429	Johann Basener, 1419 Bürgermeister	HR I 6. 96. St. A. I S. 202. S R P. IV S. 315. 318.
1412	1440	Heinrich von Staden	HR I 6. 97. S R P. IV S. 322.
1413	1414	Johann Crolow	HR I 6. 124. St A. I S. 258.

[1]) Bereits 1399 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 69, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals schon Schöffe oder Ratmann ist. Der für 1371 ebenda Bl. 52 erwähnte Klaus Rogge ist sicher ein anderer.

[2]) Bereits 1404 erwähnt DA. Abt. 32.1 Bl. 69, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals schon Schöffe ist.

[3]) Zwar erst für 1412 erwähnt, er ist aber sicher bei der 1411 erfolgenden Neuernennung des Rates Ratmann geworden.

[4]) Der S R P. IV S. 314 für 1411 erwähnte Johann Cavold war nicht Danziger Ratmann, sondern ein Rigaer Bürger; vgl. HR I 6 Register.

[5]) Die oben S. 170 erwähnte, nicht auffindbare Urkunde.

Erste Erwähnung	Letzte Erwähnung		Quellen
1415	† 1422	Johann Czan, Schöffe	St. A. I S. 372. S R P. IV S. 316.
1415	† 1443	Johann Winranke, Schöffe, 1419 Ratmann	HU 6. 56. S R P. IV S. 315, 323.
1416	† 1446	Lukas Mekelfeld [1]), Schöffe, 1422 Ratmann, 1433 Bürgermeister . . .	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 316, 324.
1416	1453	Jacob Brothagen	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 327.
1416	† 1430	Dietrich Propke [2])	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 319.
1416	1426	Hildebrand von Elsen, 1417 Schulze	DA. Abt. 12. 396 f. 82. HU 6. 130 S R P. IV S. 318.
1416	† 1422	Peter Crowel	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 316.
1416	† 1438	Walter Oldach	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S 322.
1416	† 1441	Peter Holste, 1430 Bürgermeister .	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 319, 323.
1416	† 1423	Lambrecht Schureman	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 316.
1416	† 1442	Klaus Tiergart	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 323.
1416	† 1429	Johann Schermbecke, Schöffe, 1419 Ratmann	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 315, 318.
1416	† 1424	Peter Harderwik, Schöffe, 1420 Ratmann	DA. Abt. 12 396 f. 82. S R P. IV S. 316, 317.
1416	1419	Hermann Bokeler, Schöffe	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 315.
1416	1444	Albrecht Huxer, Schöffe, 1422 Ratmann	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 316, 324.
1416	† 1449	Johann Terrax, Schöffe, 1422 Ratmann	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 316, 326.
1416	1424	Nicolaus Stubbe, Schöffe	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 317.
1416	1424	Wedige Moyser, 1420 Ratmann . .	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 315, 317.
1416	† 1427	Nicolaus Mertensdorf, 1419 Ratmann	DA. Abt. 12. 396 f. 82. S R P. IV S. 315, 318.

[1]) 1409 wird S R P. IV S. 314 Lukas Mekelfeld als Ratsherr genannt. Das beruht auf einem Irrtum; in der Quelle DA. 59. 5. 225 steht Johann Mekelfeld.

[2]) Ob der DA. 32.1 Bl. 61 für 1385 erwähnte Dietrich Propke dieselbe Persönlichkeit ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Altstadt.

Erste Erwähnung	Letzte Erwähnung		Quellen
1377		Walter Olsleger, Bürgermeister . .	DA. G 584. Hirsch, Handelsgeschichte S. 339.
1377		Lange Claus, Bürgermeister . . .	DA. G 584. Hirsch, Handelsgeschichte S. 339.
1399	1405	Lange Mathis, Bürgermeister . . .	DA. G 825. G 505.
1399	1405	Matthis Stubbe, Bürgermeister . .	DA. G 825. G 505
1399		Heinrich Hucler	DA. G 825.
1399		Johann Vrane	DA. G 825.
1399	1405	Peter Schifhoyer, 1405 Bürgermeister	DA. G 825. G 505.
1399		Johann Lyncke	DA. G 825.
1399	1405	Peter Olmoller	DA. G 825. G 505.
vor 1404		Erenbrit, Schulze	DA. Abt. 32. 79 S. 130.
1405		Peter Zengener	DA. G 505.
1405		Kunze Becker	DA. G 505.
1405		David von Reuden	DA. G 505.
1430		Klaus Witte, Bürgermeister	DA. U 79 26.
1430		Niklas Wilde, Bürgermeister . . .	DA. U 79. 26.
1436		Jordan Lobenstein, Bürgermeister .	DA. G 834.
1436		Peter Becker, Bürgermeister . . .	DA. G 834.
1436	1451	Eggehard Stein	DA. G 834. U 70. 90. 2.
1436		Hans Kreczsmer	DA. G 834.
1436	1451	Niklas Engelsche, Engelisch . . .	DA. G 834. U 70. 90. 2.
1436	1452	Niklas Vredelant, 1452 Bürgermeister	DA. G 834. Abt. 37 B 11.
1436		Niklas Ditterich	DA. G 834.
1436		Johann Jodike	DA. G 834.
1436	1452	Balthasar Gute, 1445 Bürgermeister	DA. G 834. U 70. 90. 1. Abt. 37 B. 11.
1441	vor 1451	Peter Dambeke, Schulze. 1451 als früherer Schulze, jetziger Bürger der Rechtstadt, genannt.	Königsberger Staatsarchiv OBA 1441 Sept. 9. Danziger Staatsarchiv 300 A n. 589. DA. Abt. 27. 5. 164.
vor 1445		Ernst Glotz	DA. Abt. 37 B 11.
1445		Niklas Fischer, Bürgermeister . . .	DA. U 70. 90. 1.
1445	† 1479	Niklas Cankenczin, 1451 Bürgermeister, trat 1455 in den gesamten Rat ein	DA. U 70. 90. 1, 2. S R P. IV S. 332
1445	† 1470	Jacob Gremlin, trat 1455 in den gesamten Rat ein	DA. U 70. 90. 1. S R P. IV S. 331.
1445	1451	Mattis Kalaw	DA. U 70. 90. 1. Abt. 27. 5. 178.
1445	1452	Mattis Schoppe	DA. U 70. 90. 1. Abt. 37 B. 11.
1445		Simon Gotlandt	DA. U 70. 90. 1.
1445	1452	Niclas Hermann	DA. U 70. 90. 1. Abt. 37 B. 11.

Erste Erwähnung	Letzte Erwähnung		Quellen
1451	† 1462	Merten Kandeler, trat 1455 in den gesamten Rat ein	DA. U 70.90.2. S R P. IV S. 331.
1451	1457	Georg Hermann, trat 1455 in den gesamten Rat ein	DA. U 70.90.2. S R P. IV S. 330.
1452		Paul Blaszholcz	DA. Abt. 37 B. 11.

Jungstadt.

1400	1411	Siegfried Koch, Bürgermeister . . .	DA. 60.1.
1405	1415	Johannes Seteler, Bürgermeister . .	DA. 60.1. G 345, 386—390.
1408	1415	Johann Lepil, Bürgermeister . . .	DA. 60.1. G 345, 386—390.
1409		Ficke Wittenburg[1]), Bürgermeister .	DA. 60.1.
1409	1414	Hans Wittenburg, 1412 Bürgermeister	DA. 59. 41 f 93. Abt. 60. 1.
1409		Hans Monch	DA. 59. 41 f. 93.
1409		Hermann Sroter	DA. 59. 41 f. 93.
1409	1415	Fritz Falkenburg	DA. 59. 41 f. 93. G 345, 386—390.
1409	1420	Claus Kyl, 1416 Bürgermeister . .	DA. 59. 41 f. 93. Abt. 60 1.
1415	1419	Michael Kosker, 1416 Bürgermeister	DA. G 345, 386—390. Abt. 60. 1.
1415		Hans von Mekauke	DA. G 345, 386—390.
1415		Wangerin Vesperbier	DA. G 345, 386—390.
1415	1422	Peter Clette, Clettedorff	DA. G 345, 386—390. Abt. 60. 1.
1415		Arend Metzner, Bürgermeister . .	DA. G 345, 386—390.
1421	1453	Walter Schonaw, Bürgermeister . .	DA. Abt. 60. 1 Abt. 59. 41 f. 56.
1434	1448	Paul Bener, Bürgermeister	DA. 60. 1.
1435	1439	Peter Stolczefus[2]), Bürgermeister . .	DA. Abt. 60. 1. Abt. 59. 41 f. 34.
1435	1439	Heinrich Efert, Ewert, Bürgermeister	DA. Abt. 60. 1. Abt. 59. 41 f. 34.
1437	1444	Michael von Kanten, Schultheiß . .	DA. U 70. 77.
1439		Jacob Proyte	DA. Abt. 59. 41 f. 34. Abt. 43. 2 b.
1439		Tidemann Fycke	DA. 59. 41 f 34. [S. 260.
1439	1454	Augustin Gliwitz, Glibitz, 1443 Bürgermeister	DA. Abt. 59. 41 f. 34. Abt. 60. 1.
1439		Niklas Schulze	DA. 59. 41 f. 34.
1449	1453	Hans Wagemann, Bürgermeister . .	DA. Abt. 60. 1. Abt. 59. 41 f. 56.
1453		Niclas Stolczefus, Bürgermeister . .	DA. 59. 41 f. 56.
1453	1455	Niclas Heyland, Bürgermeister . .	DA. 60. 1.
1453		Niclas Bomgarte.	DA. 59. 41 f. 56.
1453	1455	Heinrich Knobeloch	DA. Abt. 59. 41 f. 56. Abt. 60. 1.
1453		Niklas Molner	DA. 59. 41 f. 56.
1455		Simon Seborch	DA. 60. 1.

1) Der DA. 60.1 zu 1409 erwähnte Ficke Bodeker muß mit Ficke Wittenburg identisch sein.

2) Bereits 1425 erwähnt DA. 59.1 f. 285, gedruckt Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 73, aber ohne daß ersichtlich wäre, ob er damals schon dem Rate angehört.

Alphabetisches Namenverzeichnis.

Die Zahlen geben das Jahr der ersten Erwähnung an. Ein A hinter der Zahl bedeutet Altstadt, ein J Jungstadt.

Altstede von der, Eberhard 1405.
Arnold 1350.
Balne, Balnen von, Albert 1375.
Basener, Johann 1412.
Becker, Kunze 1405 A.
Becker, Peter 1436 A.
Beke von der, Gert 1410.
Below, Iwan 1375.
Bener, Paul 1434 J.
Beraldus s. Berholdus.
Berghe von, Claus 1346.
Berholdus, Beraldus, Bertoldus 1363.
Blaszholcz, Paul 1452 A.
Blume, Tidemann 1363.
Bodeker s. Wittenburg.
Bokeler, Hermann 1416.
Bomgarte, Niclas 1453 J.
Bornholm, Stephan 1382.
Brand, Gerhard 1409.
Brandenburg, Martin 1410.
Brelon, Hermann 1381.
Bremen von, Albrecht 1346.
Brothagen, Jacob 1416.
Bruczkow, Hermann 1375.
Cankenczin, Niklas 1445 A.
Celum, Nicolaus 1401.
Claus, Lange 1377 A.
Clette, Clettedorff 1415 J.
Colner, Johann 1409.
Cresmer, Kretzmer, Nicolaus 1363.
Crolow, Johann 1413.
Crowel, Peter 1416.
Crummow, Peter 1402.
Czan, Johann 1415.
Czan, Paul 1363.
Czan, Zhan, Peter 1346.
Dambeke, Peter 1441 A.
Dannenberg, Hildebrand 1363.
Dirssow, Merten 1411.
Ditterich, Niklas 1436 A.
Dodorf, Albert 1410.
Efert, Ewert, Heinrich 1435 J.
Elsen von, Hildebrand 1416.
Engelsche, Engelisch, Niklas 1436 A.
Eppenschede, Tidemann 1411.
Erenbrit, vor 1404 A.
Ewert s. Efert.
Falkenburg, Fritz 1409 J.
Fischer, Niklas 1445 A.
Fycke, Tidemann 1439 J.
Gliwitz, Glibitz, Augustin 1439 J.
Glotz, Ernst, vor 1445 A.
Goltbach, Peter 1363.
Gotfridus 1332.
Gotisknecht, Nicolaus 1363.
Gotke, Johann 1403.
Gotlandt, Simon 1445 A.
Grawe, Nickel 1346.
Gremlin, Jacob 1445 A.
Grolle, Hannus, Johannes 1346.
Groß, Bartholomeus 1409.
Grote, Heinrich 1363.
Gryvener 1350.
Gute, Balthasar 1436 A.
Halenberg, Hermann 1379.
Halle von der, Hermann 1395.
Hamer, Johann 1407.
Hammel von dem, Johannes 1375.
Harderwik, Peter 1416.
Hecht, Arnold 1398.
Heinrich 1334.
Hen, Nicolaus 1366.
Hermann, Georg 1451 A.
Hermann, Niclas 1453 A.
Heyland, Niclas 1453 J.
Hitfeld, Hermann 1401.
Hitfeld, Reiner 1375.
Holste, Peter 1416.
Honase, Peter 1405.
Horden von, Nikolaus 1336.
Hucler, Heinrich 1399 A.
Huxer, Albrecht 1416.
Huxer, Tidemann 1390.
Jodike, Johann 1436 A.
Kalaw, Mattis 1445 A.
Kandeler, Merten 1451 A.
Kanten von, Johann 1401.
Kanten von, Michael 1437 J.
Klenemeister, Hermann 1410.
Klumping, Hinrich 1363.
Knobeloch, Heinrich 1453 J.
Koch, Siegfried 1400 J.
Kolberg, Hermann 1363.
Kolmen von, Peter 1346.
Kosker, Michael 1415 J.
Kreczsmer, Hans 1436 A.
Kretzmer s. Cresmer.
Kruckemann, Johann 1403.
Kume, Heinrich 1366.
Kyl, Claus 1409 J.
Lamels, Peter 1409.
Langerbeke, Hildebrand 1395.

Nachträgliches zu Hasentödter.

Von **Otto Günther.**

Zu meiner Abhandlung über Hans Hasentödter (S. 1 ff. dieses Heftes) kann ich zwei kleine Nachträge geben.

1.

Die Danziger Stadtbibliothek besitzt unter der Signatur Cf 2682. 8° einen Band, der den Tübinger Druck der Facetiae Heinrici Bebelii von 1555 und „Die Geschwenck Henrici Bebelij" von 1558 in sich vereint. Er stammt aus dem Besitze Hasentödters: vorn eingeklebt ist der gedruckte Zettel „Johannes Hasentödter. Euentus rei est in manu Dei", und das Titelblatt ist mit einem kleinen Stempel „Hans Hesse" bedruckt. Aber er enthält auch eine eigenhändige Eintragung Hasentödters: vorn auf dem Innendeckel stehen über Hasentödters Hausmarke von seiner Hand die Worte „In Lübeck 13. Februarij Anno 1560". Wir erhalten hier also wenigstens eine Spur aus denjenigen Jahren Hasentödters, die vor seinem Auftauchen in Königsberg (1562) liegen. Ob sich die Spur in Lübeck weiter verfolgen läßt?

2.

Bei der Besprechung von Hasentödters Gedicht gegen Johannes Wigand, in welchem dieser als Gans verspottet, sein siegreicher Gegner als Schwan gefeiert wird, hatte ich (S. 46 Anm. 1) die Vermutung ausgesprochen, daß mit diesem Schwan vielleicht der damalige Prediger an St. Marien, Johann Weidner, gemeint sei. Eine Bestätigung dieser Annahme finde ich in folgendem.

Johann Weidner starb im März des Jahres 1575. Noch in demselben Jahre erschien, von einem Danziger, Henricus Hancovius, verfaßt, ein ziemlich umfangreiches Epicedion[1]), in dem Weidners Gedächtnis in lateinischen Hexametern gefeiert und dabei eindringlich auf die Angriffe hingewiesen wird, denen er von seiten der Parteigänger des

---

[1]) Epicedium M. Johannis Weidneri ecclesiae Dantiscanae pastoris conscriptum ab Henrico Hancovio Dantiscano. Witebergae: Crato 1575. 6 Bl. 4⁰ (Danziger Stadtbibliothek: 45 in: Cf 819. 8⁰).

Flacius Illyricus (audax Flaciadum illuvies) ausgesetzt gewesen sei. Für diese Leute, so meint Hancovius, bedeute der Tod Weidners einen rechten Erfolg. Im Zusammenhang mit diesen Gedanken heißt es da:

Glisce furens odiis nunc et nova semina sparge
Collectumque diu rabido sub pectore virus
Evome, defuncti maledictaque manibus infer,
Tu, patriae Catilina tuae, semperque recenti
Ambitione tumens et seditione novemque
Exiliis infamis: iners tibi subvenit Anser
Elatisque applaudit ovans atque adstrepit alis,
Anser Sphinge satus, tergo dum ferre Gigantem
Gaudet et immundum semen foeda accipit alvo,
Corpus homo, ast animam, mentem, linguam improbus anser,
Ingenioque anser, quo non instructior alter
Et coelum terrae miscere et sacra profanis,
Discentum et crebro turbare aenigmate mentes
Atque sophismatibus scripturae obnubere sensus.

Mit zwei Gegnern Weidners beschäftigt sich hier der Verfasser: mit dem ersten, dem novem exiliis infamis, ist zweifellos, wie schon von alter Hand in dem Danziger Drucke am Rand vermerkt ist, Heshusius gemeint. Wer aber ist der zweite, der diesem zu Hilfe kommt und der als Anser eingeführt wird, als eine Gans, die aus der Verbindung einer Sphinx und eines Riesen (Gigas) entstanden ist? Dem Mann, der bei den ersten 5 der oben abgedruckten Verse am Rande sein „Heshusius" notierte, hat es hier offenbar an einer Erklärung gefehlt. Gegeben wird sie durch das Wigand-Lied Hasentödters: der Anser des Hancovius hat sein Vorbild in der Gans des Hasentödter, und wie dieser mit seinem „Wigans gigans" auf den Namen des Wigand anspielt, so auch Hancovius mit seinem „tergo dum ferre Gigantem gaudet". Hancovius hat also ohne jeden Zweifel das Hasentödtersche Spottgedicht auf Wigand gekannt und nimmt in seinen Versen darauf Bezug. Der von Hasentödter geschilderte Zusammenstoß Wigands mit seinem Danziger Gegner fällt, wie wir oben sahen, in den August des Jahres 1574, das Gedicht des Hancovius ist von 1575. Hancovius hat also ganz gewiß die Vorgänge gekannt, die den Versen Hasentödters zugrunde lagen; wenn er auf diese Verse ein Jahr darauf in einem zu Ehren Weidners geschriebenen Gedichte offenkundig anspielt, so beweist dies, denke ich, ziemlich sicher, daß eben kein anderer als Weidner der in jenen Versen gefeierte Gegner Wigands gewesen ist.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig.